



DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die internationalen Organisationsstrukturen im
Spitzensport und die Regelwerke der Sportverbände“

Verfasser

Mag. jur. Andreas Mätzler

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Dr. Josef Aicher

Meiner Mutter und Nina

Mein Dank gilt zunächst Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, der so freundlich war, die Betreuung meiner Dissertation zu übernehmen. Weiters danke ich Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M. für die Übernahme der Zweitbegutachtung.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie, die mich auf verschiedenste Art bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt hat und insbesondere meiner Lebensgefährtin Nina, die mich mit viel Geduld durch mein Doktoratsstudium begleitet hat.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	11
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	13
ENTSCHEIDUNGSVERZEICHNIS	17
LITERATURVERZEICHNIS	21
1 EINLEITUNG	33
1.I Vom Verhältnis von Sport und Recht	35
1.I.A Der Sport als rechtsfreier Raum?	35
1.I.B Die schrittweise Kommerzialisierung	37
1.I.C Die Verrechtlichung des Sports	41
1.II Abgrenzung des Themas	45
1.III Gang der Untersuchung	50
2 DER AUFBAU DER VERBANDSPYRAMIDE	53
2.I Allgemeines	55
2.II Strukturen Internationaler Sportverbände	58
2.II.A Die monopolistisch-hierarchische Struktur	58
2.II.B Rechtliche Einordnung der internationalen Sportverbände	63
2.II.C Weitere wichtige Institutionen des Sports auf internationaler Ebene	69
2.II.C.a Court of Arbitration for Sport (CAS) oder auch Tribunal Arbitral du Sport (TAS)	69

2.II.C.b	Die Welt Anti-Doping Agentur (WADA)	73
2.III	Strukturen des Sports in Österreich	75
2.III.A	Darstellung der nationalen Ebene der Verbandspyramide	75
2.III.B	Graphische Darstellung	80
2.III.C	Rechtliche Grundlagen der Strukturen des österreichischen Sports	82
2.III.C.a	Verfassungsrechtliche Grundlagen – die Verbandsautonomie	82
2.III.C.b	Einfachgesetzliche Grundlagen	85
2.III.C.b.i	Allgemeines	85
2.III.C.b.ii	Das Vereinsgesetz 2002	85
2.III.C.b.iii	Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005	87
2.III.C.b.iv	Anti-Doping-Bundesgesetz 2007	88
2.IV	Sportvereine und Athleten	90
2.IV.A	Die Ebene der Sportvereine	90
2.IV.B	Der einzelne Athlet	92
2.V	Die Strukturen der olympischen Bewegung	94
2.VI	Grafik	96
2.VII	Absicherung der Verbandsstrukturen durch die Sanktionsgewalt	97
2.VIII	Gegenbewegungen	105
2.VIII.A	Durchbrechung des Ein-Platz-Prinzips	105
2.VIII.B	Ausnahmen vom Ein-Platz-Prinzip	109
2.VIII.C	Modell der amerikanischen Profiligen	110
2.IX	Zusammenfassung	114
3	DIE VON DEN SPORTVERBÄNDEN SELBST GESCHAFFENEN REGELWERKE	117
3.I	Problemstellung	119
3.II	Rechtstatsächlicher Befund	121

3.II.A	Einleitung	121
3.II.A.a	Geltungsanspruch	123
3.II.A.b	Schieds- und Rechtswegausschlussklauseln	125
3.II.A.c	Erstreckung der Bindungswirkung	129
3.III	Die Rechtsnatur der Satzungen	131
3.III.A	Theorien eines originären internationalen Sportverbandsrechts	131
3.III.A.a	Einleitung	131
3.III.A.b	Institutionenlehre	132
3.III.A.c	Normentheorie	134
3.III.A.d	Lex contractus	136
3.III.A.e	Lex sportiva	139
3.III.A.f	Kritik	145
3.III.A.f.i	Die Rechtsidee - Fundamentalprinzipien von Recht	146
3.III.A.f.ii	Souveränitätsanspruch des Staates	147
3.III.A.f.iii	Die Wahl nichtstaatlichen Rechts	148
3.III.A.f.iv	Konsequenzen	156
3.III.B	Vertragsrechtliche Einordnung	158
3.III.B.a	Einleitung	158
3.III.B.b	Rechtsnatur der Satzungen	159
3.III.B.c	Grenzen der Verbandsautonomie	160
3.III.B.c.i	„Rahmen der Gesetze“	160
3.III.B.c.ii	Anwendung des Kontrollmaßstabes von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	160
3.III.B.c.iii	Horizontalwirkung der Grundrechte	163
3.III.B.d	Auslegung von Statuten	166
3.III.B.e	Zusammenfassung	167
3.III.C	Einteilung der Regelwerke nach ihrer Rechtserheblichkeit	168
3.III.C.a	Einteilung in Rechtsregeln und Spielregeln	168
3.III.C.b	Die Einteilung nach dem Sport-Typischen	170
3.III.C.c	Abgrenzungsversuch des EuGH (der Rechtssprechung OGH)	171
3.III.C.c.i	Einleitung	171
3.III.C.c.ii	Die Fälle Walrave & Koch und Donà	173
3.III.C.c.iii	Der Fall Bosman	176

3.III.C.c.iv	Stärkung der Verbandsautonomie durch die Urteile in Deliège und Lehtonen	178
3.III.C.c.v	Bestätigung der Rechtsprechung im Fall Bosman in den Entscheidungen Kolpak und Simutenkov	182
3.III.C.c.vi	Meca-Medina und Majcen v Kommission und Piau v Kommission	183
3.III.C.c.vii	Zusammenfassung	189
3.III.C.c.viii	Kritik an der Rechtfertigung aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen.	191
3.III.C.d	Kritik an den Versuchen der Einteilung der Regelwerke nach ihrer Rechtserheblichkeit	193
3.III.C.e	Stellungnahme	197
3.IV	Die nachprüfende Kontrolle von Verbandssatzungen und darauf basierenden Entscheidungen	198
3.IV.A	Abgrenzung Vereinsschiedsgerichtsbarkeit – echte Schiedsgerichtsbarkeit – ordentliche Gerichtsbarkeit	198
3.IV.A.a	Vereinsschiedsgerichtsbarkeit – ihre Aufgaben und ihre Abgrenzung	198
3.IV.A.b	Echte Schiedsgerichte nach den §§ 577ff ZPO	200
3.IV.A.b.i	Abgrenzung zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit	200
3.IV.A.b.ii	Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Statuten	202
3.IV.A.b.iii	Einschränkungen	208
3.IV.A.c	Zuständigkeit von ordentlichen Gerichten	212
3.IV.B	Inhaltliche Fragen der nachprüfenden Kontrolle	213
3.IV.B.a	Prüfung von Vereinsstreitigkeiten durch die Vereinsschiedsgerichte	213
3.IV.B.b	Schiedsfähige Streitigkeiten	215
3.IV.B.c	Nachprüfende Kontrolle durch ordentliche Gerichte	216
3.V	Bindung der am Sport Beteiligten	218
3.V.A	Einleitung	218
3.V.B	Mittelbare Mitgliedschaft	219
3.V.C	Doppelmitgliedschaft	221
3.V.D	Bindung durch das System der lückenlosen Satzungsketten	222
3.V.E	Rechtsgeschäftliche Unterwerfungserklärung	225

3.V.E.a	Formen der rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärung	225
3.V.E.b	Charakter der rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärung	228
3.V.E.b.i	Die Charakteristika einer schuldrechtlichen Einordnung gegenüber einer gesellschaftsrechtlichen	229
3.V.E.b.ii	Die kollisionsrechtlichen Folgen einer Qualifikation	231
3.V.E.b.iii	Die Einordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Verband und Sportler	234
3.V.F	Zusammenfassung	237
4	RESÜMEE	239

Vorwort

Dem Sport wohnt eine Tendenz nach Leistungsvergleich inne. Das Motto lautet höher, schneller, weiter. Die eigene Leistung soll an der von anderen gemessen werden. Bereits das kleinste Spiel verlangt nach einer Siegerin oder einem Sieger.¹ Gesucht wird der Landes-, Staats-, Europa- oder Weltmeister einer bestimmten Disziplin. Um einen internationalen Leistungsvergleich zu ermöglichen, hat sich in jeder Sportart eine weltumspannende Struktur von Sportverbänden herausgebildet, die durch eine einheitliche Regelsetzung den internationalen Vergleich erst ermöglichen.

Heute erreichen die Weltverbände der verschiedenen Sportarten einen Organisationsgrad, der ihnen eine umfassende Kontrolle über die jeweilige Sportart ermöglicht. *Summerer* meint, „*Sportverbände sind die größten nicht-staatlichen Vereinigungen, die es gibt.*“² und *Josef Blatter*, seines Zeichens Präsident des internationalen Fußballverbandes (FIFA), eines der größten Weltfachverbände, betont gerne, dass in der FIFA mehr Länder Mitglied sind als in der UNO.³

Angesicht dieser Größe und Bedeutung der internationalen Sportverbände stellen sich aus rechtlicher Sicht mannigfaltige Fragen. In dieser Arbeit sollen zwei davon herausgegriffen und näher betrachtet werden.

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage nach der Organisation und der rechtlichen Einordnung dieser Sportverbände und der ihnen nachgeordneten, pyramidenartigen Strukturen, die eine einheitliche Sportausübung und damit einen weltweiten Leistungsvergleich erst ermöglichen.

In weiterer Folge stellt sich die Frage, wie Sportverbände die Kontrolle der jeweiligen Sportart ausüben. Hier zeigt sich, dass den von den Sportverbänden selbst geschaffenen

¹ Soweit in dieser Arbeit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

² *Summerer, Thomas*, in: *Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*, Praxishandbuch Sportrecht, 1. Auflage, München, 1998, 2/22.

³ in einem Interview mit der spanischen Sportzeitung A.S., in deutscher Sprache veröffentlichte in der online-Ausgabe der Zeitung *Die Zeit* vom 21.2.2008, <http://www.zeit.de/online/2008/08/interview-blatter?page=1>, abgerufen am 10.9.2008.

Regelwerken entscheidende Bedeutung als Lenkungs- und Steuerungsinstrument zukommt, weshalb auch sie eine genauere Betrachtung verdient haben.

Diese Arbeit beschäftigt sich somit zunächst mit dem organisatorischen Aufbau der Verbandspyramide und im Anschluss daran mit den Regelwerken, die die Ausübung einer Sportart umfassend determinieren.

Wien, im Juli 2009

Abkürzungsverzeichnis

ADAMS – Anti-Doping Administration & Management System

AIBA – Association Internationale de Boxe Amateurs

aF – alte Fassung

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

ASKÖ – Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich

ASVÖ – Allgemeiner Sportverband Österreich

ARL – Australian Rugby Football League

Aufl. – Auflage

AVP – Association of Volleyball Professionals

BL – Österreichische Fußballbundesliga

BSFG – Bundes-Sportförderungsgesetz

BSO – Bundessport Organisation

BWF – Badminton World Federation

bzw – beziehungsweise

CAS – Court of Arbitration of Sport

C.O.N.I. – Comitato Olimpico Nazionale Italiano

DLV – Deutschen Leichtathletik Verband

DVV – Deutscher Volleyball Verband

DMSB – Deutschen Motoren Sport Bund

DOSB – Deutscher Olympischer Sportbund

EGV – Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EJU – European Judo Union

ErläutRV – Erläuterungen zur Regierungsvorlage

EuG – Europäisches Gericht erster Instanz

EVÜ – Europäisches Vertragsstatutübereinkommen

EWS – Zeitschrift für Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

FIBA – Fédération Internationale de Basketball
FIBT – Fédération Internationale de Bobsleigh et de Tobogganing
FIFA – Fédération Internationale de Football Association
FIH – International Hockey Federation
FIL – Fédération Internationale de Luge de Course
FINA – Fédération Internationale de Natation
FIS – Fédération Internationale de Ski
FISA – Fédération Internationale des Sociétés d’Aviron
FIVB – Fédération Internationale de Volleyball

GAK – Grazer Athletiksport Klub
gem – gemäß

Hrsg. – Herausgeber
HSZ – Heeressportzentrum

IBF – International Boxing Federation
IBU - Internationale Biathlon Union
ICAS – International Council of Arbitrationfor Sport
ICF – International Canoe Federation
IIHF – International Ice Hockey Federation
IJF - International Judo Federation
IOC – Internationales Olympisches Comité
iSd – im Sinne des
ISF – International Snowboarding Ferderation

mE – meines Erachtens
MLB – Major League Baseball
MLS – Major League Soccer
MRK - Menschenrechtskonvention

NBA – National Basketball Association
nF – neue Fassung

NFL – National Football League
NGO – Non-Gouvernemental Organisations
NHL – National Hockey League
NOK – Nationales Olympisches Komitee

OC – Olympische Charta
ÖADC – Österreichische Anti-Doping-Comité
ÖBV – Österreichischer Basketballverband
OeRV – Österreichische Ruderverband
ÖFB – Österreichischer Fußballbund
OGH – Oberster Gerichtshof
ÖHV – Österreichischer Hockeyverband
ÖLV – Österreichischer Leichtathletikverband
ÖOC – Österreichische Olympische Comité
ÖRV – Österreichischer Radsportverband
OSK – Oberste Nationale Sportkommission für den Kraftfahrtsport in Österreich
OSV – Österreichische Schwimmverband
ÖVV – Österreichischer Volleyballverband

PGA – Professional Golfers Association

RdA – Recht der Arbeit
Rs – Rechtssache
Rspr – Rechtssprechung

s. – siehe

Slg – Sammlung der Rechtssprechung
SpuRt – Zeitschrift für Sport und Recht
StGG - Staatsgrundgesetz

TAS – Tribunal Arbitral du Sport

ua. – unter anderem

UCI – Union cycliste Internationale

UEFA – Union des Associations Européennes de Football

UGB – Unternehmensgesetzbuch

Union – die Sportunion Österreich

usw. – und so weiter

uU – untern Umständen

v. – vom

v – versus

VerG – Vereinsgesetz

VfGH – Verfassungsgerichtshof

VFV – Vorarlberger Fußballverband

vgl. – vergleiche

VwGH - Verwaltungsgerichtshof

WADA – World Anti-Doping Agency, Welt Anti-Doping Agentur

WADC – World Anti-Doping Code

WBA – World Boxing Association

WBC – World Boxing Council

WBO – World Boxing Organisation

z.B. – zum Beispiel

ZPO – Zivilprozessordnung

Entscheidungsverzeichnis

Österreichische Gerichte

- OGH v. 19.2.1964, 6 Ob 273/63 = EvBl 1964, 365
OGH v. 22.12.1965, 6 Ob 133/65 = JBl 1966, 364
OGH v. 18.10.1977, 4 Ob 95/77 = Arb 9.678
OGH v. 9.11.1978, 6 Ob 727/78 = JBl 1981, 121
OGH v. 29.05.1979, 4 Ob 117/78 = DRdA 1981, 232
OGH v. 10.2.1981, 5 Ob 507/81 = SZ 54/16 = EvBl 1981/129 S 392 = JBl 1982,41
OGH v. 18.11.1982, 8 Ob 520/82 = IPRax, 1984, 97-99
OGH v. 14.07.1986, 1 Ob 554/86 = JBl 1987, 36
OGH v. 26.4.1989, 3 Ob 512/89 = JBl 1990, 413
OGH v. 30.09.1992, 9 ObA 186/92 = DRdA 1993,143
OGH v. 25.1.1995, 3 Ob 543/94 = JBl 1995, 596
OGH v. 9.2.1995, 6 Ob 527/95 = JBl 1995, 649
OGH v. 17.10.1995, 1 Ob 45/94
OGH v. 31.1.1996, 9 Ob 501/96 = SZ 69/23
OGH v. 24.9.1998, 2 Ob 232/98a
OGH v. 14.12.2000 7 Ob 110/00b = SZ 73/199 = ecolex 2001/146
OGH v. 27.2.2001, 1 Ob 273/00d = JBl 2001, 728
OGH v. 13.9.2001, 6 Ob 16/01y = JBl 2002, 178
OGH v. 10.10.2002, 6 Ob 40/02d = ecolex 2003/82
OGH v. 17.6.2003, 5 Ob 112/03m = RdW 2003, 563
OGH v. 12.9.2006, 1 Ob 152/06v
OGH v. 10.04.2008, 9 ObA 172/07w
OGH v. 10.6.2008, 10 Ob 36/07b = SpuRt 2008,197
OGH v. 16.6.2008, 8 ObA 10/08s = ARD 5899/6/2008
- VfGH v. 13.10.1961 VfSlg 4044/61 = JBl 1962, 314

OLG Linz v. 22.12.1997, 11 Ra 292/97h = SpuRt 1998, 72

LG Ried im Innkreis v. 19.11.1997, 14 Cga 134/97p = SpuRt 1998, 69

Gerichte der europäischen Union

EuGH Rs 243/06, SA Sporting du Pays de Charleroi

EuGH v. 12.12.1974, Rs 36/74, Slg. 1974, 1405ff (Walrave & Koch)

EuGH v. 14.7.1976, Rs 13/76, Slg. 1976, 1333 (Donà)

EuGH v. 15.10.1987, Rs 222/86, Slg. 1987, 4097 (Heylens)

EuGH v. 17.2.1993, Rs C-159/91 verbunden mit Rs C160/91, Slg. I 1993, 637, Rz 17

EuGH v. 15.12.1995, Rs 415/93, Slg. 1995 I-4921 (Bosman)

EuGH v. 9.3.1999, Rs C-212/97, Slg 1999 I, 1459 (Centros)

EuGH v. 11.4.2000, Rs C-51/96 und C-191/97, Slg. 2000, I-2549 (Deliège)

EuGH v. 13.4.2000, Rs C-176/96, Slg. 2000, I-2681 (Lehtonen)

EuGH v. 19.2.2002, Rs C-309/99, Slg. 2002, I-1577 (Wouters)

EuGH v. 5.11.2002, Rs C-208/00, Slg 2002 I, 9919 (Überseering)

EuGH v. 8.5.2003, Rs C-438/00, Slg. 2003, I-4135 (Kolpak)

EuGH v. 30.9.2003, Rs C-167/01, Slg 2003 I, 10155 (Inspire Art)

EuGH v. 12.4.2005, Rs C-265/03, SpuRt 2005, 155 (Simutenkov)

EuGH v. 23.2.2006, Rs C-171/05 P

EuGH v. 18.7.2006, Rs C-519/04 P

EuG v. 30.9.2004, Rs 313/02, SpuRt 2005, 20 (Meca-Medina und Majcen)

EuG v. 26.1.2005, Rs T-193/02, SpuRt 2005, 102 (Piau)

Ausländische Gerichte

BGH v. 4.10.1956, II ZR 121/55 = BGHZ 21/370

BGH v. 6.3.1967, II ZR 231/64 = BGHZ 47/172

BGH v. 28.11.1994, II ZR 11/94 = NJW 1995, 583, 585ff = SpuRt 1995, 43

OLG Karlsruhe, OLGZ 1970, 300, 303

LG Stuttgart v. 22.04.1993, 10 O 49/93 = SpuRt 1995, 73

BGE 119 II 271

BGE 113 I 410

BGE 4 P 267/2002

Casey Martin v. PGA Tour, Inc. US DC Oregon 1998 U.S. Dist. Lexis 1503

PGA-Tour, Inc. v. Casey Martin, 532 U.S. 661, 121 S.Ct. 1879 (2001)

News Ltd v. Australian Rugby Football League Ltd and Or

Schiedsverfahren

CAS 92/70 Gundel v. Fei

CAS 92/80 B. v. FIBA

CAS 94/129 USa Shooting and Mr G. Quigley v. UIT

CAS 95/132 Puerto Rico Amateur Baseball Fed. v. USA Baseball

CAS 96/153 Watt v. Australian Cycling Fed., Inc.

CAS 2003/O/486 Fulham FC v. Olympique Lyonnais

CAS 2007/A/1416 WADA v. USADA, Scherf

CAS 2007/A/1437 Roland Diethardt v. FIS

CAS OG 08/006 Gutu v. IOC

CAS 2008/A/1489 Despres v. CCES

CAS 2008/A/1510 WADA v. Despres, Bobsleigh Canada Skeleton

Literaturverzeichnis

Aburumieh, Nora/Koller, Christian/Pöltner, Elisabeth, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen, in: ÖJZ 2006, 439-448.

Adolphsen, Jens, Internationale Dopingstrafen, Tübingen, 2003.

Aicher, Josef, in: *Rummel, Peter* (Hrsg.), Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, Wien 2003.

Baare-Schmidt, Wolfgang, Der Status des Internationalen Olympischen Komitees im Völkerrecht, Dissertation, Tübingen, 1983.

Bauer, Leonore, Politische und rechtliche Positionierung des Berufssports in der EU. Der Einfluss der EU auf die Dispositionsfähigkeit von Sportorganisationen und Nationalstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Profifußball und dessen Mediatisierung, Wien, 2006

Berger, Klaus Peter, Lex mercatoria in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit: Der Fall „Compania Valenciana“, in: IPRax, 1993, 281-288.

Bonner, Stephanie, Doping und Recht. Die zivilrechtliche Haftung des Fußballspielers im Dopingfall am Beispiel des österreichischen Profifußballs, Wien, 2007.

Borchardt, Klaus-Dieter, Europa: Ein Pressemärchen, in: EuZW, 1996, 33.

Brandmaier, Sonja/Schimany, Peter, Die Kommerzialisierung des Sports. Vermarktungsprozesse im Fußball-Profisport, in: *Gries, Sabine/Klein, Marie-Luise/Pfister, Gertrud/Rigauer, Bero/Voigt, Dieter*, Studien zur Sportsoziologie, 5. Band, Hamburg, 1998

Bröhmer, Jürgen, Laufen als fundamentaler Bestandteil des Golfsports? Behindertendiskriminierung und Golf, in: SpuRt 2002, 141-144.

Buchner, Herbert, Die Rechtsverhältnisse im deutschen Lizenzfußball, in: RdA 1982, 1-9.

Bydlinski, Franz, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2., ergänzte Auflage, Wien, 1991.

Bydlinski, Franz, Zu den dogmatischen Grundlagen des Kontrahierungszwangs, in: AcP 1980, 35.

Bydlinski, Peter, Bürgerliches Recht I. Allgemeiner Teil, in: *Apathy, Peter* (Hrsg.), Bürgerliches Recht, 2. überarbeitete Auflage, Wien, 2002.

Dahm, Georg/Jost, Delbrück/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/3, 2. Auflage, Berlin u.a., 1989.

David, Paulo, Human Rights in Youth Sport. A critical review of children's rights in competitive sports, London, 2005.

Deixler-Hübner, Astrid/Klicka, Thomas, Zivilverfahren. Erkenntnisverfahren und Grundzüge des Exekutions- und Insolvenzverfahrens, 5. Auflage, Wien, 2007.

Deutsch, Erwin, Sondergerichtsbarkeit im Sport?, in: VersR 1990, 2.

Dieckert, Jürgen, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 113-114.

Dieckert, Jürgen, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 205-206.

Diem, Carl, Weltgeschichte des Sports, 3. Aufl., Stuttgart, 1971.

Digel, Helmut, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 491-492.

Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, 6. Auflage, Wien, 2004.

Fritzweiler, Jochen, Sport, Arbeit und Wirtschaft, in: Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas, Praxishandbuch Sportrecht, München, 2007, 240-331.

Fritzweiler, Jochen/von Coelln, Christian, Sport und Staat, in: : Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas, Praxishandbuch Sportrecht, München, 2007, 31-89.

Fry, John, The Story of Modern Skiing, Lebanon, 2006.

Gardiner, Simon, Sports Law, London, 2004.

Giannini, Massimo Severo, Prime osservazioni sugli ordinamenti giuridici sportivi, in: Rivista di diritto sportivo, 1949, 10-28.

Grieswelle, Detlef, Sportsoziologie, Stuttgart ua., 1978.

Gruber, Doris, Sport und Arbeitsrecht, in: Haunschmidt, Franz (Hrsg.), Sport und Recht in Österreich. Für Sportler, Vereine, Verbände und Sponsoren, Wien, 2006, 43-61.

Haas, Ulrich/Haug, Tanja/Reschke, Eike (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts. Dokumentation mit Erläuterungen, Neuwied, 2004.

Haschke, Pia/Kadlec Elisabeth, Gelb/Rote Karte für den GAK – Ein Fall für den (Schieds)Richter?, in: Grundei, Andreas/Karollus, Martin (Hrsg.), Berufssportrecht I. Schwerpunkt Fußballsport, Wien, 2008, 63-113.

Heckers, Herbert, Sportunterricht, Freizeit- und Spitzensport. Eine Einstellungs- und Motivationsanalyse unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsprinzips, in: Müller, Ulrich/Hundsnurscher, Franz/Jauss, Werner (Hrsg.), Göppinger Akademische Beiträge, Göppingen, 1977

Heinemann, Klaus, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* (Hrsg.), *Sportwissenschaftliches Lexikon*, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 297-299.

Heß, Burkard, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des Spitzensports, in: *Heß, Burkard/Dressler, Wolf-Dieter*, *Aktuelle Rechtsfragen des Sports*, Heidelberg, 1999, 1-47.

Hesse, Robert, *Der Sport*, Frankfurt am Main, 1908.

Hilf, Meinhard/Pache, Eckhard, Das Bosman-Urteil des EuGH. Zur Geltung der EG-Grundfreiheiten für den Berufsfußball, in: *NJW* 1996, 1169-1177.

Höhne, Thomas/Jöchl, Gerhard/Lummerstorfer, Andreas/In der Maur, Thomas/Streit, Georg, *Das Recht der Vereine. Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und steuerrechtliche Aspekte*, 2. Auflage, Wien, 2002.

Holla, Mathias, Der Einsatz von Schiedsgerichten im organisierten Sport, in: *Gottwald, Peter/Haas, Ulrich* (Hrsg.), *Schriften zum Verfahrensrecht*, Frankfurt am Main, 2006.

Holzer, Wolfgang/Reissner, Gert-Peter, *Einführung in das österreichische Sportrecht*, Wien 2005.

Infantino, Gianni, Meca-Medina: Ein schritt zurück für das europäische Sportmodell und die Spezifität des Sports?, in: *Spurt* 2007, 12-16.

Jan Kropholler, Internationales Einheitsrecht, in: *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* (Hrsg.), *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Band 39, Tübingen, 1975.

Jud, Brigitta, Neue Dimensionen privatautonomer Rechtswahl. Die Wahl nichtstaatlichen Rechts im Entwurf der Rom I-Verordnung, in: *JB1*, 2006, 695-704.

Kahlenberg, Harald, Zur EG-rechtlichen Zulässigkeit von Ausländerklauseln im Sport, in: *EWS* 1994, 423.

Karollus, Martin, Fußball-Kapitalgesellschaften – Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, in: Karollus, Martin/Achatz, Markus/Jabornegg, Peter, Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports II. Europarecht – Berufssportgesetz – Kapitalgesellschaften, Wien, 2001, 45-89.

Karollus, Martin, Vorsorge gegen freie Rechtsfindung durch Schiedsgerichte, in: RdW, 1992, 331-333.

Ketteler, Gerd, Sport als Rechtsbegriff, in: SpuRt 1997, 73-77.

Kletecka, Andreas in: Koziol, Helmut/Welser, Rudolf (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band 1, 13. Auflage, Wien, 2006, 41.

König, Bernhard, Sind Schiedsabreden auf den CAS/TAS wirksam? Anmerkungen zur Entscheidung des Schweizerischen BG 27.5.2003, Spurt 2004, 38, in: Spurt 2004, 137.

Krejci, Heinz, Neustart der Vereinsrechtsreform?, in: RdW, 2001, 206-209.

Krejci, Heinz/Bydlinski, Sonja/Rauscher, Christian/Weber-Schallauer, Ulrich, Vereinsgesetz 2002. Kommentar, Wien, 2002.

Lachmair, Siegfried, Das neue Vereinsgesetz 2002, in: RdW, 2002, 392-395.

Leitner, Armin, Die Organisation des Sports, in: Haunschmidt, Franz (Hrsg.), Sport und Recht in Österreich. Für Sportler, Vereine, Verbände und Sponsoren, Wien, 2006, 1-21.

Maier, Frank, Rechtsfragen der Organisation und Autonomie im Verbands- und Berufssport, Aachen, 1995.

Mayr, Peter G., Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, in: RdW 2007, 331-338.

McGuire, Mary-Rose, Die geplante Umwandlung des EVÜ in die Rom I-VO, in: ecollex 2006, 441-444.

Miller, Toby, Globalization and Sport: Playing the world, London, 2001.

Minichmayr, Georg, Doping, in: *Haunschmidt, Franz* (Hrsg.), Sport und Recht in Österreich, Wien 2006.

Monheim, Dirk, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips. Auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, München, 2006.

Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer Christoph (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band 1, 4. Auflage, Wien 2004.

Ofner, Helmut/Reidinger, Alexander, IPR. Ergänzungsband zu den Teilen II und III des Bürgerlichen Rechts, Wien, 2002.

Öhlinger, Theo, Verfassungsrecht, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wien, 2005.

Oschütz, Frank, Sportschiedsgerichtsbarkeit. Die Schiedsverfahren des Tribunal Arbitral du Sport vor dem Hintergrund des schweizerischen und deutschen Schiedsverfahrensrecht, Berlin, 2005.

Panagiotopoulos, Dimitrios/Mournianakis, Ioannis, Verbandsautonomie und staatliche Regulierung. Der Konflikt zwischen FIFA und Griechischen Fußballverband, in: *SpuRt* 2006, 189-192.

Petermann, Alfred, Sportlexikon, Köln, 1969.

Pfister, Bernhard, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht, in: *Pfister, Bernhard/ Will, Michael R.* (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, Tübingen, 1991, 171-192.

Pfister, Bernhard, Bindung an Verbandsrecht in der Verbandshierarchie, in: *SpuRt* 1996, 48-50.

Pfister, Bernhard, Einführung, in: *Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*, Praxishandbuch Sportrecht, München, 2007, 1-26.

Pfister, Bernhard, Internationales Sportrecht, in: *Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*, Praxishandbuch Sportrecht, München 2007, 501-581.

Prammer, Thomas, Das Vereinsgesetz 2002 und seine Auswirkungen auf die professionellen österreichischen Fußballklubs, in: *Karollus, Martin/Achatz, Markus/Jabornegg, Peter* (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports, Wien, 2003, 11-36.

Quirk, Charles E., Sports and the Law. Major Legal Cases, Florence (Kentucky), 1999.

Rechberger, Walter H./Frauenberger, Andreas, Der Verein als "Richter". Grenzen der Vereinsgerichtsbarkeit, in: *ecolex* 1994, 5.

Rechberger, Walter H./Melis, Werner, in: *Rechberger, Walter H.* (Hrsg.), Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Wien, 2006.

Reiner, Andreas, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, in: *GesRZ* 2007, 151-169.

Rehage, Simone, TV-Vermarktung im Ligasport. Eine ökonomische Analyse der Auswirkungen eines veränderten Fernsehmarktes am Beispiel der Fußball-Bundesliga, Diplomarbeit, Paderborn, 2000.

Reuter, Dieter, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts, in: *DZWir* 1996, 1-8.

Reuter, Dieter, Voraussetzungen und Grenzen der Verbindlichkeit internationalen Sportrechts für Sportverein und Sportler, in: *Reuter, Dieter* (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg, 1987.

Roth, Günter/Fitz, Hanns, Unternehmensrecht. Handels- und Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Wien, 2006

Roth, Herbert, Schranken der Aussetzung nach § 148 ZPO und Art 28 EuGVO, in: *Mansel, Heinz-Peter* (Hrsg.), Festschrift für Erika Jayme, Band 1, München, 2004, 747ff.

Röthel, Anne, Das Recht der französischen Sportvereine und Sportverbände. Ein Überblick aus Anlass der jüngsten Änderung des Sportgesetzes, in: *SpuRt* 2001, 89-92.

Röthig, Peter/Prohl Robert, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 493-495.

Scholz, Rupert/Aulehner, Josef, Die „3+2“-Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, in: *SpuRt* 1996, 44-47.

Schrammel Walter, Die arbeits- und sozialrechtliche Stellung des Berufsfußballspielers, in: *Karollus, Martin/Achatz, Markus/Jabornegg, Peter* (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Fußballsports, Wien 2000, 87-109.

Schroeder, Werner, Sportrecht und Europäisches Wettbewerbsrecht. Zur neueren Entwicklung in der Praxis der Kommission und des EuGH, in: *SpuRt* 2006, 1-7.

Schulte, Hans-Josef, Strukturen des Profisports in den USA, in: *Leistungssport. Zeitschrift für die Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Sportlehrern*, Heft 2, 1993, 27-31.

Schwendowius, Daniel, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball. Eine Analyse der finanzierungsrelevanten Vertragsbeziehungen von Fußballklubs unter besonderer Berücksichtigung der Spielerfinanzierung, Dissertation, Berlin 2002.

Schwimann, Michael, in: *Rummel, Peter* (Hrsg.), Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, Wien 2003.

Schwimann, Michael, Internationales Privatrecht. Einschließlich Europarecht, dritte Auflage, Wien 2001.

Sidler, Oliver, Exklusivberichterstattung über Sportveranstaltungen im Rundfunk. Unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Bericht- und Kurzberichterstattung (Art. 7 RTVG), Bern, 1995.

Silance, Luc, Interaction of the rules in sports law and the laws and treaties made by public authorities, in: Olympic Review, 1977, 619-628.

Slack, Trevor, The Commercialisation of Sport, London, New York, 2004.

Spindler, Beate/Spindler, Gerald, Die Sportlärmschutz-Verordnung in ihrer praktischen Anwendung, in: NVwZ, 1993.

Sprung, Rainer/König, Bernhard, Überprüfung und inhaltliche Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses, in: RdW 1984, 226-232.

Stein, Ursula, Lex Mercatoria. Realität und Theorie, Frankfurt am Main, 1995.

Stone, Julius, Lehrbuch der Rechtssoziologie, 1. Band, Freiburg, 1976.

Streinz, Rudolf, Die Auswirkung der europäischen Gesetzgebung auf den Sport, in: Tokarski, Walter (Hrsg.), EU-Recht und Sport, Aachen, 1998, 14-69.

Streinz, Rudolf, EG-Grundfreiheiten und Verbandsautonomie. Zu den Urteilen des EuGH vom 11.4.2000 in den verb. Rs. C-51/96 und C-191/97 – Deliège (SpuRt 2000, S. 148) und vom 13.4.2000 in der Rs. C-176/96 – Lehtonen (SpuRt 2000, S. 151), in: SpuRt 2000, 221-228.

Streinz, Rudolf, Europarecht, 7. Auflage, Heidelberg, 2005.

Summerer, Thomas, Sport und Europarecht, in: Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas, Praxishandbuch Sportrecht, München 2007, 582-639.

Summerer, Thomas, Sport, Vereine und Verbände, in: Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas, Praxishandbuch Sportrecht, München, 2007, 102-235.

Thöny, Walther, Sind Nationalmannschaften noch zu retten, in: JBl 1998, 630f

Tomandl, Theodor/Schrammel, Walter, Die Rechtsstellung von Vertrags- und Lizenzfußballern, in: JBl 1972, 234-241.

Tröger, Walther/Vedder, Christoph, Rechtsqualität der IOC-Zulassungsregeln – Anspruch und Wirklichkeit, in: *Reuter, Dieter* (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg, 1987, 1-27.

v. Bar, Christian/Mankowski, Peter, Internationales Privatrecht, Band I, 2. Auflage, München, 2003.

v. Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht I, Leipzig, 1895 (Nachdruck 1936).

v. Münch, Ingo, Australien als juristisches Experimentierfeld? in: NJW, 1996, 3324-3325.

van Husen, Rainer, Vereinsgesetz 2002, in: GeS, 2003, 9-12.

Verdross, Alfred, Die Sicherung von ausländischen Privatrechten aus Abkommen zur wirtschaftlichen Entwicklung mit Schiedsklauseln, in: ZaöRV 1957/58, Band 18, 635- 651.

Verschraegen, Bea, in: *Rummel, Peter*, Kommentar zum ABGB, 2. Band/ 6. Teil, 3. Auflage, Wien 2004.

Vieweg, Klaus, Disziplinargewalt und Inhaltskontrolle – Zum „Reiter-Urteil“ des Bundesgerichtshofs, in: SpuRt 1995, 97-101.

Vieweg, Klaus, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände. Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände, Berlin, 1990.

Voigt, Dieter, Sportsoziologie, Soziologie des Sports, Frankfurt am Main, 1992.

Wagner, Gert, Olympische Spiele, in: *WiSt, Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Zeitschrift für Ausbildung und Hochschulkontakt*, 1996, 333.

Wagner, Rolf, Der Grundsatz der Rechtswahl und das mangels Rechtswahl anwendbare Recht (Rom I-Verordnung), in: *IPRax*, 2008, 377-386.

Weineck, Jürgen, Sportbiologie, 9. Aufl., Balingen, 2004.

Welser, Rudolf, in: *Koziol, Helmut/Welser, Rudolf* (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band II.

Will, Michael R., Rechtsgrundlage der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln, in: *Reuter, Dieter* (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg, 1987, 29-51.

Wise, Aaron N., Meyer Bruce S., International Sports Law and Business, London, 1997.

Zeilner, Franz, Grundlagen des Sportrechts. Organisation des Sports, Linz, 2005.

Zippelius, Reinhold, Rechtsphilosophie, München, 2003.

1 Einleitung

1.I Vom Verhältnis von Sport und Recht

1.I.A Der Sport als rechtsfreier Raum?

Den Sport zum Thema einer juristischen Arbeit zu machen, stößt mancherorts immer noch auf Befremden. Für viele ist der Sport eine Freizeitbeschäftigung, ein soziales Phänomen, das außerhalb der staatlichen Rechtsordnung steht. Bis heute konnte sich die Erkenntnis, dass der Spitzenport ein Teil des Wirtschaftslebens ist, nicht vollends durchsetzen. Dies spiegelt sich auch in vielen, vor allem älteren, Definitionsansätzen für den Begriff des Sportes wieder, in denen die Zweckfreiheit zu einem wesentlichen Kriterium erhoben wird.⁴ Der Sport solle nur ideellen und unproduktiven Zwecken dienen. Er wird verstanden als ein Bereich des Lebens, der nicht durch wirtschaftliche Interessen beeinflusst werden soll.

Aus dieser Sicht heraus erklärt sich auch das lange Festhalten vieler Sportverbände und insbesondere des Internationalen Olympischen Comité (IOC) am Amateurstatus der Athleten.⁵ Jeder, der Sport treibt und sei dies auf höchstem Niveau, solle dies aus Freude an der Bewegung und im Streben nach einem Leitbild des Sportes tun, das als Gegenpol zu einer wirtschaftlich dominierten Arbeitswelt konstruiert wird.⁶

Angesichts der heutigen Symbiose von Sport und Geld, der enormen Wirtschaftszahlen des Sports und der regelmäßig in den Medien kursierenden Rekordgehälter von Athleten, mutet

⁴ Für *Hesse* etwa ist eines von drei Wesensmerkmalen des Sports, dass er „um seiner selbst willen betrieben“ wird (s. *Hesse, Robert*, *Der Sport*, Frankfurt am Main, 1908, 5). Aber auch *Pfister* befasst sich noch fast 100 Jahre später mit dem Kriterium der Zweckfreiheit des Sports und stellt die aktuelle Diskussion zu diesem Thema dar. Er selbst kommt zum Ergebnis, „dass die Zwecke, die die Beteiligten verfolgen, nicht entscheidend dafür sind, ob sie „Sport“ treiben oder nicht.“ (s. *Pfister, Bernhard*, Einführung, in: *Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*, *Praxishandbuch Sportrecht*, München, 2007, 4).

⁵ So stand etwa die Abkürzung des internationalen Leichtathletikverbandes IAAF bis 2001 für „International Amateur Athletic Federation“ und wurde erst dann geändert in „International Association of Athletic Federations“. Das IOC gab die Amateurklausel, also die Bestimmung, dass keine Berufssportler an Olympischen Spielen teilnehmen dürfen, schrittweise durch die Änderung der Olympischen Charter mit den Beschlüssen von Baden-Baden 1981 und schließlich mit den Beschlüssen von Lausanne, mit denen der Amateurparagraph endgültig abgeschafft wurde, auf.

⁶ Vgl. *Brandmaier, Sonja/Schimany, Peter*, Die Kommerzialisierung des Sports. Vermarktungsprozesse im Fußball-Profisport, in: *Gries, Sabine/Klein, Marie-Luise/Pfister, Gertrud/Rigauer, Bero/Voigt, Dieter*, *Studien zur Sportsoziologie*, 5. Band, Hamburg, 1998, 25.

diese Sicht der Dinge etwas verstaubt an. Dass trotzdem lange an ihr festgehalten wurde und sie sich auch heute noch immer wieder einer Renaissance erfreut, ist jenen Sportverbänden und -vereinen zu verdanken, die sie nach wie vor ins Treffen führen, um eine freie und autonome Regelsetzung zu begründen, die sie mit der ihnen zukommenden Verbands- und Vereinsautonomie begründen.⁷ Denn wenn der Sport als zweckfrei und damit als reine Freizeitbeschäftigung qualifiziert wird, wird den Beteiligten abgesprochen, dass sie in ihren subjektiven Rechten, insbesondere in ihren vermögensrechtlichen Positionen, betroffen sein könnten.⁸ Dies hätte zur Folge, dass der Schutz durch staatliche Gerichte und damit der Einfluss des staatlichen Rechts eingeschränkt wäre und sich der Regelungsspielraum für die Verbände enorm erhöhen würde. Der Sport wäre ein Phänomen, das außerhalb des nationalen und europäischen Rechts steht.

Lange wähten sich Funktionäre von Sportverbänden in einem solchen rechtsfreien Raum⁹ und wurden in dieser Ansicht teilweise bestärkt durch Politik und Judikatur. Bis heute dient diese Theorie vom rechtsfreien Raum dazu, die Unantastbarkeit der Verbandsautonomie und der darauf gestützten Satzungen und Entscheidungen von Sportverbänden zu unterstreichen und die staatliche Kontrolle zurückzudrängen.¹⁰ Es mag also nicht verwundern, dass gerichtliche Urteile in Fragen des Sports oft als unerwünschte staatliche Einmischung in Angelegenheiten gesehen werden, die nach Ansicht der Verbände allein ihrer Regelungskompetenz zustehen. Am augenscheinlichsten zeigt sich das in den Reaktionen auf das wohl berühmteste Gerichtsurteil in sportrechtlichen Fragen, dem *Bosman-Urteil*¹¹.

⁷ Vgl. *Vieweg, Klaus*, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände. Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände, Berlin 1990, 49.

⁸ Zur Unterscheidung zwischen reinen Vereinsstreitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten s. Kapitel 3.IV.B.a. Die Unterscheidung wird durch die Entscheidung des OGH (OGH 9.11.1978, 6 Ob 727/78 = JBl 1981, 121) relativiert, in der er subjektive Privatrechte auch ohne wirtschaftliche Privatinteressen anerkennt.

⁹ *Borchardt, Klaus-Dieter*, Europa: Ein Pressemärchen, in: *EuZW*, 1996, 33.

¹⁰ Zuletzt etwa geschehen in der Begründung der lebenslangen Sperren mehrerer Athleten und Betreuer des österreichischen Langlauf- und Biathlonteam durch das Österreichische Olympische Comité (ÖOC). ÖOC-Präsident Leo Wallner betonte, dass sowohl das ÖOC als auch das IOC private Vereine seien und deshalb selber frei regeln können, wer für Olympische Spiele akkreditiert wird, über wen Sanktionen verhängt werden und wie diese Sanktionen ausgestaltet sind. Dagegen gebe es keine Rechtsmittel (s. dazu derStandard 30.5.07, 2). Ausführlich dazu im Kapitel 2.VII.

¹¹ EuGH v. 15.12.1995, Rs 415/93, Slg. 1995 I-4921 (*Bosman*).

Die Richter wurden als völlige Laien eingestuft, die versuchen würden, den Sport zu zerstören und ihr Urteil wurde kritisiert als sportwidrig, ahnungslos und lebensfremd.¹² Es sei von einem fast rührend anmutenden Dilettantismus¹³. Das italienische Nationale Olympische Komitee (C.O.N.I) forderte seine Regierung auf, gegen das Urteil anzukämpfen, denn Sport sei Kultur nicht Arbeit.¹⁴

1.1.B Die schrittweise Kommerzialisierung

Wirklich zweckfrei war der Sport aber wohl nie. In seiner ganzen Geschichte finden sich durchgehend kommerzielle Elemente. So sind etwa Sportwetten oder Mäzenatentum bereits für die Sportübungen im antiken Griechenland, im Zusammenhang mit römischen Gladiatorenkämpfen oder für Schaufechten des Mittelalters nachweisbar.¹⁵ Nichtsdestotrotz wurde der Sport in der Moderne lange Zeit hochstilisiert zu einem Gegenpol zur Wirtschaftswelt. Teilweise war die Kommerzialisierung des Sportes noch bis in die frühen 1980er Jahre verpönt.¹⁶

Im Streben nach Höchstleistungen erwies sich dieses Ideal aber zunehmend als unhaltbar. Um international beachtenswerte Leistungen zu erzielen, war immer mehr Geld notwendig. Es bedurfte besserer Trainingsbedingungen und der Betreuung durch einen Stab von Medizinern, Physiotherapeuten und Trainern. Dies verursachte einen enormen Kostendruck auf die Vereine, der sie zwang, sich nach und nach zu kommerzialisieren.¹⁷

Aber auch die Athleten waren in immer größerem Umfang gezwungen, ihr Leben dem Sport unterzuordnen und diesen professionell zu betreiben. Ehemals kommunistische Länder förderten Athleten mit dem Ziel, durch Siege in internationalen Konkurrenzen ihr staatliches

¹² *Hilf, Meinhard/Pache, Eckhard*, Das Bosman-Urteil des EuGH. Zur Geltung der EG-Grundfreiheiten für den Berufsfußball, in: NJW 1996, 1169

¹³ So *Niebaum, Gerd* damaliger Präsident des deutschen Fußballclubs Borussia Dortmund in der FAZ vom 20.01.1996, 27.

¹⁴ FAZ vom 17.12.1995.

¹⁵ *Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports (s. FN 6), 25.

¹⁶ So *Heinemann, Klaus*, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 298; *Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports (s. FN 6), 25f.

¹⁷ *Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports (s. FN 6), 25.

Renommee zu erhöhen. Es entwickelte sich der sogenannte *Staatsamateur*, dem es ermöglicht wurde sich voll und ganz dem Sport zu widmen und dessen Training von Kindesbeinen an vom Staat organisiert und geleitet wurde. Offiziell war er aber Amateur und in einem Staatsbetrieb angestellt. Um mit diesen Staatsamateuren mithalten zu können, mussten auch westliche Athleten ihren Sport professionell betreiben, was aber nur durch eine Kommerzialisierung finanziert werden konnte.¹⁸

Dies war mit ein Grund für die schrittweise Abkehr von Coubertins Amateurideal¹⁹, dem etwa noch 1972 *Karl Schranz*²⁰ zum Opfer gefallen war. Zunächst wurde die Olympische Charta auf dem IOC-Kongress von Baden-Baden 1981 dahingehend geändert, dass der alte Amateurparagraph zwar nicht ganz aufgegeben, aber ein Turst-Fund-System eingeführt wurde. Auf diese Art wurden Zahlungen an Athleten, jedoch nur von Sportverbänden überwachte Umwegzahlungen auf kontrollierte Athletenkonten, ermöglicht. Direktzahlungen blieben unzulässig. Schließlich wurde auch diese letzte Beschränkung auf dem IOC-Kongress von Lausanne 1986 beseitigt. Als Überbleibsel der alten Idealvorstellung des zweckfreien Sports, der von Amateuren betrieben wird, findet sich in der Olympischen Charta immer noch die Aufgabe des IOC, den Sport und die Athleten vor jeglichem politischen und kommerziellen Missbrauch zu schützen.²¹

Aber nicht nur die Sportler und Vereine gerieten unter einen Kostendruck, auch die Veranstaltung von sportlichen Großevents war mit reinem Idealismus nicht mehr machbar. So wurden etwa Olympiaden bis zu den Spielen von Los Angeles 1984 vorwiegend aus staatlichen und kommunalen Mitteln finanziert. Die Ausrichtung der Spiele kostete Montreal 1976 und Moskau 1980 je ca. 2,5 Mrd. US Dollar. Für Montreal bedeutete dies beinahe den Ruin. Dies erklärt, warum Kandidaten für die Ausrichtung von Olympiaden im Gegensatz zu heute spärlich gesät waren. Die Kosten für eine Ausrichtung und die in nur sehr begrenzten

¹⁸ Vgl. *Wagner, Gert*, Olympische Spiele, in: *WiSt, Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Zeitschrift für Ausbildung und Hochschulkontakt*, 1996, 333. Wagner stellt auch die These auf, die Kommerzialisierung des Sports habe zu nicht anderem als der Demokratisierung des Sports geführt.

¹⁹ Der französische Baron Pierre de Coubertin gilt als Gründervater der modernen Olympischen Spiele und auch als Vordenker der Amateuridee.

²⁰ Karl Schranz, österreichischer Skirennläufer, kassierte beträchtliche Summen von seinem Ausrüster *Kneissel* und wurde deshalb vom IOC 1972 von den Olympischen Spielen ausgeschlossen (s. *Fry, John*, *The Story of Modern Skiing*, Lebanon, 2006, 153f).

²¹ Art 2 Z 10 Olympische Charta

Umfang zugestandene Erlaubnis einer Vermarktung schreckten fast jeden Bewerber ab. Aus diesem Grund war Los Angeles der einzige Bewerber für die Spiele von 1984.²²

Ebenso wie die Ausrichter stand aber auch das IOC und neben diesem noch sehr viele andere Sportverbände bis Anfang der 1980er Jahre vor massiven finanziellen Schwierigkeiten.²³ So stellte *Avery Brundage*, IOC Präsident von 1952 bis 1972, für die Arbeiten des IOC sein privates Büro in Chicago zur Verfügung. In Lausanne, dem offiziellen Sitz des IOC war nur ehrenamtliches Personal und eine Halbtagssekretärin beschäftigt.

Diese Situation änderte sich in der Amtszeit von *Juan Antonio Samaranch* (1980 bis 2001) dramatisch. Er öffnete die Olympischen Spiele und das IOC für die Kommerzialisierung des Sports. Die Spiele von 1984 in Los Angeles waren die ersten, die rein privatwirtschaftlich finanziert wurden und die aufgrund der neuen Vermarktungsmöglichkeiten auch einen Gewinn abwarfen.

Die Ära Samaranch markiert einen Wendepunkt, er machte das IOC zu einem gewaltigen Wirtschaftsunternehmen und ermöglichte jene Symbiose von Sport und Geld, die wir heute kennen.²⁴ Da viele Sportarten ihre Regelwerke nach den Vorgaben der Olympischen Charta gestalten, hatte diese Entwicklung natürlich beträchtlichen Einfluss auf große Teile des Sportes.²⁵ Spätestens zu diesem Zeitpunkt hielt die Kommerzialisierung ungehindert Einzug in den Spitzensport.

Zu beachten ist aber, dass in einigen Sportarten, wie etwa im Fußball oder im Tennis, eine Kommerzialisierung bereits früher, nämlich ab den 1960er Jahren, eingesetzt hatte. Diese stand natürlich im Widerspruch zur Amateurklausel der Olympischen Charta, weshalb die besten Athleten dieser Sportarten bis zur Abkehr von dieser Bestimmung nicht an

²² DOSB, Von Athen nach Peking. Eine kleine Geschichte der Olympischen Spiele der Neuzeit. Unter http://machmit.dosb.de/main.php?index=203000&url=III_Von_Athen_nach_Peking.pdf&pdf=III_Von_Athen_nach_Peking.pdf. Abgerufen am 24.10.2008.

²³ Slack, Trevor, *The Commercialisation of Sport*, London, New York, 2004, 193.

²⁴ Slack, Trevor, *The Commercialisation of Sport*, London, New York, 2004, 193f. Dort beschreibt er diese Entwicklung wie folgt: „Under Samaranch the IOC progressed from what many saw as an organisation clinging to hopelessly outdated ideas to a more streamlined transnational giant that adopted a business-like approach to the management of Olympic events and properties. Some argue that as a result the Olympics have moved from ritual to entertainment and in the process have become „de-ideologised“;“.

²⁵ Dazu näher im Schwerpunkt Verbandsstrukturen. In einigen Verbänden, insbesondere im Fußballverband, setzte die Kommerzialisierung jedoch bereits früher ein. Die hier beschriebene Entwicklung und die Gründe für die Kommerzialisierung sind aber im gesamten Sport ähnliche.

Olympischen Spielen teilnahmen. Dies wirkt bis heute dadurch nach, dass die Olympischen Spiele in diesen Sportarten nicht denselben Stellenwert haben wie in jenen, in denen die Kommerzialisierung erst später Einzug gehalten hat. So ist etwa ein olympisches Fußballturnier nicht vergleichbar mit einer Fußball WM.²⁶

Mit rasanter Geschwindigkeit nahmen die wirtschaftlichen Interessen am Sport zu. Entscheidenden Anteil an dieser Entwicklung hatte die Tatsache, dass dem Sport schon immer eine ungeheure mediale Aufmerksamkeit zuteil wurde. Insbesondere das Entstehen des Privatfernsehens beschleunigte die Kommerzialisierung in einem unglaublichen Ausmaß.²⁷

Heute ist der Sport ein gewaltiger Wirtschaftsfaktor. Nach Angaben des Instituts für Sportökonomie²⁸ werden in Österreich 7,3 % des Bruttoinlandsprodukts über den Sport im weiteren Sinn erwirtschaftet. Erfasst sind dadurch alle Güter und Dienstleistungen mit Sportbezug. Jeder zehnte Arbeitsplatz, also insgesamt 355.000, steht direkt oder indirekt mit dem Sport im weiteren Sinn in Verbindung. Mit dem Sport im engeren Sinn, wovon alle für die Sportausübung erforderlichen Inputs erfasst sind, stehen 2,9% des BIP und 4,4% der beschäftigten Personen in Verbindung.²⁹

Der Einfluss der Wirtschaft auf den Sport wird auch dadurch deutlich, dass die Träger des Sports, insbesondere Vereine und Verbände, die Kommerzialisierung des Sports nicht mehr nur als notwendiges Übel sehen, sondern dass sie aktiv versuchen, den Sport dahingehend zu

²⁶ Bezeichnend dafür ist der Streit zwischen FIFA und den Fußballclubs, Schalke 04, Werder Bremen und FC Barcelona, betreffend die Frage, ob die Clubs dazu verpflichtet sind, U-23 Spieler für Olympische Spiele freizugeben. Das internationale Sportschiedsgericht CAS entschied, dass die Clubs dazu nicht verpflichtet sind, da das olympische Fußballturnier nicht einmal im koordinierten, internationalen Spielkalender der FIFA eingetragen ist. Aus diesem Grund ist kein Club verpflichtet einen Spieler freizustellen (s. dazu CAS 2008/A/1622-1623-1624, publiziert unter <http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/2583/5048/0/Award%201622-1623-1624.pdf>, abgerufen am...). Dies sagt schon viel über die Qualität des olympischen Fußballturniers aus.

²⁷ Dazu genauer *Bauer, Leonore*, Politische und rechtliche Positionierung des Berufssports in der EU. Der Einfluss der EU auf die Dispositionsfähigkeit von Sportorganisationen und Nationalstaaten unter besonderer Berücksichtigung des Profifußballs und dessen Mediatisierung, Wien, 2006, 9-12; *Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports (s. FN 6), 25.

²⁸ SportsEconAustria (SpEA), Institut für Sportökonomie, s. insbesondere <http://www.spea.at/>.

²⁹ Informationen der SpEA, SportAustria Datenvademecum, Ausgabe Nr. 02 - Dezember 2007, abrufbar unter <http://www.esce.at/speafile/0712%20BKA%20IV%20SportAustria%20Datenvademecum%20SpEA%20DE.pdf>, (abgerufen 12.12.2008)

verändern, dass er bessere Vermarktungsmöglichkeiten bietet.³⁰ Dies geschieht etwa durch die Verschiebung der Beginnzeiten von Wettkämpfen, um jenen Fernsehanstalten, die die Übertragungsrechte besitzen, die Möglichkeit zu geben, ein Sportereignis zu den besten Sendezeiten live ausstrahlen zu können.³¹ Eine Anpassung erfolgte aber auch dadurch, dass Regeländerungen durch die Sportverbände vorgenommen werden, einerseits um die Attraktivität und Spannung für die Zuschauer zu erhöhen³² und andererseits um mehr Möglichkeiten für die Vermarktung zu schaffen³³.

1.I.C Die Verrechtlichung des Sports

Mit der Kommerzialisierung geht eine Verrechtlichung des Sports Hand in Hand. Wie *Adolphsen*³⁴ aber zurecht ausführt, ist der Terminus der Verrechtlichung im Zusammenhang mit dem Sport mehrdeutig. Einerseits wird darunter die Weiterentwicklung der von den Verbänden selbst geschaffenen Regelwerke verstanden und andererseits soll, wie in der ersten Verwendung hier, mit diesem Terminus ausgedrückt werden, dass der Einfluss des staatlichen Rechts wächst.

Das System des Sportes bedurfte notwendigerweise von Anfang an eines Regelwerks³⁵. Leistungen können nur verglichen werden, wenn sie unter einheitlichen Rahmenbedingungen erbracht werden. Diese zu schaffen ist der ursprünglichste Zweck, den die Sportverbände mit den selbstgeschaffenen Regelwerken verfolgen.³⁶ Der Sport soll überall nach den gleichen

³⁰ *Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports (s. FN 6), 77.

³¹ So geschehen etwa bei den Olympischen Spielen in Soul 1988, bei denen aufgrund der Forderung des US-amerikanischen Fernsehsenders NBC die Beginnzeiten der aus der Sicht des Senders attraktivsten Finale verlegt wurden. Auch die UEFA legt die Zeit des Anpfiffs der Spiele der UEFA Champions League so, dass, egal wo in Europa das Spiel stattfindet, eine Übertragung im Hauptabendprogramm der mitteleuropäischen Fernsehanstalten ermöglicht wird.

³² Dies wurde versucht durch Einführung der „Golden Goal“ Regelung im Fußball oder durch den Einsatz von bunten Bällen im Volleyball oder Tischtennis.

³³ Als Beispiel kann die Einführung der „technischen Auszeit“ im Volleyball angeführt werden, durch die ein übertragender Fernsehsender die Möglichkeit bekommt, pro Satz zwei zusätzliche Werbeblöcke einzuspielen.

³⁴ *Adolphsen, Jens*, Internationale Dopingstrafen, Tübingen, 2003, 18f.

³⁵ Synonym für den Begriff Regelwerk werden in dieser Arbeit die Begriffe Reglement, Satzung, Statut oder Verbandsrecht verwendet, um die Regeln zu bezeichnen, die ein Sportverband selbst setzt.

³⁶ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 12.

Regeln ausgeübt werden, damit Athleten aus der ganzen Welt zueinander in Konkurrenz treten können.

Heute sind die Reglements der Sportverbände sehr ausdifferenziert und extrem komplex.³⁷ Sie regeln nicht nur mehr den Spielablauf an sich, sondern gehen weit darüber hinaus und regeln das gesamte Umfeld des Sports, von den Zugangsvoraussetzungen zu Wettkämpfen über die Vermarktung bis zu Sanktionen. Weil diese Regelungen immer detaillierter werden und immer umfassender auch das Sportgeschehen abseits der reinen Sportausübung normieren, hat sich der Sport intern selber verrechtlicht.³⁸

Meist ist aber unter dem Terminus Verrechtlichung etwas anderes zu verstehen. Vor allem im Zusammenhang mit der Kommerzialisierung soll damit ausgedrückt werden, dass der Einfluss des staatlichen Rechts auf die organisierte Sportausübung im gleichen Ausmaß wächst, wie wirtschaftliche Interessen an Bedeutung gewinnen.³⁹ *Streinz* drückt es so aus: „*Wo es um viel Geld geht, liegt Streit nahe und damit auch juristische Auseinandersetzung.*“⁴⁰

Die Kommerzialisierung bedingt die Verrechtlichung des Sportes, weil der Staat seine Zurückhaltung gegenüber einem vorher weitgehend unbehelligten Bereich aufgibt. Dies zeigt sich vor allem durch die enorm gestiegene Anzahl an gerichtlichen Entscheidungen, durch die Verbandsentscheidungen, -satzungen oder -handlungen einer nachprüfenden Kontrolle unterworfen werden.⁴¹ Ein Indiz für die Verrechtlichung in diesem Sinne ist auch die Beschäftigung der Literatur mit dem Thema. So gibt es im deutschsprachigen Raum neben einer steigenden Anzahl von Monographien, Ausätzen, Dissertationen und Diplomarbeiten mittlerweile zwei Fachzeitschriften⁴², die sich ausschließlich mit Problemen des Sportrechts beschäftigen.

³⁷ *Pfister* schreibt, dass die Regelwerke, „die inzwischen in Loseblattsammlungen und mehrbändigen Werken vorliegen (...) an Akribie und Detailfreude jeden staatlichen Gesetzgeber in den Schatten stellen und nur noch von Spezialisten gekannt und verstanden werden können.“ (*Pfister*, Einführung [s. FN 4], 18).

³⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 18f.

³⁹ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 8.

⁴⁰ *Streinz*, Die Auswirkung der europäischen Gesetzgebung auf den Sport, in: *Tokarski, Walter* (Hrsg), EU-Recht und Sport, Aachen, 1998, 14.

⁴¹ *Heß, Burkard*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des Spitzensports, in: *Heß, Burkard/Dressler, Wolf-Dieter*, Aktuelle Rechtsfragen des Sports, Heidelberg, 1999, 1.

⁴² Seit 1994 erscheint die deutsche Zeitschrift „SpuRt. Zeitschrift für Sport und Recht“ und seit 2005 die schweizerische „causa sport. Die Sportzeitschrift für nationales und internationales Recht sowie für Wirtschaft“.

Der Grund dafür, dass durch die Kommerzialisierung vermehrt ein Interesse daran besteht, staatliches Recht auf sportrechtliche Sachverhalte anzuwenden und auf diesem Gebiet auch gesetzgeberisch tätig zu werden, liegt darin, dass in der Verbandsstruktur eine erhebliche Asymmetrie vorherrscht.⁴³ Wie unten noch zu zeigen sein wird, gibt es im Aufbau der Verbandspyramide ein großes Machtgefälle. Verbände schaffen es, aufgrund ihrer Monopolstellung eine Machtkonzentration bei sich zu bewirken, was vor allem auch durch die Möglichkeit der Ausgestaltung des Reglements eine erhebliche Schieflage bewirkt. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, muss den am Sport Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.⁴⁴ Denn aufgrund der Kommerzialisierung sind sie durch beinahe alle Handlungen der Verbände in ihren vermögensrechtlichen Positionen betroffen. Sei dies nun durch Sperren, andere Sanktionen, Regelungen über die Vermarktung oder über die Zulassung zu einem Wettkampf oder verbandsinterne Schiedsentscheidungen.

Diese, durch die einseitige Gestaltungsmöglichkeit bewirkte Schieflage war wohl der Hauptgrund, warum der Staat seine Zurückhaltung gegenüber dem Sport aufgegeben hat.⁴⁵ Mit der Zuerkennung des Schutzes durch das staatliche Recht steigt, wie oben schon erwähnt, auch die Inanspruchnahme dieses Schutzes. Immer mehr Athleten, Vereine und auch Verbände sind bereit, zur Verteidigung ihre wirtschaftlichen Interessen ein Gericht anzurufen, wohl auch deshalb, weil teilweise sehr viel Geld im Spiel ist.⁴⁶

Doch die Kommerzialisierung ist nicht der einzige Faktor, der zur Inanspruchnahme von Individualrechtsschutz führt. Traditionell haben Sportler wenig bis kein Einfluss auf die Verbände und deren Regelwerke. Dies wird oft unter dem Schlagwort des Demokratiedefizits in der Verbandspyramide diskutiert.⁴⁷ Gerichtliche Entscheidungen sind deshalb oft die einzige Möglichkeit, wie Athleten jene Regelwerke beeinflussen können, durch die ihr Tun in so starkem Maße determiniert ist.⁴⁸

Beide enthalten Beiträge aus dem gesamten deutschsprachigen Raum und sind teilweise sogar aufgeteilt in einen deutschen, einen schweizerischen und einen österreichischen Teil.

⁴³ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 20f.

⁴⁴ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 7.

⁴⁵ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 22.

⁴⁶ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 23.

⁴⁷ So etwa *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 15.

⁴⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 23.

Ein anderer Weg, um größeren Einfluss auf Verbände nehmen zu können, der in Österreich jedoch noch kaum beschritten wird⁴⁹, wäre, Interessenvertretungen zu bilden, um ein Gegengewicht zu schaffen.

Die Einflussnahme durch das staatliche Recht erfolgt in erster Linie einmal dadurch, dass sportrechtliche Sachverhalte unter die allgemeinen gesetzlichen Normen subsumiert werden. Die Kommerzialisierung bewirkt, dass hier vor allem das Zivil-, das Arbeits- und allgemein das Wirtschaftsrecht von Bedeutung sind.⁵⁰ Auf diese Art werden die für die jeweiligen Bereiche entwickelten Standards auch auf den Sport angewendet. Mitunter kann dies zu unsachgemäßen Lösungen führen, weil kein Raum bleibt, um die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen.⁵¹ Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen sind nicht auf das Sportgeschehen zugeschnitten, weil sie zur Lösung ganz anderer Sachverhalte gedacht sind, anhand derer die Normen gebildet oder fortentwickelt worden sind.⁵² Aus diesem Grund werden dazu Alternativen gesucht.

Einige Staaten⁵³ sind, um das beschriebene Problem zu vermeiden, dazu übergegangen den Sport in umfassenden Gesetzen gesondert zu regeln. In Österreich wurde ein Gesetz, das den Titel Bundes-Berufssportgesetz⁵⁴ tragen sollte, als eine umfassende Lösung für Fragen des professionellen Sportes diskutiert, aber bis heute nicht umgesetzt. Dazu konnte man sich hier zu Lande noch nicht durchringen. Aber zumindest ist es gelungen, einzelne Fragestellungen einer bundesweit einheitlichen Regelung zuzuführen. So wurde für das Problem des Dopings das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 oder für die Förderung des Sports aus Bundesmitteln das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 verabschiedet.⁵⁵ Auch andere Staaten haben diesen Weg

⁴⁹ Nur im Bereich des Fußballs ist es gelungen, eine Sportlergewerkschaft herauszubilden.

⁵⁰ *Summerer, Thomas*, Sport, Vereine und Verbände, in: *Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*, Praxishandbuch Sportrecht, München 2007, 102.

⁵¹ So etwa *Limberger*, die in einem Interview mit der Zeitung der Hochschülerschaft der Grazer rechtswissenschaftlichen Fakultät aus diesem Grund auch ein Bundes-Berufssportgesetz fordert (abgedruckt in *Law@Graz*, 01/07, 13).

⁵² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 13.

⁵³ So etwa Spanien, Frankreich, Italien, Griechenland.

⁵⁴ Dazu liegt ein Gesetzesentwurf in der mittlerweile 3. Fassung aus 2004 vor. Die Länder hingegen waren im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz weit produktiver. Eine Auflistung der zahlreichen Landesgesetze und Verordnungen findet sich bei *Leitner, Armin*, Die Organisation des Sports, in: *Haunschmidt, Franz* (Hrsg.), Sport und Recht in Österreich. Für Sportler, Vereine, Verbände und Sponsoren, Wien, 2006, 3.

⁵⁵ S. Kapitel 2.III.C.b.iii und 2.III.C.b.iv.

beschritten und haben einzelne, ausgewählte Fragen wie z.B. Arbeitsverträge von Sportlern⁵⁶, die Rechtsnatur von Sportclubs, die Profisport betreiben⁵⁷, oder eben wie Österreich die Frage des Dopings durch gesonderte Gesetze geregelt.

Die Sportverbände selber sehen die beste Alternative darin, Konflikte in sportrechtlichen Angelegenheiten von Schiedsgerichten entscheiden zu lassen.⁵⁸ Das wohl bekannteste und größte dieser Schiedsgerichte ist das Tribunal Arbitral du Sport, kurz TAS oder auch CAS, für Court of Arbitration for Sport.⁵⁹

Aufgrund der beschriebenen Verrechtlichung, sei diese auch mit noch so vielen Problemen verbunden, wird aber deutlich, dass sich der Sport nicht in einem rechtsfreien Raum bewegen kann. Die tatsächliche und vielgestaltige Ausdehnung der staatlichen Gesetzgebung und Gesetzesanwendung steht einer solchen Theorie entgegen.

1.II Abgrenzung des Themas

Durch die Ausführungen im vorigen Kapitel sollte ein gewisses Verständnis für das Spannungsverhältnis zwischen Sport und Recht geschaffen werden. Was aber in diesem einleitenden Abschnitt noch zu tun bleibt, ist, das Thema dieser Arbeit näher zu erläutern und abzugrenzen.

Bisher wurde nur ganz undifferenziert von „*Sport*“ gesprochen, gemeint war damit aber meistens der *Spitzensport*. Um zu klären, was darunter zu verstehen ist, bedarf es eines Exkurses in die Sportwissenschaften. Dabei stellt sich aber das Problem, dass diese bis heute keine einheitliche Begriffssystematik herausbilden konnten.⁶⁰ Die Art und Weise wie in dieser Arbeit sportwissenschaftliche Begriffe definiert und zueinander in Beziehung gesetzt werden, ist nicht die einzig mögliche. Dass eben diese gewählt wurde, hat den Grund, dass sie eine

⁵⁶ So etwa Belgien, Italien und Griechenland. S. dazu auch *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 9.

⁵⁷ So etwa Frankreich, Italien und Spanien. S. dazu auch *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 9.

⁵⁸ *Pfister, Bernhard*, Internationales Sportrecht, in: *Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*, Praxishandbuch Sportrecht, München 2007, 571.

⁵⁹ S. Kapitel 2.II.C.a.

⁶⁰ *Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports (s. FN 6), 14 und 17; *Maier, Frank*, Rechtsfragen der Organisation und Autonomie im Verbands- und Berufssport, Aachen, 1995, 17; *Grieswelle, Detlef*, Sportsoziologie, Stuttgart ua., 1978, 28f.

relativ genaue Definition des hier behandelten Themas zulässt und eine Abgrenzung anschaulich macht.

Für den Oberbegriff des Spitzensports, den Begriff des *Sports*, gibt es bis heute keine allgemein anerkannte Definition, die auch alle seine Randbereiche erfassen würde.⁶¹ Die Sportwissenschaften haben vielfältige Versuche unternommen⁶², eine solche Definition zu finden, und haben dabei verschiedenste Kriterien herangezogen, um den Begriff des Sports inhaltlich zu beschreiben und festzulegen. Gemeinsam ist den meisten dieser Definitionsansätze, dass sie zumindest auf eines der folgenden vier Kriterien als das entscheidende Wesensmerkmal des Sportes zurückgriffen.

Es sind dies die körperliche Bewegung, das Wettkampf- bzw. Leistungsstreben, das Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen und die Betätigung als Selbstzweck ohne produktive Absicht.⁶³

Je nachdem welche dieser Merkmale für eine Definition herangezogen und kombiniert werden, werden bestimmte Erscheinungsformen des Sportes ausgeschlossen.⁶⁴ Wird die Bewegung als das prägende Merkmal des Sportes gesehen, so würde Denksport und wohl auch Motorsport entgegen ihrer Bezeichnung nicht unter den Begriff des Sportes subsumiert werden können, die Kriterien des Wettkampfs und des Vorhandensein von Organisationsformen schließen jegliche Art von Gesundheitsport aus und das Kriterium des Selbstzweckes steht im Widerspruch zum professionell betriebenen Sport.⁶⁵

⁶¹ So etwa *Heckers, Herbert*, Sportunterricht, Freizeit- und Spitzensport. Eine Einstellungs- und Motivationsanalyse unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsprinzips, in: *Müller, Ulrich/Hundsnurscher, Franz/Jauss, Werner* (Hrsg.), Göppinger Akademische Beiträge, Göppingen, 1977, 15; *Leitner*, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 2; *Röthig, Peter/Prohl Robert*, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 493; *Weineck, Jürgen*, Sportbiologie, 9. Aufl., Balingen, 2004, 13; *Zeilner, Franz*, Grundlagen des Sportrechts. Organisation des Sports, Linz, 2005, 91.

⁶² Eine detaillierte Diskussion verschiedener Definitionsversuche findet sich bei *Voigt, Dieter*, Sportsoziologie, Soziologie des Sports, Frankfurt am Main 1992, 132-141.

⁶³ So etwa *Bauer, Leonore*, Politische und rechtliche Positionierung des Berufssports in der EU (s. FN 27), 13; *Ketteler, Gerd*, Sport als Rechtsbegriff, in: *SpuRt 1997*, 73-75; *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 3-5.

⁶⁴ So *Ketteler*, Sport als Rechtsbegriff (s. FN 63), 73. *Alfred Petermann* etwa versucht eine Definition über die Kriterien der Bewegung und des Leistungsstrebens und definiert Sport als eine Leibesübung nach dem Leistungsprinzip des Wettkampfes. Dadurch schließt er alle Arten von Breiten-, Freizeit- und Gesundheitsport aus. Siehe dazu *Petermann, Alfred*, Sportlexikon, Köln, 1969, 550.

⁶⁵ Vgl. *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 3-5.

Der Grund dafür, dass sich der Begriff des Sports so schwer fassen lässt, liegt darin, dass er sich zu einem weltweit gebrauchten und umgangssprachlich verwendeten Begriff entwickelt hat.⁶⁶ So wurde bei einer Befragung zum Thema, was unter Sport zu verstehen sei, rund 2600 Aktivitäten genannt.⁶⁷ Der Sport ist also ein vielfältiger und sich ständig verändernder Teil des gesellschaftlichen Lebens. Um alle Aktivitäten und Erscheinungsformen des Sportes erfassen zu können und um offen zu sein für solche, die sich in Zukunft noch dazu entwickeln können, ist der Sport notwendigerweise ein offener Begriff, der sich einer genauen, allgemein anerkannten Definition entzieht.⁶⁸ Es ist deshalb heute in den Sportwissenschaften umstritten, ob die Suche nach einer Definition für den Sportbegriff überhaupt ein sinnvolles Unterfangen ist.⁶⁹

Etwas leichter ist es eine Begriffsbestimmung für den im Thema dieser Arbeit verwendeten Begriff des *Spitzensports*⁷⁰ zu finden, weil er als eine sehr spezielle Erscheinungsform des Sports nicht so offen bleiben muss für Randerscheinungen oder zukünftige Entwicklungen. Aber auch für diesen Begriff ergeben sich Unschärfen und Abgrenzungsschwierigkeiten. Es wird versucht hier eine Definition zu finden, die den Spitzensport in seiner typischen Form beschreibt.

In den Sportwissenschaften finden sich verschiedene Begriffsbestimmungen der einzelnen Erscheinungsformen des Sportes und verschiedene Arten ihrer Einteilung.⁷¹ Nach *Dieckert*⁷² kann zunächst eine grobe Einteilung in Freizeitsport und Spitzensport vorgenommen werden. Der Freizeitsport dient dabei als Sammel- und Oberbegriff für die vielen Aktivitäten, die als

⁶⁶ *Röthig/Prohl*, in: *Röthig/Prohl*, Sportwissenschaftliches Lexikon (s. FN 61), 493; *Leitner*, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 1.

⁶⁷ *Stone, Julius*, Lehrbuch der Rechtssoziologie, 1. Band, Freiburg, 1976, 132.

⁶⁸ *Ketteler*, Sport als Rechtsbegriff (s. FN 63), 77.

⁶⁹ *Ketteler*, Sport als Rechtsbegriff (s. FN 63), 73; *Leitner*, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 1; *Spindler, Beate/Spindler, Gerald*, Die Sportlärmschutz-Verordnung in ihrer praktischen Anwendung, in: *NVwZ*, 1993, 224.

⁷⁰ Synonym werden die Begriffe Hochleistungs-, Profi- oder Berufssport verwendet.

⁷¹ So nimmt *Weineck* eine Einteilung in Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Hochleistungssport vor (*Weineck*, Sportbiologie [s. FN 61], 14). *Brandmaier/Schimany* nehmen eine ähnliche Einteilung vor, ordnen den Gesundheitssport aber dem Breitensport unter (*Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports [s. FN 6], 14). Eine Reihe von Autoren (so etwa *Dieckert, Jürgen*, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* [Hrsg.], Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 205) teilen die Erscheinungsformen des Sportes in Freizeitsport und Spitzensport ein.

⁷² *Dieckert*, in: *Röthig/Prohl* (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon (s. FN 71), 205.

Sport bezeichnet werden, die aber nicht professionell betrieben werden. Insbesondere fallen darunter der Alternativsport, der Gesundheitssport, der Freizeitsport im engeren Sinn und der Breitensport. Für die Abgrenzung zum Spitzensport ist vor allem der Begriff des *Breitensports*⁷³ von Bedeutung. Er umfasst jene Formen des Sports, die traditionell in den Organisationsstrukturen von Verbänden und Vereinen betrieben werden und die auch wie der Spitzensport nach gewissen Leistungsaspekten ausgeübt werden. Diese Leistungsaspekte sind im Breitensport aber nur persönliche und dienen keinem professionellen Zweck.⁷⁴

Eine solche Definition des Begriffes Breitensport ermöglicht eine Abgrenzung zum Spitzensport. Auch der Spitzensport wird grundsätzlich⁷⁵ nur innerhalb der Strukturen der Verbände und Vereine betrieben, doch sind im Gegensatz zum Breitensport die Leistungsaspekte Weltrekorde und Siege in internationalen Konkurrenzen.⁷⁶ Um diese Ziele erreichen zu können ist mittlerweile in beinahe allen Sportarten ein hohes Maß an professioneller Arbeit notwendig, weshalb der Grad der Professionalisierung ebenfalls ein Abgrenzungskriterium zum Breitensport darstellt. Während Breitensport amateurmäßig betrieben werden kann, ist die Ausübung von Spitzensport nur noch als Profisportler möglich.⁷⁷ Der Sport wird zum Beruf, der dadurch sehr stark verknüpft wird mit wirtschaftlichen Interessen.

⁷³ Für die hier verwendete Bedeutung des Begriffs Breitesport wird in der Literatur auch der Begriff des Leistungssports verwendet (so etwa in *Grieswelle, Detlef*, Sportsoziologie, Stuttgart ua., 1978, 68-80). Da der Begriff des Leistungssports aber auch als Synonym für den Begriff des Spitzensportes verwendet wird (siehe dazu *Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports [s. FN 6], 14), soll in dieser Arbeit, um Verwirrungen zu vermeiden, der Begriff Leistungssport vermieden werden.

⁷⁴ *Dieckert, Jürgen*, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* [Hrsg.], Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 113.

⁷⁵ Es gibt jedoch Ausnahmen. So finden etwa einzelne Sportevents wie z.B. Marathonläufe, die keiner Rangliste und keines Ligasystems bedürfen und die sich teilweise im Graubereich zw. Freizeitsport und Spitzensport bewegen, außerhalb der Verbandsstrukturen statt. Aber auch die amerikanischen Profiligen haben sich von dieser Struktur entkoppelt (s. dazu Kapitel 2.VIII.C)

⁷⁶ *Digel, Helmut*, in: *Röthig, Peter/Prohl, Robert* [Hrsg.], Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, 2003, 491.

⁷⁷ So *Brandmaier/Schimany*, Die Kommerzialisierung des Sports (s. FN 6), 15. Gegenteiliges ist denkbar in Randsportarten, in Übergangsphasen vom Amateur zum Profi und im Graubereichen zwischen beiden Stadien.

Zusammenfassend kann der Spitzensport also definiert werden als jene Erscheinungsform des Sports, die zu ihrer Ausübung der Organisationsstruktur der Vereine und Verbände bedarf⁷⁸, die grundsätzlich nur professionell betrieben werden kann⁷⁹ und die von den Erscheinungsformen des Sportes jene ist, die am weitesten kommerzialisiert ist.

Dies erklärt auch die Einschränkung der Themenstellung auf den Spitzensport. Im Spitzensport treten typischerweise jene Rechtsfragen auf, die in dieser Arbeit behandelt werden sollen, weil er jener Teil des Sports ist, in dem vermögensrechtliche Positionen der Beteiligten betroffen sind.⁸⁰

Die enge Verbindung des Spitzensports mit den Verbandsstrukturen ergibt sich also einerseits daraus, dass er typischerweise dem internationalen Geflecht von Vereinen und Verbänden bedarf und andererseits daraus, dass auch die Verbände ihr Hauptaugenmerk auf ihn werfen. Ihren Statuten nach wollen Sportverbände zwar sowohl den Breitensport als auch den Spitzensport fördern, faktisch aber konzentrieren sie ihre Mittel und Bemühungen auf den Bereich des Spitzensports.⁸¹

Daraus erklärt sich die Symbiose von Spitzensport und Verbandsstrukturen, die dem Thema dieser Arbeit zugrunde gelegt ist.

Eine weitere Eingrenzung erfolgt dadurch, dass das Hauptaugenmerk auf die Strukturen jener Sportverbände, die vom IOC als olympische Sportarten anerkannt wurden, und auf die des IOC selbst gelegt wird. Der Grund dafür ist, dass das IOC bestrebt ist, Sportarten mit einer gewissen Verbreitung und Bedeutung in das olympische Programm aufzunehmen. Professionelle Strukturen und Spitzensport abseits davon sind also selten. Auf zwei Ausnahmen, die US-amerikanischen Profiligen, in denen auch Sportarten professionell betrieben werden, die nicht olympisch sind, und das Profi-Boxen, das sich vom olympischen Amateurboxen unterscheidet, wird noch eingegangen.⁸²

⁷⁸ Zu den Ausnahmen siehe FN 75.

⁷⁹ Ausnahmen dazu s. FN 77.

⁸⁰ So auch *Pfister* (s. dazu *Pfister*, Einführung [s. FN 4], 7), der auch ausführt, dass ohne Kommerzialisierung die einzigen Rechtsfragen, die im Bereich des Sportes auftreten würden, gelegentliche Haftungsfragen und Fragen des Strafrechts bezüglich des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit wären, im weiten Umfeld des Sportes noch öffentlichrechtliche Probleme, wie etwa der Sportstättenbau oder der Schutz großer Veranstaltungen.

⁸¹ *Leitner*, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 11.

⁸² S. Kapitel 2.VIII.B und 2.VIII.C.

1.III Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in zwei Schwerpunkte gegliedert. Der erste befasst sich mit dem Aufbau der Verbandspyramide und der zweite mit bestimmten Fragen betreffend die Regelwerke der Sportverbände.

Im ersten Schwerpunkt wird die Verbandspyramide gegliedert nach Ebenen dargestellt. Angefangen bei den internationalen Sportverbänden wird jede Ebene bis hinunter zum einzelnen Sportler einem rechtstatsächlichen Befund unterzogen, um anschließend eine rechtliche Betrachtung vorzunehmen. Da die Struktur der Verbandspyramide in den Regelwerken der Sportverbände festgelegt ist, werden diese als Quelle für den rechtstatsächlichen Befunds herangezogen. Hier bereits zeigt sich die herausragende Bedeutung der Regelwerke, denen dann der zweite Schwerpunkt gewidmet ist. Publiziert sind die Regelwerke zu einem großen Teil auf den Homepages der jeweiligen Verbände. Im ersten Schwerpunkt wird jener Teil der Regelwerke untersucht, der für den Aufbau der Verbandspyramide wesentlich ist. Die Regelungen, die die im zweiten Schwerpunkt behandelten Fragen betreffen, werden in einem eigenen rechtstatsächlichen Befund zu Beginn des zweiten Abschnittes untersucht.

In jedem Kapitel des ersten Schwerpunktes werden zwei Ebenen der Verbandspyramide zusammengefasst. So gehören zu den internationalen Sportverbänden des ersten Kapitels die Ebene der Weltverbände und jene der Kontinentalverbände. In diesem Kapitel werden zwei weitere internationale Institutionen, die für den Sport von enormer Bedeutung sind, nämlich der internationale Sportschiedsgerichtshof CAS und die World Anti-Doping Agency dargestellt. Im nächsten Kapitel werden die beiden österreichischen Verbandsebenen, also die Ebene der nationalen Verbände und jene der Landesverbände, zusammengefasst. Das Ende der Verbandspyramide bilden die Ebenen der Sportvereine und der Athleten.

Von dieser Struktur der Fachsportverbände unterscheidet sich jene der olympischen Verbände. Sie wird im nächsten Kapitel untersucht. Komplettiert werden die Ausführungen durch eine graphische Darstellung der beschriebenen Strukturen der Fachsportverbände und der olympischen Bewegung.

Den Abschluss dieses Schwerpunktes bilden zwei Problemkreise, die sehr gegenläufig sind. Einerseits stellt sich die Frage, wie die Sportverbände die beschriebene Struktur absichern und andererseits ob dieses Modell unangetastet ist und ob es das einzig mögliche ist.

Der zweite Schwerpunkt befasst sich mit dem wesentlichen Steuerungs- und Lenkungsinstrument der Sportverbände, den von ihnen geschaffenen Regelwerken.

Auch zu Beginn dieses Schwerpunkts steht ein rechtstatsächlicher Befund. Wie im ersten Schwerpunkt werden auch hier die Regelwerke der Sportverbände als Quelle herangezogen. Der Grund für die Trennung der rechtstatsächlichen Befunde in einen für den ersten und einen für den zweiten Abschnitt ist die unterschiedlichen Fragestellungen der beiden Schwerpunkte. Während im ersten der Aufbau der Verbandspyramide analysiert wird, wird im zweiten das Werkzeug der Sportverbände, die Regelwerke, genauer betrachtet. Aber natürlich sind die Regelwerke auch für den Aufbau wesentlich.

Im zweiten Abschnitt stellen sich die Fragen, warum die Regelwerke gelten, ob und wie sie kontrolliert werden und wer an sie gebunden ist. Diesen drei Fragen wird im rechtstatsächlichen Befund nachgegangen und auch die anschließenden rechtlichen Betrachtung geht diesen Fragen nach der Geltung, der Kontrolle und der Bindung der von den Sportverbänden selbst geschaffenen Regelwerke nach.

2 Der Aufbau der Verbandspyramide

2.1 Allgemeines

Historisch entwickelten sich die Verbandsstrukturen von unten nach oben. In den Anfängen des modernen Sports wurde dieser in kleinen, privaten Vereinigungen oder Schulen betrieben, in denen nach gewissen Regeln eine bestimmte Sportart ausgeübt wurde.⁸³ Bald schon waren aber Bestrebungen erkennbar, einen Leistungsvergleich nicht nur abgekapselt in der eigenen Vereinigung vorzunehmen, sondern sich mit Mitgliedern anderen Vereinigungen zu messen. Dafür bedurfte es aber eines einheitlichen Regelwerks, das einen Leistungsvergleich erst ermöglichte. Um ein solches festsetzen zu können, schlossen sich die privaten Vereinigungen zu Verbänden zusammen.⁸⁴ Erst durch die Gründung einer Instanz, die alleinig für die Regelsetzung und Organisation in der jeweiligen Sportart zuständig ist, konnte die Vergleichbarkeit von Leistungen in einem Wettkampf sichergestellt werden.

Die Setzung eines einheitlichen Regelwerks und die Organisation des Sports ist so eine der fundamentalsten und grundlegendsten Aufgaben von Sportverbänden.

Zunächst entwickelten sich regionale Verbände der jeweiligen Sportart, die sich aber ihrerseits wieder zu nationalen zusammenschlossen.⁸⁵ Die nationalen Verbände gründeten dann weiters internationale Verbände. Hier kann je nach ihrer räumlichen Zuständigkeit unterschieden werden zwischen kontinentalen Verbänden und dem Weltverband einer bestimmten Sportart.⁸⁶

Auf diese Art entstand für jede Sportart gesondert ein weltumspannendes System von Sportverbänden, an dessen Spitze der jeweilige Weltverband steht. Im Gegensatz zur Verbandspyramide der olympischen Bewegung⁸⁷ entwickelten sich die Strukturen der

⁸³ *Diem, Carl*, Weltgeschichte des Sports, 3. Aufl., Stuttgart, 1971, 675ff.

⁸⁴ *Monheim, Dirk*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips. Auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, München, 2006, 6.

⁸⁵ Nicht immer decken sich die Territorien dieser nationalen Verbände mit den Territorien der Nationalstaaten. Insbesondere in Großbritannien, das als Wiege des modernen Sportes gilt, bestehen in vielen Sportarten mehrere nationale Verbände, woraus sich erklärt, dass etwa an der Qualifikation für eine Fußball-EM Teams aus England, Wales, Schottland und Nord-Irland teilnehmen.

⁸⁶ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 12.

⁸⁷ Diese entwickelte sich genau umgekehrt, nämlich von oben nach unten. *Coubertin* gründete 1894 das International Olympic Comitee (IOC), als weltumspannende Organisation für die Olympischen Spiele. Dieses erkannte die sich nach und nach herausbildenden Nationalen Olympischen Komitees (NOK) an.

Fachsportverbände von unten nach oben, also von den kleinen Vereinigungen hin zum Weltverband.⁸⁸

Aufgrund dieser historischen Entwicklung sind die heutigen Verbandsstrukturen im Sport gekennzeichnet durch einen internationalen pyramidenartigen Aufbau mit einer monopolistisch-hierarchischen Struktur. Zwar hat sich für jede Sportart gesondert eine eigene, weltumspannende Pyramide von Verbänden herausgebildet, doch sind sich diese sehr ähnlich. Das aufgrund der Verbandsautonomie jedem Verband zukommende Recht, die eigenen internen Angelegenheiten selbständig und autonom zu regeln, hat natürlich eine gewisse Verschiedenartigkeit bewirkt, trotzdem sind die Strukturen der verschiedenen Verbandspyramiden weitgehend dieselben.⁸⁹

Der Grund dafür liegt darin, dass durch einen derartigen Aufbau fundamentalen Erfordernissen des Sportes genüge getan wird.⁹⁰ Vor allem werden durch einen monopolistisch-hierarchischen Aufbau die Setzung und die Durchsetzung eines einheitlichen Regelwerks ermöglicht und er eröffnet Sanktionsmöglichkeiten übergeordneter Verbände gegenüber unteren Ebenen.

Die Erfüllung dieser Erfordernisse hält auch das IOC für so wichtig, dass es zumindest für olympische Sportarten den Fachsportverbänden den hier als typisch dargestellten Aufbau vorschreibt.⁹¹ Das IOC erkennt nur Sportverbände an, die in der Lage sind, ein einheitliches Regelwerk weltweit durchzusetzen. Dies ist nur der Fall bei Weltverbänden, die an der Spitze einer monopolistisch-hierarchischen Verbandspyramide stehen. Darüber hinaus müssen die Regelwerke der Weltverbände mit der Olympischen Charta (OC), der Satzung des IOC, in Einklang stehen. Durch das Druckmittel der Anerkennung und durch das Erfordernis der Angleichung der Verbandsstatuten an die OC kann das IOC Einfluss auf die Fachsportverbände nehmen und so den Aufbau der verschiedenen Verbandspyramide mitbestimmen. So geht es sicher, dass diesen fundamentalen Prinzipien, also der Regelsetzung, der Durchsetzung der Regelwerke und der Sanktionierung von Verstößen, in der Struktur der Verbandspyramiden der einzelnen Sportarten Rechnung getragen wird.

⁸⁸ Pfister, Einführung (s. FN 4), 12.

⁸⁹ Vgl. Vieweg, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 123-126.

⁹⁰ Pfister, Einführung (s. FN 4), 13-15.

⁹¹ Chapter 3 der OC ist den internationalen Verbänden gewidmet. Rule 26 regelt die Voraussetzungen der Anerkennung von Verbänden und Rule 27 ihre Rechte und Pflichten.

Darüber hinausgehend verfolgt das IOC aber ganz grundsätzlich das Ziel, die internationalen Regelwerke des Sports weiterzuentwickeln und zu harmonisieren. In der Olympischen Charta ist es deshalb als eine der allgemeinen Aufgaben des IOC definiert, *die Organisation, die Entwicklung und die Koordination des Sportes zu fördern und zu unterstützen*.⁹² Es mag also nicht verwundern, dass trotz Verbandsautonomie jedes einzelnen Verbandes die Strukturen in den verschiedenen Sportarten beinahe dieselben sind. Durch diese Ausführungen wird aber auch deutlich, dass die Fachsportverbände nicht alleine die Geschicke einer Sportart lenken, sondern dass auch die olympische Bewegung einen nicht unwesentlichen Einfluss hat.

Auch das IOC steht, wie die Weltfachverbände, an der Spitze einer Verbandspyramide, die durch kontinentale und nationale olympische Comités gebildet wird.

So bestehen für alle olympischen Sportarten zwei unterschiedliche, parallel nebeneinander laufende Verbandsstrukturen, jene der Fachsportverbände und jene der olympischen Bewegung.

Auf den folgenden Seiten wird zunächst der typische Aufbau der Pyramide der Fachsportverbände erläutert. Die Darstellung erfolgt getrennt nach Ebenen, zunächst jene der internationalen Verbände, dann jene der nationalen und schließlich jene der Vereine und Sportler. In jeder Ebene ist eine Bestandsaufnahme der tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen und dieser dann einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Als Quelle für die Bestandsaufnahme dienen die verschiedenen Verbandsatzungen, von denen ausgewählte in den Fußnoten zitiert werden. Die Auswahl der exemplarisch angeführten Satzungsbestimmungen erfolgt nach dem Kriterium, ein möglichst genaues und eindeutiges Bild zu zeichnen, das für möglichst weite Teile des Spitzensports repräsentativ ist.

Anschließend an die Ausführungen zu den Fachsportverbänden wird die Struktur der olympischen Bewegung dargestellt. Auch hier wird als Quelle die Satzung des Verbandes, die Olympische Charta (OC), herangezogen.

In weiterer Folge wird darauf eingegangen, wie Sportverbände diese Struktur abzusichern versuchen, um schließlich auf gewisse Gegenbewegungen einzugehen, die diese Struktur in Frage stellen.

⁹² Vgl. die Aufzählung der Aufgaben des IOC in Rule 2 der Olympischen Charta.

2.II Strukturen Internationaler Sportverbände

2.II.A Die monopolistisch-hierarchische Struktur

Typischerweise⁹³ folgt der Aufbau der Pyramide der Fachsportverbände dem sogenannten Ein-Platz-Prinzip.⁹⁴ Damit eine einheitliche, nach dem gleichen Regelwerk erfolgende Sportausübung ermöglicht wird, ist es notwendig, dass für eine bestimmte Sportart nur ein Verband das Regelwerk verbindlich erlassen und durchsetzen kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass Leistungen vergleichbar sind und somit die für den Sport so wichtige Chancengleichheit verwirklicht wird. Der Umsetzung dieser Ziele dient eben das Ein-Platz-Prinzip.

Das Ein-Platz-Prinzip besagt, dass für ein räumlich abgegrenztes Territorium nur ein Verband zuständig sein kann, dem die Regelung und Organisation einer Sportart obliegt. Es entstehen so mehrere Fachsportverbände mit einem jeweils unterschiedlichen räumlichen Zuständigkeitsbereich, denen für den jeweiligen Bereich eine Monopolstellung zukommt. Diese Monopolverbände sind untereinander hierarchisch gegliedert.

Damit der Sport weltweit nach dem gleichen Regelwerk betrieben wird, steht an der Spitze dieser Hierarchie der Weltfachverband. Als seine Mitglieder sind ihm nachgeordnet die kontinentalen und nationalen Fachverbände, wobei er im Sinne des Ein-Platz-Prinzips für jeden Erteil oder Staat nur einen Verband aufnimmt. In Frage kommt aber nur jener Verband, der für die Organisation und Kontrolle einer Sportart in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist und der dazu fähig ist, diese Aufgaben auch erfüllen.⁹⁵ So wird etwa in

⁹³ Zu den Ausnahmen s. Kapitel 2.VIII.

⁹⁴ Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 42-47, *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 12-17.

⁹⁵ So etwa Art 10 Abs 1 FIFA Statut: „Mitglieder der FIFA können Verbände werden, die in ihrem Land für die Organisation und Kontrolle des Fußballs verantwortlich sind. [...] In jedem Land wird nur ein Verband anerkannt. [...]“; Art 6 Abs 1 FIBA Statut: „An applicant national federation seeking membership of FIBA must be the controlling body of basketball in a country which is an independent state, recognised by the international community.“ und Abs 2 FIBA Statut: [...] only one national basketball federation per country shall be admitted to membership in FIBA.“; Regel 6.2 der Allgemeinen FIS Statuten: „Von jedem Land, d.h. von jedem selbständigen Staat, kann nur eine Skiorganisation (ein nationaler Skiverband) in der FIS vertreten sein, normalerweise unter dem Namen, unter welchem der betreffende Verband in seinem eigenen Land bekannt ist.“.

jeder Sportart vom Weltverband nur ein österreichischer Verband aufgenommen und dieser Verband muss in Österreich dafür zuständig sein, die betreffende Sportart zu organisieren und zu kontrollieren.

Neben dieser Voraussetzung bedarf es für eine Aufnahme aber insbesondere noch der Anerkennung der Regelwerke des übergeordneten Verbandes. Diese Anerkennung umfasst die Pflicht, die Regelwerke des Weltverbandes zu befolgen und keine ihnen widersprechende Bestimmungen zu erlassen.⁹⁶ Nach einer Aufnahme bestehen diese Pflichten natürlich weiter, zusätzlich aber ist das Mitglied auch verpflichtet, in seine Zuständigkeitsbereich für die Durchsetzung der Regelwerke, Sanktionen und sonstigen Entscheidungen des übergeordneten Verbandes gegenüber den unteren Ebenen der Verbandspyramide Sorge zu tragen.⁹⁷ Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ist mit Sanktionen bis hin zum Ausschluss bedroht.⁹⁸

⁹⁶ So etwa Art 10 Abs 4 FIFA Statut: „Dem Aufnahmegesuch sind die rechtsgültigen Statuten des Verbandes beizulegen, welche zwingend folgende Bestimmungen enthalten müssen: a) jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA und seiner Konföderation zu befolgen; [...]; Art 6 Abs 5 FIBA Statut: „Strict observance of the Official Basketball Rules and of the provisions contained in the General Statutes and the Internal Regulations of FIBA, both in spirit and letter, is the primary condition for obtaining and maintaining membership of FIBA.“; Regel 6.3 FIS Statut: „Ein nationaler Skiverband, der Mitglied der FIS zu werden wünscht, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Dem Gesuch ist eine Abschrift der Statuten und der Skiwettkampfbestimmungen des nationalen Skiverbandes in englischer, französischer oder deutscher Sprache beizufügen, um zu beweisen, dass diese mit den Statuten und den Reglementen der FIS übereinstimmen; ferner eine Aufstellung, in der die Anzahl der angeschlossenen Vereine und die Gesamtzahl der Einzelmitglieder dieser angeschlossenen Vereine angegeben ist.“.

⁹⁷ So etwa Art 13 Abs 1 FIFA Statut: „Die Mitglieder haben folgende Pflichten: a) jederzeitige Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheidungen der Organe der FIFA sowie der Entscheidungen des Court of Arbitration for Sports (CAS) bei Berufung in Übereinstimmung mit Art 60 Abs 1 der FIFA Statuten; [...] d) Durchsetzung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheidungen der Organe der FIFA gegenüber den eigenen Mitgliedern; [...] g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus den Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.“; Art 8 Abs 2 FIBA Statut: „National member federations shall observe strictly all regulations and decisions of FIBA and ensure that their members also comply with them.“ und Abs 3 FIBA Statut: „The statutes and regulations of national member federations shall comply fully with the General Statutes and Internal Regulations of FIBA. The General Statutes and Internal Regulations of FIBA automatically form part of the national member federations’ statutes and regulations. In the event of doubt or conflict, the General Statutes and Internal Regulations of FIBA shall prevail.“; Regel 8.1 FIS Statut: „Die Mitgliedverbände und deren Einzelmitglieder unterstehen den Statuten und Reglementen der FIS sowie den Beschlüssen, die vom Kongress und vom Vorstand gefasst werden.“.

⁹⁸ Zu den Sanktionen siehe FN 264.

Auf diese Art wird die Verbandspyramide hierarchisch gegliedert. Der an der Spitze stehende Weltverband ist bestrebt, sein Regelwerk den nachgeordneten Verbänden weiterzugeben und alle am Sport Beteiligten daran zu binden und versucht, dies mit Hilfe von Sanktionen durchzusetzen.⁹⁹

Die Zwecke, die internationale Sportverbände laut ihrer Statuten verfolgen, sind sich, wie die Struktur selbst, sehr ähnlich. Sie umfassen etwa, die betreffende Sportart zu fördern, sie weiterzuentwickeln, all ihre Geschicke zu kontrollieren und zu lenken, sie zu vermarkten, natürlich auch Regeln festzusetzen und durchzusetzen, eine Verbandsgerichtsbarkeit auszuüben und die Sportart nach außen hin zu repräsentieren.¹⁰⁰

⁹⁹ Der Geltungsgrund und die Bindungswirkung der Satzungen werden im zweiten Schwerpunkt noch genau ausgeführt.

¹⁰⁰ So etwa Art 2 FIFA Statut: „Der Zweck der FIFA ist: a)den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme; b)das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe; c)das Festlegen von Regeln und Bestimmungen sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung; d)die Kontrolle des Association Football in all seinen Formen, indem alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, welche die Verletzung der Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA sowie der Spielregeln verhindern; e)zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken vorkommen, welche die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten.“; Art 4 FIBA Statut: „The mission of FIBA is to promote the sport of basketball throughout the world and to lead the basketball movement as recognised by the International Olympic Committee. FIBA’s role is to: a. Control, regulate, supervise and direct, and to foster, encourage and advance the sport of basketball and the practice of men’s and women’s basketball in all its forms and in all age groups in every country worldwide; b. Manage basketball throughout the world through participation, development, competition, and commercial means; c. Ensure that basketball throughout the world is carried on in a manner, which allows the sport to be competitive and fair; d. Formulate or adopt and implement appropriate policies, including policies in relation to national representative teams, sexual harassment, equal opportunity, equity, drugs in sport, health, safety, infectious diseases and such other matters as arise from time to time as issues to be addressed in basketball; e. Adopt, formulate, issue, interpret, implement and amend from time to time such rules (including the official rules of the game) and regulations as are necessary for the control and conduct of basketball throughout the world; f. Allot and control the conduct and administration of all official international competitions at national team and club level; g. License and/or endorse the conduct and management of international basketball competitions or games where this is in the interests of furthering its mission and role; h. Establish and maintain a FIBA basketball judicial system, providing processes for the appeal of decisions and the settlement of disputes; i. Pursue through itself or other such entity commercial arrangements, including sponsorship and marketing opportunities and commercial arrangements in relation to FIBA’s Intellectual Property, as are appropriate to further its mission and role; j. Provide for the representation of FIBA at

Von herausragender Bedeutung, neben dem Zweck der Regelsetzung und -durchsetzung, der im zweiten Abschnitt behandelt wird, ist der Verbandszwecken der *Organisation und Veranstaltung von Wettkämpfen*. Sportverbände auf allen Ebenen sehen es als ihre Aufgabe an, Wettkämpfe zu organisieren und zu veranstalten. Internationale Sportverbände sind davon nicht ausgenommen.¹⁰¹

In Mannschaftssportarten richten die Verbände meist ein Ligasystem ein, das in sich wie die Verbandspyramide selbst hierarchisch gegliedert ist. Bereits auf der untersten Ebene organisiert der Landesverband regionale Ligen (Landesliga, Landesklasse,...), auf nationaler

international events which will extend and enhance its control and management of basketball throughout the world; k. Promote recognition of basketball as one of the world's leading participation sports; l. Do all that is reasonably necessary to enable its mission and role to be achieved and to enable the national member federations to receive the benefits which FIBA's mission and role are intended to achieve; m. Co-operate with, join with, or support any association, organisation, society or individual where the activities or purposes are similar to those of FIBA or which advance basketball throughout or in specific parts of the world; n. Have regard to the public interest in its operations; and o. Undertake and or do all such things or activities as are necessary, incidental or conducive to the advancement of its mission and role.“; Art 3 FIS Statuten: „Die FIS bezweckt: 3.1 den Skisport zu fördern und die Entwicklung des Skifahrens insgesamt zu Überwachen und zu lenken; 3.2 freundschaftliche Beziehungen zu und zwischen den Mitgliedverbänden zu schaffen und aufrechtzuerhalten; 3.3 im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zielsetzungen der Mitgliedverbände zu unterstützen; 3.4 die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis unter den Wettkämpfern aller Länder zu fördern; 3.5 Ski-Weltmeisterschaften, Welt- und Kontinentalcups sowie weitere vom Kongress oder vom Vorstand genehmigte Wettkämpfe zu organisieren; 3.6 Regeln für alle Skiwettkämpfe aufzustellen, die von der FIS genehmigt worden sind; 3.7 nur diejenigen internationalen Skiwettkämpfe anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen der FIS durchgeführt werden und sicherzustellen, dass diese Statuten und Reglemente bei solchen Wettkämpfen beachtet werden; 3.8 Doping im Skisport zu bekämpfen und dazu Anti-Doping Regeln zu schaffen in Übereinstimmung mit dem Welt Anti-Doping Code. 3. 9 Sanktionen vorzusehen und auszusprechen; 3. 10 Regeln und Empfehlungen für den allgemeinen Skisport auszuarbeiten; 3. 11 als höchste Berufungsinstanz für Proteste und andere Rechtsfragen aus internationalen Skiwettkämpfen zu dienen sowie für alle Fragen, welche FIS Reglemente betreffen; 3. 12 allgemein den Skisport als Breiten- und Freizeitsport im Interesse aller Ausübenden und insbesondere eines gesunden Kinder- und Jugendsportes zu fördern; 3. 13 alle Maßnahmen zur Unfallverhütung in möglichst wirksamer Weise zu betreiben; 3. 14 auf die Umwelt Rücksicht zu nehmen und die Beziehungen nach außen zu pflegen.

¹⁰¹ So etwa die Fußballverbände der verschiedenen Ebenen: Art 2 FIFA Statut: „Der Zweck der FIFA ist [...] (b) Das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe.“; § 2 Abs 2 ÖFB Satzung: „Zweck des Vereins: [...] (d) Veranstaltung von Spielen der Auswahlmannschaften des ÖFB sowie Regelung der im Rahmen des ÖFB ausgeschriebenen Bewerbe.“; § 2 Abs 2 der VFV Satzung: „Der Vorarlberger Fußballverband bezweckt die Pflege, Förderung, Ausbreitung und Überwachung des Fußballsportes im Bundesland Vorarlberg unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfassung der Jugend und Erziehung der jungen Sportler. Dieser Zweck wird erreicht durch: a) Veranstaltung von Verbandsmeisterschaften und sonstigen Konkurrenzen;“.

Ebene organisiert der nationale Verband überregionale Ligen (erste und zweite Bundesliga, Cup,...) und auf internationaler Ebene organisieren der kontinentale Verband und der Weltverband zwischenstaatliche Wettkämpfe (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften,...) und internationale Ligawettbewerbe (Championsleague, Europacup,...). Ein hierarchischer Zusammenhang entsteht dadurch, dass die Ligen durch einen Auf- und Abstiegsmodus miteinander verbunden sind¹⁰² oder die Teilnahme an einem Wettbewerb der Qualifikation in einer unteren Liga bedarf¹⁰³. In den obersten Ligen, in denen der Sport professionell betrieben wird, ist oft zusätzlich ein Lizenzsystem eingeführt. Jene Vereine, die aus sportlicher Sicht zu einer Teilnahme an dieser Liga berechtigt wären, haben dabei noch zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, um teilnehmen zu dürfen. Dies sind vor allem, aber nicht nur, finanzielle Voraussetzungen. Dadurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereine geprüft werden, um einen Konkurs im laufenden Wettbewerb zu verhindern.¹⁰⁴

Der Status der Ligen selbst ist unterschiedlich. Sie können eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit sein, die sehr eng mit dem Verband verknüpft und auch ein Mitglied von diesem ist¹⁰⁵, oder oft sind die Ligen Produkte des Verbandes, der die Rechte an diesen hält und der sie eigenständig vermarktet¹⁰⁶.

In Individualsportarten sind Wettkämpfe als Turnierserien oder auch als Einzelevents organisiert. Um sich die Kontrolle über alle Wettkämpfe zu bewahren, veranstaltet der Verband diese entweder selber¹⁰⁷, vergibt die Rechte dafür¹⁰⁸ oder behält sich ihre

¹⁰² Der Modus für einen Auf- oder Abstieg ist von Liga zu Liga verschieden. Oft ist das Beenden der Meisterschaft auf einem bestimmten Tabellenplatz mit dem automatischen Auf- oder Abstieg verbunden. Manchmal werden noch Relegationsspiele ausgetragen, in denen sich die Erstplatzierten einer Liga den Aufstieg mit den Letztplatzierten der nächst höheren Liga ausspielen.

¹⁰³ Bei internationalen Wettbewerben wird die Verbindung mit den nationalen Ligen meist nicht durch einen Auf- und Abstiegsmodus, sondern durch das Erfordernis der Qualifikation hergestellt. Das Erreichen eines vorderen Tabellenplatzes ist dabei die Qualifikation für den internationalen Wettbewerb.

¹⁰⁴ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 102.

¹⁰⁵ So ist etwa die Österreichische Fußball-Bundesliga als Verband jener Clubs konstituiert, die an der T-Mobile-Bundesliga und an der ADEG Ersten Liga (ehemals Red Zack Liga) teilnehmen. Sie ist neben den neun Landesverbänden das zehnte ordentliche Mitglied des ÖFB. Die Deutsche Fußball Liga und die deutsche Handball Bundesliga sind ebenfalls eigene Gesellschaften, jedoch sind sie GmbHs.

¹⁰⁶ So etwa die UEFA Championsleague und andere Wettbewerbe der UEFA (s. Art 49 UEFA Statuten) oder die österreichische Volleyballbundesligen.

¹⁰⁷ So veranstaltet die ITF etwa die vier großen Grand Slam Turniere (Australien Open, French Open, Wimbledon und US Open) und den Davis Cup und Fed Cup selbst.

Genehmigung vor¹⁰⁹. Die Turnierserien und Einzelevents sind meist in verschiedene Kategorien gegliedert, um eine Bewertung der sportlichen Leistungen zu erleichtern. Der Verband führt dann entweder für jede Kategorie einzeln eine Rangliste¹¹⁰ oder er führt eine einheitliche und vergibt unterschiedlich viele Punkte für die Wettkämpfe der einzelnen Kategorien¹¹¹.

2.II.B Rechtliche Einordnung der internationalen Sportverbände

Heute dürfte weitgehend anerkannt sein, dass Sportverbände keine Völkerrechtssubjekte sind.¹¹² Dies war nicht immer so. Lange Zeit versuchten Sportverbände, sich als solche zu definieren oder sich zumindest in ihre Nähe zu rücken. So bezeichnete sich etwa das IOC in der Fassung der Olympic Charter von 1985 als „*body corporate under international law having juridical status and perpetual succession*“¹¹³ und auch der internationale Bob- und Rodelsportverband (FIBT) meinte, *eine funktionell autonome nichtstaatliche internationale Vereinigung zu sein, die eine Aufgabe von internationalem Interesse verfolge und die die in der Charta der Vereinten Nationen angesprochenen Kriterien von International Non-governmental Organisations (NGO) erfülle*.¹¹⁴ Zumindest letzteres trifft auf alle

¹⁰⁸ So vergibt etwa die FIA die Rechte zur Veranstaltung eines Formel 1 Grand Prix für eine bestimmte Anzahl von Jahren.

¹⁰⁹ Im Beachvolleyball etwa können Veranstalter Turniere beim Verband anmelden und der Verband entscheidet dann über die Genehmigung.

¹¹⁰ Die FIA führt eine gesonderte Rangliste für jeden ihrer Wettbewerbe.

¹¹¹ Im Beachvolleyball sind sowohl nationale als auch internationale Turniere in verschiedene Kategorien gegliedert, die durch einen Punkteschlüssel verbunden sind.

¹¹² So etwa Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 6; Adolphsen, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 46; s. auch die umfassende Nachweise bei Pfister, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 508.

¹¹³ Reuter, Dieter, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts, in: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996, 1.

¹¹⁴ Art I 1.4 FIBT Satzung, zitiert nach Vieweg, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 53.

internationalen Sportverbände zu. Hier wurde aber Anschluss an die im Völkerrecht vertretene Mindermeinung, NGO's käme Völkerrechtssubjektivität zu, gesucht.¹¹⁵

Die Argumentation, Völkerrechtssubjekt zu sein, diene internationalen Sportverbänden dazu, sich und ihren Regelwerken einen hoheitlichen Anstrich zu geben, was helfen sollte, eine originäre Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungsmacht zu begründen.¹¹⁶

Diese Meinung wurde jedoch nicht nur von Sportverbänden selbst vertreten. Auch durch Urteile von Gerichten verschiedenster Staaten wurde der Ansicht, internationale Sportverbände seien Völkerrechtssubjekte mit Rechtssetzungskompetenz, Vorschub geleistet. So wies etwa das LG München¹¹⁷ 1978 die Klage eines deutschen Diskuswerfers, der vom Deutschen Leichtathletik Verband (DLV) wegen Dopings gesperrt worden war, als unbegründet zurück, weil sich der DLV als Mitglied des internationalen Leichtathletikverbandes (IAAF) nach dessen Regelwerk zu richten habe und in diesem wird Doping eben mit einer Sperre sanktioniert.¹¹⁸ Ob diese Regelungen nach dem deutschen Vereinsrecht für den Sportler gültig geworden sind, fragte das Gericht nicht. Vielmehr ging es davon aus, dass diese Regelungen für den deutschen Sportler alleine aufgrund der Mitgliedschaft des DLV in der IAAF gelten und gestand so der Satzung des IAAF autonome Geltung gegenüber der deutschen Leichtathletik zu.¹¹⁹

Wenig später, 1979, wurde das LG Münster¹²⁰ mit der Klage einer Volleyballspielerin befasst, die vom internationalen Volleyballverband (FIVB) lebenslang gesperrt wurde, weil sie für einige Monate in einer US-Profimannschaft mitwirkte. Die von der FIVB ausgesprochene Sanktion wurde vom Deutschen Volleyball Verband (DVV) vollzogen, indem der Athletin eine Spielerberechtigung mit der Begründung verweigerte wurde, dass der DVV die Entscheidung des internationalen Verbandes als verbindlich ansähe. Das Gericht entschied, dass die Verbandsentscheidung unverhältnismäßig und grundrechtswidrig sei und damit wegen Verstoßes gegen zwingendes deutsches Recht für nichtig zu erklären sei. Unter

¹¹⁵ *Monheim, Dirk*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips (s. FN 84), 15.

¹¹⁶ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 109; *Reuter*, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts (s. FN 113), 1.

¹¹⁷ LG München vom 27.09.1978, 25 O 10682/78.

¹¹⁸ *Haas, Ulrich/Haug, Tanja/Reschke, Eike* (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts. Dokumentation mit Erläuterungen, Neuwied, 2004, Dok.-Nr. 11-24-1.

¹¹⁹ *Reuter*, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts (s. FN 113), 2.

¹²⁰ LG Münster 05.02.1979, 11O 186/78

Berufung auf den *ordre public*-Vorbehalt des deutschen Art 6 EGBGB hob es die Sanktion auf und rückte dadurch das Verbandsrecht wiederum in die Nähe von staatlichem Recht.¹²¹

Englische Gerichte entwickelten eine allgemeine Regel, die „*sports judgement rule*“, die besagt, dass Sportverbände die Belange ihres Sports besser beurteilen können als staatliche Gerichte und deshalb über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Nur ein Eingriff gegen das Unerträgliche, auch eine Art *ordre public*-Vorbehalt, wurde für möglich gehalten.¹²² So belehrte noch 1986 ein englischer Richter eine klagende Sportlerin relativ harsch mit den Worten: „*Sport would be better served if there was not running litigation at repeated intervals by people seeking to challenge the decisions of the regulating bodies.*“¹²³

Diese Beispiele sind Beweis dafür, wie schwer sich die Judikatur lange Zeit mit der Einordnung des Sportes getan hat.

Völkerrechtssubjekte werden unterschieden in originäre und derivative. Erstere sind souveräne Gemeinschaften, deren faktische Existenz für die Begründung ihrer Völkerrechtssubjektivität bereits ausreicht. Dazu werden die Staaten, die Aufständischen und der Heilige Stuhl gezählt. Derivative Völkerrechtssubjekte hingegen können ihre Völkerrechtssubjektivität nur von bereits bestehenden ableiten.¹²⁴ In einem Teil des völkerrechtlichen Schrifttums wird nun die Meinung vertreten, dass NGO's grundsätzlich ebenfalls der Status eines Völkerrechtssubjekts zuzuerkennen sei, weil sie Staaten gleichgeordnet gegenüber träten und ein neuer gewichtiger Faktor der internationalen Beziehungen seien. Der Status der Völkerrechtsfähigkeit sei nicht fest umrissen und werde vom Völkerrecht je nach Zweck und Aufgabe eines am internationalen Verkehr Beteiligten zuerkannt, weshalb ein solcher durchaus auch NGO's zuerkannt werden könne.¹²⁵

¹²¹ Haas/Haug/Reschke (Hrsg.), Handbuch des Sportrechts (s. FN 118), Dok.-Nr. 13-49-2; Reuter, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts (s. FN 113), 2.

¹²² Reuter, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts (s. FN 113), 2.

¹²³ Zitiert nach Will, Michael R., Rechtsgrundlage der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln, in: Reuter, Dieter (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg, 1987, 45.

¹²⁴ Fischer, Peter/Köck, Heribert Franz, Völkerrecht. Das Recht der universellen Staatengemeinschaft, 6. Auflage, Wien, 2004, 109f.

¹²⁵ Dahm, Georg/Jost, Delbrück/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/3, 2. Auflage, Berlin u.a., 1989, § 2 I.

Von der hM wird dies hingegen abgelehnt.¹²⁶ Sie beschränkt die originären Völkerrechtssubjekte auf die oben genannten und erkennt Internationale Organisationen insoweit Völkerrechtssubjektivität zu, als sie durch andere Völkerrechtssubjekte gegründet und von diesen mit völkerrechtlichen Rechten und Pflichten ausgestattet wurden.¹²⁷ Es wird argumentiert, dass internationale Sportverbände von natürlichen oder juristischen Personen gegründet worden seien, weshalb eine Völkerrechtssubjektivität schon vom Gründungsakt her ausscheide. Auch eine spätere Verleihung dieses Status, wie etwa beim Internationalen Komitee des Roten Kreuz, sei nie erfolgt. Solange eine solche nicht stattgefunden hat, sei eine originäre Rechtssetzungskompetenz ausgeschlossen.

Dem ist durchaus zu folgen, zumal eine solche Rechtssetzungskompetenz auch dem Anspruch des Staates auf Souveränität in seinem Territorium widerspräche.¹²⁸ Somit ist im Ergebnis eine originäre Rechtssetzungskompetenz der internationalen Sportverbände abzulehnen, da sie keine Völkerrechtssubjekte sind.

Heute kommt der Anspruch einiger internationaler Verbände auf eine eigene Rechtssetzungsmacht etwa noch durch die Betitelung ihrer Satzungen zum Ausdruck. So bezeichnet beispielsweise die FIA ihr sportliches Regelwerk als Internationales Automobilsportgesetz oder als Internationales Sportgesetz.¹²⁹ Auch vermeiden einige Verbände nach wie vor, in ihren Satzungen die Bindung an eine bestimmte nationale Rechtsordnung zu erwähnen oder sich auf eine bestimmte Rechtsform ihres Gründungs- oder Sitzstaates festzulegen, um auf diese Art einer Unterordnung unter eine bestimmte nationale Rechtsordnung aus dem Weg zu gehen.¹³⁰ In der Satzung des internationalen

¹²⁶ Umfassend dazu *Baare-Schmidt, Wolfgang*, Der Status des Internationalen Olympischen Komitees im Völkerrecht, Dissertation, Tübingen, 1983. Vgl. auch *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 46; *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 7; *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 509.

¹²⁷ *Fische/Köck* Völkerrecht (s. FN 124), 109f und 202.

¹²⁸ *Monheim, Dirk*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips (s. FN 84), 15.

¹²⁹ So die Bezeichnung in der deutschen Übersetzung durch die Oberste Nationale Sportkommission für den Kraftfahrtsport in Österreich (OSK) und auch den Deutschen Motoren Sport Bund (DMSB). Im englischen Original in der Fassung vom 12.20.2007 ist es betitelt mit International Sporting Code.

¹³⁰ *Reuter*, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts (s. FN 113), 1

Schwimmverbands (FINA) etwa fehlen solche Bestimmungen.¹³¹

Abseits von diesen Überbleibseln ist aber weitgehend anerkannt, dass Sportverbände keine Völkerrechtssubjekte sind, sondern dass sie ihre Rechtssubjektivität aus einer staatlichen Rechtsordnung ableiten. Auch bei den Sportverbänden selbst hat sich das Bewusstsein geändert. So definiert sich das IOC heute wie folgt: „*The IOC is an international non-governmental not-for-profit organisation, of unlimited duration, in the form of an association with the status of a legal person, recognised by the Swiss Federal Council in accordance with an agreement entered into on 1 November 2000.*“¹³²

Da wie gezeigt internationale Sportverbände keine Völkerrechtssubjekte sind und da kein Staat einem internationalen Sportverband öffentlich-rechtlichen Status verliehen hat, können sie nur als juristische Personen des Privatrechts qualifiziert werden. Somit richten sich die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die in Frage kommende Rechtsform eines internationalen Sportverbands nach dem Recht, das auf ihn anwendbar ist. Das anwendbare Recht ist nach kollisionsrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln und kann das Recht des Sitz- oder des Gründungsstaates sein.¹³³ Auch bei Sportverbänden können diese beiden durchaus auseinander fallen, da Sitzverlegungen gar nicht selten sind.¹³⁴

Jedenfalls ist aber auffallend, dass internationale Sportverbände ihren Sitz sehr häufig in der Schweiz haben und als Schweizer Idealvereine nach Art 60ff schweizerisches ZGB konstituiert sind. Von derzeit 35 vom IOC anerkannten Weltverbänden haben momentan 21 ihren Sitz in der Schweiz.¹³⁵ In Österreich haben zwei Weltverbände ihren Sitz, nämlich der internationale Biathlonverband (IBU) und der internationale Rodelverband (FIL).

¹³¹ Einzig Art 2 FINA Constitution erwähnt die Schweiz: „The site of FINA shall be located in the city of Lausanne, Switzerland.“

¹³² Rule 15.1 OC.

¹³³ Auf den Theoriestreit zwischen Sitz- und Gründungstheorie und auf die Auswirkungen, die die EuGH-Judikatur auf diesen hat, wird aufgrund des beschränkten Platzes und weil es keine wesentliche Frage dieser Arbeit ist hier nicht eingegangen.

¹³⁴ S. dazu die Aufzählung bei *Vieweg*, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 54-57. Einige Verbände verlegen ihren Sitz auch automatisch an jenen Ort, wo der aktuelle Präsident beheimatet ist (so etwa der internationale Judoverband) oder sehen ein Art Rotationssystem vor (wie etwa der internationale Badmintonverband)

¹³⁵ Darunter sehr einflussreiche Verbände wie etwa FIFA, FIBA, FIVB, FINA, FIS oder IHF. S. auch *Pfister, Bernhard*, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht, in: *Pfister, Bernhard/ Will, Michael R.* (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, Tübingen, 1991, 173.

Allen internationalen Sportverbänden ist gemein, egal welches Recht auf sie anwendbar ist, dass sie körperschaftlich strukturierte Organisationen sind, in denen Rechtssubjekte verschiedener Staaten zum Zweck der Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen sind. Von ihren Trägern sind sie durch den eigenen Namen, ihre Binnenstruktur, ihre eigene Zielsetzung und Willensbildung, einen eigenen Etat und ihre Normsetzung verselbständigt.¹³⁶ Ihre Rechtspersönlichkeit ist von nationalen Gerichten verschiedener Staaten ausdrücklich bejaht worden und sonst weitgehend nicht bezweifelt worden.¹³⁷ Gekennzeichnet sind sie vor allem durch ihre Internationalität. Völkerrechtlich betrachtet sind internationale Sportverbände, wie oben schon erwähnt, Non-Governmental Organisations (NGO's), wobei der Begriff der NGO als Oberbegriff weiter ist als jener der internationalen Sportverbände.¹³⁸

Die europäische Kommission qualifiziert Sportverbände im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Fragen einerseits als Unternehmensvereinigungen, weil in ihnen Verbände oder Vereine, denen die Unternehmereigenschaft zukommt, zusammengeschlossen sind, und andererseits selbst wiederum als Unternehmen, weil auch sie auf dem Sportmarkt wirtschaftliche tätig werden. Unternehmen in diesem Sinn ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.¹³⁹ Aufgrund dieser Einordnung überprüfte die Kommission etwa die Zentralvermarktung der UEFA Champions League auf ihre Vereinbarkeit mit Art 81 Abs. 1 EGV und genehmigte sie gem. Art 81 Abs. 3, weil sie der Verbesserung der Qualität und des Angebotes diene und so schlussendlich der Verbraucher profitiere.¹⁴⁰

¹³⁶ *Vieweg*, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 24f.

¹³⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 45.

¹³⁸ *Vieweg*, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 27f.

¹³⁹ EuGH v. 17.2.1993, Rs C-159/91 verbunden mit Rs C160/91, Slg. I 1993, 637, Rz 17.

¹⁴⁰ *Heermann, W. Peter*, Sport und europäisches Kartellrecht, in: *SpuRt* 2003, 90.

2.II.C Weitere wichtige Institutionen des Sports auf internationaler Ebene

2.II.C.a Court of Arbitration for Sport (CAS) oder auch Tribunal Arbitral du Sport (TAS)¹⁴¹

Der frühere IOC-Präsident *Juan Antonio Samaranch* hatte bereits kurz nach seinem Amtsantritt 1981 die Idee, eine eigene sportspezifische Schiedsgerichtsbarkeit ins Leben zu rufen. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des IOC-Mitglieds *Kéba Mbaye*, damals Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag, wurde beauftragt, die Statuten für das Schiedsgericht auszuarbeiten. 1983 wurden die Statuten vom IOC angenommen und 1984 nahm der CAS mit Sitz in Lausanne seine Arbeit auf.¹⁴²

Anfangs stand der CAS noch sehr unter der Kontrolle des IOC. So konnten die Statuten des CAS nur vom IOC geändert werden, das IOC und der IOC Präsident hatten starken Einfluss auf die Besetzung des Schiedsgerichts und schließlich trug das IOC die gesamten Kosten.¹⁴³ Aufgrund eines obiter dictum des schweizerischen Bundesgerichts¹⁴⁴ wurde der CAS 1994 völlig reformiert.

Der Reitersportler *Erich Gundel*, der vom internationalen Reitsportverband (FEI) wegen Pferdedopings disqualifiziert und gesperrt worden war und dessen Strafe vom CAS¹⁴⁵ zwar herabgesetzt aber nicht aufgehoben worden war, rief das schweizerische Bundesgericht an, weil er der Meinung war, der CAS entspreche nicht einem neutralen und unabhängigen Schiedsgericht. Das Bundesgericht folgte *Gundels* Argumentation nicht und sprach aus, dass der CAS in seinem Fall ein echtes Schiedsgericht ist, weil es kein Organ der FEI ist, es gegenüber dem internationalen Reitsportverband nicht weisungsgebunden ist und dessen Einfluss auf die Besetzung verschwindend gering ist. Es vergaß aber nicht anzumerken, dass

¹⁴¹ In der Folge wird die englische Bezeichnung verwendet.

¹⁴² <http://www.tas-cas.org/history>, abgerufen am 24.11.2008.

¹⁴³ <http://www.tas-cas.org/en/infogenerales.asp/4-3-235-1011-4-1-1/5-0-1011-3-0-0/>, abgerufen am 24.11.2008.

¹⁴⁴ BGE 119 II 271.

¹⁴⁵ CAS 92/63 Gundel vs FEI.

in Fällen, in denen das IOC selber Partei ist, die Unabhängigkeit ernsthaft hinterfragt werden müsste.¹⁴⁶

Diese Entscheidung nahm das IOC zum Anlass für die Reform. Ziel war es, der CAS sowohl organisatorisch als auch finanziell vom IOC unabhängig zu machen.¹⁴⁷ Zu diesem Zweck gründeten das IOC und die internationalen Fachsportverbände das International Council of Arbitration for Sport (ICAS), eine Stiftung schweizerischen Rechts ebenfalls mit Sitz in Lausanne, das seither Träger des CAS ist.¹⁴⁸ In einer Entscheidung vom 27.5.2003 hat sich das schweizerische Bundesgericht mit den neuen Strukturen des CAS auseinandergesetzt und hat es schließlich als echtes Schiedsgericht anerkannt.¹⁴⁹

Nach seinen Statuten ist der CAS in zwei Kammern gegliedert, eine für allgemeine Streitigkeiten¹⁵⁰ und eine für Berufungen gegen Entscheidungen von Sportverbänden¹⁵¹, soweit die Möglichkeit der Anrufung in den Statuten der Verbände¹⁵² oder in einem Schiedsvertrag vorgesehen ist.¹⁵³ Außerdem besteht die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens.¹⁵⁴ Neben der Aufgabe der Konfliktregelung hat der CAS aber auch die Aufgabe Gutachten zu rechtlichen Fragen in Bezug auf den Sport zu erstellen.¹⁵⁵

Bereits 1996 hat das ICAS zwei Außenstellen des internationalen Sportschiedsgerichtshofes, eine in Sydney und eine in Denver, die jedoch 1999 nach New York verlegt wurde, errichtet. Dadurch sollte es Streitparteien außerhalb Europas erleichtert werden, der CAS anzurufen.¹⁵⁶ Seit den olympischen Spielen in Atlanta 1996 wird bei allen Olympiaden ein ad-hoc Schiedsgericht am jeweiligen Austragungsort eingerichtet. Eine begrenzte Anzahl von

¹⁴⁶ BGE 119 II 271.

¹⁴⁷ <http://www.tas-cas.org/en/infogenerales.asp/4-3-236-1011-4-1-1/5-0-1011-3-0-0/>, abgerufen am 24.11.2008.

¹⁴⁸ Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 13f.

¹⁴⁹ BGE 4 P 267/2002, auszugsweise abgedruckt in Spurt 2004, 38.

¹⁵⁰ Das Verfahren ist geregelt in Art R38-R45 Statuten des ICAS und CAS.

¹⁵¹ Das Verfahren ist geregelt in Art R47-R59 Statuten des ICAS und CAS.

¹⁵² S. dazu Kapitel 3.II.A.b.

¹⁵³ Art S20 Statuten des ICAS und CAS: „The CAS is composed of two divisions, the Ordinary Arbitration Division and the Appeals Arbitration Division [...]“.

¹⁵⁴ Art S20 Statuten des ICAS und CAS: „[...] The CAS has a mediation system that it sets in motion in accordance with its regulations.“.

¹⁵⁵ Das Verfahren ist geregelt in Art R60-R62 Statuten des ICAS und CAS.

¹⁵⁶ <http://www.tas-cas.org/en/infogenerales.asp/4-3-240-1011-4-1-1/5-0-1011-3-0-0/>, abgerufen am 24.11.2008

Schiedsrichtern befindet sich vor Ort, um Streitigkeiten binnen 24 Stunden entscheiden zu können. Die Teilnahme an olympischen Spielen setzt die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit des CAS voraus.¹⁵⁷

Das gemäß der Schiedsordnung anwendbare Recht differiert nach der Art des Verfahrens. Bei allgemeinen Schiedsverfahren entscheidet der CAS nach dem von den Parteien gewählten Recht, haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, nach schweizerischem Recht. Die Parteien können das Schiedsgericht auch ermächtigen, eine Billigkeitsentscheidung zu treffen.¹⁵⁸ Wird der CAS in seiner Funktion als Berufungsinstanz angerufen, entscheidet es nach dem anwendbaren Verbandsregelwerk und dem Recht, das die Parteien gewählt haben. Haben sie keine Rechtswahl getroffen, entscheidet es nach dem Recht des Staates, in dem der Verband, gegen dessen Entscheidung berufen wird, seinen Sitz hat oder nach jener Rechtsordnung, deren Anwendung dem Gericht angemessen erscheint.

Das Gericht soll begründen, warum es welches Recht gewählt hat.¹⁵⁹ Bei den Schiedsordnungen für die ad-hoc Schiedsgerichte geht die Freiheit des CAS noch weiter. Das Gericht hat den Streit zu regeln nach der Olympischen Charter, dem anwendbaren Verbandsregelwerk, allgemeinen Prinzipien des Rechts und nach jener Rechtsordnung, deren Anwendung angemessen erscheint.¹⁶⁰

In der Praxis weicht das Schiedsgericht häufig von diesen Regeln ab. Angerufen in einer allgemeinen Schiedsangelegenheit schien es ihm selber bedenklich, schweizerisches Recht auf einen Fall anzuwenden, der keinerlei Bezug zur Schweiz hatte.¹⁶¹ Hingegen hat es oft, insbesondere in Dopingfällen, keine Bedenken völlig ohne Rückgriff auf staatliches Recht zu entscheiden und sich auf allgemeine Grundsätze zu berufen. Einerseits sind dies allgemeine

¹⁵⁷ Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 14f.

¹⁵⁸ Art R45 Statuten des ICAS und CAS: „The Panel shall decide the dispute according to the rules of law chosen by the parties or, in the absence of such a choice, according to Swiss law. The parties may authorize the Panel to decide ex aequo et bono.“

¹⁵⁹ Art R58 Statuten des ICAS und CAS: „The Panel shall decide the dispute according to the applicable regulations and the rules of law chosen by the parties or, in the absence of such a choice, according to the law of the country in which the federation, association or sports-related body which has issued the challenged decision is domiciled or according to the rules of law, the application of which the Panel deems appropriate. In the latter case, the Panel shall give reasons for its decision.“

¹⁶⁰ Art 17 Arbitration Rules for the Olympic games: „The Panel shall rule on the dispute pursuant to the Olympic Charter, the applicable regulations, general principles of law and the rules of law, the application of which it deems appropriate.“

¹⁶¹ CAS 92/80 B. v. FIBA.

Grundsätze des Rechts wie Unschuldsvermutung¹⁶² oder rechtliches Gehör¹⁶³ und andererseits Prinzipien des Sports wie fair play¹⁶⁴ oder Sicherung der Chancengleichheit bei Länderwettkämpfen¹⁶⁵, wo der CAS die Staatszugehörigkeit der Sportler nach den Regelungen der Sportverbände bestimmt.¹⁶⁶ Häufig ist die einzige oder zumindest die wesentliche Entscheidungsgrundlage das Verbandsregelwerk. Nationales Recht wird, wenn überhaupt, nur subsidiär herangezogen.¹⁶⁷

Einige Autoren erhoffen sich durch die Spruchpraxis des CAS die Herausbildung von allgemeinen Grundsätzen für das Sportrecht, die Teil einer sogenannten *lex sportiva* sein sollen.¹⁶⁸ Der Begriff der *lex sportiva* wird jedoch äußerst unterschiedlich verwendet. Einige¹⁶⁹ verstehen sie als eine vom nationalen Recht unabhängige, anationale Rechtsordnung, andere¹⁷⁰ sehen in ihr die allgemeinen Grundsätze des Sportrechts, die soweit als möglich in nationales Recht einfließen sollen.

Die Schiedsrichter werden durch das ICAS ernannt. 1/5 der Schiedsrichter wird aufgrund von Vorschlägen des IOC, 1/5 aufgrund von Vorschlägen der internationalen Sportverbände, 1/5 aufgrund von Vorschlägen der NOK's, 1/5 im Hinblick auf die Wahrung der Athleteninteressen und 1/5 wird aus einem Kreis von Personen ernannt, die gegenüber Sportverbänden unabhängig sind. Die Liste der Schiedsrichter ist geschlossen und umfasst zumindest 150 Schiedsrichter.¹⁷¹

¹⁶² CAS 92/70 Gündel v. Fei;

¹⁶³ CAS 94/129 USA Shooting and Mr G. Quigley v. UIT

¹⁶⁴ CAS 96/153 Watt v. Australian Cycling Fed., Inc.

¹⁶⁵ CAS OG 08/006 Gutu v. IOC; CAS 95/132 Puerto Rico Amateur Baseball Fed. v. USA Baseball.

¹⁶⁶ Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 41f, mit weiteren Nachweisen.

¹⁶⁷ CAS 2007/A/1437 Roland Diethardt v. FIS; CAS 2003/O/486 Fulham FC v. Olympique Lyonnais.

¹⁶⁸ S. dazu im Kapitel 3.III.A.e.

¹⁶⁹ Panagiotopoulos, Dimitrios/Mournianakis, Ioannis, Verbandsautonomie und staatliche Regulierung. Der Konflikt zwischen FIFA und Griechischen Fußballverband, in: SpuRt 2006, 190.

¹⁷⁰ Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 42f; Pfister, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 511.

¹⁷¹ Art S13-S19 Statuten des ICAS und CAS.

Die Schiedssprüche werden vom CAS, trotz grundsätzlicher Vertraulichkeit des Verfahrens¹⁷², veröffentlicht.¹⁷³ Von 1986 bis 2007 hat der CAS in 849 Fällen einen Schiedsspruch gefällt und 19 Gutachten erstellt.¹⁷⁴

2.II.C.b Die Welt Anti-Doping Agentur (WADA)

1998 wurde die Tour de Franc von einem Dopingskandal überschattet. Die Polizei fand bei Razzien eine große Anzahl von verbotenen Substanzen. Der Skandal zeigte die Notwendigkeit der Schaffung einer unabhängigen internationalen Organisation mit den Aufgaben, einheitliche Standards im Kampf gegen Doping zu setzen und die Anstrengungen der internationalen Sportverbände mit denen staatlicher Organisationen zu koordinieren.

Wieder war es das IOC, das die führende Rolle übernahm. 1999 berief es die *World Conference on Doping in Sport* ein und auf Vorschlag der Konferenz wurde noch im selben Jahr die *World Anti-Doping Agency* gegründet.¹⁷⁵

Die WADA ist eine Stiftung schweizerischen Rechts, die aber 2001 ihren Sitz nach Montreal verlegt hat. Ihre Organe setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Sportverbände und aus staatlichen Vertretungen zusammen.¹⁷⁶

Das Ziel der WADA ist die Harmonisierung der Anti-Doping Verfahren und der Sanktionen. Dies ist deshalb so dringend notwendig, da vor Schaffung der WADA eine Vielfalt von Vorschriften einzelner Sportverbände und nationaler Gesetze bestand, die höchst unterschiedlich angewandt wurden und zu einer Ungleichbehandlung der Sportler führten. So

¹⁷² Art R43 Statuten des ICAS und CAS: „Proceedings under these Procedural Rules are confidential. The parties, the arbitrators and the CAS undertake not to disclose to any third party any facts or other information relating to the dispute or the proceedings. Awards shall not be made public unless the award itself so provides or all parties agree.“

¹⁷³ Zu diesem Zweck befindet sich eine Datenbank auf der Homepage des CAS gerade im Aufbau (<http://www.tas-cas.org/jurisprudence-archives>).

¹⁷⁴ <http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/437/5048/0/stats2007.pdf>, abgerufen am 24.11.2008.

¹⁷⁵ <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=312>, abgerufen am 12.12.2008.

¹⁷⁶ Für die derzeitige Besetzung s. <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=469>, abgerufen am 12.12.2008.

reichten die Sanktionen für dasselbe Vergehen von einer einjährigen Sperre bis zu einer lebenslangen. Außerdem war die Häufigkeit von Dopingkontrollen äußerst gering.¹⁷⁷

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem weltweit einheitlichen Vorgehen gegen Doping wurde auf der Weltkonferenz der WADA in Kopenhagen 2003 getan. Auf der Konferenz einigten sich die Delegierten von 80 Staaten, dem IOC, der Fachsportverbände, der Athleten und der nationalen und internationalen Anti-Doping Organisationen über die Einführung des *World Anti-Doping Code (WADC)*.¹⁷⁸

Die WADC richtet sich an das IOC, dessen nationale Komitees, die internationalen Sportverbände aber auch an die unterfertigenden Staaten. Sie ist aber kein Staatsvertrag sondern eine Richtlinie, die nicht unmittelbar anwendbar ist. Vielmehr soll sie in geeigneter Weise in das staatliche Recht bzw. in die Verbandsregelwerke übernommen werden. Eine unveränderte Übernahme ist nicht notwendig, es dürfen aber die in der WADC enthaltenen Mindeststandards nicht unterschritten werden. Die internationalen Sportverbände mussten den Code bis zu den Olympischen Spielen in Athen 2004 übernehmen. Von den nationalen Regierungen wurde erwartet, dass sie ihn bis zu den Olympischen Spielen in Turin 2006 übernehmen und ihre Dopinggesetzgebung und die nationale Organisationen zur Dopingbekämpfung nach ihr ausrichten.¹⁷⁹

In Österreich ist dies heute durch das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 gegeben. Insgesamt kann die Geltung und Verbindlichkeit der WADC als weltweit gegeben erachtet werden.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Minichmayr, Georg, Doping, in: Haunschmidt, Franz (Hrsg.), Sport und Recht in Österreich, Wien 2006, 104f.

¹⁷⁸ Bonner, Stephanie, Doping und Recht. Die zivilrechtliche Haftung des Fußballspielers im Dopingfall am Beispiel des österreichischen Profifußballs, Wien, 2007, 45f; <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=267>, abgerufen am 12.12.2008.

¹⁷⁹ Bonner, Doping und Recht (s. FN 178), 46f.

¹⁸⁰ Minichmayr, Doping (s. FN 177), 105.

2.III Strukturen des Sports in Österreich

2.III.A Darstellung der nationalen Ebene der Verbandspyramide

Der beschriebene internationale Aufbau der Verbandspyramide findet auf nationaler Ebene seine Fortsetzung. Auch hier herrscht das Ein-Platz-Prinzip vor. Wie der internationale Verband nimmt auch der nationale Verband immer nur einen nachgeordneten Verband für ein bestimmtes Territorium auf. So nimmt ein österreichischer Sportverband für jedes Bundesland nur einen Landesverband auf.¹⁸¹ Dies dient in erster Linie natürlich wiederum der Einheitlichkeit des Regelwerkes, sowohl von jenem des Weltverbandes als auch von jenem des nationalen Verbandes, dem auf diesem Wege ebenfalls zur Geltung verholfen wird. Für nationale Verbände spielt aber auch eine Rolle, dass das Ein-Platz-Prinzip ein Instrument ist, das Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten eröffnet, was von wesentlicher Bedeutung ist, um die Einhaltung der übergeordneten Satzungen sicherzustellen und so den für eine Regelverletzung angedrohten Sanktionen entgegen zu können.

Voraussetzung für die Aufnahme ist insbesondere wiederum die Anerkennung der Satzung, was die Pflicht umfasst, das eigene Regelwerk an das des nationalen Verbandes anzupassen und keine diesem widersprechende Bestimmungen zu erlassen.¹⁸²

¹⁸¹ So etwa § 4 Z 2 ÖFB Satzung: „Ordentliche Mitglieder sind die Bundesliga sowie die einzelnen Landesverbände, wobei je Bundesland nur ein Landesverband ordentliches Mitglied des ÖFB sein kann.“; § 8 Abs 5 ÖVV Satzung: „Scheidet ein LV aus, so kann an seine Stelle für das betreffende Bundesland ein neuer LV aufgenommen werden. Die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 7) finden Anwendung.“; § 5 Abs 1 lit a ÖRV Satzung: „In jedem Bundesland bilden die dort ansässigen Radsportvereine den Landesradsport-Verband, dessen Tätigkeit sich auf das jeweilige Bundesland erstreckt. Die Satzungen der Landesradsport-Verbände haben den Satzungen des ÖRV sinngemäß zu entsprechen. Die Landesradsport-Verbände regeln in ihrem Tätigkeitsbereich den Radsport in allen seinen Zweigen gemäß den vom ÖRV herausgegebenen Bestimmungen und nehmen die Interessen der ihrem Tätigkeitsbereich zugehörigen Vereine gegenüber dem ÖRV wahr.“

¹⁸² So etwa § 5 Abs 1 ÖFB Satzung: „Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 werden vom Bundesvorstand nach Vorlage ihrer von den zuständigen politischen Behörden genehmigten Satzungen, die mit jenen des ÖFB in ihren Grundsätzen in Einklang stehen müssen, aufgenommen. Politische Betätigung innerhalb des ÖFB und der einzelnen Landesverbände ist mit der ordentlichen Mitgliedschaft unvereinbar.“; § 7 Abs 2 ÖVV Satzung: „Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Präsidentenkonferenz zu richten. Dem Antrag des LV

Die Aufgaben der nationalen Sportverbände unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der internationalen Verbände. So definieren auch sie als ihren Zweck die betreffende Sportart zu fördern, zu kontrollieren und zu lenken, sie nach außen hin zu vertreten, sie zu vermarkten, Regelungen festzusetzen und auch durchzusetzen, eine Verbandsschiedsgerichtsbarkeit auszuüben und Wettbewerbe zu veranstalten. Hinzu kommt aber noch der Zweck, das Regelwerk des internationalen Verbandes durchzusetzen.¹⁸³

ist beizulegen: a) die Satzung, die den Passus enthalten muss, die Satzungen und Ordnungen des ÖVV anzuerkennen und einzuhalten und den Nachweis, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt. [...] d) eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er für den Fall der Aufnahme, die Satzung und Ordnungen des ÖVV vorbehaltlos anerkennt. [...]“; § 5 Abs 1 lit a ÖRV Satzung (s. FN 181).

¹⁸³ So etwa § 2 Abs 2 ÖFB Satzung: „Zweck des Vereines: a) Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports in Österreich unter Befolgung der Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck von Fair Play, b) Vertretung des Fußballsports im In- und Ausland und Verkehr mit der FIFA und UEFA unter Beachtung der Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA und UEFA, c) Regelung von Streitigkeiten im Fußballsport, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände oder der Bundesliga fallen, d) Veranstaltung von Spielen der Auswahlmannschaften des ÖFB sowie Regelung der im Rahmen des ÖFB ausgeschriebenen Bewerbe, e) Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten des Fußballsports, f) sportliche und wirtschaftliche Unterstützung der Landesverbände und der Bundesliga, g) wirtschaftliche Vermarktung des Fußballsports, h) Führung der Zentralkartei für Spieler des ÖFB, i) Organisation des Fußballtrainer- und Schiedsrichterwesens, j) Durchführung der nationalen Lizenzierung auf Grundlage der UEFA- Bestimmungen.“; § 3 ÖVV Satzung: „1 Ziel des ÖVV ist es, den Volleyball-Sport in Österreich zu organisieren und zu verbreiten. 2 Diesem Ziel dienen vorwiegend folgende Maßnahmen und Aufgaben: a) Vertretung des Volleyballsports und seiner Interessen im In- und Ausland, insbesondere gegenüber der FIVB, der CEV, der BSO, dem NOK, sonstigen sportlichen Institutionen und den staatlichen Stellen; b) Förderung und Verbreitung des Volleyballspiels in allen seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport, Beach-Volleyball, usw.) sowie dessen Übermittlung und Übertragung; c) Veranstaltung der Österreichischen Volleyball-Meisterschaften sowie anderer offizieller nationaler Wettbewerbe; d) Gewährleistung einer einheitliche Regelauslegung im Volleyballsport im Einklang mit den internationalen Bestimmungen; e) Aufstellung und Führung aller Nationalmannschaften, Teilnahme an internationalen Wettbewerben mit Auswahlmannschaften und Austragung von Länderspielen; f) Überwachung des internationalen Spielverkehrs seiner Mitglieder und ihrer Mitgliedsvereine; g) Allgemeine Regelung des Volleyballsports und der disziplinarischen Verantwortung; h) Schulung und Ausbildung von Trainern, Lehrwarten und Übungsleitern, Schiedsrichtern, Sportfunktionären, Sportausübenden und anderen Mitarbeitern; die Veranstaltung von Lehrgängen; i) Einrichtung und Leitung der nationalen Spielkader; j) Entscheidung aller den Volleyballsport betreffenden Einzelfragen und oberste Streitschlichtung; Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen; k) Koordinierung der LV und Schaffung gemeinsamer Einrichtungen zur Erreichung ihres Verbandzweckes; l) Werbung für den Volleyballsport über alle Medien und Herausgabe eigener dem Volleyballsport gewidmeter Druckschriften; m)

Neben diesem, in jedem Land vorhandenen Aufbau der Verbandspyramide haben sich in Österreich gewisse Besonderheiten in den Strukturen des Sport herausgebildet.

Der gesamte Spitzensport in Österreich ist unter dem Dach der Bundes-Sportorganisation (BSO) zusammengefasst. Ordentliche Mitglieder der als Verein konstituierten BSO¹⁸⁴ sind das ÖOC, der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV), die 3 Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Union, die ein weiteres Spezifikum des österreichischen Sports sind, und die von der BSO anerkannten nationalen Fachsportverbände, deren 59 an der Zahl¹⁸⁵.

Betreuung und Förderung aller Interessen, die, von wem immer, dem Volleyballsport entgegengebracht werden; n) Bekämpfung von Doping und Eintritt für Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden. o) die Einhaltung seiner Statuten und Beschlüsse, die Beachtung der Regeln des sportlichen Anstandes, der sportlichen Disziplin und die Wahrung des Ansehens des Volleyballsports und seiner Verbände seitens der LV, Vereine, Aktiven, Betreuer und Funktionäre, durch eine Disziplinarordnung sicherzustellen; p) Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzunehmen und zu besolden.“; § 2 ÖRV Satzung: „1) Im österreichischen Radsport die Führung, Regelung, Kontrolle und Disziplinierung unter all seinen Aspekten im gesamten Bundesgebiet Österreichs auszuüben. 2) Die Förderung der sportlichen Ethik und der Fairness. 3) Die Vertretung des Radsports und die Verteidigung seiner Interessen bei allen internationalen und nationalen Organisationen. 4) Die Förderung von freundschaftlichen und sportlichen Verbindungen mit allen nationalen Verbänden der Radsportwelt.“. § 3 enthält dann die Mittel zur Umsetzung dieser Zwecke.

¹⁸⁴ So § 1 BSO Statuten.

¹⁸⁵ Dies sind der American Football Bund Österreich (AFBÖ), der Österreichische Badminton Verband (ÖBV), der Österreichische Bahnengolfverband (ÖBGV), die Austrian Baseball Federation (ABF), der Österreichische Basketball Verband (ÖBV), die Österreichische Billardunion (ÖBU), der Bob- und Skeletonverband Österreich(ÖBSV), der Österreichische Bogensportverband (ÖBSV), der Österreichische Boxverband (ÖBV), der Österreichische Castingverband (ÖTCV), der Österreichische Curling Verband (ÖCV), der Österreichische Eishockeyverband (ÖEHV), der Österreichische Eiskunstlaufverband (EKL), der Österreichische Eisschnelllaufverband (ÖESV), der Bund Österreichische Eis- und Stocksportler (BÖE), der Österreichische Faustballbund (ÖFBB), der Österreichische Fechtverband (ÖFV), der Österreichische Floorball Verband (ÖFBV), der Österreichische Aero-Club (ÖAeC), der Österreichischer Fußball-Bund (ÖFB), der Österreichische Gewichtheberverband (ÖGV), der Österreichische Golfverband (ÖGV), der Österreichische Handballbund (ÖHB), der Österreichische Hockey-Verband (ÖHV), der Verband der Jagd- und Wurftauben-Schützen (VJWÖ), der Jiu-Jitsu Verband Österreich (JJVÖ), der Österreichischer Judoverband (ÖJV), der Österreichische Kanuverband (OKV), der Österreichische Karate-Bund (ÖKB), der Österreichische Bundesfachverband für Kickboxen (ÖBFK), der Österreichische Verband für Kraftdreikampf (ÖVK), der Österreichische Leichathletik Verband (ÖLV), der Österreichische Verband Moderner Fünfkampf (ÖVMF), der Österreichische Fachverband für Orientierungslauf (ÖFOL), der Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich (BFV), der Österreichische Radsportverband (ÖRV), der Österreichische Ringsportverband (ÖRSV), der Österreichische Rodelverband (ÖRV), der Österreichische Rollsport-Verband (ÖRSV), der Österreichische Ruderverband

Außerordentliche Mitglieder der BSO sind die Republik Österreich, die Landessportorganisationen und jene Sportfachverbände, die eine Aufnahme in die BSO als ordentliches Mitglied anstreben, die Kriterien aber noch nicht erfüllen.¹⁸⁶ Ihrer Satzung nach ist ihr Zweck die Verbreitung und Förderung des Sports, sowie die Wahrung und Vertretung der Interessen des Sports innerhalb und außerhalb Österreichs.¹⁸⁷ Vor allem ist sie aber ein Bindeglied zwischen staatlichen Einrichtungen und Sportorganisationen. Ausdruck dafür sind etwa die Aufgaben, die sich die BSO einerseits selber gesteckt hat und die ihr andererseits vom Staat übertragen wurden. So sieht sie sich etwa zur Vertretung der Anliegen des Sports gegenüber staatlichen Einrichtungen und zur Begutachtung und Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen berufen.¹⁸⁸ Aber auch von staatlicher Seite wird sie sehr stark eingebunden. Dabei wird sie vor allem im Zusammenhang mit der Sportförderung mit einer sehr wichtigen Rolle betraut.

Für die Finanzierung des Spitzensports ist weiters die Österreichische Sporthilfe von Bedeutung. Sie ist ebenfalls als Verein konstituiert und verfolgt das Ziel, den österreichischen Spitzensport durch Schaffung der erforderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen international wettbewerbsfähig zu machen.¹⁸⁹ Die finanziellen Mittel dafür stammen einerseits aus Projekten mit Wirtschaftspartnern und andererseits aus der Bevölkerung.

Ein Spezifikum des österreichischen Sports sind die oben bereits angesprochenen drei Dachverbände, die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), die Sportunion Österreich (Union) und der Allgemeine Sportverband Österreich (ASVÖ).

(ÖRV), der Österreichische Rugby Verband (ÖRV), der Österreichische Schachbund (ÖSB), der Österreichische Schützenbund (ÖSB), der Österreichische Schwimmverband (OSV), der Österreichische Segel-Verband (OeSV), der Österreichische Skibobverband (ÖSBV), der Österreichische Skiverband (ÖSV), der Österreichische Sportkegel- und Bowlingverband (ÖSKB), der Österreichische Squash Rackets Verband (ÖSRV), der Österreichische Teakwondo Verband (ÖTDV), Österreichischer Tanzsport-Verband (ÖTSV), der Tauchsportverband Österreich (TSVÖ), der Österreichische Tennisverband (ÖTV), der Österreichische Tischtennis-Verband (ÖTTV), der Österreichische Triathlonverband (ÖTRV), der Österreichische Fachverband für Turnen (ÖFT), der Österreichische Volleyballverband (ÖVV), der Österreichische Wasserskiverband (ÖWSV) und der Österreichische Wettkletterverband (ÖWK).

¹⁸⁶ So § 4 BSO Statuten.

¹⁸⁷ So § 2 BSO Statuten.

¹⁸⁸ So § 3 Abs 1 lit c und h.

¹⁸⁹ *Leitner*, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 15.

Beinahe alle Sportvereine sind Mitglied in einem der drei Dachverbände. Dies hat historische Gründe und geht auf die tiefe Gespaltenheit der politischen Landschaft in Österreich zurück. So führt der ASKÖ die Arbeitersportbewegung fort, während die Union aus der christlichen Turnerbewegung hervorging. Der jüngste der drei Dachverbände ist der ASVÖ, der 1949 gegründet wurde. Er soll all jenen Vereinen eine Heimat bieten, die sich weltanschaulich bei den zwei erstgenannten nicht wieder finden.¹⁹⁰ Auch die drei Dachverbände erhalten Gelder aus dem Topf der Besonderen Bundes-Sportförderung, die sie an die Mitgliedsvereine aufteilen.¹⁹¹ Insgesamt ist ihre Bedeutung für den Spitzensport aber eher gering, da sie sich vorwiegend dem Breiten- und Freizeitsport widmen und in diesem Bereich ihren Mitgliedern beratend und unterstützend zur Seite stehen.¹⁹²

Unablässig für den Spitzensport und dabei vor allem für dessen Kontrolle ist die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), die Nachfolgerin des Österreichischen Anti-Doping-Comité (ÖADC) ist. Die NADA ist eine gemeinnützige GmbH, die zu 51% im Eigentum des Bundes und zu 49% im Eigentum der Länder steht. Wie oben der BSO werden auch ihr durch einen Vertrag mit dem Bund Aufgaben aus einem Bundesgesetz anvertraut. Die NADA als unabhängige Dopingkontrollenrichtung hat nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 die Aufgabe Kontrollen anzuordnen und durchzuführen, über die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen Bericht zu erstatten und auch Disziplinarmaßnahmen gegen positiv getestete Athleten zu verhängen. Weiters fallen darunter sehr umfangreiche Informationsaufgaben und Maßnahmen zur Dopingprävention.¹⁹³

Neben diesen privatrechtlichen Strukturen ist der Sport auch ein Teil der staatlichen Organisationen. Der staatliche Bereich des Sports wird hier, weil er mit der privatrechtlichen Problemstellung dieser Arbeit wenig zu tun hat, nur ganz kurz der Vollständigkeit halber angeschnitten.

Auf Bundesebene sind die Sektion Sport, die im Bundeskanzleramt eingegliedert ist¹⁹⁴, das Heeressportzentrum (HSZ) des Bundesministeriums für Landesverteidigung und als Teil des

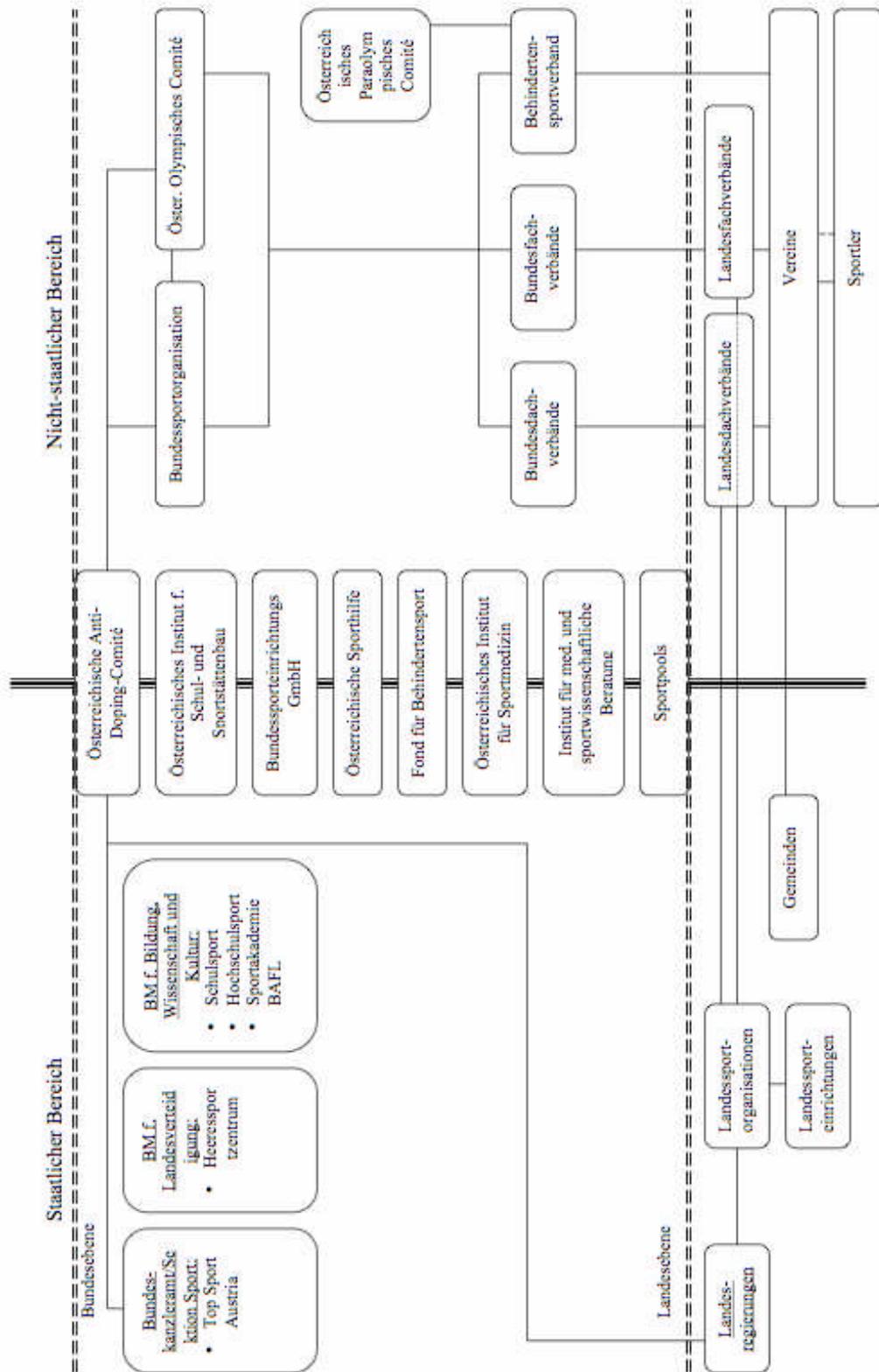
¹⁹⁰ So *Holzer, Wolfgang/Reissner, Gert-Peter*, Einführung in das österreichische Sportrecht, Wien, 2005, 17.

¹⁹¹ Sie bekommen nach § 10 Abs 1 Z 4 je ca. 12% der Mittel der Besonderen Bundes-Sportförderung.

¹⁹² *Leitner*, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 11.

¹⁹³ S. dazu die Auflistung der Aufgaben in § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007.

¹⁹⁴ Mit dem neuen Bundesministeriengesetz, das die Aufgabenverteilung der neuen Bundesregierung regelt, kann es zu einer Verschiebung der Sektion Sport in das Ministerium für Landesverteidigung kommen.



2.III.C Rechtliche Grundlagen der Strukturen des österreichischen Sports

2.III.C.a Verfassungsrechtliche Grundlagen – die Verbandsautonomie

Im B-VG findet der Sport keine Erwähnung, weder in den Regelungen bezüglich der Kompetenzverteilung noch als Staatszielbestimmung. In einigen europäischen Staaten ist dies anders.²⁰⁰ In jenen Staaten, in denen der Sport Eingang in die Verfassung gefunden hat, geschah dies in Form eines Verfassungsauftrags an den Gesetzgeber, den Sport zu fördern. In Österreich bedeutet die Nichterwähnung in kompetenzrechtlicher Hinsicht, dass aufgrund der Generalklausel des Art 15 Abs. 1 B-VG den Bundesländern die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des Sportes zukommt. Auf die einfachgesetzliche Regelungstätigkeit der Länder in diesem Bereich wurde oben bereits hingewiesen.²⁰¹ Einzig das Bundesland Oberösterreich ging weiter und hat den Sport als Staatszielbestimmung in seine Landesverfassungen aufgenommen.²⁰²

Obwohl der Sport keine ausdrückliche Erwähnung in der Bundesverfassung findet, genießt er natürlich dennoch, wie jede andere menschliche Tätigkeit, ihren grundrechtlichen Schutz. Von herausragender Bedeutung ist im Hinblick auf die Verbandstrukturen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Versammlungs- und Vereinsfreiheit.²⁰³

²⁰⁰ Eine genaue Auflistung findet sich bei *Fritzweiler, Jochen/von Coelln, Christian*, Sport und Staat, in: *Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*, Praxishandbuch Sportrecht, München, 2007, 31f.

²⁰¹ Siehe dazu FN 54.

²⁰² Oberösterreich: Art 14 Abs. 1 Oö L-VG: Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung, Kunst und Sport sowie zu seiner kulturellen Entwicklung und Identität einschließlich der Sprache. [...]. Art 15 Abs. 4 Oö L-VG: Das Land Oberösterreich achtet die Freizeit als Teil des Lebens und fördert ein umfassendes Freizeit- und Sportangebot für seine Bürger. [...].

²⁰³ *Leitner*, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 5.

Sport wird traditionell in ideellen Vereinen betrieben und auch ein Verband ist der Definition des VerG²⁰⁴ nach nichts anderes als ein Verein, in dem sich mehrere Vereine, oder auch andere Rechtsträger zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenschließen.²⁰⁵

In Österreich ist die Versammlungs- und Vereinsfreiheit in Art 12 STGG und in Art 11 MRK verankert, wobei das Verhältnis der beiden Normen, insbesondere in Hinblick auf die unterschiedlichen Gesetzesvorbehalte, von der Judikatur bislang noch nicht hinreichend geklärt ist. Obwohl Art 11 MRK die jüngere Norm ist, wendet der VfGH primär Art 12 STGG an und stützt sich nur insoweit auf Art 11 MRK als der Schutzbereich von diesem über Art 12 STGG hinausgeht.²⁰⁶

Art 12 STGG ist ein Staatsbürgerrecht. Die Norm gilt als das Musterbeispiel für einen Ausgestaltungsvorbehalt. Im Gegensatz zum Eingriffsvorbehalt, durch den der Gesetzgeber ermächtigt wird, in einen bereits existenten Freiheitsbereich einzugreifen, ist der Ausgestaltungsvorbehalt als Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen, ein Grundrecht überhaupt erst auszuformen.²⁰⁷ Die einfachgesetzliche Ausgestaltung dieses verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts erfolgte durch das VerG bzw Versammlungsg. Aus der Deutung des Art 12 STGG als Ausgestaltungsvorbehalt leitet der VfGH ab, dass jede Verletzung der einfachgesetzlichen Ausführungsgesetze eine Verletzung des Grundrechts selbst darstellt. Er fühlt sich aus diesem Grund auch berufen, staatliche Eingriffe in das einfachgesetzliche VerG dahingehend zu prüfen, ob eine Verletzung der Vereinsfreiheit vorliegt, und schließt so die übliche Zuständigkeit des VwGH zu einer solchen Prüfung aus.²⁰⁸

Hingegen ist Art 11 MRK ein Jedermannsrecht. Er normiert den für die MRK üblichen materiellen Gesetzesvorbehalt, wodurch Grundrechtseingriffe möglich werden, wenn sie dem Schutz bestimmter, taxativ aufgezählter Rechtsgüter dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Die Konsequenz aus diesem Unterschied zu Art 12 STGG ist, dass die Vereins- und Versammlungsfreiheit von Ausländern dann durch einen Bescheid verletzt ist, wenn dieser gesetzlos ist, auf einer denkmöglichen Gesetzesanwendung beruht

²⁰⁴ § 1 Abs 5 VerG.

²⁰⁵ Aus diesem Grund gelten die folgenden Ausführungen zur Vereinsfreiheit und Vereinsautonomie im gleichen Ausmaß für Verbände. Es werden die Begriffe Verein und Verband in diesem Kapitel auch parallel verwendet.

²⁰⁶ *Öhlinger, Theo*, Verfassungsrecht, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wien, 2005, 400.

²⁰⁷ Dies kommt durch die Formulierung des Art 12 STGG sehr gut zum Ausdruck: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieses Rechts wird durch besondere Gesetze geregelt.“

²⁰⁸ *Öhlinger, Verfassungsrecht* (s. FN 206), 311.

oder eine verfassungswidrige Norm angewendet wurde. Die Prüfung, ob dies der Fall ist, obliegt dem VwGH. Auch ist der Vereinsbegriff des Art 11 MRK weiter. Während sich das aufgrund Art 12 STGG ergangene VerG 2002 auf den ideellen Verein beschränkt²⁰⁹, erfasst Art 11 MRK auch auf Gewinn gerichtete Vereinigungen.²¹⁰

Die Vereinsfreiheit ist einerseits ein individuelles Freiheitsrecht, das die positive Vereinigungsfreiheit, als Freiheit einen Verein zu gründen oder einem beizutreten, und die negative Vereinigungsfreiheit mit dem Recht, einem Verein nicht beitreten zu müssen oder austreten zu können, schützt. Andererseits ist die Vereinsfreiheit ein kollektives Freiheitsrecht. Als solches schützt es die Entstehung von Vereinigungen, vor allem aber auch alles, was für die funktionsgerechte Betätigung der Vereinigung notwendig ist.²¹¹ So ist es ein wesentliches Element der Vereinsfreiheit, die Statuten und damit die innere Verfassung der Vereinigung autonom nach eigenen Interessen und Vorstellungen gestalten zu können. Diese *Vereins-* oder eben *Verbandsautonomie* darf aber, wie es § 3 Abs 1 VerG klarstellt, nur im Rahmen der Gesetze ausgeübt werden. Die Regelungen, die sich ein Verein oder ein Verband selbst gibt, dürfen also nicht zwingendem Recht oder den guten Sitten widersprechen. Kurz gesagt ist es einem Vereinen aufgrund der Vereinsfreiheit und der darin enthaltenen Vereinsautonomie möglich, die eigenen inneren Angelegenheiten selbständig zu regeln, wobei dieses Recht nur im Rahmen der zwingenden Normen und der guten Sitten ausgeübt werden darf.²¹²

Die Vereins- und Verbandsautonomie umfasst inhaltlich das Recht, die Organisation der Vereinigung, das Verfahren der Willensbildung, die Führung der Geschäfte, den Zweck und den Namen der Vereinigung sowie die Mittel und Wege zur Erfüllung des Vereinszweckes in den Statuten frei zu regeln.²¹³ Die Aufzählung des § 1 Abs 2 VerG, welche Regelungen eine Satzung jedenfalls enthalten muss, darf dabei nicht als Beschränkung dieser Freiheit gesehen werden. Es wird dadurch lediglich jenes Mindestmaß an Regeln vorgeschrieben, die als notwendig erachtet werden, um von einer nach innen und außen funktionsfähigen

²⁰⁹ § 1 Abs 1 VerG

²¹⁰ Öhlinger, Verfassungsrecht (s. FN 206), 312f und 400.

²¹¹ Fritzweiler/von Coelln, Sport und Staat (s. FN 200), 41.

²¹² Krejci, Heinz/Bydlinski, Sonja/Rauscher, Christian/Weber-Schallauer, Ulrich, Vereinsgesetz 2002. Kommentar, Wien, 2002, ErläutRV zu § 3.

²¹³ Holla, Mathias, Der Einsatz von Schiedsgerichten im organisierten Sport, in: Gottwald, Peter/Haas, Ulrich (Hrsg.), Schriften zum Verfahrensrecht, Frankfurt am Main, 2006, 12.

Organisation sprechen zu können.²¹⁴ Ebenso ist das Recht zur Selbstverwaltung durch die Anwendung der Statuten und die Durchsetzung dieses selbstgesetzten Rechts mittels Sanktionen enthalten.²¹⁵

2.III.C.b Einfachgesetzliche Grundlagen

2.III.C.b.i Allgemeines

Grundsätzlich ist der Sport unter die allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts zu subsumieren. Eine besondere Regelungstätigkeit auf Bundesebene besteht nur in sehr begrenztem Umfang. Im Folgenden sollen allerdings drei Gesetze näher dargestellt werden, die von herausragender Bedeutung für den Spitzensport in Österreich sind. Einerseits das VerG 2002, das grundlegend ist für die Strukturen des Sport in Österreich, andererseits das Bundes-SportförderungsG und das mit diesem in Zusammenhang stehende Anti-Doping-Gesetz, weil sie spezielle äußerst wichtige Teile des Sports regeln.

2.III.C.b.ii Das Vereinsgesetz 2002

Der Verein bzw. Verband selbst ist eine Rechtsform des privaten Rechts, der Rechtspersönlichkeit zukommt. § 1 Abs 1 des VerG definiert den Verein folgendermaßen: *„Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs 1).“*.

Die Verbandsstrukturen des Sports in Österreich bauen traditionell auf der Rechtsform des Vereins auf. So sind alle 59, von der BSO anerkannten Sportverbände ebenso wie alle Landessportverbände als Vereine konstituiert. Die Bedeutung der Rechtsform des Vereins wird aber erst deutlich, wenn man die nächste Ebene der Verbandspyramide, nämlich die der Sportvereine, in die Betrachtung miteinbezieht. Auch hier ist der Verein vorherrschend.

²¹⁴ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), ErläutRV zu § 3.

²¹⁵ Vgl. Fritzweiler/von Coelln, Sport und Staat (s. FN 200), 41; und Summerer, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 104.

Dies macht deutlich, welchen Stellenwert das VerG für die Strukturen des österreichischen Sports hat.

Das Vereinsgesetz wurde 2002 völlig reformiert und löste damit das VerG 1951, das in wesentlichen Teilen aus dem Jahr 1867 stammte, ab. Damit wurde der Forderung nach der Regelung von privatrechtlichen Fragestellungen²¹⁶ entsprochen. Das VerG 1951 enthielt nur öffentlich-rechtliche Bestimmungen, weshalb es Lehre und Rechtsprechung überlassen blieb, auf die privatrechtlichen Fragen, die sich bei einer juristischen Person des Privatrechts zwangsläufig stellen, Antworten zu geben.²¹⁷ Die daraus entstehenden Unklarheiten sollten durch die Regelung des privaten Vereinsrechts im VerG 2002 beseitigt werden, um so Rechtssicherheit zu schaffen. Es wurde vielfach kein neues Recht geschaffen, sondern der vorhandene Rechtsbestand aufbereitet, aber auch umstrittene Rechtsfragen, wie etwa die der Entstehung eines Vereins als Rechtsperson, einer eindeutigen Regelung zugeführt. Eine klare Trennung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen erfolgte allerdings nicht. Völlig neu sind die Bestimmungen über die Rechnungslegung und jene über das Vereinsregister.²¹⁸ Bedeutend für Sportvereine und –verbände sind davon insbesondere die Regelungen betreffend die Rechnungslegung, da sie sich in großem Ausmaß wirtschaftlich betätigen.

Ziel der Rechnungslegungsvorschriften ist es, die Transparenz und Kontrolle der Vereinsgebarung, aber auch den Gläubigerschutz zu verbessern. Ihre Berechtigung finden diese Vorschriften insbesondere in dem Umstand, dass ein Verein keine Mindestkapitalvorschriften zu beachten hat und auch keine persönliche Haftung der Mitglieder besteht.²¹⁹

Ein Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt einen ideellen Zweck. Wirtschaftliche Aktivitäten sind aufgrund des Nebenzweckprivilegs möglich. Aber auch das neue VerG 2002 enthält keine eindeutige Regelung über die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung in einem Idealverein. § 1 Abs 2 lässt diese Frage nach wie vor offen. Es bleibt deshalb Aufgabe der Rechtsprechung und der Vereinsbehörde im konkreten Fall festzulegen, in welchem Ausmaß ein Idealverein wirtschaftlich tätig sein kann.²²⁰

²¹⁶ So etwa *Krejci, Heinz*, Neustart der Vereinsrechtsreform?, in: RdW, 2001, 206-209.

²¹⁷ *van Husen, Rainer*, Vereinsgesetz 2002, in: GeS, 2003, 9.

²¹⁸ *Krejci, S. Bydlinski, Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), ErläutRV zu Vor § 1, 3.

²¹⁹ *Krejci, S. Bydlinski, Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), ErläutRV zu § 21, 289f.

²²⁰ *Lachmair, Siegfried*, Das neue Vereinsgesetz 2002, in: RdW, 2002, 392.

Von dieser rein privatrechtlichen Natur der nationalen Sportverbände in Österreich wird in einigen Staaten, insbesondere in solchen, die umfassende Berufssportgesetze erlassen haben, abgewichen. So ist etwa das italienische NOK (C.O.N.I) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.²²¹ In Frankreich, wo der Sport als staatliche Aufgabe gesehen wird, sind nationale Sportverbände zwar privatrechtlich konstituiert, bedürfen aber einer Genehmigung des Ministers für Erziehung und Sport. Da in Frankreich das Ein-Platz-Prinzip nicht nur in den Satzungen sondern zusätzlich im französischen Sportgesetz festgeschrieben ist, kann immer nur ein Fachverband diese Genehmigung erhalten. Ein Sportverband, der ohne Genehmigung tätig wird, kann mit einem Bußgeld belegt werden.²²²

In Frankreich wird der Sport als eine öffentlich-rechtliche Aufgabe gesehen, weshalb französische Sportverbände ihre Aufgabe erst wahrnehmen dürfen, wenn sie ihnen vom Staat übertragen wurde. Dies geschieht nach freiem Ermessen des Ministers für Erziehung und Sport, der sie damit betraut, Wettkämpfe auszurichten, Sportler zu entsenden oder auch das Regelwerk festzusetzen.

Dieses Mandat oder auch die Genehmigung, der die Sportverbände bedürfen, kann ihnen jederzeit wieder entzogen werden, etwa wenn das Verbandsregelwerk dem staatlichen Recht widerspricht. Auf diese Art unterliegt die Normsetzung und –anwendung französischer Sportverbände einer strengen staatlichen Kontrolle.²²³

2.III.C.b.iii Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005

Die Sportförderung aus Bundesmitteln ist geregelt im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 (BSFG). Dieses gliedert die Bundesförderungen in die Allgemeine Bundes-Sportförderung²²⁴, die im Abschnitt 1 des BSFG geregelt ist, und die Besondere Bundes-Sportförderung²²⁵, geregelt in Abschnitt 2 BSFG. Nach § 1 Abs 1 BSFG wird die Allgemeine Sportförderung vergeben, soweit es sich um Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Beispielhaft werden in Abs 3 solche Vorhaben aufgezählt. Es sind dies

²²¹ Pfister, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 509.

²²² Röthel, Anne, Das Recht der französischen Sportvereine und Sportverbände. Ein Überblick aus Anlass der jüngsten Änderung des Sportgesetzes, in: SpuRt 2001, 91.

²²³ Röthel, Das Recht der französischen Sportvereine und Sportverbände (s. FN 222), 91.

²²⁴ Sie betrug im Jahr 2007 € 16.289.995.-. Als Eigennamen werden sie groß geschrieben.

²²⁵ Für 2007 wurde über die Besondere Sportförderung € 61.226.368.- ausgeschüttet.

Förderungen für Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung, für Errichtung und Erhaltung von Sportstätten, für Sportmedizin und -wissenschaft, für Projekte der Sport- und Entwicklungszusammenarbeit, weiters Wettkampf- und Nachwuchsförderungen und das Förderungsprogramm Top Sport Austria. Für die Verwendung der Allgemeinen Bundes-Sportförderungsmittel ist vom Bundeskanzler gem. § 3 BSFG ein Jahresplan zu erstellen, wobei die BSO vor der Erstellung dieses Plans zu hören ist. Es wird ihr dadurch die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge zu machen, weshalb sie einen enormen faktischen Einfluss auf die Ausgestaltung dieses Jahresplans und damit auf die Verwendung der Mittel der Allgemeinen Bundes-Sportförderung hat.

Die Besondere Bundes-Sportförderung hat ihren Ursprung in der Reform des Sporttotos 1986²²⁶. Durch diese Reform wurde das Sporttoto aus der Glücksspielmonopolverwaltung ausgegliedert und durch die neu geschaffene Lotto-Toto-Gesellschaft übernommen. Nach § 20 GlücksspielG fließen 3% des Umsatzerlöses dieser Gesellschaft, mindesten aber ein Betrag von € 40 Mio., über den ordentlichen Budgethaushalt des Bundeskanzleramtes in den Topf der Besonderen Sportförderung. Ausgeschüttet werden diese Gelder nach der Aufschlüsselung in § 10 BSFG, wobei wiederum die BSO eine wichtige Rolle spielt. Sie erhält ca. ein Viertel der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel zur weiteren Ausschüttung an die Mitgliedsverbände ausgenommen dem Österreichischen Fußball-Bund, der seine Förderungsmittel direkt bezieht, zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und zur Wahrnehmung ihrer zentralen Koordinationsaufgabe. Außerdem wird der BSO durch einen auf § 11 BSFG gestützten Vertrag die Abwicklung und Kontrolle der Förderung übertragen, was auch eine Evaluierung beinhaltet.

2.III.C.b.iv Anti-Doping-Bundesgesetz 2007

Das Anti-Doping-Bundesgesetz bietet einen rechtlichen Rahmen für eine der brennendsten sportrechtlichen Fragen. Erstmals wurden 2006 Regelungen zur Bekämpfung des Dopings erlassen. Sie waren zunächst noch ein Teil des Bundes-Sportförderungsgesetzes und wurden als 5. Abschnitt in dieses aufgenommen. Durch die Novellierung 2007²²⁷ entstand schließlich das

²²⁶ BGBl. Nr. 292/1986.

²²⁷ BGBl. I Nr. 30/2007

eigenständige Anti-Doping-Bundesgesetz, das ein Spezialgesetz des Bundes-SportförderungsG ist.²²⁸

Eine Verbindung zwischen den beiden Gesetzen wird dadurch hergestellt, dass die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen eine Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen ist. Dies betrifft sowohl Sportorganisationen²²⁹ als auch einzelne Sportler und Betreuer²³⁰.

In § 4 Abs 8 ist der Grundstein für die Errichtung der Nationalen Anti Doping Agentur, kurz NADA, und für die Betrauung von dieser mit den Aufgaben, die der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zukommen, gelegt. Diese Aufgaben sind in § 4 Abs 1 aufgezählt und umfassen die Setzung von Maßnahmen zur Dopingprävention, Information und Aufklärung über Doping, Überwachung der Einhaltung der Förderungsbedingungen, was die Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen sowie Berichterstattung über die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen beinhaltet, Einleitung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen und die Vertretung in Angelegenheiten des Anti-Dopings.

Das gesamte Verfahren in Dopingangelegenheiten wird damit bei der NADA konzentriert. Sie führt die Dopingkontrollen durch und ist im Falle eines positiven Tests auch für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständig. Letzteres ist sehr interessant, da hier der NADA Kompetenzen verliehen werden, die bisher die Verbände selbst für sich in Anspruch nahmen. Denn nach § 15 ist die NADA nun dafür zuständig, jene Sanktionen zu verhängen, die in den Satzungen der zuständigen Fachsportverbände für den Fall eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgesehen sind.

Äußerst beachtenswert ist auch, dass der am 9.8.2008 in Kraft getretene § 22a Strafbestimmungen für die Hintermänner des Dopings enthält. Doping selbst ist nach wie vor kein Straftatbestand im Gegensatz etwa zu Italien oder Frankreich, allerdings macht sich strafbar, wer verbotene Wirkstoffe in Verkehr setzt oder verbotene Methoden bei anderen anwendet.

²²⁸ *Bonner*, Doping und Recht (s. FN 178), 50f.

²²⁹ § 3 Abs 1 und 2 Anti-Doping-BundesG.

²³⁰ § 3 Abs 3 Anti-Doping-BundesG.

2.IV Sportvereine und Athleten

2.IV.A Die Ebene der Sportvereine

Auch die Sportvereine sind aufgrund ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in den Landesverbänden ein Teil der Verbandspyramide. In Österreich sind sie darüber hinaus auch Mitglied in einem der drei Dachverbände. Falls eine Liga selber als Verband konstituiert ist, sind jene Vereine, die die sportlichen und allenfalls, wie bei einem Lizenzsystem üblich, die wirtschaftliche Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser Liga erfüllen, natürlich auch im Ligaverband Mitglied.²³¹

Die absolut vorherrschende Rechtsform ist, wie oben bereits erwähnt, der Verein. Beachtlich ist insbesondere, dass die Österreichische Fußball-Bundesliga 1999 § 3 Abs 2 ihre Statuten²³² dahingehend abgeändert hat, dass sie den Fußballklubs ermöglichte, alternative Rechtsformen zu wählen.²³³ In der aktuellen Fassung des § 3 Abs 2 der Satzung der Bundesliga²³⁴ schreibt sie ihren Mitgliedern allerdings wieder die Rechtsform des Vereins als einzig mögliche vor. Einige Fußballklubs haben jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nur den professionellen Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft auszugliedern und selbst ein Verein zu bleiben.²³⁵ In anderen Sportarten ist, soweit ersichtlich, keine andere Rechtsform als die des Vereins gewählt worden.

²³¹ Dies ist etwa im österreichischen Fußball der Fall, wo die Clubs der T-Mobile Bundesliga und der ADEG Ersten Liga (ehemals Red Zack Liga) Mitglieder der Österreichischen Fußball-Bundesliga sind.

²³² § 3 Abs 2 Satzung der Bundesliga: „Ordentliche Mitglieder sind alle in den Bewerbungen der Bundesliga tätigen Fußballklubs, in welcher Rechtsform sie auch immer auftreten. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus den vom ÖFB und der Bundesliga gemeinsam festgelegten Bestimmungen über den Auf- und Abstieg der ordentlichen Mitglieder.“ Fassung vom 7.12.1999.

²³³ *Prammer, Thomas*, Das Vereinsgesetz 2002 und seine Auswirkungen auf die professionellen österreichischen Fußballklubs, in: *Karollus, Martin/Achatz, Markus/Jabornegg, Peter* (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports, Wien, 2003, 11.

²³⁴ § 3 Abs 2 Satzung der Bundesliga: „Ordentliche Mitglieder sind alle in den Bewerbungen der BL tätigen Fußballklubs. Ordentliche Mitglieder müssen gemeinnützige Vereine sein. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus den vom ÖFB und der Bundesliga gemeinsam festgelegten Bestimmungen über den Auf- und Abstieg der ordentlichen Mitglieder.“ Fassung vom 12.06.2008.

²³⁵ So etwa FK Austria Wien oder Red Bull Salzburg.

Karollus kam in einer ausführlichen, aber auf den Fußballsport begrenzten Untersuchung zum Ergebnis, dass Profifußballvereine Wirtschaftsunternehmen sind und dass die Rechtsform des Vereins dafür nicht mehr adäquat ist. Er sieht es als langfristiges Ziel, Profisport nur noch in Kapitalgesellschaften zu betreiben.²³⁶

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass es in vielen Ländern durchaus üblich, in einigen sogar vorgeschrieben ist, Kapitalgesellschaften für die Ausübung von professionellem Sport zu gründen.

So schreibt das italienische Sportgesetz vor, dass jeder Sportclub, der Berufssportler unter Vertrag nimmt, als „societa per azioni“ oder als „societa a responsabilita limitata“ organisiert ist. Nach dem französischen Sportgesetz müssen die Vereine ihre Profiabteilungen in eine besondere Sport-Aktiengesellschaft umwandeln. Ebenso müssen in Griechenland die Profiabteilungen der Fußballclubs per Gesetz als Aktiengesellschaften betrieben werden. Auch in England und Russland ist die Organisation von Fußballclubs als Kapitalgesellschaften gang und gebe.²³⁷ In Deutschland hat sich in den letzten Jahren die Mehrzahl der Fußball Bundesligisten als Kapitalgesellschaften organisiert oder ihre Profiabteilungen in solche ausgegliedert.²³⁸ Die sechzehn Erstligisten der deutschen Handballbundesliga haben sich in eine GmbH oder in eine GmbH & Co.Kg umgewandelt.²³⁹ In Deutschland wird außerdem diskutiert, ob die für einen Verein erforderliche ideelle Zielsetzung nicht längst verloren gegangen ist. Nach Meinung Summerers stellen die Profiabteilungen der Sportvereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar, die dem ideellen Charakter eines Vereines schädlich sind.²⁴⁰ In der Praxis wird der Betrieb von Leistungssport unter dem Dach eines Vereins aber durch eine extensive Auslegung des Nebenzweckprivilegs geduldet.²⁴¹

Es zeigt sich, dass die Verbandpyramide aus einer Kette von Organisationen besteht, die vom Weltverband bis zum regionalen Sportverein über das Institut der ordentlichen Mitgliedschaft

²³⁶ *Karollus, Martin*, Fußball-Kapitalgesellschaften – Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, in: *Karollus, Martin/Achatz, Markus/Jabornegg, Peter*, Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports II. Europarecht – Berufssportgesetz – Kapitalgesellschaften, Wien, 2001, 88f.

²³⁷ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 128.

²³⁸ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 126.

²³⁹ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 127.

²⁴⁰ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 122f.

²⁴¹ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 125.

miteinander verbunden sind.

2.IV.B Der einzelne Athlet

Hingegen ist die unterste Ebene des Sports, die von den einzelnen Athleten gebildet wird, nicht in dieser Form in die Verbandspyramide eingebunden. Sportler sind keine ordentlichen Mitglieder eines Verbandes. Sie sind teilweise ordentliche Mitglieder eines Vereins und über diesen mittelbare Mitglieder von Verbänden.²⁴² Oft sind sie aber nicht einmal das. Die meisten professionellen Mannschaftssportler sind Arbeitnehmer eines Vereins ohne aber Mitglied von diesem zu werden.²⁴³ Einzelsportler sind hingegen keine Arbeitnehmer des Vereins, sondern selbständig.

Ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt ist anhand von verschiedenen Kriterien zu prüfen.

Nach § 1150 ABGB liegt ein Arbeitsverhältnis vor, wenn sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet. Entscheidend ist dabei, dass die Arbeit in persönlicher Abhängigkeit erbracht wird.²⁴⁴ Die persönliche Abhängigkeit beurteilt sich danach, ob der Arbeitnehmer an die Weisungen des Dienstgebers gebunden ist, einer entsprechenden Kontrolle durch diesen unterworfen ist, in die Strukturen des Unternehmens eingegliedert ist, bei seiner Leistungserbringung an Arbeitszeit und –ort und der zu definierenden Art und Weise gebunden ist, ein gewisses Bemühen schuldet und seine Arbeit höchstpersönlich erbringen muss. Diese Kriterien bilden ein bewegliches System. Fehlt ein Kriterium oder ist es nur gering ausgeprägt, kann es durch ein anderes kompensiert werden. Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist nur ein Indiz für eine persönliche Abhängigkeit.²⁴⁵

Das Verhältnis zwischen einem Mannschaftssportler und seinem Verein erfüllt typischerweise die Voraussetzungen für ein Arbeitsverhältnis. Er muss zu vorgegebenen Zeiten, an bestimmten Orten und unter Kontrolle eines Trainers seine Leistung erbringen und er kann

²⁴² *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 154.

²⁴³ So *Kadlec, Elisabeth* in ihrem Vortrag „Verbandstrafgewalt – am Beispiel des Fußballsports“ im Rahmen des Symposiums „Aktuelle Rechtsfragen des Berufssports IX“ am 24.04.2008.

²⁴⁴ *Schrammel Walter*, Die arbeits- und sozialrechtliche Stellung des Berufsfußballspielers, in: *Karollus, Martin/Achatz, Markus/Jabornegg, Peter* (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Fußballsports, Wien 2000, 88.

²⁴⁵ *Gruber, Doris*, Sport und Arbeitsrecht, in: *Haunschmidt, Franz* (Hrsg.), Sport und Recht in Österreich, Wien 2006, 45f.

sich dabei nicht vertreten lassen. Aus diesem Grund ist es ständige Judikatur des OGH, Sportler als Arbeitnehmer zu qualifizieren.²⁴⁶

Einzel sportler starten zwar oft für einen Verein und können auch Arbeitnehmer dieses Vereins sein, wenn die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Meist trainieren sie aber selbständig, ohne weisungsgebunden zu sein, organisieren sich ihren Wettkampfplan selber und vermarkten sich auch eigenständig. Solche Einzel sportler sind deshalb keine Arbeitnehmer des Vereins. Sie sind auch nicht notwendigerweise Mitglied eines Vereins. Vielmehr sind sie, wie Künstler, den freien Berufen zuzuordnen, weshalb sie in den vorgesehenen Grenzen dem Unternehmerbegriff unterfallen.

Unternehmer ist jeder, der ein Unternehmen betreibt, wobei ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit ist, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. So einheitlich, wie es aus dieser Definition hervorgeht, ist der Unternehmerbegriff aber nicht. Das UGB sieht für die einzelnen Teilbereiche vielfältige Abstufungen vor. Freie Berufe erfüllen zwar grundsätzlich die Voraussetzungen des Unternehmerbegriffs, nicht alle Teile des UGB sind aber auf sie anwendbar. Jedenfalls anwendbar sind die Bestimmungen des vierten Buchs über die unternehmensbezogenen Geschäfte. Natürlich besteht auch die Möglichkeit für eine Firmenbucheintragung freiwillig zu optieren und so das gesamte Unternehmensrecht, mit Ausnahme des Rechnungslegungsrechts anwendbar zu machen.²⁴⁷ Es ist aber absolut nicht üblich, dass sich Einzel sportler im Firmenbuch eintragen.

Es gibt aber auch Stimmen²⁴⁸, denen zufolge die Unternehmereigenschaft nicht nur Einzel sportlern, sondern auch Mannschaftssportlern zukommt. Denn Spitzenathleten in Mannschaftsportarten seien kaum in die Organisationsstrukturen der Vereine eingebunden, würden sich eigenständig vermarkten und ihre Gehälter beliefen sich auf Summen, die für einen normalen Arbeitnehmer unerreichbar seien.

Der Haupteinwand und der Grund, warum sich diese Ansicht nicht durchgesetzt hat, ist die

²⁴⁶ OGH 18.10.1977, 4 Ob 95/77 = Arb 9.678; OGH 29.05.1979, 4 Ob 117/78 = DRdA 1981, 232; OGH 30.09.1992, 9 ObA 186/92 = DRdA 1993,143, zuletzt OGH v. 10.04.2008, 9 ObA 172/07w.

²⁴⁷ Roth, Günter/Fitz, Hanns, Unternehmensrecht. Handels- und Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Wien, 2006, Rz 92 und 123-125.

²⁴⁸ So etwa Gerd Niebaum Rechtsanwalt in Deutschland und ehemaliger Präsident des deutschen Fußballclubs Borussia Dortmund, der in der FAZ vom 20.01.1996, 27 anlässlich des Bosman-Urteiles meinte: „Wir sind herausgewachsen aus dem engen Anzug, der Arbeitnehmerbegriff hat mit der Realität nichts mehr zu tun.“

extrem weitgehende Weisungsgebundenheit von Mannschaftssportlern²⁴⁹, die oft weiter in die Privatsphäre eingreift als bei normalen Arbeitnehmern und insbesondere auch in die Freizeitgestaltung hineinreicht²⁵⁰.

Aber egal ob ein Sportler nun Vereinsmitglied, Arbeitnehmer eines Vereins oder eigenständiger Unternehmer ist, keinesfalls ist er ein ordentliches Mitglied jener Verbände, die ihn an ihr Regelwerk binden wollen.²⁵¹ Es stellt sich deshalb in all diesen Fällen die Frage, wie die Geltung der Satzungen auf den einzelnen Sportler erstreckt werden kann. Dies ist eine der zentralen Fragestellungen des nächsten Schwerpunkts, weshalb die Lösung dieser Frage auf das Ende des nächsten Abschnitts verschoben werden muss.

2.V Die Strukturen der olympischen Bewegung

Die dargestellten Verbandsstrukturen der internationalen Fachverbände gelten in dieser Form nicht für die olympische Bewegung. Das Internationale Olympische Comité (IOC) wurde 1894 von *Pierre de Coubertin* zur Organisation und Betreuung der Olympischen Spiele in der Moderne gegründet.²⁵² Das IOC erkannte dann nach und nach die einzelnen Nationalen Olympischen Komitees (NOK) an. So entwickelten sich die Struktur der olympischen Pyramide entgegengesetzt zu jener der Fachverbände von oben nach unten.

Der wohl größte Unterschied zur Struktur der Fachverbände ist, dass die NOK's nicht Mitglieder des IOC sind. Mitglieder des IOC können nur natürliche Personen sein, wobei sie nicht durch die NOK's gewählt, sondern kooptiert werden.²⁵³ Trotzdem bedürfen die NOK's der Anerkennung durch das IOC, damit sie ihre Athleten zu den Spielen schicken können. Gleich ist jedoch, dass auch das IOC bei der Anerkennung der NOK's wiederum das Ein-Platz-Prinzip durchsetzt und immer nur ein Nationales Olympisches Komitee pro Land anerkennt.²⁵⁴ Für eine Anerkennung bedarf es auch hier der Übernahme des Regelwerks des

²⁴⁹ Vgl. FAZ vom 20.01.1996, 27

²⁵⁰ Gruber, Sport und Arbeitsrecht (s. FN 245), 48f.

²⁵¹ Adolphsen, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 47.

²⁵² Pfister, Einführung (s. FN 4), 13.

²⁵³ Rule 16.1.2 OC: „The IOC recruits and elects its members from among such eligible persons as it considers qualified, in accordance with BLR 16 (Anm.: Bye-law to Rule 16).“.

²⁵⁴ Rule 28.3 OC: „The NOCs have the exclusive authority for the representation of their respective countries at

IOC durch die NOK's.²⁵⁵ Auch das System der Sanktionen ist ein ähnliches, jedoch mit dem Unterschied, dass die NOK's nicht Mitglieder des IOC sind. Der angedrohte Entzug der Anerkennung²⁵⁶ hat jedoch dieselbe Wirkung wie der Ausschluss bei den Fachverbänden. In beiden Fällen ist es nicht mehr möglich an den offiziellen Wettkämpfen teilzunehmen.

Konstituiert ist das IOC als Idealverein des Schweizer Rechts²⁵⁷, der seinen Sitz in Lausanne hat²⁵⁸.

Seine Aufgaben sind in Art 2 der Olympischen Charta niedergelegt. Nach wie vor stellen die Organisation und Betreuung der Olympischen Spiele die wichtigste Aufgabe des IOC dar, die aber mittlerweile nicht mehr die einzige ist. Es will die Organisation, Weiterentwicklung und Koordination des gesamten Sportes unterstützen und legt auch Wert auf die Verbreitung von ethischen Grundsätzen wie etwa des Fair-Play-Gedankens. In diesem Sinn versteht es sich auch als Bekämpfer des Dopings.

Alle Rechte, die mit den Olympischen Spielen in Zusammenhang stehen, stehen im Eigentum des IOC, weshalb es sich in der Olympischen Charta als deren alleiniger Eigentümer bezeichnet.²⁵⁹

the Olympic Games and at the regional, continental or world multi-sports competitions patronised by the IOC. In addition, each NOC is obliged to participate in the Games of the Olympiad by sending athletes.

²⁵⁵ Rule 3.2 OC: „The IOC may recognise as NOCs national sports organisations, the activities of which are linked to its mission and role. The IOC may also recognise associations of NOCs formed at continental or world level. All NOCs and associations of NOCs shall have, where possible, the status of legal persons. They must comply with the Olympic Charter. Their statutes are subject to the approval of the IOC.

²⁵⁶ Die Sanktionen sind in Rule 23 OC geregelt. Sie sind genau danach aufgeschlüsselt, ob Sanktionen gegen einen internationalen Fachverband, gegen ein NOK, gegen Austragungsstädte, Athleten usw. verhängt werden sollen.

²⁵⁷ Rule 15.1. OC: „The IOC is an international non-governmental not-for-profit organisation, of unlimited duration, in the form of an association with the status of a legal person, recognised by the Swiss Federal Council in accordance with an agreement entered into on 1 November 2000.“.

²⁵⁸ Rule 15.2. OC: „Its seat is in Lausanne (Switzerland), the Olympic capital.“.

²⁵⁹ Rule 7.1 OC: „The Olympic Games are the exclusive property of the IOC which owns all rights and data relating thereto, in particular, and without limitation, all rights relating to their organisation, exploitation, broadcasting, recording, representation, reproduction, access and dissemination in any form and by any means or mechanism whatsoever, whether now existing or developed in the future. The IOC shall determine the conditions of access to and the conditions of any use of data relating to the Olympic Games and to the competitions and sports performances of the Olympic Games.

2.VI Grafik

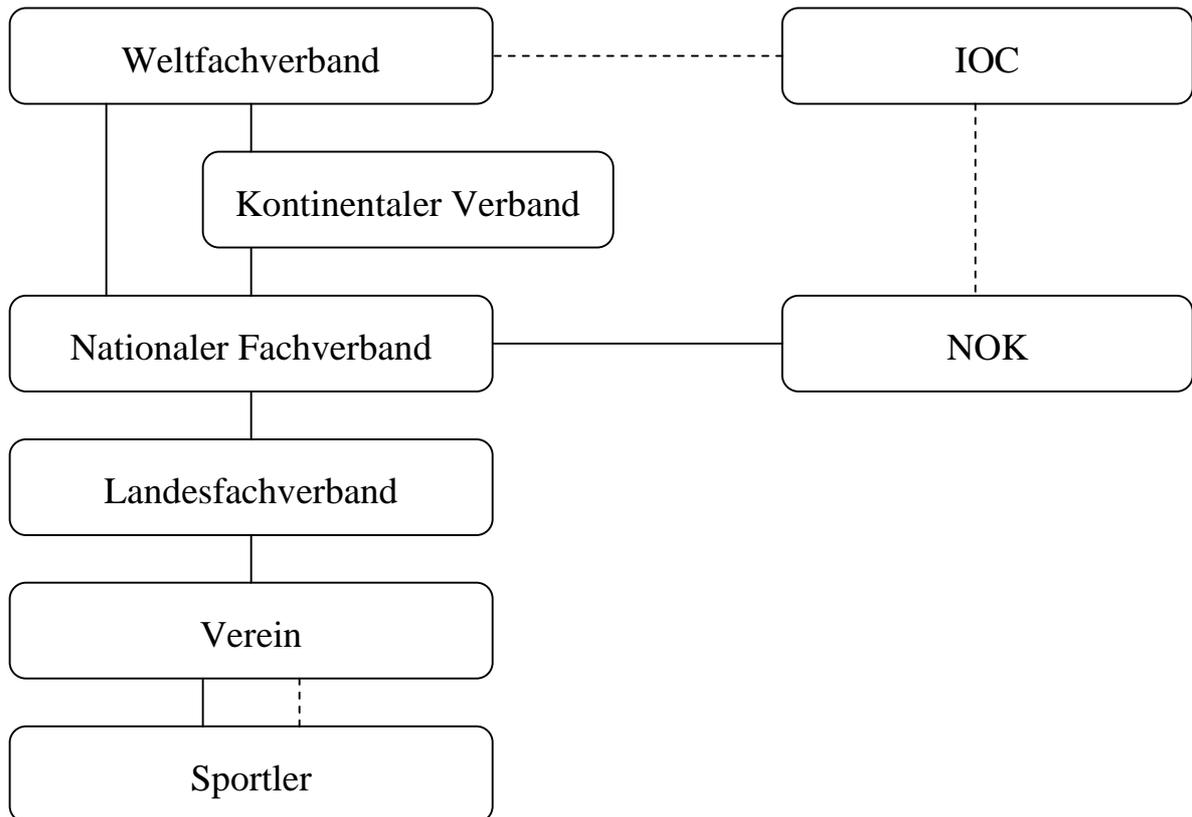


Abb.: Verbandspyramide des Sports

— Mitgliedschaftsverhältnis

----- Anderes Rechtsverhältnis

2.VII Absicherung der Verbandsstrukturen durch die Sanktionsgewalt

Um diese Strukturen abzusichern, bedienen sich Verbände des Mittels der Sanktionen. Die Möglichkeit der Sanktionierung erfließt aus der Verbandsautonomie, aufgrund derer den Verbänden das Recht zukommt, sich selbst ein Regelwerk zu setzen und dessen Einhaltung mittels einer eigenen Ordnungs- und Strafgewalt durchzusetzen.²⁶⁰ Durch die Sanktionen erfolgt die Durchsetzung des Regelwerks und damit auch die Absicherung des oben beschriebenen Aufbaues der Verbandspyramide, der ja ebenfalls in den Satzungen festgelegt ist. Der OGH definiert die Sanktionen oder Strafen eines Vereins bzw. Verbandes als „*Reaktion einer sozialen Gruppe auf das Verhalten eines ihrer Mitglieder, das mit den Gruppenanforderungen im Widerspruch steht.*“²⁶¹

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist nur dann zulässig, wenn in der Satzung klar geregelt ist, für welches Verhalten welche Sanktion droht. Somit wird der Rahmen für die Ausübung der Verbandsstrafgewalt zunächst einmal durch die Satzungen determiniert. Darüber hinaus muss das Verfahren in Anlehnung an rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze fair sein, was insbesondere inkludiert, dass die Sanktionsgewalt nicht willkürlich ausgeübt werden darf, dass das Verschuldensprinzip, das Verbot der Doppelbestrafung sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung der Verbandsmitglieder zwingend zu beachten ist und dass die Sanktion verhältnismäßig sein muss.²⁶² Selbstverständlich unterliegen die in den Satzungen geregelten Sanktionen derselben nachprüfenden Kontrolle, wie alle anderen Satzungsbestimmungen, sie dürfen insbesondere nicht sittenwidrig iSd § 879 ABGB sein.²⁶³ So sind die im zweiten Abschnitt dieser Arbeit dargestellten Grundsätze über die Grenzen der Verbandsautonomie, die Kontrolle der Satzungen und der darauf basierenden Entscheidungen und Sanktionen und die Grundsätze zur Bindung daran auch hier zu berücksichtigen.

In den Regelwerken der Verbände sind die unterschiedlichsten Arten von Sanktionen

²⁶⁰ Summerer, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 175.

²⁶¹ OGH v. 10.2.1981, 5 Ob 507/81 = SZ 54/16 = EvBl 1981/129 S 392 = JBl 1982,41.

²⁶² Aus dem Vortrag von Kadlec Elisabeth, Verbandsstrafgewalt – am Beispiel des Fußballsports, im Rahmen des Symposiums „Aktuelle Rechtsfragen des Berufssports IX“ am 24.4.2008.

²⁶³ Haschke, Pia/Kadlec Elisabeth, Gelb/Rote Karte für den GAK – Ein Fall für den (Schieds)Richter?, in: Grundeis, Andreas/Karollus, Martin (Hrsg.), Berufssportrecht I. Schwerpunkt Fußballsport, Wien, 2008, 72f.

geregelt. Sehr häufig sind in den Regelwerken als Instrumente der Sanktionierung die Verwarnung, der Verweis, die Geldbuße, der Punkteabzug, die Disqualifikation, der Lizenzentzug, die Sperre bzw. die Suspendierung auf Zeit oder die dauerhafte und der Ausschluss aus dem Verband enthalten.²⁶⁴

Für die Durchsetzung der uneingeschränkten Geltung der Regelwerke und Absicherung der hierarchischen Gliederung bedienen sich internationale Sportverbände gerne der Suspendierung oder des Ausschlusses. Einige Autoren stellen es sogar als einen Automatismus dar, dass ein untergeordneter Verband vom Sportgeschehen abgeschnitten wird, wenn er das Regelwerk des übergeordneten Verbandes nicht umsetzt. Sie nennen dies

²⁶⁴ So etwa Art 55 FIFA Statut: „Die Disziplinarmaßnahmen sind im Besonderen: 1. Gegen natürliche und juristische Personen: a) Ermahnung, b) Verweis, c) Geldstrafe, d) Rückgabe von Preisen; 2. Gegen natürliche Personen: a) Verwarnung, b) Feldverweis, c) Spielsperre, d) Verbot, Umkleideräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen, e) Stadionverbot, f) Verbot jegliche im Zusammenhang mit dem Fußball stehender Tätigkeit; 3. Gegen juristische Personen: a) Transfersperre, b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, c) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz, d) Sperre eines Stadions, e) Annullierung eines Spielergebnisses, f) Ausschluss, g) Forfait-Niederlage, h) Abzug von Punkten, i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse.“ Speziell zur Suspendierung eines Mitgliedes regelt Art 14 FIFA Statut: „Für die Suspension eines Mitglieds ist der Kongress zuständig. Ein Mitglied, welches die Mitgliedschaftspflichten wiederholt und schwer verletzt, kann jedoch vom Exekutivkomitee mit sofortiger Wirkung suspendiert werden. Die Suspension gilt bis zum nächsten Kongress, sofern diese in der Zwischenzeit vom Exekutivkomitee nicht aufgehoben wird. [...]“ Für den Ausschluss heißt es in Art 15 FIFA Statut: „Der Kongress kann ein Mitglied ausschließen: a) bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA oder b) bei schweren Verstößen gegen die Statuten, Reglemente, Weisungen, Entscheide und das Ethikreglement der FIFA oder c) bei Verlust der Eigenschaft als repräsentativer Fußballverband in seinem Land [...]“; Art 10 FIBA Statut: „10.1. The Central Board of FIBA may sanction and/or suspend the membership of any national federation for important reasons and, in particular, when the FIBA General Statutes, Internal Regulations or decisions are violated flagrantly, or when the admission requirements are no longer fulfilled. [...] 10.4. The Congress may decide to expel a national member federation, based on a detailed proposal put forward by the Central Board.“; Regel 50.1. FIS Statut: „Es können folgende Sanktionen verhängt werden: Verweis; Startverbot; Änderung in der Startreihenfolge; Disqualifikation; Entzug oder Verweigerung der Akkreditierung; Streichung eines Wettkampfes aus dem FIS Kalender; Geldbußen; Sperre auf Zeit oder lebenslänglich; Ausschluss aus der FIS.“ Speziell zum Ausschluss eines Mitglieds Regel 9.2 FIS Statut: „Ein Mitgliedverband kann ausgeschlossen werden: [...]; 9.2.2 durch Beschluss des Kongresses mit Zweidrittelmehrheit, wenn er Statuten oder Reglemente der FIS verletzt.“ So etwa. Abs 2 regelt noch die erforderlichen Quoren für einen Ausschluss: „Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Kongress notwendig, und der Antrag auf Ausschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.“

das Ausschlussprinzip.²⁶⁵ Ein solcher Automatismus besteht allerdings nicht.

In der Praxis der internationalen Sportverbände ist zwar ein extensiver Einsatz dieser Sanktion zu erkennen, ein Automatismus besteht aber nicht. Es liegt im Ermessen jedes Verbandes, welche Sanktion er für einen Verstoß gegen sein Regelwerk verhängt. Dies zeigt sich etwa in dem unten zu beschreibenden Fall des griechischen Fußballverbandes, der aufgrund einer Novellierung des griechischen Sportgesetzes von der FIFA suspendiert wurde. Das neue griechische Sportgesetz sollte für den gesamten professionellen Sport gelten und betraf somit nicht nur den Fußball, sondern auch andere Sportarten. Zur Suspendierung griff aber nur die FIFA.

Aus rechtlicher Sicht spricht zumindest in Österreich gegen einen solchen Automatismus die Judikatur des OGH. So formuliert der OGH: „*Ein Vereinsausschluss stellt die weitestgehende Vertragsstrafe dar und darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Es ist auch eine restriktive Auslegung der wichtigen Gründe geboten, wenn es sich um einen Verein handelt, der rechtlich oder faktisch Monopolcharakter hat.*“²⁶⁶ An diesem Maßstab ist die Rechtmäßigkeit eines Ausschlusses durch einen österreichischen Verband zu messen.

Tatsächlich sind sich aber die Suspendierung und der Ausschluss ein sehr beliebtes Instrument der Sportverbände, weil sie dazu geeignet sind, einen enormen Druck aufzubauen. Denn aufgrund des Ein-Platz-Prinzips ist jeder am Sport Beteiligte existenziell auf die Mitgliedschaft in der Verbandspyramide angewiesen, weshalb diese Sanktionen eine sehr disziplinierende Wirkung haben. Im Folgenden soll dies anhand von einigen Beispielen gezeigt werden.

In jüngster Vergangenheit waren auch österreichische Verbände von derartigen Sanktionen betroffen. Es waren dies einerseits der Österreichische Fußballbund (ÖFB) und andererseits das Österreichische Olympische Comité (ÖOC) und in weiterer Folge der Österreichische Skiverband (ÖSV).

Dem ÖFB widerfuhr dieses Schicksal im Frühjahr 2007 im Zusammenhang mit der Ereignissen rund um den Grazer Fußballklub GAK.²⁶⁷ Mit einem Urteil der FIFA, umgesetzt durch den Senats 1 der Bundesliga (BL) am 14.03.2007, wurden dem GAK in der noch

²⁶⁵ *Panagiotopoulos/Mournianakis*, Verbandsautonomie und staatliche Regulierung (s. FN 169), 190.

²⁶⁶ OGH v. 17.10.1995, 1 Ob 45/94; zuletzt OGH v. 12.9.2006, 1 Ob 152/06v; RS0080399.

²⁶⁷ Für eine genaue Darstellung des Sachverhalts siehe: *Haschke, Pia/Kadlec Elisabeth*, Gelb/Rote Karte für den GAK – Ein Fall für den (Schieds)Richter?, in: *Grundeis, Andreas/Karollus, Martin* (Hrsg.), *Berufssportrecht I. Schwerpunkt Fußballsport*, Wien, 2008, 77-80.

laufenden Meisterschaft 6 Punkte abgezogen. Bereits zuvor, am 02.03.2007, wurde über das Vermögen des GAK der Konkurs eröffnet. Aufgrund der Insolvenz und der Verstöße gegen Verpflichtungen aus dem Lizenzierungsverfahren wurden dem GAK vom Senat 5 der BL weitere 22 Punkte abgezogen. Der Masseverwalter beantragte daraufhin eine einstweilige Verfügung beim ZRS Graz zur Aufhebung der Beschlüsse über den Punktabzug, die antragsgemäß erlassen wurde. Dem GAK wurden die aberkannten Punkte in der Tabelle wieder gutgeschrieben. Da diese Punkterückgabe auch jene Abzüge umfasste, die in Umsetzung des FIFA-Urteils erfolgten, drohte die FIFA mit Sanktionen bis hin zum Ausschluss des ÖFB.²⁶⁸ Der ÖFB, der um die Teilnahme an der Heim-EM 2008 fürchtete, die BL und einige Mitglieder der BL, die ebenfalls vom internationalen Fußballgeschehen ausgeschlossen worden wären, meldeten im Konkursverfahren Forderungen in Millionhöhe an. Diese Forderungen hätte der Masseverwalter mit 20%-Barquote sicherstellen müssen, damit ein Zwangsausgleich erfolgreich zustande kommen hätte können. Die anschließenden Verhandlungen zwischen GAK und BL hatten zur Folge, dass ÖFB, BL und die BL-Mitglieder ihre Forderungen zurückzogen und im Gegenzug der GAK die Punkteabzüge anerkannte.²⁶⁹

Nur zwei Monate später waren wieder österreichische Verbände von einem Ausschluss bedroht. Während der olympischen Spiele in Turin 2006, wurden im Zuge einer Razzia verbotene Substanzen und Hinweise auf Blutdoping in einem Quartier der österreichischen Biathlon- und Langlaufmannschaft gefunden, woraufhin sechs österreichische Athleten vom IOC mit Sperren belegt wurden. Da es bereits bei den Spielen von Salt Lake City 2002 teilweise durch dieselben Personen zu Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gekommen war, wurde die Disziplinarkommission des IOC mit dem Fall befasst. In dem von ihr verfassten Bericht²⁷⁰, werden dem Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC) schwere Verfehlungen bei der Bekämpfung des Dopingproblems, insbesondere Vernachlässigung der

²⁶⁸ Diese Drohung geht etwa aus einem Telefax der FIFA an den ÖFB hervor das in der österreichischen Tageszeitung *Kurier* vom 4.4.2007, 27, abgedruckt wurde. Der Text des Telefax lautete: „As a Member of FIFA, your association is responsible for implementing the decision, as stated in the decision. Please let us remind you that in case your association fails to send us immediately the said proof, the FIFA Disciplinary Committee will pronounce an appropriate sanction against it. This can lead to expulsion from all FIFA competitions.“.

²⁶⁹ *Haschke/Kadlec*, Gelb/Rote Karte für den GAK (s. FN 267), 77-80.

²⁷⁰ Der Bericht ist unter http://multimedia.olympic.org/pdf/en_report_1182.pdf einsehbar. Abgerufen am 24.10.200

Aufsichtspflicht, vorgeworfen.²⁷¹ Nach Angaben von Leo Wallner, seines Zeichens Präsident des ÖOC, war aus diesem Grund das Österreichische Olympische Comité und mit ihm alle österreichischen Olympioniken mit dem Ausschluss zumindest von den Sommerspielen 2008 und den Winterspielen 2010 bedroht.²⁷² Das IOC verifizierte diese Drohung nie. Statt des Ausschlusses wurden andere Sanktionen über das ÖOC verhängt, die vor allem den Entzug von Fördergeldern in der Höhe von 1 Mio US \$ und die Aufforderung, dem IOC darzulegen, dass strukturelle Verbesserungen getroffen wurden, beinhalteten.²⁷³ Aufgrund dieser Sanktion entbrannte in Österreich ein Streit, wer nun die Verantwortung für die vom IOC festgestellten Verfehlungen trage. Das ÖOC und der Österreichische Skiverband (ÖSV) schoben sich gegenseitig die Schuld zu. Da die Sportler, denen Doping vorgeworfen wurde, ÖSV Athleten waren, war das ÖOC der Ansicht, dass alleine der ÖSV die Verantwortung zu tragen habe, weshalb es auch die Erfüllung der vom IOC verhängten Maßnahmen dem Skiverband auferlegte. So verpflichtete es den ÖSV die gestrichene Förderung von 1 Mio US \$ zu ersetzen²⁷⁴ und strukturelle Verbesserungen vorzunehmen²⁷⁵. Außerdem schloss das ÖOC 13

²⁷¹ So heißt es unter Punkt V des Berichtes (s. FN 270): „Pursuant to the Olympic Charter, the ÖOC is ultimately responsible for the conduct of the ASF, as well as the conduct of the athletes and support staff put forward by the ASF for accreditation at the Torino Olympic Games. Despite the strong warning received by the ÖOC for its failure to supervise its athletes and support staff at the Salt Lake City Olympic Winter Games, athletes and support staff from the ASF were once again allowed to be accommodated in outposts outside the Olympic Village that were not closely supervised. The results of this lack of supervision and control can be seen in the virtual laboratory of medical materials found in the possession of the athletes and support staff. [...] Finally, it is clear that ÖOC failed to implement appropriate organisational changes in the aftermath of the Salt Lake City “Blood Bag Affair” in an effort to avoid similar violations being committed in Torino.“

²⁷² Presseaussendung des ÖOC vom 24.05.2007: „Da der Österreichische Skiverband (ÖSV) aus den Vorkommissen von Salt Lake City 2002 keine ausreichenden, zielführenden Maßnahmen getroffen hat, wurde durch teilweise dieselben Personen in verantwortlicher Funktion bei den Olympischen Winterspielen von Turin wieder durch schwerwiegendes Fehlverhalten gegen den Olympischen Geist, den Grundsatz der Fairness, gegen die Olympische Charta, gegen die Anti-Doping-Regularien der WADA, des IOC, der FIS und des ÖOC verstoßen. Dadurch hat der ÖSV den Ausschluss des ÖOC, und damit aller Athletinnen und Athleten von den zukünftigen Olympischen Sommerspielen 2008 und Winterspielen 2010, und damit einer ganzen Generation von Athletinnen und Athleten, beinahe heraufbeschworen. Nur durch die vielfältigen Maßnahmen des ÖOC, der Bundesregierung und des Nationalrates seit Turin 2006, wurde dieser, im Grunde nach den Vorkommissen von Salt Lake City 2002 mögliche Ausschlussgrund des ÖOC von zukünftigen Olympischen Spielen, seitens des IOC in eine Geldstrafe erheblicher Größenordnung abgemildert.“. Siehe http://www.oec.at/download/news/521/OeOC_PA_240507_IOC_Sanktionen.pdf abgerufen am 24.10.2008.

²⁷³ Bericht der Disziplinarkommission des IOC (s. FN 270), 14.

²⁷⁴ Presseaussendung des ÖOC vom 24.05.2007 (s. FN 272), 2.

weitere ÖSV-Mitarbeiter, nämlich die Betreuer des Langlauf- und Biathlonteams, lebenslang von allen Olympischen Spielen aus²⁷⁶, um auf diese Art dem IOC darzulegen, dass das ÖOC sehr wohl fähig und gewillt ist, entschieden gegen Doping vorzugehen.²⁷⁷ In den Presseaussendungen nicht enthalten, inoffiziell aber auch gefordert, wurde das Ausscheiden des ÖSV-Präsidenten Peter Schröcksnadel aus seiner Funktion als Vizepräsident des Österreichischen Olympischen Comité.²⁷⁸ Zur Durchsetzung all dieser Forderungen griff nun auch das ÖOC auf die härteste aller Sanktion zurück und bedrohte den ÖSV mit dem Ausschluss, falls die geforderten Maßnahmen nicht erfüllt würden.²⁷⁹ Um dies zu vermeiden, verpflichtete sich der Österreichische Skiverband die 1 Mio US \$ an das ÖOC zu bezahlen, beteuerte, energisch gegen Doping einzutreten, und der ÖSV-Präsident legte sein Amt als ÖOC-Vizepräsident nieder.²⁸⁰

Diese Beispiele sollen verdeutlichen, warum alleine die Androhung einer Suspendierung oder eines Ausschlusses beinahe immer zur Folge hat, dass der untergeordnete Verband einlenkt oder dafür sorgt, dass die Position des übergeordneten Verbandes in seinem Bereich

²⁷⁵ Presseaussendung des ÖOC vom 29.05.2007: „Der Präsident des ÖSV wird gebeten, die geforderten Maßnahmen des IOC innerhalb seines Verbandes umzusetzen.“. Siehe http://www.oec.at/download/news/522/OeOC-PA_290507_BeschlVorstand.pdf abgerufen am 24.11.2008.

²⁷⁶ Presseaussendung des ÖOC vom 29.05.2007 (s. FN 275), 2.

²⁷⁷ ÖOC Präsident *Leo Wallner* gab dies in einer Pressekonferenz vom 29.05.2007 bekannt und erklärte es seien dies keineswegs Schuldsprüche, die Betroffenen seien eben in einer Umgebung gewesen in der gedopt wurde. Ein Bericht über die Pressekonferenz ist in der Tageszeitung *Der Standard* abgedruckt (s. *Der Standard* vom 30.05.2007, 2).

²⁷⁸ Dies ergibt sich aus den Aussagen der Beteiligten. So erklärte etwa *Peter Schröcksnadel* selbst gegenüber der österreichischen Tageszeitung *Der Standard*: „Solche Aktionen wie die jetzt des IOC erinnern mich ans Mittelalter. Verantwortlich für das Schlamassel ist der Herr ÖOC-Generalsekretär Heinz Jungwirth, der Chef de mission. Ich war ja in Turin nicht einmal akkreditiert. Sollte es dem Sport dienen, dass Schröcksnadel als ÖOC-Vize ausscheidet, so wird Schröcksnadel das von sich aus tun. An diesem Job hänge ich wirklich nicht. Aber es geht ums Prinzip. Ich will nicht gerade stehen für Fehler, die andere gemacht haben.“. S. *Der Standard* vom 24.05.2007, 36.

²⁷⁹ So *Der Standard* vom 24.05.2007, 36. Die Androhung des Ausschlusses ergibt sich aber auch aus der Pressemitteilung des ÖOC vom 29.05.2007 (s. FN 275), 3: „Um nicht unschuldige AthletInnen und BetreuerInnen (Biathlon / Langlauf) generell von Olympischen Spielen ausschließen zu müssen, wird der ÖSV aufgefordert, bis zum vom IOC vorgegebenen Stichtag 30.06.2008 geeignete Lösungsvorschläge in Biathlon und Langlauf zu unterbreiten.“.

²⁸⁰ Presseerklärung *Peter Schröcksnadels* vom 29.05.2007, abgedruckt in der österreichischen Tageszeitung *Der Standard* vom 30.05.2007, 2.

durchgesetzt wird. Wie es der ÖFB nicht riskieren kann, von der EM im eigenen Land ausgeschlossen zu werden, kann es kein Verband riskieren, ganz oder für eine bestimmte Zeit außerhalb der Verbandspyramide zu stehen, denn auf sich alleine gestellt kann er seinen Verbandszweck nicht mehr erfüllen.

Obwohl ein solcher Ausschluss für viele fern der Realität zu sein scheint, kommt es bei Nichterfüllung der geforderten Maßnahmen durchaus auch zum Ausspruch dieser Sanktion. Das zeigen etwa zwei Fälle von ausländischen Verbänden, die den angeführten österreichischen Fällen ähnlich sind.

So hat das bulgarische Nationale Olympische Komitee den bulgarischen Gewichtheberverband für die Spiele in Peking 2008 gesperrt, nachdem mehrere Athleten positiv auf verbotene Substanzen getestet wurden.²⁸¹ Großes Aufsehen erregte der Fall des griechischen Fußballverbandes, der als amtierender Europameister von der FIFA ausgeschlossen wurde, weil das griechische Sportgesetz aufgrund einer Novellierung nicht mehr mit den FIFA-Statuten vereinbar gewesen wäre. Erst nach der Abänderung des Gesetzesentwurfes wurde Griechenlands Fußballverband von der FIFA wieder aufgenommen.²⁸²

Diese Fälle zeigen, dass die Sanktionen der Suspendierung und des Ausschlusses nicht wie vom OGH verlangt nur als äußerstes Mittel, das nur aus wichtigen Gründen angewendet werden darf, die nach der Judikatur des OGH überdies noch restriktiv auszulegen sind, dient. Vielmehr geht es oft um die Durchsetzung einer faktischen Machtposition, ungeachtet dessen ob der Einsatz dieser Sanktion rechtmäßig ist. Die oben beschriebenen Grundsätze zur Ausübung der Strafgewalt finden dabei oft keine Anwendung. Aufgrund der sozialen Macht der Weltverbände und der meist internationalen Sachverhalte ist die Kontrolle dieser Grundsätze sehr erschwert.

Beispielhaft für den Einsatz dieser Sanktionen als Mittel zur Durchsetzung einer faktischen Machtposition sind immer wieder die Aussagen von FIFA Präsident *Josef Blatter*. Im Zusammenhang mit bereits kurz angesprochenen Fall des griechischen Fußballverbandes äußerte er zur Suspendierung: *„Es ist ein Schuss vor den Bug, ein Warnsignal. Die griechische Regierung hat jetzt bis 15. Juli Zeit zu zeigen, dass sie die Suspendierung ernst nimmt und dass etwas bewegt wird.“*²⁸³. Noch deutlicher kommt dies in den Aussagen zum Konflikt zwischen FIFA und spanischer Regierung im Frühjahr 2008 zum Ausdruck. So

²⁸¹ APA vom 01.07.2008.

²⁸² Ausführlich ist dieser Fall im Kapitel 3.III.A.e behandelt.

²⁸³ Zitiert nach <http://sport.orf.at>, abgerufen am 10.9.2008.

äußert der FIFA Präsident hier: *„Wenn die spanische Regierung weiterhin versucht, sich in die Angelegenheiten des Fußballs einzumischen, muss sie die Verantwortung dafür übernehmen, dass ihre Klubs und die Nationalmannschaft von den internationalen Wettbewerben ausgeschlossen werden. Das wäre sehr hart, aber ich bräuchte nur sechs Stunden, um dies im Dringlichkeitskomitee einzuberufen, anzuhören und zu beschließen. [...] Wir sind eine Privatorganisation und an unseren Wettkämpfen nehmen diejenigen teil, die unsere Satzung und Regeln anerkennen. Ich stelle nicht die Gesetze, mit denen ein Land sich organisiert infrage. Aber genauso hoffe ich, dass die Regierungen auch nicht die Gesetze des Fußballs anzweifeln. Sie vergessen manchmal - ich möchte dies sagen, ohne dass es falsch verstanden wird oder anmaßend wirkt -, dass die Fifa aus mehr Ländern besteht als die Vereinten Nationen (UN). Unsere Kraft ist größer.“*²⁸⁴

Eine weitere Art wie Sportverbände ihre Monopolstellung absichern, ist die Verhinderung von Konkurrenz. Erlaubt ist ausschließlich die Teilnahme an vom Verband selbst organisierten Wettkämpfen oder an von ihm genehmigten.²⁸⁵ Im Fall eines Verstoßes droht wiederum die Suspendierung oder der Ausschluss.

Wie oben bereits ausgeführt, sehen es Verbände aller Stufen als ihre Aufgabe an, Wettkämpfe für ihre Mitglieder zu organisieren.²⁸⁶ Jeder Wettkampf, der nicht vom Verband selbst

²⁸⁴ Josef Blatter in einem Interview mit der spanischen Sportzeitung A.S., in deutscher Sprache veröffentlichte in der online-Ausgabe der Zeitung *Die Zeit* vom 21.2.2008, <http://www.zeit.de/online/2008/08/interview-blatter?page=1>, abgerufen am 10.9.2008.

²⁸⁵ So etwa Rule 4 FINA General Rules: „[...] GR 4.2 The exchange of competitors, administrators, directors, judges, officials, trainers, coaches, etc., with non affiliated or suspended bodies is not permissible. GR 4.3 The holding of demonstrations and/or exhibitions, clinics, training, competitions, etc., with non affiliated or suspended bodies is not permissible. [...] GR 4.5 Any individual or group violating this Rule shall be suspended by the affiliated Member for a minimum period of one year, up to a maximum period of two years. FINA retains the right to review the suspension made by the affiliated Member and to increase it up to the maximum of two years in accordance with the circumstances involved. [...] Rule 22 IAAF Competition Rules: „The following persons may be declared ineligible for competitions, whether held under these Rules or the domestic rules of a Member. Any person: [...] (c) who takes part in any athletics competition which is not sanctioned, recognised or certified by the Member in the Country or Territory in which the competition is held;“; Rule 10.3 lit E FIVB Beachvolleyball Handbook: „A sanction is applied in case players participate in FIVB non-authorized events as per FIVB rules, Constitution, Code of Conduct, and decisions (each National Federation must contact the FIVB in case of any doubts with regards to the enrollment of their athletes in a specific event). A list of FIVB approved events is posted onto the FIVB website.“;

²⁸⁶ So etwa Art 2 FIFA Statut: „Der Zweck der FIFA ist [...] (b) Das Organisieren eigener internationaler

organisiert ist, bedarf zumindest einer Genehmigung durch den Verband. Nur in diesem Rahmen ist die Ausübung von Spitzensport möglich. Die Teilnahme an nicht genehmigten Wettkämpfen ist mit dem Ausschluss bedroht. Deshalb kann eine sportliche Betätigung außerhalb dieser Veranstaltungen nur abseits des Wettkampfgeschehens stattfinden und muss aus diesem Grund auf den reinen Hobbybereich beschränkt bleiben. Somit sind auch diese Regelungen dazu geeignet, die Monopolstruktur abzusichern und Konkurrenz zu verhindern.

2.VIII Gegenbewegungen

2.VIII.A Durchbrechung des Ein-Platz-Prinzips

Obwohl, wie eben gezeigt, Sportverbände sehr darauf bedacht sind, dass diese monopolartige Struktur gewahrt bleibt, und insbesondere durch die Ausgestaltung ihres Regelwerkes und die darin vorgesehenen Sanktionen versuchen, sie abzusichern, gelingt dies nicht immer.²⁸⁷ Es gibt doch Fälle, in denen eine Konkurrenzsituation entsteht. Diese ist aber meist nur von kurzer Dauer.

1995 kam es in Australien zu einem der seltenen Angriffe auf das Ein-Platz-Prinzip. Ausgangspunkt war, dass *News Ltd.*, ein der Mediengruppe von *Rupert Murdoch*²⁸⁸ zugehöriges Unternehmen, Ende 1994 Anfang 1995 versuchte, eine neue Rugbyliga, die

Wettbewerbe.“; § 2 Abs 2 ÖFB Satzung: „Zweck des Vereins: [...] (d) Veranstaltung von Spielen der Auswahlmannschaften des ÖFB sowie Regelung der im Rahmen des ÖFB ausgeschriebenen Bewerbe.“; § 2 Abs 2 der VFV Satzung: „Der Vorarlberger Fußballverband bezweckt die Pflege, Förderung, Ausbreitung und Überwachung des Fußballsportes im Bundesland Vorarlberg unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfassung der Jugend und Erziehung der jungen Sportler. Dieser Zweck wird erreicht durch: a) Veranstaltung von Verbandsmeisterschaften und sonstigen Konkurrenzen;“.

²⁸⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 43.

²⁸⁸ *Rupert Murdoch* kontrolliert ungefähr 2% der global vertriebenen Medien (*News Corp.* [Hrsg.], Annual Report 2006, 2006, 37) und wird vom Forbes Magazine auf dem vierten Platz der Rangliste der kommerziell erfolgreichsten Medienunternehmer geführt (http://www.forbes.com/lists/2006/54/biz_06rich400_The-400-Richest-Americans-Media-Entertainment_8Rank.html).

Super League, in Australien zu etablieren.²⁸⁹ News Ltd. warb Club-Manager, Coaches und Spieler, die bei Clubs der bestehenden *Australian Rugby Football League* (ARL) unter Vertrag standen, mit Hilfe von sehr verlockenden Angeboten ab. Insgesamt mehr als 300 Spieler und Trainer nahmen die Angebote an.²⁹⁰

Hintergrund dieser Bemühungen war der Kampf zweier Mediengiganten. Die Übertragungsrechte für die ARL hatte die von *Kerry Packer* kontrollierte *PBL Corporation* sowohl für das frei empfangliche Fernsehen mit der Fernsehanstalt *Channel 9* als auch mit *Opus Television* für den pay-tv-Bereich. Diese Rechte hatte sich *Packer* bis zum Ende des Jahres 1999 gesichert. 1995 brachte *Murdoch* seinen pay-tv-Sender *Foxtel* in Australien auf den Markt. Der Sport und in Australien vor allem Rugby wurde als Produkt gesehen, das dem neuen Sender zu Abonnenten verhelfen sollte.²⁹¹ Weil aber die Übertragungsrechte bereits vergeben waren und eine Einigung über ihre Aufteilung scheiterte, gründete News Ltd. kurzerhand die *Super League* in Konkurrenz zur *Australian Rugby Football League*. Acht Clubs konnten dafür gewonnen werden, von der ARL in die *Super League* überzuwechseln. Dabei blieb den Clubs oft gar nicht anderes übrig, weil viele ihrer Spieler aber vor allem die wichtigsten Spieler zuvor bereits abgeworben wurden und News Ltd. drohte, für den Fall eines Verbleibens in der ARL in derselben Region mit diesen Spielern einen konkurrierenden Club zu gründen.²⁹²

Um den Wechsel zu ermöglichen, brachte News Ltd. beim Federal Court of Australia Klage auf Ungültigerklärung der Verträge zwischen den Clubs und der ARL ein.²⁹³ Die *Australian Rugby Football League* und einige Clubs brachten Gegenklagen ein, um ihrerseits den Start der *Super League* zu verhindern. Nach 51 Verhandlungstagen entschied das Gericht zugunsten der ARL und erklärte, die Verträge der Clubs mit der ARL und die der Spieler

²⁸⁹ Parallel zu den Bemühungen in Australien gründete *Murdoch* auch in Europa eine neue professionelle Rugby Liga, die *Super League Europe* (SLE). Diese löste jedoch nur die englische *Rugby League Championship* ab, obwohl zeitweise auch ein französisches Team an der SLE teilnahm. Es wurde ein Auf- und Abstiegsmodus mit den anderen Ligen eingeführt, sodass die neue Liga nicht in einem Konkurrenzverhältnis zu diesen steht, sondern in einem Über-/Unterordnungsverhältnis. Ab 2009 wird die Liga nach einem Franchisemodell organisiert. Durch eine alle drei Jahre stattfindende Überprüfung der Franchisenehmer soll den unterklassigen Clubs die Chance auf einen Aufstieg gegeben werden.

²⁹⁰ v. *Münch, Ingo*, Australien als juristisches Experimentierfeld?, in: NJW, 1996, 3325.

²⁹¹ *Gardiner, Simon*, Sports Law, London, 2004, 307.

²⁹² Aus den Feststellungen zum Sachverhalt in der Urteilsbegründung des Federal Court of Australia zu *News Ltd v. Australian Rugby Football League Ltd and Ors*, 18.

²⁹³ *News Ltd v. Australian Rugby Football League Ltd and Ors*

seien nach wie vor aufrecht. Es untersagte auch, bis zum 31.12.1999, dem Datum an dem die Verträge bezüglich der Übertragungsrechte ausliefen, Bemühungen zu unternehmen, eine Konkurrenzliga zu gründen. Alle Clubs und alle Trainer und Spieler bis auf einen kehrten in die Australian Rugby Football League zurück und der Spielbetrieb der Super League konnte nicht wie geplant mit der Saison 1996 aufgenommen werden.

Doch News Ltd. gab sich damit nicht zufrieden und meldete Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil an. Der Dreirichterssenat des Federal Court hob die Entscheidung unter Heranziehung des australischen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung, dem Trade Practices Act, auf und erklärte damit auch alle Verträge, die in irgendeiner Art geeignet waren, den Wettbewerb zwischen den Ligen zu verhindern, insbesondere die Spielerbindungsregelungen, in denen die Spieler verpflichtet wurden, ausschließlich in der ARL zu spielen, für nichtig.²⁹⁴

Die Folge war, dass in der Saison 1997 sowohl die ARL als auch die Super League an den Start gingen. In den beiden konkurrierenden Ligen wurden Unsummen investiert, um Spieler abzuwerben. Insgesamt spielten 20 Teams in den beiden Wettbewerben, die sich aber aufgrund der Unübersichtlichkeit schwer taten, Sponsoren und Zuschauer anzusprechen. Viele Clubs gerieten in finanzielle Schwierigkeiten und auch das Zuschauerinteresse ließ nach. Schließlich einigten sich die ARL und die Super League auf eine gemeinsame Liga, die National Rugby League (NRL), ab dem Jahr 1998. Ein Aspekt des sehr komplexen Vertrages war, dass sich *Murdoch* und *Packer* die Übertragungsrechte für die neue Liga teilten und so den ursprünglichen Grund für den Konflikt aus dem Weg räumten.²⁹⁵

Der wegen seiner Vielzahl der Beteiligten und der Fülle von Klagen und Gegenklagen hier sehr verkürzt dargestellte Fall soll illustrieren, dass derartige Versuche, das Ein-Platz-Prinzip aufzubrechen, enormen Hürden zu überwinden haben. Eine funktionierende Liga bedarf einer Infrastruktur von Clubs, Stadien und Spielern. Deshalb sind Versuche, Konkurrenzligen zu gründen, äußerst selten. Am häufigsten kommt es noch im professionell organisierten Sport in den USA zu solchen.²⁹⁶ Jedoch finden diese Versuche auch dort meist ihr Ende in einer Fusion mit der bestehenden Liga oder sie scheitern letztlich ganz. Denn die Zugangsbarrieren sind aufgrund der herzustellenden Infrastruktur enorm. Außerdem wirken sich Konkurrenzligen sowohl für die etablierte als auch für die neue Liga negativ aus. Sponsoren-,

²⁹⁴ v. *Münch*, Australien als juristisches Experimentierfeld? (s. FN 290), 3325.

²⁹⁵ *Miller, Toby*, Globalization and Sport: Playing the world, London, 2001, 82.

²⁹⁶ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 13.

Medien- und Zuschauerinteresse verteilen sich auf die gestiegene Anzahl von Clubs, was den Unternehmenswert jedes einzelnen drückt. Dazu kommt, dass die Spielergehälter ansteigen, weil die Nachfrage durch die Clubs größer wird.²⁹⁷

Hingegen wird das Ein-Platz-Prinzip im Vergleich häufiger in Frage gestellt, wenn sich Untersportarten entwickeln, die sich von dem Fachsportverband, bei dem sie eingegliedert sind, nicht ausreichend vertreten fühlen.²⁹⁸

So geschehen etwa, als sich in den späten 1980er Jahren der Snowboardsport entwickelte. Nach anfänglichen Diskussionen, ob ihr Sport nicht frei von jeglichen Regeln und Institutionen bleiben sollte, gründeten die Snowboardfahrer dann doch 1991 zur Organisation von Wettkämpfen einen eigenen Verband, die International Snowboarding Federation (ISF).²⁹⁹ Bald schon wurde aber auch der internationale Skiverband (FIS) auf den neuen Sport aufmerksam und veranstaltete ab 1994 in Konkurrenz zur ISF ebenfalls Wettkämpfe.

Zu einem großen Problem wurde dies, als der Snowboardsport olympisch wurde. Dem ISF wurde vom IOC die Anerkennung verweigert. Anstatt dessen sah das IOC die FIS als offiziellen Vertreter des Snowboardsportes an. Eine Entscheidung, die auf heftige Kritik stieß, da die ISF der von den Snowboardfahrern selbst gegründete und organisierte Verband war. Die Athleten fühlten sich ihrer Freiheit beraubt, waren sie doch gezwungen, an den Bewerben der FIS teilzunehmen, wenn sie sich für die olympischen Spiele qualifizieren wollten.³⁰⁰ Dazu waren viele nicht bereit, allen voran *Terje Håkonsen*³⁰¹, dreifacher ISF Weltmeister. Die Konkurrenzsituation unter den beiden Verbänden bestand bis ins Jahr 2002, als die International Snowboarding Federation schließlich Konkurs anmelden musste.

Wie diese Beispielen zeigen, sind Angriffe auf eine bestehende Verbandspyramide, die iSd Ein-Platz-Prinzips organisiert ist, und die daraus resultierende Konkurrenzsituation wenn

²⁹⁷ *Schwendowius, Daniel*, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball. Eine Analyse der finanzierungsrelevanten Vertragsbeziehungen von Fußballklubs unter besonderer Berücksichtigung der Spielerfinanzierung, Dissertation, Berlin 2002, 240.

²⁹⁸ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 13.

²⁹⁹ *Fry, John*, The Story of Modern Skiing (s. FN 20), 242.

³⁰⁰ *David, Paulo*, Human Rights in Youth Sport. A critical review of children's rights in competitive sports, London, 2005, 197.

³⁰¹ Er sagte in einem Interview mit einem Sportmagazine: „The only thing snowboarding itself needs to be saved from is having a ski federation running it for Olympic qualification and the event at the Olympics. That is really weird. You don't see other sports being run by someone else.“ (s. Snowboarder, Septemberausgabe 2007, 8)

überhaupt nur von kurzfristigem Erfolg. Zu groß ist der sich ergebende kommerzielle Druck, zumal das mediale Interesse sich meist nur auf einen der Konkurrenten konzentriert. Aber auch die dem Sport selbst innewohnende Tendenz nach einem einheitlichen, weltweiten Leistungsvergleich verhilft dem Ein-Platz-Prinzip immer wieder zum Durchbruch.³⁰²

2.VIII.B Ausnahmen vom Ein-Platz-Prinzip

In einigen wenigen Sportarten ist das Ein-Platz-Prinzip hingegen gar nicht umgesetzt. Meist aus kommerziellen Gründen haben sich in diesen Sportarten mehrere Weltverbände nebeneinander entwickelt, wobei diese auch hier an der Spitze jeweils einer einheitlich organisierten Verbandspyramide stehen.³⁰³

Unter den olympischen Sportarten trifft dies nur auf den Boxsport zu, wo eine Vielzahl von Weltverbänden³⁰⁴ miteinander in Konkurrenz stehen. Dieses Beispiel zeigt aber auch sehr deutlich, welchen Zweck das Ein-Platz-Prinzip erfüllt. Die Konkurrenz dieser Verbände macht den professionellen Boxsport sehr unübersichtlich³⁰⁵, denn jeder Weltverband ermittelt nach einem eigenen komplizierten System aus Ausscheidungs- und Titelkämpfen gesondert einen Weltmeister. In den unterschiedlichen Gewichtsklassen gibt es somit mehrere Weltmeister nebeneinander, die jeweils auch noch nach einem anderen Regelwerk ermittelt wurden.³⁰⁶ Verschärft wird diese Unübersichtlichkeit noch zusätzlich durch die Trennung von Profi- und Amateursport. Die oben dargestellten, konkurrierenden Verbände regeln den Bereich des professionellen Boxsports, für den Amateurbereich ist hingegen die Association Internationale de Boxe Amateurs (AIBA) zuständig. Diese ist auch wegen der ursprünglichen Verbindung des Amateurgedankens mit der olympischen Bewegung der vom IOC anerkannte

³⁰² Vgl. *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 13.

³⁰³ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 13.

³⁰⁴ Die wichtigsten davon sind das World Boxing Council (WBC), die World Boxing Association (WBA), die World Boxing Organisation (WBO) und die International Boxing Federation (IBF). Daneben haben sich aber noch viele weitere Weltverbände herausgebildet, die jedoch von geringer Bedeutung geblieben sind.

³⁰⁵ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 43.

³⁰⁶ Illustriert wird dies etwa durch die verschiedenen Regeln über die Zulassung eines Herausforderers zu einem Weltmeisterschaftskampf (s. dafür die äußerst komplizierten Regeln der Verbände, so etwa Rule 9 World Championships Regulations der WBA, Rule 1 Rules and Regulations der WBC oder Rule 6 World Championship Rules and Regulations der WBO).

Verband, was erklärt, warum im Boxen im Gegensatz zu anderen Sportarten an olympischen Spielen nach wie vor nur Amateure teilnehmen.³⁰⁷

Offensichtlich wird, dass das Ein-Platz-Prinzip und die damit verbundene Monopolstruktur essentiell für die Einheitlichkeit des Sports und die Ermöglichung eines globalen Leistungsvergleichs sind. Immer wieder ist aber auch im Boxen das Streben des Sports nach Einheitlichkeit zu spüren. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn Vereinigungskämpfe der verschiedenen Verbände organisiert werden, in denen die beiden Weltmeister zweier Verbände gegeneinander antreten, um einen Champion zu ermitteln, der zumindest für eine gewisse Zeit beide Titel trägt.

2.VIII.C Modell der amerikanischen Profiligen

Abweichend vom herrschenden Modell entwickelte sich in den USA und teilweise in Kanada eine völlig andere Strukturen für den Spitzensport. In einigen Sportarten wie etwa im Basketball, im American Football, im Baseball, im Eishockey oder im Fußball haben sich professionelle Ligen³⁰⁸ herausgebildet, die sich weitgehend von der beschriebene Verbandsstruktur abgekoppelt haben.

In jenen Sportarten, in denen es eine Profiligen gibt, kam es zu einer völligen Trennung von professionellem Sport und Breitensport.³⁰⁹ Während im System des Ein-Platz-Prinzips die Verbände die Regelung und Organisation des gesamten, in ihren Strukturen betriebenen Sportes und somit sowohl des Spitzensport als auch des Breitensport zu ihrer Aufgabe gemacht haben, haben sich die amerikanischen Profiligen von den Verbänden losgelöst und konzentrieren sich ausschließlich auf den Spitzensport. Die Eigenständigkeit gegenüber der Verbandspyramide zeigt sich insbesondere dadurch, dass die Profiligen nicht das Regelwerk des Weltfachverbandes übernehmen, sondern ihr eigenes in Geltung setzen. Dies betrifft nicht nur die Regelungen bezüglich Organisation oder Vermarktung, sondern auch die Spielregeln,

³⁰⁷ S. die Liste der anerkannten Verbände in Bye-Law zu Rule 46 Olympic Charter.

³⁰⁸ Die bekanntesten sind die National Basketball Association (NBA) im Basketball, die National Football League (NFL) im American Football, die Major League Baseball (MLB) im Baseball, die National Hockey League (NHL) im Eishockey und die Major League Soccer (MLS) im Fußball.

³⁰⁹ *Schwendowius*, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball (s. FN 297), 237.

weshalb die Ausübung der Sportarten in den amerikanischen Profiligen oft von jener im Rest der Welt abweicht.³¹⁰

Den nationalen Verbänden verbleibt in diesem System bezogen auf den Spitzensport nur die Aufgabe, die Belange der Nationalmannschaften zu regeln. Welche Spieler entsandt werden, hängt jedoch wieder von den Profiligen ab, die regelmäßig ihre besten Spieler für die Bewerbe der Nationalmannschaft nicht freigeben.³¹¹

Die Struktur dieser Ligen ist gekennzeichnet durch eine Mischung aus einer genossenschaftlichen Kooperationsform und einem hierarchischen Franchisingssystem.

Der Grund für die Wahl einer genossenschaftlichen Kooperationsform liegt darin, dass die Ligen als Zusammenschluss von Clubs entstanden sind³¹², die für ihre sportliche Tätigkeit, die sie als ihr gemeinsames Produkt ansehen, aufeinander angewiesen sind.³¹³ Zur Erzeugung und Absicherung dieses Produktes und der gemachten Investitionen entstand ein geschlossenes, kooperatives Modell. Der Zweck der Genossenschaft liegt darin, die wirtschaftlichen Interessen der Clubs durch die zentral organisierte Vermarktung zu fördern.³¹⁴ Als geschlossen wird das System deshalb bezeichnet, weil das sonst übliche Auf- und Abstiegsmodell hier völlig unbekannt ist.³¹⁵ Es besteht nur eine einzige Liga, die ohne Verbindung mit anderen Ligen für sich alleine agiert. Eine begrenzte Anzahl von Teams bildet dabei eine geschlossene Solidargemeinschaft, deren Versammlung gleichzeitig das oberste Entscheidungsorgan der Liga ist.³¹⁶ Deutlich wird das genossenschaftliche Element dieser Struktur in den Regelungen der Ligen zur Verteilung der Einnahmen und in jenen bezüglich der Verpflichtung von Spielern.

Eine Verteilung der Einnahmen erfolgt durch einen Finanzausgleich zwischen den Clubs, bei dem die in der Liga erwirtschafteten Erlöse gleichmäßig auf alle Clubs aufgeteilt werden. In

³¹⁰ Im Basketball etwa differieren die Ausmaße des Spielfeldes, die Regeln bezüglich eines Fouls oder jene bezüglich der Abwehr eines Balles vom Brett oder vom Korb.

³¹¹ *Schwendowius*, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball (s. FN 297), 240.

³¹² Die amerikanischen Profiligen entstanden zu einem Zeitpunkt, in dem das Prinzip der Zweckfreiheit des Sportes noch sehr hochgehalten wurde und waren so eine der ersten modernen Formen der Kommerzialisierung des Sports. Die NHL etwa wurde bereits 1917 gegründet, die NFL 1920.

³¹³ *Rehage, Simone*, TV-Vermarktung im Ligasport. Eine ökonomische Analyse der Auswirkungen eines veränderten Fernsehmarktes am Beispiel der Fußball-Bundesliga, Diplomarbeit, Paderborn, 2000, 19.

³¹⁴ *Schwendowius*, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball (s. FN 297), 234.

³¹⁵ *Maier*, Rechtsfragen der Organisation und Autonomie im Verbands- und Berufssport (s. FN 60), 28f.

³¹⁶ *Schwendowius*, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball (s. FN 297), 237.

der NFL etwa, in der die genossenschaftlichen Elemente am stärksten ausgeprägt sind, beziehen die Clubs ca. 90-95% ihrer Gelder aus gemeinsamen Quellen. Dafür ist allerdings notwendig, dass beinahe die gesamten Vermarktungsrechte der Clubs an die Liga abgetreten werden. Den Teams selber verbleiben nur sehr vereinzelte Rechte.³¹⁷ Freilich ist das Ausmaß der Abtretung und des Finanzausgleichs nicht in jeder Liga so groß wie in der NFL. Es variiert, je nach dem wie stark das genossenschaftliche Element in der Liga ausgeprägt ist. Bei allen erfolgt aber eine zentrale Vermarktung aufgrund einer weitgehenden Abtretung der diesbezüglichen Rechte durch die Clubs und eine gleichmäßige Aufteilung der daraus erwirtschafteten Erlöse.³¹⁸ Dadurch wird versucht, eine Ausgewogenheit der Teams zu erreichen. Das Leistungsniveau soll nicht zu unterschiedlich sein, damit in diesem geschlossenen System die Spannung des Wettkampfe erhalten bleibt und mit dieser auch das Zuschauer- und Sponsoreninteresse.

Demselben Zweck dienen auch die verschiedenen Regelungen in Bezug auf die Verpflichtung von Spielern. Durch diese Regelungen soll verhindert werden, dass die reichsten Clubs die besten Spieler kaufen können. Verhindert wird dies dadurch, dass jeder Club nur eine begrenzte Anzahl von Spielern verpflichten darf. Neue Athleten werden über das *Draft-System* auf die Mannschaften aufgeteilt. Dabei darf der Club, der in der vergangenen Saison den letzten Tabellenplatz erreicht hat, als erster mit den Spielern, die durch die Clubs in einen gemeinsamen Pool, den sogenannten Draft-Pool, nominiert wurden, verhandeln. Dadurch werden ihm die exklusiven Verhandlungsrechte mit den besten neuen Spielern gewährt, was die sportliche Stärke der Teams ausgleichen soll.³¹⁹

Neben den genossenschaftlichen Elementen ist die Struktur der amerikanischen Profiligen durch ein Franchisesystem geprägt. Die Clubs sind Franchisenehmer der Liga und verpflichten sich in einem sehr hohen Maß, das Konzept des Franchisegebers zu übernehmen und die geforderten Qualitätsstandards einzuhalten. Die Ligen haben zur Überprüfung der Clubs ein sehr umfassendes und regelmäßiges Kontrollsystem eingeführt, für das unter anderem der sogenannter *Commissioner* von den Clubs bestellt wird. Der Commissioner wird mit sehr umfangreichen Rechten ausgestattet, die es ihm auch gestatten Sanktionen zu

³¹⁷ Schwendowius, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball (s. FN 297), 230f.

³¹⁸ Schulte, Hans-Josef, Strukturen des Profisports in den USA, in: Leistungssport. Zeitschrift für die Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Sportlehrern, Heft 2, 1993, 28.

³¹⁹ Maier, Rechtsfragen der Organisation und Autonomie im Verbands- und Berufssport (s. FN 60), 38-41.

verhängen. Er hat insbesondere Monitoringaufgaben und ist auch Vermittler in Konflikten zwischen der Liga und den Teams.³²⁰

In einigen Punkten erinnert dieses Modell an das Lizenzsystem vieler professioneller Ligen der Verbandspyramide. Während jedoch das Lizenzsystem insbesondere dazu dient, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen, geht das Franchisesystem viel weiter, weil die Clubs sich verpflichten, die gesamte Geschäftspolitik des Franchisegebers zu übernehmen.³²¹

Durch die genossenschaftliche Kooperationsform und das Franchisingssystem entsteht im Modell der amerikanischen Profiligen eine viel engere Bindung zwischen den Clubs und der Liga als in der Struktur des Ein-Platz-Prinzips, in welcher viele Ligen nicht einmal eigene Rechtspersönlichkeit haben. Aufgrund dieser engen Bindung qualifiziert die US-Rechtssprechung die Profiligen und die Clubs auch als wirtschaftliche Einheit bzw. als Joint Venture³²², weswegen Eingriffe der Liga viel weiter gehen können als im Lizenzsystem.³²³ Es ist aber zu beachten, dass wegen der Einheit von Clubs und Liga, die Clubs selbst bestimmen, wie weit in ihre Recht eingegriffen werden kann.

Wie oben bereits ausgeführt, entsteht jedoch ein geschlossenes System ohne Verbindung nach außen. Zwar versuchen die amerikanischen Profiligen teilweise, ihr Produkt weltweit zu vermarkten, und dehnen sich auch auf andere Länder aus. Eine Öffnung bewirkt dies aber nicht, es wird nur das Produkt vergrößert.

Zu gravierenden Problemen kommt es deshalb nach wie vor immer dann, wenn eine Vernetzung mit dem internationalen Sportgeschehen gewünscht wird.

So geschehen etwa, als der Beachvolleyballsport bei den Spielen in Atlanta 1996 ins olympische Programm aufgenommen wurde. Die in den USA bestehende Profitour AVP (Association of Volleyball Professionals) wurde vom internationalen Volleyballverband FIVB (Fédération Internationale de Volleyball) nicht anerkannt. Eine Qualifikation für die Spiele war grundsätzlich nur durch die Teilnahme an der von der FIVB organisierten *Beachvolleyball World Tour* möglich, was für Athleten der AVP, die bei der Olympiade im eigenen Land starten wollten, zu einem großen Problem zu werden drohte. Erst nach zähen

³²⁰ Schwendowius, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball (s. FN 297), 235f.

³²¹ Vgl. Maier, Rechtsfragen der Organisation und Autonomie im Verbands- und Berufssport (s. FN 60), 32f.

³²² San Francisco Seals Ltd. v National Hockey League 379 F. Supp. 966 (C.D.Cal. 1974); Levin v National Basketball Association, 385 F. Supp 149, 152 (S.D.N.Y 1974).

³²³ Schwendowius, Finanzierungs- und Organisationskonzepte für den deutschen Profifußball (s. FN 297), 232.

Verhandlungen, die wohl sehr beeinflusst waren von *Coca Cola*, einer der Hauptsponsoren sowohl der Spiele wie auch der AVP, und dem Fernsehsender NBC, konnten auch Athleten der AVP für die Olympiade 1996 nominiert werden.³²⁴

Etwas leichter hatten es da die Basketballspieler. Nachdem das IOC vom Amateurgedanken abgerückt war³²⁵, folgte die FIBA dem IOC und ließ professionelle Athleten zu ihren Wettbewerben zu. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der amerikanische Basketballverband nur Amateurspieler ins Nationalteam einberufen, das sich aus diesem Grund mit eher mäßigen Erfolgen begnügen musste. Doch nach Verhandlungen mit der NBA wurde zu den olympischen Spielen in Barcelona 1992 erstmals ein, von der Presse so bezeichnetes, Dream-Team entsandt, das fast ausschließlich mit NBA-Profis besetzt war.³²⁶ Seither wird immer wieder zumindest für olympische Spiele ein neues Dream-Team formiert, wobei es von den Verhandlungen zwischen der NBA und dem amerikanischen Basketballverband abhängt, welche Spieler freigegeben werden.

Diese Beispiele zeigen, dass sich auch das an sich als geschlossen konzipierte Modell der amerikanischen Profiligen nicht ganz dem Streben des Sportes nach internationalem Leistungsvergleich und Einheitlichkeit erwehren kann.

2.IX Zusammenfassung

Der Aufbau der Verbandspyramide von Sportfachverbänden und der olympischen Bewegung folgt dem Ein-Platz-Prinzip. Dadurch entsteht in jeder Sportart eine Kette von Monopolverbänden, wobei jeder Verband einen anderen räumlichen Zuständigkeitsbereich hat. An der Spitze der Hierarchie steht der Weltverband, von dem abwärts die Verbände in der Kette bis hinunter zum regionalen Sportverein über die ordentliche Mitgliedschaft miteinander verbunden sind.

Geregelt ist dieser Aufbau in den Satzungen. Der vorrangige Zweck, der damit verfolgt wird, ist, einem einheitlichen Regelwerk für die betreffende Sportart zur Geltung zu verhelfen und so eine zentrale Regelungsmacht des Weltverbandes zu begründen. Durchgesetzt werden dieser hierarchische Aufbau und das Regelwerk mit Hilfe der mannigfaltigen Sanktionsmöglichkeiten. Entscheidende Bedeutung hat dabei die Sanktion des Ausschlusses,

³²⁴ Vgl. *Wise, Aaron N., Meyer Bruce S.*, *International Sports Law and Business*, London, 1997, 680.

³²⁵ S. Kapitel 1.I.B.

³²⁶ *Quirk, Charles E.*, *Sports and the Law. Major Legal Cases*, Florence (Kentucky), 1999, 46.

die zumindest faktisch dazu führt, dass die übergeordnete Stellung des internationalen Verbandes und das einheitliche Regelwerk, die Sanktionen und sonstigen Entscheidungen Beachtung finden. Aufgrund der Pflicht, der Satzung des übergeordneten Verbandes zur uneingeschränkten Geltung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu verhelfen, drohen Sanktionen auch, wenn das Mitglied nicht selbst gegen die Satzung verstößt. Es reicht, dass die Satzung im Zuständigkeitsbereich des Mitglieds verletzt wird, etwa von diesem wieder nachgeordneten Verbänden, Vereinen oder Athleten.

So wird die Möglichkeit geschaffen, ein Regelwerk zentral festzusetzen und dieses bis auf die unterste Ebene der Verbandspyramide durchzusetzen, was die Entstehung eines globalen Geltung beanspruchenden universellen Rechts bewirkt.³²⁷ Dadurch ist die Einflussmöglichkeit der internationalen Sportverbände auf untere Ebenen der Verbandspyramide natürlich ganz enorm.

Vom Ein-Platz-Prinzip gibt es einige Ausnahmen, aber auch bei diesen ist immer wieder eine Tendenz nach einer Einheitlichkeit des Sports erkennbar.

Einzig die unterste Ebene, die der Sportler ist nicht über eine ordentliche Mitgliedschaft in die Verbandspyramide miteingebunden. Sie sind höchstens Mitglieder von Vereinen, nicht aber von Verbänden. Bei ihnen stellt sich deshalb die Frage, wie auch sie an das Verbandsregelwerk gebunden werden können.

³²⁷ Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 6. Folgt man der Definition für den Begriff Einheitsrechts *Jan Kropholler*, der auch privatautonomes Recht einbezieht, kann das Sportrecht auch als Einheitsrecht bezeichnet werden: „Unter internationalem Einheitsrecht auf dem Gebiet des Privatrechts ist somit die Gesamtheit derjenigen privatrechtlichen Rechtsätze zu verstehen, die in wenigstens zwei Staaten gleichlautend gelten und ihrem Sinn und Zweck nach auch so gelten sollen.“ (s. dazu *Jan Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, in: *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* [Hrsg.], Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 39, Tübingen, 1975, 1).

3 Die von den Sportverbänden selbst geschaffenen Regelwerke

3.I Problemstellung

Die selbstgeschaffenen Regelwerke der Sportverbände sind das wesentliche Lenkungs- und Steuerungsinstrument der Sportverbände. Aufgrund der Pflicht zur Befolgung der Satzungen und der darauf basierenden Entscheidungen kann ein übergeordneter Verband durch die Gestaltung seiner Regelwerke wirksam Einfluss nehmen auf die Aktivitäten ihm nachgeordneter Ebenen.

Die dogmatische Einordnung der Regelwerke von Sportverbänden, seien sie als Satzungen, Statuten, Verfassung, Reglement oder wieder anders bezeichnet, ist sehr kontroversiell.³²⁸ Die außerhalb des Sports bereits bestehende Diskussion zu dieser Frage erhält durch die Eigentümlichkeiten des Sports eine zusätzliche Dynamik. Insbesondere die unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten birgt Sprengstoff in sich. Auf der einen Seite die Bemühungen der Sportverbände, eigenes Recht zu setzen, das überall gleichlautend gilt, und eine Kontrolle durch staatliche Gerichte zu vermeiden. Auf der anderen Seite das Bedürfnis der Athleten, Vereine und unteren Verbände nach Rechtsschutz, der ihnen durch die Verbandssatzungen nicht gewährt wird und deshalb bei staatlichen Gerichten gesucht wird.

Dieses Spannungsverhältnis liegt einer bis heute noch nicht abgeschlossenen Diskussion über die Rechtsnatur des von den internationalen Verbänden selbst geschaffenen Regelwerks zugrunde. Die zentrale Fragestellung dieser Diskussion ist, in welchem Rangverhältnis sich Verbandsrecht und staatliches Recht gegenüberstehen und, wenn diese Frage im Sinne einer Höherrangigkeit des staatlichen Rechts beantwortet wird, ob und inwieweit Regelungen von Sportverbänden der Kontrolle durch staatliches Recht unterliegen. Die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der hierzu vertretenen Theorien spiegelt die gegenläufigen Interessen wieder.

Schon ausgeführt wurde, dass sich der Sport nicht, wie früher so gern behauptet, in einem rechtsfreien Raum bewegt.³²⁹ Ebenso wurde oben bereits auf die Theorie, Sportverbände seien Völkerrechtssubjektivität, eingegangen und dies verneint.³³⁰ Damit steht aber fest, dass die Regelwerke, Sanktionen und sonstigen Entscheidungen von Sportverbänden nicht

³²⁸ *Haschke/Kadlec*, Gelb/Rote Karte für den GAK (s. FN 267), 67.

³²⁹ S. dazu im Kapitel 1.I.A.

³³⁰ S. dazu im Kapitel 2.II.B.

unabhängig vom nationalen Rechtsordnungen bestehen und dass es eine Beziehung und damit ein Kollisionsverhältnis zwischen den beiden Regelungssystemen geben muss.³³¹ Ausdruck findet dies in der sogenannte Zwei-Säulen-Theorie, die nichts anderes besagt als, dass der rechtliche Rahmen für den Sport von zwei verschiedenen rechtlichen Ordnungen gebildet wird, nämlich einerseits von den staatlichen Rechtsordnungen und andererseits vom selbstgesetzten Recht der Verbände.³³² Über das Verhältnis der beiden zueinander, insbesondere über ein Rangverhältnis, sagt die Zwei-Säulen-Theorie noch nichts aus.³³³

Inhalt dieser Regelwerke ist längst nicht mehr nur allein die Ausübung der betreffenden Sportart und das Verhalten auf dem Spielfeld. Mittlerweile normieren Sportverbände das gesamte Umfeld des Sportes von der Zulassung zu Wettkämpfen, über den Ausschluss, die Sperren, den Transfer, bis hin zur Vermarktung und Gestaltung der Spielstätten.³³⁴

Nach *Pfister* können die Regelungen von Sportverbänden eingeteilt werden in Spielregelungen im engeren Sinn, die die Sportausübung auf dem Platz betreffen, Spielregeln im weiteren Sinn, die nur einen mittelbaren Einfluss auf die Sportausübung haben, wie Regelungen etwa betreffend die Zulassung zu Wettkämpfen, Sanktionen, Transferbestimmungen oder betreffend die Durchführung von Mehrstufenspielen, und schließlich Verbandsregelungen, die vor allem organisatorischer Natur sind und etwa Beitragspflichten, Abstimmungsquoren oder Geschäftsordnungen regeln.³³⁵

Für die Regelung dieser Sachverhalte bedienen sich die Sportverbände einerseits der Satzungen und andererseits Verbands- oder Nebenordnungen, wie etwa die Wettkampfordnung, die Disziplinarordnung oder die Melde- und Transferordnung.

Vereinsordnungen werden von den Organen nach Maßgabe der Satzung erlassen und sind somit von der Satzung abgeleitet und dieser nachrangig. Während die Satzungen die Grundordnungen der Verbände bilden und verhältnismäßig schwer abänderbar sind, können Nebenordnungen sehr flexibel eingesetzt werden.³³⁶

³³¹ So auch *Pfister*, *Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht* (s. FN 135), 171; *Summerer*, *Sport, Vereine und Verbände* (s. FN 50), 104; *Vieweg*, *Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände* (s. FN 7), 127f.

³³² *Adolphsen*, *Internationale Dopingstrafen* (s. FN 34), 48, der jedoch den Terminus der Zweispurigkeit des Sportrechts verwendet.

³³³ *Panagiotopoulos/Mournianakis*, *Verbandsautonomie und staatliche Regulierung* (s. FN 169), 190.

³³⁴ Vgl. *Pfister*, *Einführung* (s. FN 4), 21.

³³⁵ *Pfister*, *Einführung* (s. FN 4), 18-24.

³³⁶ *Niederberger, Sonja*, *Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder*, Wien, 1999, 33.

Ohne eine dogmatische Einordnung vorzunehmen, kann über die Regelwerke jedenfalls gesagt werden, dass sie durch ihren generell-abstrakten Charakter gekennzeichnet sind. Durch das Merkmal der Generalität soll in diesem Zusammenhang aber nicht darauf abgestellt werden, dass Normadressat dieser Regelungen die Allgemeinheit ist. Es ist ausreichend, dass der Adressatenkreis offen ist, was bei Sportverbänden jedenfalls gegeben ist, da sich ihre Regelwerke an Verbandsorgane, Mitglieder, mittelbare Mitglieder, Athleten und mittlerweile praktisch an alle³³⁷ richten, die mit dem Sport in Berührung kommen.

Eng verbunden mit dem Problem der Rechtsqualität der Verbandsnormen sind die Fragen nach der Kontrolle der Verbandssatzungen und darauf basierenden Entscheidungen der Verbandsorgane und nach der Bindungswirkung dieser Regelwerke. Wie können all jene, für die diese Regelwerke gelten sollen, an sie gebunden werden? Angeschnitten wurde oben bereits das Problem der Bindung von Sportlern, betroffen sind aber nicht nur sie, die Frage stellt sich für alle, die zwar Adressaten der Regelungen, aber nicht ordentliche Mitglieder jener Verbände sind, die die Regelungen erlassen.

Diesen drei Fragestellungen wird in diesem Abschnitt der Arbeit nachgegangen.

3.II Rechtstatsächlicher Befund

3.II.A Einleitung

Sportverbände trachten danach, eine einheitliche, ubiquitäre Geltung und Anwendung ihrer Regelwerke und eine Bindung aller am Sport Beteiligten an diese zu begründen, weil so die Chancengleichheit und die Vergleichbarkeit sportlicher Leistungen, aber auch der Machteinfluss und die zentrale Entscheidungshoheit, sichergestellt werden sollen.³³⁸ Aus der

³³⁷ Genannt seien etwa Spielervermittler, die im Bereich des Fußballs einem strengen Reglement der FIFA unterliegen, Sponsoren, die mit den olympischen Ringen werben dürfen, oder Ausrüster, deren Produkte durch das Reglement vorbestimmt sind.

³³⁸ Vgl. dazu *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 50; *Pfister*, Autonomie des Sports, sporttypisches Verhalten und staatliches Recht (s. FN 135), 173f; *Pfister, Bernhard*, Bindung an Verbandrecht in der Verbandspyramide, in: *SpuRt* 1996, 50; *Reuter*, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im

Zwei-Säulen-Theorie entstehen dieser gewünschten Einheitlichkeit des Regelwerks aber zwei Gefahren.

Die Regelwerke der Weltfachverbände beanspruchen Geltung in allen Ländern, in denen die jeweilige Sportart betrieben wird. Aufgrund der oben beschriebenen Verrechtlichung³³⁹, verstanden als Subsumtion sportrechtlicher Angelegenheiten unter staatliches Recht und gesetzgeberischer Tätigkeit im Bereich des Sports, kommt es aber unweigerlich zur Kollision der Verbandsnormen mit einer Vielzahl von nationalen Rechtsordnungen, die dem Sport sehr unterschiedlich gegenüberstehen und in sehr unterschiedlichem Umfang und auf verschiedenste Art und Weise auf ihn einwirken, ihn reglementieren und ihn kontrollieren.³⁴⁰

Das Ausmaß der staatlichen Intervention hängt stark davon ab, ob der Sport als Instrument staatlicher Ideologie gesehen wird.³⁴¹ So wird ein sportlicher Wettkampf natürlich enorm verzerrt, wenn Dopingkontrollen in einigen Staaten gewissenhaft und genau durchgeführt werden und in anderen ein System des staatlich geförderten Dopings vorherrscht, um mit Medaillen staatliches Renommee zu gewinnen.³⁴² Durch die sehr unterschiedliche Einflussnahme all jener Länder, in denen die Verbandsregelwerke Geltung beanspruchen, und durch die sehr unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern kommt es zu einer Gefährdung der einheitlichen Geltung und Anwendung der Satzungen der Weltfachverbände.³⁴³

Die zweite Gefahr droht der Einheitlichkeit der Regelwerke durch die Zersplitterung der Gerichtsbarkeit. Aufgrund der Internationalität des Spitzensports sind für die Entscheidung sportrechtlicher Streitigkeiten nationale Gerichte der verschiedensten Staaten zuständig, wobei die Zuständigkeit nach dem Internationalen Zivilprozessrecht ermittelt werden muss. Dadurch, dass es keine einheitliche Gerichtsbarkeit zur Entscheidung sportrechtlicher Streitigkeiten gibt, kommt es zu einer unterschiedlichen Anwendung und Auslegung der Verbandsregelwerke.³⁴⁴

Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts (s. FN 113), 1. *Vieweg*, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 67, 77 und 128;

³³⁹ S. dazu Kapitel 1.I.C.

³⁴⁰ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 8.

³⁴¹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 48.

³⁴² Dies geschah etwa in der DDR und in anderen ehemaligen Ostblockstaaten. Systematisches Doping wurde auch China im Vorfeld der Spiele von Peking vorgeworfen. So strahlte etwa der Fernsehsender ZDF eine Dokumentation mit dem Titel „Mission Gold – China und Doping“ aus.

³⁴³ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 8.

³⁴⁴ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 8.

3.II.A.a Geltungsanspruch

Ihren Anspruch auf eine autonome und universelle Geltung bringen internationale Sportverbände in ihren Satzungen zum Ausdruck. Diese enthalten Regeln für das Verhältnis zu den Satzungen nachgeordneter Verbände

Oben bereits dargestellt wurden die Regelungen für das Verhältnis der Satzungen zueinander, die sich aus den Pflichten der Mitgliedsverbände zur Befolgung der Regelwerke des internationalen Verbandes und zur Harmonisierung der eigenen Statuten mit diesen sowie aus der Pflicht zur Durchsetzung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ergeben.³⁴⁵ Neben diesen, in allen Satzungen enthaltenen Pflichten sind in einigen Regelwerken von internationalen Verbänden aber weitere Bestimmungen zu finden.

In der Satzung des internationalen Basketballverbandes (FIBA) ist etwa die Regelung enthalten, dass alle Änderungen der Satzung der FIBA automatisch Bestandteil der Satzungen der Mitgliederverbände werden und dass ihrer Satzung im Fall von Zweifeln oder bei widersprechenden Satzungsbestimmungen Vorrang zukommt.³⁴⁶ Einen Vorrang der eigenen Statuten normiert auch der internationale Schwimmverband (FINA).³⁴⁷

Der Weltfachverband für Amateurboxen (AIBA) schreibt seinen Mitgliedverbänden und darüber hinausgehend jedem mittelbaren Mitglied und weiters jedem Boxclub vor, dass in deren Statuten spezielle Bestimmungen enthalten sein müssen, die einerseits sicherstellen, dass ihre eigenen Statuten völlig mit jenen des internationalen Verbandes übereinstimmen, und andererseits dass sich alle am Boxen Beteiligten danach verhalten.³⁴⁸ Eine ähnliche

³⁴⁵ S. dazu Kapitel 2.II.A.

³⁴⁶ Art 8 Abs 2 FIBA Statut: „The statutes and regulations of national member federations shall comply fully with the General Statutes and Internal Regulations of FIBA. The General Statutes and Internal Regulations of FIBA automatically form part of the national member federations’ statutes and regulations. In the event of doubt or conflict, the General Statutes and Internal Regulations of FIBA shall prevail.“.

³⁴⁷ Rule C 7.2 FINA Constitution: „The constitution and rules of a Member must not be in conflict with those of the FINA. Where there is a conflict, FINA Rules shall prevail.“.

³⁴⁸ Art 4 Abs 2 AIBA Statutes: „The Statutes of all Members, Confederations and boxing clubs must explicitly recognize the preceding paragraph; that is, they must in their statutes: 1) Ensure there is a specific article which states that they will comply with the AIBA Statutes, regulations, directives, Code of ethics, Technical rules, contracts and decisions of AIBA; 2) Ensure there is a specific article which states that their officials, athletes and any person or organization connected to the sport of boxing will always comply with the AIBA Statutes.“.

Konstruktion enthält auch die Satzung des internationalen Eishockeyverbandes (IIHF), der allerdings den Mitgliedsverbänden zusätzlich den genauen Wortlaut der Bestimmung vorgibt, die in ihrer Satzung enthalten sein muss.³⁴⁹ In der Satzung des IIHF ist auch die interessante Regelung zu finden, dass der Weltverband jegliche Regelung oder Entscheidung eines Mitgliedverbandes aufheben kann.³⁵⁰

Korrespondierend zu den Regelungen der internationalen Verbände enthalten auch die Satzungen der nationalen Verbände häufig Regelungen, die das Verhältnis zu den Satzungen der übergeordneten Verbände betreffen. Die meisten Verbände stellen diesen Bezug dadurch her, dass sie es als wesentlichen Zweck definieren, die Regelwerke des internationalen Verbandes zu beachten und die eigene Regelsetzung an diesem Rahmen zu orientieren.³⁵¹ Da der Rahmen aber aufgrund der detaillierten Regelungstätigkeit der Weltverbände immer enger wird, bleibt faktisch nur noch wenig Spielraum für die nationalen Verbände.

³⁴⁹ Punkt 11 der IIHF Satzung, Absatz „Pflichten der Mitglieder“: „All members must include a statute as follows within their constitution confirming that they accept the final and binding authority of the IIHF in relation to all international matters: „All leagues, clubs, teams and persons under the jurisdiction of or under contract to the [insert title of the National Association] where such contracted body or person shall include any person or persons, organisations or leagues authorised to stage ice hockey games, are as regards all international matters subject to the Statutes, Bylaws, Regulations, Official Playing Rules and related decisions of the IIHF and undertake not to involve any third party whatsoever in the resolution of any dispute arising therefrom excepting where having exhausted the appeal procedures within the IIHF, in which case, such dispute may be submitted only to the jurisdiction of the Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, Switzerland whose decision shall be final and binding to all parties involved.“

³⁵⁰ Punkt 11 der IIHF Satzung, Absatz „Pflichten der Mitglieder“: The IIHF may always, at any time, overrule any decision of any member national association, which is inconsistent with the Statutes and Bylaws, Regulations and official playing rules, or decisions of the IIHF.“

³⁵¹ So etwa § 3 ÖLV Satzung: „Der ÖLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen: (1) Die einheitliche Ausrichtung und Organisation der Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen LV durch Festlegung von Regeln und Bestimmungen im Rahmen der Vorschriften der IAAF sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen. [...]“; § 3 ÖRV Satzung: „Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks: [...] 2) Bestimmung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf radsportlicher Wettkämpfe im Einklang mit den Reglementen des Weltradsport-Verbandes (Union Cycliste Internationale - UCI).“; § 1 Abs 2 OeRV Satzung: „Der Zweck des ÖRV ist, in Österreich den Rudersport und verwandte Sportarten zu fördern. Der Rudersport ist im Rahmen der Statuten der FISA (Federation internationale des Societes d’Aviron) einheitlich zu gestalten. Dazu hat der ÖRV die Landesruderverbände (LRV), Regattaverine bzw. -verbände und Vereine die den Rudersport betreiben in Österreich zusammenzufassen.“

Bei Anti-Doping-Bestimmungen ist ein solcher auch nicht einmal erwünscht, weshalb die jeweiligen Bestimmungen der internationalen Verbände aber auch Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in den Satzungen der nationalen Verbände für verbindlich erklärt werden.³⁵² Einschränkende Vorbehalte fehlen dabei völlig, insbesondere sehen die Verbände im Falle von Änderungen keine eigene Willensbildung vor, derer es für die Geltung der geänderten Regelungen bedürfte. So wird dynamisch auf die jeweils gültige Fassung verwiesen.

3.II.A.b Schieds- und Rechtswegausschlussklauseln

Um die Gefahren, die diesem Geltungsanspruch aus der Zwei-Säulen-Theorie erwachsen, zu beseitigen, sind Sportverbände bestrebt, staatliche Eingriffe und gerichtliche Kontrolle möglichst hintanzuhalten und einer Zersplitterung der Gerichtsbarkeit dadurch entgegenzuwirken, dass die Entscheidung von Streitigkeiten im Bereich des Sports einerseits den eigenen Verbandsschiedsgerichten und andererseits institutionalisierten Schiedsgerichten übertragen wird. Ein Weg, der auch von vielen Autoren als Lösung des Problems gesehen wird.³⁵³

Die Bedeutung von Verbandsschiedsgerichten ist enorm, wie Zahlen aus Deutschland belegen. So haben dort 800 Spitzen- und Landesverbände insgesamt 1000 derartige Einrichtungen. Schätzungen aus den späten 80er Jahren zufolge fallen alleine im Bereich des Fußballs 340.000 bis 450.000 Verfahren jährlich an.³⁵⁴

Die Bezeichnung dieser Verbandsschiedsgerichte ist sehr unterschiedlich. Die FIFA bezeichnet sie etwa als Disziplinarkommission, Berufungskommission und

³⁵² So etwa Art 58 ÖHV Satzung: „Doping: [...] (3) Für alle Mitglieder gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der FIH und des ÖADC.“; § 5 Abs 4 ÖVV Satzung: „Weiters sind die Anti-Doping Regelungen der FIVB und CEV genauso Rechtsgrundlage, wie die §§ 17 bis 23 des Anti Doping Bundesgesetzes vom 19.Mai 2006.“; § 40a Abs 1 ÖBV Satzung: „Für den ÖBV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Basketballverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des BSVG. Insbesondere sind folgende Bestimmungen verbindlich: [...]“.

³⁵³ So etwa *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 41f; *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 570f; *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 210.

³⁵⁴ *Deutscher, Erwin*, Sondergerichtsbarkeit im Sport?, in: *VersR* 1990, 2.

Ethikkommission.³⁵⁵ Geläufig sind auch die Bezeichnungen Sportgericht, Disziplinarausschuss, Protestkomitee, Senat, Schiedsgericht, Rechtsausschuss oder Rechtsmittelsenat.³⁵⁶

Wie sich aus den Bezeichnungen bereits ergibt, ist häufig ein mehrinstanziger Rechtszug vorgesehen. Dafür gibt es zwei praktisch gebräuchliche Formen. Einerseits kann der nationale oder internationale Verband die Streitschlichtung bei sich konzentriert und einen Instanzenzug zwischen zwei verschiedenen seiner Verbandsorgane vorsehen. Gegen die Entscheidung des ersten Organs ist dann eine Berufung an ein zweites Organ desselben Verbandes möglich.³⁵⁷ Andererseits kann jeder Verband in der Verbandspyramide eine eigene Schlichtungseinrichtung, teilweise selber wieder mehrstufig, haben und der Instanzenzug geht die Hierarchie der Verbände hinauf.³⁵⁸

³⁵⁵ Art 56 FIFA Statuten: „Die Rechtsorgane der FIFA sind: a) die Disziplinarkommission; b) die Berufungskommission; c) die Ethikkommission.“

³⁵⁶ Vgl. *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 208.

³⁵⁷ So etwa § 27 ÖVV Statuten: „1) Streitigkeiten zwischen dem ÖVV, den Mitgliedern des ÖVV, den Vereinen und Aktiven in Angelegenheiten des Volleyballsports sind zur Wahrung des Ansehens des Volleyballsports und seiner Verbände vor das Schiedsgericht des ÖVV oder eines LV zu bringen. 2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. 3) Jede Streitpartei entsendet ein Mitglied des Schiedsgerichtes; diese wiederum bestimmen gemeinsam eine dritte Person zum Vorsitzenden. Wird über diese Person keine Einigung erzielt, wird sie durch das Los aus drei vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten ermittelt. 4) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). 5) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Satzungen und Ordnungen nationaler und internationaler Volleyballorganisationen sowie allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze zu treffen.“. Die Regelung für den Instanzenzug enthält dann § 28 ÖVV Statut: „1) Der Rechtsmittelausschuss wird von der Präsidentenkonferenz gewählt und nachbesetzt. Er setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. 2) Der Rechtsmittelausschuss ist weisungsfrei und ausschließlich an die geltenden Bestimmungen (Statuten, Regulative,...) gebunden. 3) Der jeweilige Instanzenzug ist im Rahmen der geltenden Ordnungen festgelegt. Beschlüsse sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidungen des Rechtsmittelausschusses sind unanfechtbar.“.

³⁵⁸ So etwa § 22 ÖFB Satzung: „[Abs. 1 enthält die Auswahl der Schlichter] 2. Zuständigkeit: a) Der Rechtsmittelsenat ist zuständig für die Erledigung von Rechtsmitteln, und zwar der Berufungen oder Beschwerden gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Landesverbände und der Bundesliga. b) Der Rechtsmittelsenat kann Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesvorstand übertragen. 3. Rechtsmittel: a) Jedem Mitglied eines Landesverbandes oder der Bundesliga steht gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung eines Landesverbandes oder der Bundesliga, mit welcher eine Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, das Recht der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. b) Gegen eine bestätigende zweitinstanzliche Entscheidung eines Landesverbandes oder der Bundesliga ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen und kann ausschließlich eine Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des

Wichtig wird sein, im rechtlichen Teil eine Abgrenzung zwischen den Schlichtungseinrichtungen und den echten Schiedsgerichten zu treffen, insbesondere weil die Wirkung ihrer Entscheidungen eine ganz unterschiedliche ist. Verwechslungen sind aufgrund der Benennung durch die Verbände und irreführender Formulierungen in den Satzungen leicht möglich.

Durch die Vereinbarung eines echten Schiedsgerichts wird ein ordentliches Gericht unzuständig und die Überprüfbarkeit eines Schiedsspruches ist nur sehr begrenzt möglich.³⁵⁹ Aus diesem Grund versuchen Sportverbände, für möglichst alle Streitigkeiten und für möglichst alle am Sport Beteiligten nach oder anstatt des verbandsinternen Instanzenzuges eine Schiedsgerichtsbarkeit zu vereinbaren.³⁶⁰ Bezeichnend dafür die FIFA-Regelungen bezüglich des Verbots der Anrufung eines ordentlichen Gerichts und der Pflicht der FIFA-Mitglieder zur Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit des CAS, zur Errichtung einer eigenen Schiedsgerichtsbarkeit sowie der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass alle am Sport Beteiligten sich dieser Schiedsgerichtsbarkeit fügen und keine ordentlichen Gerichte anrufen.³⁶¹ Aufgrund dieser Bestimmung richtete auch die Österreichische Fußballbundesliga ein ständig neutrales Schiedsgericht ein.

ÖFB über den zuständigen Landesverband oder die Bundesliga wegen Verletzung der Satzungen sowie der in § 2 Abs.1 lit. d) bis f) genannten Bestimmungen erhoben werden.“

³⁵⁹ *Deixler-Hübner, Astrid/Klicka, Thomas, Zivilverfahren. Erkenntnisverfahren und Grundzüge des Exekutions- und Insolvenzverfahrens*, 5. Auflage, Wien, 2007, 183-185.

³⁶⁰ So etwa in den individuellen Pflichten in Art 55/f/v FISA Statutes (s. dazu FN 367). Beinahe wortgleich ist die Regelung in Rule 33 IBF Satzung.

³⁶¹ Art 62 FIFA Statut: „1) Die Konföderationen, Mitglieder und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offizielle den Entscheidungen des CAS fügen. Dasselbe gilt für lizenzierte Spieler und Spielervermittler. 2) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den FIFA-Reglementen ausdrücklich vorbehaltenen Fälle. 3) Die Verbände sind verpflichtet, in ihre Statuten oder Reglemente eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es bei Streitigkeiten innerhalb des Verbands oder bei Streitigkeiten, die die Ligen, Mitglieder der Ligen, Klubs, Mitglieder der Klubs, Spieler, Offizielle und weitere Verbandsangehörige betreffen, verboten ist, an staatliche Gerichte zu gelangen, soweit die FIFA-Reglemente oder zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben. Anstelle staatlicher Gerichte ist eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen. Die genannten Streitigkeiten sind einem unabhängigen und ordnungsgemäß einberufenen Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, oder dem CAS vorzulegen. Die Verbände sind zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Regelung innerhalb des Verbandes, sofern nötig durch Überbindungsverpflichtung, vorgesehen ist. Sie haben die Betroffenen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu

Die Zulässigkeit solcher Regelungen, wie auch die Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen in Satzungen im Allgemeinen, wird noch zu klären sein.³⁶² Bei jedem dieser Schiedsgerichte ist auch immer genau zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine echte Schiedsgerichtsbarkeit gegeben sind und ob es sich nicht nur um eine weitere Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit handelt.

Für das auf internationaler Ebene institutionalisierte Schiedsgericht CAS haben mittlerweile die meisten internationalen Sportverbände olympischer Sportarten eine Schiedsklausel in ihre Satzungen eingefügt. Allerdings variiert der Umfang der von diesen Schiedsklauseln umfassten Streitigkeiten sehr stark.

In den meisten Satzungen ist vorgesehen, dass der CAS als Berufungsinstanz, nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges, zur nachprüfenden Kontrolle von Verbandsentscheidungen angerufen werden kann.³⁶³ Einige Verbände beschränken das Recht einer Berufung an den CAS auf ganz bestimmte Fälle, insbesondere Fälle von Doping oder Sanktionen.³⁶⁴ Nur wenige Verbände sehen eine Kompetenz des CAS zur Entscheidung in 1. Instanz vor, wenn sie selber Partei des Streitfalls sind.³⁶⁵ Andere weiten die Kompetenzen des

sanktionieren und vorzusehen, dass Berufungen gegen solche Sanktionen unter Ausschließung staatlicher Gerichtsbarkeit ebenfalls grundsätzlich und in gleicher Weise der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt sind.“

³⁶² s. Kapitel 3.IV.

³⁶³ So etwa Rule 18.3.2 und 18.3.3 FIBT Satzung: „18.3.2 The FIBT recognises the competence of the Appellate Arbitral Division of CAS as the court of last instance after all internal remedies, including the FIBT Court of Arbitration, have been exhausted. 18.3.3 Under exclusion of ordinary legal proceedings any decision made by the FIBT Court of Arbitration may be submitted exclusively by way of appeal to the CAS in Lausanne, Switzerland which will resolve the dispute in accordance with Code of Sports Related Arbitration and whose decisions shall be final and binding on all parties. The time limit for appeal will be 21 days after receipt of the decision concerning the appeal. The governing law shall be Swiss law.“; Art 21 Abs 1 FIH Satzung: „Any person or body who is or which is subject to a decision of the JC may appeal to the CAS, to the exclusion of any other jurisdiction, whether ordinary or arbitral, in accordance with the Code of Sports-related Arbitration (appeals arbitration proceedings).“; Art 47 ICF Satzung: „A party to a dispute has the right to appeal against a decision of the Court of Arbitration of the ICF. Any appeal to a body outside the ICF shall be made only to the Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne Switzerland.“

³⁶⁴ So etwa Art 15 Abs 15 IBU Satzung: „Die Entscheidungen des IBU Schiedsgerichtes sind endgültig und unanfechtbar, mit Ausnahme von Entscheidungen in Doping Angelegenheiten und in Angelegenheiten von Artikel 10.2 lit d) der IBU Verfassung. In Doping Angelegenheiten und in Angelegenheiten von Artikel 10.2 lit d) der IBU Verfassung ist eine Berufung an das CAS in Lausanne (Sportschiedsgericht) möglich.“

³⁶⁵ So ist der CAS etwa laut Art 55 lit f /v/a kompetent: „to settle any dispute which directly involves FISA, one of its bodies, one of its Executive Committee members, any person acting on its behalf (Council and

CAS enorm aus, indem sie eine erstinstanzliche Anrufung in allen rechtlichen Streitigkeiten zulassen, die sich aus der Satzung ergeben.³⁶⁶

3.II.A.c Erstreckung der Bindungswirkung

Aus dem Anspruch auf eine universelle Geltung des Regelwerks folgt auch der Anspruch auf eine Bindung aller Normadressaten. Diese sollen gebunden sein, ohne die Möglichkeit einer modifizierenden Einflussnahme zu haben.

Bestimmungen zur Erstreckung der Geltung der Satzung über den Kreis der Mitglieder hinaus sind in den meisten Satzungen enthalten.³⁶⁷ Dazu ist anzumerken, dass aber auch jene Verbände, deren Statuten keine explizite Regelung für eine Erstreckung der Geltung

Commission members, umpires, etc.), one of its members or an organising committee of a FISA event run under FISA's authority (see Art. 64);“.

³⁶⁶ So etwa Art 27 IJF Satzung: „The Parties should try to settle any legal dispute arising from or in connection to the Statutes, Bye-Laws, or any other Rules made by the IJF. If the parties cannot settle such dispute amicably, it shall be settled by the exclusive jurisdiction of the Court of Arbitration for Sports in Lausanne, Switzerland, in accordance with` the IJF Statutes and Rules. All decisions made by the Court of Arbitration for Sports are final and binding upon the parties.“.

³⁶⁷ So etwa Art 4 Abs 1 AIBA Statutes: „Members, Confederations, clubs, officials, athletes and any person or organization connected to the sport of boxing must always comply with the Statutes, regulations, directives, Code of Ethics, Technical rules, contracts and decisions of AIBA, as well as to the Code of the World Anti Doping Agency.“; Regel 8.1 FIS Statut: „The Member Associations and their individual members are subject to the FIS Statutes, to the FIS Rules and to the decisions taken by the Congress and the Council.“; Art 55 FISA Statutes: „Any party which deals with FISA, is a member of FISA or shares in its activities including a party which: a) participates in an event under the authority of FISA; b) acts as an official (trainer, coach, team manager, delegate, representative etc) of a team, a club or a member federation; c) officiates as an international umpire or in a similar role; d) organises or participates in a competition which is placed under FISA's authority, according to the Statutes and Rules of Racing; e) assumes any role within FISA, within its Council, its Executive Committee, one of its commissions or another committee or working group; f) recognises and accepts the following subject to paragraph v: i) the FISA Statutes, Rules of Racing, Regulations for FIS Championships and Bye-Laws; ii) FISA's authority on all matters concerning international rowing; iii) The mandatory nature of the Statutes, the Bye-laws and other rules regulating FISA, in their current version and as amended from time to time; iv) FISA's jurisdiction to make any decision or impose any sanction within its field of competence; v) The CAS in Lausanne, as the only competent judicial authority external to FISA, to the exclusion of any ordinary court of law, any civil judicial authority of any country and any other arbitration body;“.

enthalten, meist von einer solchen ausgehen. Dies äußert sich auf mehrere Arten. Einerseits zeigt es sich dadurch, dass sich die Androhung von Sanktionen nicht nur gegen Mitglieder richtet, was vor allem bei Anti-Doping-Bestimmungen überdeutlich wird, die sich ja an Sportler, die typischerweise keine Mitglieder eines Verbandes sind, richten.³⁶⁸ Weiters zeigt es sich dadurch, dass internationale Verbände Teilnahme- bzw Zulassungsvoraussetzungen für ihre Sportveranstaltungen aufstellen.³⁶⁹ Letztlich kommt es auch in der Pflicht der Mitgliedsverbände zum Ausdruck, die nachgeordneten Ebenen an die Satzung des Weltverbandes zu binden.³⁷⁰

Ganz typisch ist die Erstreckung der Geltung auf Nicht-Mitglieder für die Olympische Charta. Mitglieder des IOC sind weder die NOK's, noch die internationalen Sportverbände, noch die Sportler selbst. Wie oben bereits ausgeführt können nur natürliche Personen Mitglied des IOC sein. Diese werden aber weder gewählt noch von den NOK's entsandt sondern vom IOC kooptiert. Eine Vielzahl der Regelungen der Olympischen Charta hat aber nicht diese Mitglieder, sondern eben die NOK's, die internationalen Verbände oder die Sportler als Adressaten.³⁷¹

³⁶⁸ So etwa Punkt 1407 der IIHF Satzung: „If a player has tested positive for a doping offence or has refused to submit to doping control tests or if any player or other person has attempted to manipulate or is deemed to have manipulated the results of a test, sanctions as specified in the IIHF Disciplinary Regulations will apply.“; Rule 7.1.2 FIE Statutes: „Disciplinary jurisdiction - persons subject: All individual or entities are subject to the disciplinary jurisdiction of the Disciplinary Commission of the F.I.E. for example who: 1) are members of the F.I.E.; 2) are licensees of the F.I.E.; 3) are licensees of or affiliated to members of the F.I.E.; or 4) are members of national delegations.“; Art 57 Abs 3 FIFA Satzung: „Die Disziplinarkommission kann gegen Mitglieder, Klubs, Offizielle, Spieler, Spielvermittler und Spielervermittler die in den Statuten und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.“.

³⁶⁹ Eine solche Voraussetzung ergibt sich etwa aus der Pflicht der Sportler und Vereine, nur an Verbandsveranstaltungen oder an Veranstaltungen, die vom Verband genehmigt wurde, teilzunehmen. Dazu s. FN 285.

³⁷⁰ *Vieweg*, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 77f.

³⁷¹ Die Olympische Charta definiert als eines ihrer drei Hauptziele in Präambel: „In addition, the Olympic Charter defines the main reciprocal rights and obligations of the three main constituents of the Olympic Movement, namely the International Olympic Committee, the International Federations and the National Olympic Committees, as well as the Organising Committees for the Olympic Games, all of which are required to comply with the Olympic Charter.“.

3.III Die Rechtsnatur der Satzungen

3.III.A Theorien eines originären internationalen Sportverbandsrechts

3.III.A.a Einleitung

Den Interessen der Sportverbände nach einem möglichst großen Freiraum gegenüber dem staatlichen Recht und nach einer Bindung aller am Sport Beteiligter entsprechen jene Ansätze in der Lehre am besten, die für die Existenz einer eigenständigen Sportrechtsordnung argumentieren. Kommt dieser, wie angestrebt, eine universelle Geltung zu, stellt die Bindung der Adressaten kein Problem dar, sie wären Normadressaten.

Die Ansätze sind als Reaktionen auf die zunehmende Verrechtlichung des sozialen Phänomens Sport entstanden und versuchen, die Freiheit der Verbandsregelwerke vor dem Geltungsanspruch des staatlichen Rechts zu rechtfertigen.³⁷²

Vielfach verschwimmen diese Ansätze in einander und insbesondere der schillernde Begriff der *lex sportiva* wird dafür verwendet, jede Art von originärer Sportrechtsordnung, egal auf welchen theoretischen Ansatz diese zurückgeht, zu bezeichnen.

Gemeinsam ist diesen Ansätzen die Argumentation, dass eine vertrags- bzw. kollisionsrechtliche Beurteilung dem internationalen und universellen Charakter der Verbandsnormen nicht gerecht werden kann. Das Recht des internationalen Sports sei von der Bindung an nationales staatliches Recht zu lösen, denn es sei anational.³⁷³

³⁷² Adolphsen, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 50f.

³⁷³ Adolphsen, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 50.

3.III.A.b Institutionenlehre³⁷⁴

Giannini schreibt, das von Sportverbänden selbstgesetzte Recht sei „*der einzige Fall der Geburt und Ausformung einer eigenständigen und komplexen Rechtsordnung in neuerer Zeit.*“³⁷⁵

Vor allem italienische Autoren vertreten die Auffassung, das selbstgesetzte Recht der Verbände sei eine eigenständige Rechtsordnung, die unter Vorbehalt der wesentlichen Grundsätze, also dem *ordre public*-Vorbehalt, vom staatlichen Recht zu respektieren sei. Denn im Sport seien alle drei typischen Merkmale einer Rechtsordnung, nämlich Personengefüge, Organisationsgefüge und Normengefüge, verwirklicht.³⁷⁶ Diese weltweite Ordnung bestehe bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts ohne Verleihung einer Rechtssetzungsmacht durch einen Staat. Sie sei originär und autonom.³⁷⁷

Dahinter steht die rechtstheoretische Vorstellung von einer Rechtssetzung durch Institutionen. Diese Institutionenlehre geht davon aus, dass das Recht nicht die Summe abstrakter Regeln ist, sondern die gelebte und praktizierte Ordnung einer Gemeinschaft, die eben als Institution bezeichnet wird.³⁷⁸ Jede dieser Institutionen ist eine Rechtsordnung und jede Rechtsordnung ist eine Institution.³⁷⁹ Das bewirkt eine Pluralität verschiedener originärer Rechtsordnungen.³⁸⁰ Durch das Zusammenwirken von personellen und sachlichen Faktoren in einem organisierten Gefüge bringt jede Institution Recht aus sich selbst hervor. Der Staat ist die Institution der Institutionen, in deren Ordnung die zahlreichen selbständigen Institutionen ihren Schutz und ihre Ordnung finden. Er hat vor allem die Aufgabe das so gewachsene Recht zu ratifizieren. Damit ist die Rechtsentwicklung im Wesentlichen die Sache eines

³⁷⁴ Für die Übersetzung der in diesem Kapitel verwendeten italienischen Literatur und Gesetzestexte danke ich Frau Dr. Nina Baumgartner.

³⁷⁵ *Giannini, Massimo Severo*, Prime osservazioni sugli ordinamenti giuridici sportivi, in: *Rivista di diritto sportivo*, 1949, 17.

³⁷⁶ *Giannini*, Prime osservazioni sugli ordinamenti giuridici sportivi (s. FN 375), 21.

³⁷⁷ *Giannini*, Prime osservazioni sugli ordinamenti giuridici sportivi (s. FN 375), 17.

³⁷⁸ *Zippelius, Reinhold*, Rechtsphilosophie, München, 2003, 17.

³⁷⁹ So *Romano, Santi*, L'Ordinamento Giuridico, 26, zitiert nach *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 57.

³⁸⁰ *Will*, Rechtsgrundlage der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln (s. FN 123), 38.

gemeinsamen Bewusstseins, eines Volksgeistes.³⁸¹ Das staatliche Recht hat nicht mehr als eine regulierende Funktion, wobei ihm nur ein geringes Maß an selbständiger, von der Sache unabhängiger Geltung zukommt.³⁸²

Auf diese Art könne die Gemeinschaft des Sports im organisierten Gefüge der Sportverbände eine originäre internationale Rechtsordnung schaffen. Es stellt sich aber die Frage, wie sich diese Rechtsordnung zur Rechtsordnung des Staates verhält.³⁸³ *Giannini* belässt die Kompetenz-Kompetenz beim Staat, sodass dieser die Sportrechtsordnung beschränken könnte. Er führt aber aus, dass Konflikte nach einem Prinzip der gegenseitigen Duldung zu vermeiden seien³⁸⁴, was jedoch wiederum keine Lösung für den Fall ist, dass es wirklich zu einem Konflikt kommt.

Luiso erkennt sowohl den originären Charakter der Sportrechtsordnung als auch den Souveränitätsanspruch des Staates in seinem Herrschaftsgebiet an.³⁸⁵ Eine Lösung versucht er über eine Methode, die eine Art Einverleibung darstellt.³⁸⁶ Der Gesetzgeber verweist in eigenen Gesetzen auf das selbstgesetzte Recht der Sportverbände und institutionalisiert sie auf diese Art.³⁸⁷

Diesem Lösungsansatz folgt auch der italienische Gesetzgeber. Im Gesetz zur Einrichtung und Regelung des italienischen Nationalen Olympischen Komitee (C.O.N.I.)³⁸⁸ wird eine solche Verweisung mehrfach vorgenommen. So wird gleich zu Beginn in Art 1 auf die Beschlüsse und Weisungen des IOC verwiesen und festgeschrieben, dass das C.O.N.I diese

³⁸¹ *Zippelius*, Rechtsphilosophie (s. FN 378), 18f.

³⁸² *Reuter*, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts (s. FN 113), 2.

³⁸³ *Will*, Rechtsgrundlage der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln (s FN 123), 39.

³⁸⁴ *Giannini*, Prime osservazioni sugli ordinamenti giuridici sportivi (s. FN 375), 18f.

³⁸⁵ Vgl. *Will*, Rechtsgrundlage der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln (s FN 123), 39.

³⁸⁶ *Lusio* spricht von „entificazione di ordinamenti“ in *Lusio, Francesco Paolo*, La giustizia sportiva, Milano, 1975, 359, zitiert nach *Will*, Rechtsgrundlage der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln (s FN 123), 39.

³⁸⁷ *Will*, Rechtsgrundlage der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln (s FN 123), 39.

³⁸⁸ Decreto del Presidente della Repubblica 2 agosto 1974, n. 530 (GU n. 294 del 12/11/1974): Norme di attuazione della legge 16 febbraio 1942, N.426. sulla istruzione e l'ordinamento del Comitato Olimpico Nazionale Italiano.

bei der Verfolgung seiner Ziele zu beachten hat. In anderem Zusammenhang wird dann noch auf die Richtlinien des IOC verwiesen.³⁸⁹ Weiters wird auf die Regeln und Prinzipien der internationalen Sportverbände verwiesen.³⁹⁰ An vier Stellen verweist das Gesetz schließlich auf die internationalen Sportregeln.³⁹¹ In Art 5 lit o wird die Übereinstimmung mit den internationalen Sportregeln, in Art 27 Abs 1 mit diesen und zusätzlich noch mit den nationalen, gefordert. Was unter *Prinzipien der internationalen Sportverbände* zu verstehen ist, wird jedoch nicht erläutert.

Eine genaue Trennung zwischen staatlichem Recht und Verbandsrecht wird dadurch unmöglich und die Grenzen zwischen den beiden Regelungssystemen verschwinden.³⁹²

Die Kritik an der Institutionenlehre richtet sich insbesondere dagegen, dass sie zum Souveränitätsanspruch des Staates im Widerspruch steht.³⁹³ Das moderne Recht dient dem Staat als Lenkungsinstrument für sich rasch ändernde Verhältnisse. Es hat somit ein stark planerisches und rationales Element der Gestaltung, das ein Staat aber für sich alleine beansprucht.³⁹⁴ Der Staat duldet keine anderen Institutionen neben sich, die ebenfalls originär Recht setzen können. Deshalb besteht keine Legitimation der einzelnen Institutionen zur Normsetzung. Zwar kann jeder Staat entscheiden, die Normsetzungsbefugnis oder, wie der italienische Gesetzgeber, gewisse Regelungen anzuerkennen.³⁹⁵ Für ein weltweit Geltung beanspruchendes Recht bedürfte es aber der Anerkennung durch die Gemeinschaft aller Staaten.

3.III.A.c Normentheorie

Ähnliche Diskussionen im deutschsprachigen Rechtsraum gehen meist auf den Denkansatz v. *Gierkes* zurück. Er sprach den Verbänden aufgrund der ihnen zukommenden sozialen Macht und ihrer korporativ verfestigten Strukturen die Fähigkeit zu, eigenes objektives Recht

³⁸⁹ Art 4 Abs 3 und Art 5 lit e leg. zit.

³⁹⁰ Art 34 Abs 3 und 4 leg. zit.

³⁹¹ Art 5 lit o, Art 16, Art 19 und Art 27 Abs 1 leg. zit.

³⁹² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 49.

³⁹³ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 59.

³⁹⁴ *Zippelius*, Rechtsphilosophie (s. FN 378), 19.

³⁹⁵ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 59.

zu setzen, das keiner staatlichen Anerkennung bedürfe. Die Satzungsautonomie sei eine eigenartige und selbständige Rechtssetzungsquelle.³⁹⁶

Auf diesen Ansatz gründet sich die klassische Normentheorie. Ihr zufolge sind Statuten, wie Gesellschaftsverträge im Allgemeinen, generelle Normen.³⁹⁷ Denn die Statuten seien die Verfassung der Vereinigung mit Regeln etwa über Organisation, Zielsetzung, äußerem Erscheinungsbild oder Rechten und Pflichten der Mitglieder. An diese Verfassung müssten sich alle Mitglieder halten. Weil dies einer Bindung durch generelle Rechtsnormen gleichkomme, seien die Statuten mit dem normalen zivilrechtlichen Instrumentarium nicht hinreichend zu erklären.³⁹⁸

Diese vor allem in Deutschland verbreitete Lehre ist nie herrschend geworden, sie hatte aber sehr starken Einfluss. So entspricht die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs einer abgewandelten Form, der sogenannten modifizierten Normentheorie.³⁹⁹ Danach sind Statuten im Zeitpunkt der Gründung zwar ein Vertrag, mit Entstehen des Vereins lösen sie sich aber von den Gründern und werden zur Verfassung des Vereins, der sich die Mitglieder unterwerfen und die für sie kraft Korporationsrecht wie eine Rechtsnorm gilt.⁴⁰⁰ Diese Ansicht erklärt auch die Zurückhaltung deutscher Gerichte bei der Überprüfung von Vereinsakten.⁴⁰¹ So beschränkt der BGH seine nachprüfende Kontrolle von Vereinssanktionen darauf, ob die Strafe in der Satzung eine Stütze findet, das vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde, die Strafvorschrift gesetzes- oder sittenwidrig ist und ob die Bestrafung nicht offenbar unbillig ist.⁴⁰²

Als Kritik an der Normentheorie schreiben *Krejci/ S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, die Satzungs- oder eben Verbandsautonomie sei lediglich eine Facette der allgemeinen Privatautonomie, die auch die Freiheit umfasse, sich dem Willen anderer zu unterwerfen. Es bedürfe der Normentheorie und der Auffassung, die Verbandsverfassung schaffe statuarische Normen iS von objektivem Recht, nicht, denn das zivilrechtliche Instrumentarium der rechtsgeschäftlichen Gestaltung sei elastisch genug, um die Phänomene in der Organisation eines Vereines juristisch in den Griff zu bekommen. Insbesondere könne die Bindung der

³⁹⁶ v *Gierke, Otto*, Deutsches Privatrecht I, Leipzig, 1895 (Nachdruck 1936), 142f.

³⁹⁷ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 167.

³⁹⁸ *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 6f.

³⁹⁹ BGH v. 4.10.1956, II ZR 121/55 = BGHZ 21/370; BGH v. 6.3.1967, II ZR 231/64 = BGHZ 47/172.

⁴⁰⁰ *Vieweg*, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 319f.

⁴⁰¹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 59.

⁴⁰² BGH 4.10.1956, II ZR 121/55 = BGHZ 21/370.

Mitglieder an die Statuten dadurch erklärt werden, dass sich jedes Privatrechtssubjekt der Fremdbestimmung eines anderen unterwerfen kann, die Betroffenen räumen insofern den anderen ein Gestaltungsrecht ein.⁴⁰³

Die Einordnung der Statuten als privatrechtlicher Vertrag, genauer als Gesellschaftsvertrag, und die rechtsgeschäftliche Natur der Bindung der Mitglieder entspricht auch der hL⁴⁰⁴ und der Judikatur⁴⁰⁵ in Österreich, dazu aber unten noch genauer. Die Normentheorie hat nur insofern Einfluss, als es die weitgehende Unterwerfung der einzelnen Mitglieder unter die Statuten gerechtfertigt erscheinen lässt, von einem Normvertrag zu sprechen, wie es beim Kollektivvertrag oder der Betriebsvereinbarung der Fall ist. Aber auch der Normvertrag ist ein Institut des Privatrechts.⁴⁰⁶ Wie bei allen Normverträgen spielen aber subjektive Vorstellungen der Verfasser keine Rolle, was es als gerechtfertigt erscheinen lässt, Statuten im Wesentlichen objektiv, also wie Gesetze, nach den §§ 6 und 7 ABGB auszulegen.⁴⁰⁷

Abgesehen von dieser Kritik, ist die Normentheorie für den Sport nur begrenzt heranziehbar. Sie bietet lediglich einen Erklärungsversuch für die Geltung der Statuten und für die Bindung der Mitglieder an sie. Eines der großen Probleme des Sports ist es aber, nicht nur die Mitglieder sondern all jene Nicht-Mitglieder, an die sich die Statuten richten, zu binden. So werden Satzungen vom Weltverband beschlossen, die Regelungen etwa für Vereine oder Athleten enthalten, die unter Umständen mittelbare Mitglieder sind, großteils aber nicht einmal das.

3.III.A.d Lex contractus

Tröger/Vedder sehen das Problem des selbstgesetzten Rechts der Sportverbände darin, dass es außerhalb der Juristen geläufigen Normbereiche und -hierarchien liege. Es bewege sich jenseits der nationalen Rechtsordnungen und unterhalb des Völkerrechts. Es habe einen genuin internationalen Charakter, weshalb ihm eine aus rein nationaler Sicht erfolgende

⁴⁰³ *Krejci, S. Bydlinski, Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 8.

⁴⁰⁴ *Aicher, Josef*, in: *Rummel, Peter* (Hrsg.), *Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 1, Wien 2003, § 26 Rz 40; *Krejci, S. Bydlinski, Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 8; *Niederberger*, *Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder* (s. FN 336), 30-32.

⁴⁰⁵ OGH v. 9.11.1978, 6 Ob 727/78 = JBl, 1981, 212.

⁴⁰⁶ *Krejci, S. Bydlinski, Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 10.

⁴⁰⁷ S. dazu Kapitel 3.III.B.d.

Betrachtung ebenso wenig gerecht werden könne wie eine Beurteilung nach dem Kollisionsrecht, weil auch dieses immer auf eine nationale Rechtsordnung zurückführe. Eine Rückbindung in nationales Recht, etwa das Recht des Sitz- oder Gründungsstaates des Verbandes, würde im Gegensatz zum internationalen Charakter dieser Regeln stehen.⁴⁰⁸

Der Versuch, das Verbandsrecht und insbesondere die Rechtsbeziehungen in der Verbandspyramide, wie etwa die Beziehungen zwischen Sportler und Verband, als eine Vielzahl von zweiseitigen, vertraglichen Beziehungen darzustellen, könne die Realität nicht widerspiegeln. Denn nach dem Gefühl sowohl der Verbände als auch der Betroffenen handle es sich um eine autoritative Rechtserzeugung. Ein Vertragsschließungswille würde nicht vorliegen. Außerdem seien vor allem Spielregeln gar keiner Vereinbarung zugänglich, nur einer Unterwerfung. Das voluntaristische Element sei dabei aber aufgrund der Monopolstellung der Verbände auf ein solches Maß reduziert, dass es nur noch von theoretischer Natur sei.⁴⁰⁹

Ihrer Ansicht nach sei das von den internationalen Sportverbänden selbstgesetzte Recht ein a- oder disnationales, denn es sei keiner nationalen Rechtsordnung verbunden. Der Geltungsgrund liege allein im Zusammenschluss der Verbände und in der auf dieser Basis ausgeübten autonomen Rechtssetzungsgewalt. Weil somit die Rechtssetzungsgewalt auf die Verbandsautonomie und damit letztlich auf die Vertragsfreiheit zurückgeführt werden könne, sei das selbstgesetzte Recht der Verbände eine vertragliche oder vereinbarte Rechtsordnung. In völkerrechtlichen Kategorien könne sie als *lex contractus* verstanden werden, da sie von den nationalen Rechtsordnungen und vom Völkerrecht völlig unabhängig sei und in sich selber ruhe.⁴¹⁰

Die Theorie von der *lex contractus* wurde für Verträge zwischen Völkerrechts- und Privatrechtssubjekten entwickelt, insbesondere für Verträge zwischen Staaten und großen Konzernen, die als ausländische Investoren in einem fremden Staat tätig werden wollen. In diesem Vertrag sollen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien souverän festgelegt werden. Der Vertrag bilde eine eigene Rechtsordnung, damit der Investor nicht auf das Recht des Staates verwiesen ist, in dem er investiert. Der Staat verzichtet zum Schutz des Investors

⁴⁰⁸ Tröger, Walther/Vedder, Christoph, Rechtsqualität der IOC-Zulassungsregeln – Anspruch und Wirklichkeit, in: Reuter, Dieter (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg, 1987, 6 u 13f.

⁴⁰⁹ Tröger/Vedder, Rechtsqualität der IOC-Zulassungsregeln – Anspruch und Wirklichkeit (s. FN 408), 14.

⁴¹⁰ Tröger/Vedder, Rechtsqualität der IOC-Zulassungsregeln – Anspruch und Wirklichkeit (s. FN 408), 12f.

auf seine eigene Jurisdiktion. Ein Rückgriff auf nationales Recht soll nur erfolgen, soweit die Vertragsparteien dies vereinbart haben.⁴¹¹

Die *lex contractus* kann kein Völkerrecht sein, da nicht beide Parteien Völkerrechtssubjekte sind, sie ist aber auch durch das nationale Recht nicht erfassbar. *Verdross* bezeichnet diese Verträge deshalb als *quasi-völkerrechtlich*. Sie würden eine dritte Rechtsordnung zwischen Völkerrecht und nationalem Recht bilden.⁴¹²

Tröger/Vedder versuchen, obwohl auch sie feststellen, dass Sportverbände keine Völkerrechtssubjekte sind, diese Theorie für das hier thematisierte Problem fruchtbar zu machen.

Die *lex contractus* sei ein Vertrag auf internationaler Ebene zwar unterhalb des Völkerrechts, aber doch den Rahmen eines staatlichen Rechts sprengend, weshalb sie eine eigenständige Rechtsordnung zwischen diesen beiden sei. Von der inneren Logik her biete die *lex contractus* eine Lösung für den Geltungsanspruch der Regelwerke von internationalen Sportverbänden, die eine Art internationaler Gesellschaftsvertrag seien, der ebenfalls kein Völkerrecht sein könne und doch über das nationale Recht hinausgewachsen sei. Deshalb solle die *lex contractus* nicht auf quasi-völkerrechtliche Verträge beschränkt bleiben, sondern auch im Bereich des Sports angewendet werden.⁴¹³

Die *lex contractus* wurde aber entwickelt, um einen, in einem fremden Land investierenden Konzern nicht der Gefahr auszusetzen, durch die Anwendung des Rechts dieses Landes Nachteile zu erleiden. Sie wird deshalb in der völkerrechtlichen Lehre insbesondere im Zusammenhang mit dem Problem von Enteignungen ausländischer Konzerne angeführt. Um Investoren dazu zu bewegen, in einem fremden Staat tätig zu werden, verzichtet dieser Staat bewusst auf seine Jurisdiktion, weil diese nicht neutral ist und weil für den Konzern die Gefahr besteht, durch nachträgliche Änderungen des nationalen Rechts Nachteile zu erleiden.⁴¹⁴

⁴¹¹ *Verdross, Alfred*, Die Sicherung von ausländischen Privatrechten aus Abkommen zur wirtschaftlichen Entwicklung mit Schiedsklauseln, in: *ZaöRV* 1957/58, Band 18, 635 und 641.

⁴¹² *Verdross*, Die Sicherung von ausländischen Privatrechten aus Abkommen zur wirtschaftlichen Entwicklung mit Schiedsklauseln (s. FN 411), 635 und 641.

⁴¹³ *Tröger/Vedder*, Rechtsqualität der IOC-Zulassungsregeln – Anspruch und Wirklichkeit (s. FN 408), 13, insb. FN 35.

⁴¹⁴ Vgl. *Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer Christoph* (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band 1, 4. Auflage, Wien 2004, 253f.

Die Situation des Sports ist davon völlig verschieden. Hier versucht ein international tätiges Privatrechtssubjekt einen bestimmten Kreis von Beteiligten an seine Regeln zu binden. Abgesehen davon, dass keinem der Beteiligten Völkerrechtssubjektivität zukommt, liegen auch die Gründe, die zur Lehre von der *lex contractus* führten, hier nicht vor, insbesondere hat kein Staat bewusst auf seine Jurisdiktion verzichtet, um dem Sport einen Freiraum zu gewähren.⁴¹⁵

Mittlerweile kann auch nicht mehr davon gesprochen werden, dass alle Beteiligten von einer autoritativen Rechtssetzung ausgehen, was der Anstieg der Zahl von Verfahren zur nachprüfenden Kontrolle von Verbandsentscheidungen durch ordentliche Gerichte sehr deutlich zeigt.

3.III.A.e Lex sportiva

In Anlehnung an die Theorie von der *lex mercatoria*, plädieren viele Autoren für eine *lex sportiva*. Genauso wie die *lex mercatoria* ist aber auch die *lex sportiva* in praktisch allen relevanten Fragen äußerst umstritten. Selbst die Verwendung des Begriffs ist so uneinheitlich, dass zunächst zu klären ist, auf welchen Teil der Lehre in diesem Kapitel Bezug genommen wird.

Hier soll die Theorie von einer *lex sportiva* dargestellt werden, die als anationales Recht zwischen Völkerrecht und nationalem Recht stehen soll und die dem nationalen Recht vorgehe oder ihm gleichgeordnet sein soll. Unter den Begriff der *lex sportiva* wird dabei das gesamte von den internationalen Sportverbänden selbstgesetzte Recht, die Beschlüsse der Organe der Sportverbände und die Urteile des CAS subsumiert. Diese Rechtsmasse habe aufgrund ihres ubiquitären Geltungsanspruchs ein anationaler Charakter.

Gemein ist den Lehren von der *lex mercatoria* und der *lex sportiva* der Versuch, dem Kollisionsrecht als staatliches Recht die Verbindlichkeit zumindest im Bereich der privaten Schiedsgerichte abzusprechen, weil dieses als überflüssig und ungeeignet für die Lösung der internationalen Problematiken eingestuft wird.⁴¹⁶

Gekennzeichnet sind die Lehren von der *lex mercatoria* und von der *lex sportiva* dadurch, dass sie als juristische Antwort auf eine geänderte Realität verstanden werden. So sehen sich

⁴¹⁵ Pfister, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 513.

⁴¹⁶ v. Bar, Christian/Mankowski, Peter, Internationales Privatrecht, Band I, 2. Auflage, München, 2003, 76.

ihre Vertreter als Chronisten einer Entwicklung, die aus der Beobachtung realer Phänomene ihre juristischen Schlüsse ziehen. Die Grundlage der Theorien besteht deshalb in erster Linie aus der empirischen Feststellung von Rechtstatsachen.⁴¹⁷

Insofern wird diese Lehre eher von Gesichtspunkten der Praktikabilität geleitet, als von rechtsquellentheoretischen Ambitionen. Eine Rückführung auf traditionelle Rechtsquellen wird oft nicht für erforderlich gehalten.⁴¹⁸ Soweit dies doch geschieht, wird als Geltungsgrund die Rechtsüberzeugung der Gemeinschaft der Kaufleute oder eben der am Sport Beteiligten angeführt.⁴¹⁹ Ein Ansatz der in Richtung Gewohnheitsrecht geht.

Die empirischen Feststellungen und die daraus gezogenen juristischen Schlussfolgerungen von zwei Autoren sollen hier beispielhaft dargestellt werden.

Silance ist der Meinung, dass die Regelungen der internationalen Sportverbände dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht vorgehen.

Er schreibt, der Aufbau der Verbandspyramide sei einem föderalistischen Staat nachempfunden. Die nationalen Sportverbände würden unter der Hoheit der internationalen Sportverbände stehen, die nach einem schriftlichen Regelwerk verfasst seien. Die schriftlichen Regeln würden rechtliche Vorschriften enthalten. So habe jede Sportart eine eigene rechtliche Ordnung herausgebildet. Das einzige, was diese Regelungssysteme von den staatlichen unterscheidet, sei, dass sie nicht von einem der üblichen Gesetzgeber erlassen wurde. Ihre demokratische Legitimation würden die Autoritäten, die die Regeln im Sport festsetzen, aber aus den Wahlen in der Verbandspyramide ziehen.⁴²⁰

Diese selbstgesetzte rechtliche Ordnung und ihre, gegenüber zwingenden Vorschriften staatlichen Rechts abweichenden Regelungen seien von den staatlichen Gerichten auch anerkannt. So seien etwa Körperverletzungen in Kampfsportarten wie dem Boxen zulässig, auch wenn sie auf Regelverstößen beruhen. Für eine Anwendung des Zivil- oder Strafrechts bliebe kein Platz, alleine das Recht des Sports sei anwendbar.⁴²¹

⁴¹⁷ Vgl. *Stein, Ursula, Lex Mercatoria. Realität und Theorie*, Frankfurt am Main, 1995, 13, allerdings nur zur Lehre von der *lex mercatoria*, die deshalb herangezogen

⁴¹⁸ *Berger, Klaus Peter, Lex mercatoria in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit: Der Fall „Compania Valenciana“*, in: *IPRax*, 1993, 284.

⁴¹⁹ Vgl. *Adolphsen, Internationale Dopingstrafen* (s. FN 34), 57.

⁴²⁰ *Silance, Luc, Interaction of the rules in sports law and the laws and treaties made by public authorities*, in: *Olympic Review*, 1977, 622.

⁴²¹ *Silance, Interaction of the rules in sports law and the laws and treaties made by public authorities* (s. FN 421), 622.

Der besondere Charakter des Sports sei von Gerichten auch in vielen anderen Fällen anerkannt worden. So etwa bei der Einschränkung der Anwendbarkeit des Arbeits- und Sozialrechts oder auf Gemeinschaftsebene bei der Möglichkeit Nationalmannschaften unter Verletzung des Diskriminierungsverbots zu bilden. Die Ausnahmen seien jedenfalls so zahlreich, dass sie zur Regel werden müssten.⁴²²

All diese Beispiele würden die Existenz einer eigenständigen rechtlichen Ordnung zeigen, die vom Gemeinschaftsrecht und den nationalen Rechtsordnungen verschieden sei und die diesen vorgehe. Denn aus der Anerkennung der beispielhaft angeführten Besonderheiten durch staatliche Gerichte und durch den EuGH könne auf die Anerkennung einer eigenen Rechtsordnung des Sportes geschlossen werden. Aus der Tatsache, dass ordentliche Gerichte den Regelungen des Sports einen Vorrang gegenüber zwingenden Vorschriften des staatlichen Rechts oder des Gemeinschaftsrecht einräumen würden, zeige sich die Anerkennung einer höherrangigen Ordnung des Sports. So weiche sowohl das staatliche Recht als auch das Gemeinschaftsrecht den Regelwerken des Sports.⁴²³

Auch *Panagiotopoulos/Mournianakis* sind der Meinung, dass die Statuten, Regelwerke und Beschlüsse der Verbände und die Urteile des CAS zusammen eine *lex sportiva* bilden, die dem staatlichen Recht vorgehe. Diese Theorie begründen sie mit dem Fall des griechischen Fußballverbandes.

Seit 1999 gibt es in Griechenland ein umfassendes Sportgesetz⁴²⁴, das die inneren Angelegenheiten der Sportvereine und –verbände, den Status der Sportler und Trainer, Sportkapitalgesellschaften, Schiedsgerichtsbarkeit und Themen wie staatliche Beihilfe oder Gewalt- und Dopingbekämpfung regelt. Besonders ausführlich sind die Bestimmungen bezüglich der internen Angelegenheiten, der Organe, der Teilnahmeberechtigung sowie der Beschlussverfahren der Sportvereine und –verbände.⁴²⁵

Dies sind Bereiche, die natürlich sehr stark auch den griechischen Ligaverband (GFB) betreffen, seines Zeichens Träger des griechischen Profifußballs. Ein Gesetzesentwurf für eine Novellierung sah einige Änderungen in jenem Abschnitt vor, der die internen

⁴²² *Silance*, Interaction of the rules in sports law and the laws and treaties made by public authorities (s. FN 421), 628.

⁴²³ *Silance*, Interaction of the rules in sports law and the laws and treaties made by public authorities (s. FN 421), 628.

⁴²⁴ Gesetz 2725/1999

⁴²⁵ *Panagiotopoulos/Mournianakis*, Verbandsautonomie und staatliche Regulierung (s. FN 169), 190.

Angelegenheiten, die Organe und die Beschlussverfahren der Sportverbände regelt. So sollten nach der Fassung vom 3.7.2006 die von den Verbänden beschlossenen Satzungen und allgemeinen und besonderen Richtlinien sowie alle Änderungen nach einer Rechtmäßigkeitskontrolle vom Kulturminister genehmigt werden.⁴²⁶ Auch die Bestimmungen bezüglich der Organe und Komitees des griechischen Ligaverbandes sowie deren Zusammensetzung sollten einer Genehmigung bedürfen.⁴²⁷ Binnen einer Frist von sechs Monaten sollten alle betroffenen Verbände ihre Satzungen so umformulieren, dass sie mit dem Gesetz vereinbar wären.⁴²⁸

Die FIFA hielt diesen Gesetzesentwurf für einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltung des griechischen Fußballs. Die Mitglieder der FIFA und deren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigenen Regelwerke nach jenen der FIFA auszurichten, was die Unabhängigkeit von Einflüssen Dritter, auch von solchen des Staates, notwendig macht.⁴²⁹ Die FIFA sah in dem Gesetzesentwurf eine Verletzung der Unabhängigkeit und Autonomie der Verbände und somit ihres Statuts, weshalb sie den Griechischen Fußballverband suspendierte, um so das griechische Parlament unter Druck zu setzen, den Gesetzesentwurf in dieser Form nicht zu beschließen.⁴³⁰

Nach Verhandlungen der griechischen Regierung mit der FIFA wurde das Gesetz abgeändert und in Art 29 Abs 12 des neuen Gesetzes 3479/2006 eine Ausnahme für den Fußball eingefügt.⁴³¹ Bemerkenswert ist insbesondere, dass dabei den Regelungen der Sportverbände

⁴²⁶ Art 4 Abs 2 des Gesetzesentwurfs in der Fassung vom 3.7.2006.

⁴²⁷ Art 7 Abs 1 des Gesetzesentwurfs in der Fassung vom 3.7.2006.

⁴²⁸ Art 29 Abs 1 des Gesetzesentwurfs in der Fassung vom 3.7.2006.

⁴²⁹ In der Ausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 4.7.2006 wird FIFA-Präsident Josef Blatter mit den Worten zitiert: „In Griechenland ist die Autonomie der Liga, der Schiedsrichter und des Disziplinarwesens nicht garantiert. Das wird alles von der Regierung gemacht, das können wir nicht akzeptieren.“

⁴³⁰ Im Brief der FIFA heißt es: „Der HFF [Anm.: griechischer Fußballverband] und all seine Mitglieder (Klubs, Spieler, Offizielle) werden kraft dieses Beschlusses mit sofortiger Wirkung suspendiert und bis auf weiteres von allen internationalen Aktivitäten, wie Teilnahme an internationalen Wettbewerben aller Stufen, Organisation von Länderspielen in Griechenland und Ernennung von Offiziellen für internationale Aufgaben, ausgeschlossen.“

⁴³¹ Art 29 Abs 12 leg zit lautet: „Beim Profifußball sind sämtliche Themen der Funktion und Organisation des Sports, des Griechischen Fußballbundes und der Mitgliedervereine des GFB lediglich vom GFB und seinen Organen gemäß der Satzung und den Richtlinien des GFB und den von der FIFA und der UEFA gesetzten Reglementen zu regeln, selbst wenn das griechische Sportgesetz oder das griechische Sportrecht im allgemeinen etwas anderes bestimmen. Themen der finanziellen Kontrolle für die staatliche Beihilfen des GFB, der Rechtmäßigkeitskontrolle, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fallen nach wie vor in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates.“

ein Vorrang vor den griechischen Gesetzen eingeräumt wird. Daraufhin wurde der griechische Fußballverband von der FIFA wieder aufgenommen.

Aus diesen Begebenheiten ziehen *Panagiotopoulos/Mournianakis* den Schluss, dass die Regelwerke der internationalen Sportverbände höherrangig seien als das nationale Recht und dass ihnen deshalb ein Vorrang zukomme. Der Sport sei eine sui generis Gemeinschaft im internationalen Raum, die sich allmählich eine eigene Rechtsordnung mit Rechtssetzungskraft, autonomer Gerichtsbarkeit und Durchsetzungsgewalt ausgearbeitet habe. Die Machtstellung der internationalen Verbände sei so enorm, dass selbst nationale Gesetzgeber beeinflusst werden können.

Für den Vorrang spreche auch die faktische Unterworfenheit des nationalen Verbandes unter die Regelwerke des internationalen. Er müsse die *lex sportiva*, die aus den Regelwerken der internationalen Verbände, den Beschlüssen ihrer Organe und den Urteilen des CAS bestehe, anwenden, will er keinen Ausschluss riskieren, egal ob das nationale Recht diesen entgegenstehe.⁴³²

Eine Lösung dieses Dilemmas sehen die beiden Autoren in einer genauen Abgrenzung der Regelungskompetenzen von Staat und Sportverbänden, um derartige Konflikte aufgrund von Regelkollisionen in Zukunft zu vermeiden.⁴³³

Die Kritik an einer solchen Begründung eines nationalen Rechts ist heftig und kommt aus den verschiedensten Richtungen. Vielfach wird versucht, für all die dargestellten Erscheinungsformen und Phänomene, die als Argument für die Existenz eines nationalen Rechts ins Treffen geführt werden, eine Erklärung im Völkerrecht oder im nationalen Recht zu suchen und ihm so die Daseinberechtigung abzuspochen. Ein nationales Recht wird für völlig entbehrlich gehalten, da die beschriebenen Phänomene vom einerseits vom Völkerrecht und andererseits vom staatlichen Recht adäquat erfassbar seien und deshalb das Völker- und das staatliche Recht diesen Phänomenen ebenso gut oder sogar besser Herr werden können.⁴³⁴

Die Existenz eines nationalen Rechts sei mehr Wunsch als Wirklichkeit.⁴³⁵

⁴³² *Panagiotopoulos/Mournianakis*, Verbandsautonomie und staatliche Regulierung (s. FN 169), 191.

⁴³³ *Panagiotopoulos/Mournianakis*, Verbandsautonomie und staatliche Regulierung (s. FN 169), 191f.

⁴³⁴ *Stein, Ursula*, *Lex Mercatoria. Realität und Theorie* (s. FN 417), 208f.

⁴³⁵ Vgl. *Reuter*, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch der nationalen Rechts (s. FN 113), 3.

Über die Kritik an den realen Phänomenen hinausgehend schreibt *v. Bar* über die *lex mercatoria*, sie sei rechtsquellentheoretisch falsch, begrifflich verschwommen und rechtspolitisch verfehlt.⁴³⁶

Aus rechtsquellentheoretischer Sicht spricht gegen ein anationales, privat gesetztes Recht, dass die Autonomie für eine solche Rechtssetzung vom staatlichen Recht verliehen wird. Privatrechtssubjekte können in einem vom staatlichen Recht gesteckten Rahmen privatautonome Regelungen treffen. Diese Regelungen sind aber nur deshalb wirksam, weil das staatliche Recht für die Privatautonomie Platz lässt. Wie viel Platz es lässt, wird aber durch das nationale Recht selbst definiert. Darauf beruht ja die Unterscheidung zwischen zwingendem und dispositivem Recht. Schon die Befugnis, einen Rechtsstreit überhaupt vor einem privaten Schiedsgericht zu regeln, beruht auf staatlichem Recht und ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. So wird die Rechtsqualität aufgrund der fehlenden Anerkennung durch das staatliche Recht grundsätzlich bestritten.⁴³⁷

Soweit Entscheidungen von Schiedsgerichten Teil der *lex sportiva* oder der *lex mercatoria* sind, sie diese also herausbilden oder weiterentwickeln, wird kritisiert, dass auch Schiedsrichter keine geeignete Rechtsquelle seien, da sie von Privaten zu einer konkreten Einzelfallentscheidung beauftragt werden und aufgrund dieses Auftrags nicht die zur Schaffung objektiven Rechts erforderliche Autorität besitzen können und auch nicht an Präzedenzfälle gebunden seien.⁴³⁸

Als begrifflich verschwommen wird ein solches anationales Rechts kritisiert, weil nicht klar ist, was unter den Begriffen *lex mercatoria* oder *lex sportiva* zu verstehen ist. Verschiedene Autoren subsumieren ganz verschiedene Regelungsmassen unter die Begriffe. Es sei nicht *ein* Recht sondern viele verschiedene, die völlig zusammenhanglos nebeneinander stehen. Ein Systemzusammenhang sei nicht gegeben.⁴³⁹

An dieser Stelle schließt sich die Kritik an, das privat gesetzte Recht sei lückenhaft.⁴⁴⁰ Insbesondere enthalte es keine Regelungen über die Handlungsfähigkeit der Parteien, das Zustandekommen eines Vertrags oder Willensmängel. Es bedürfe deshalb notwendigerweise des nationalen Rechts.

⁴³⁶ *v. Bar, Christian/Mankowski, Peter*, Internationales Privatrecht, Band I, 2. Auflage, München, 2003, 80.

⁴³⁷ *v. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht (s. FN 436), 81.

⁴³⁸ *Stein, Ursula*, *Lex Mercatoria. Realität und Theorie* (s. FN 417), 206.

⁴³⁹ *v. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht (s. FN 436), 80.

⁴⁴⁰ Zur *lex mercatoria* *Stein, Ursula, Lex Mercatoria. Realität und Theorie* (s. FN 417), 206, zur *lex sportiva* *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 512.

Aus rechtspolitischer Sicht wird gegen die *lex mercatoria* ins Treffen geführt, ein Staat wolle zwingende Normen eben gerade als Steuerungs- und Kontrollinstrument nützen, um Wirtschaftspolitik zu machen. Der Versuch, den internationalen Handel dem Regime dieser zwingenden Normen zu entziehen, folge dem illegitimen Ziel, auf internationaler Ebene eine reine Marktwirtschaft umzusetzen und rechts-, wirtschafts-, entwicklungs- und sozialpolitische Anliegen dieser Normen zu umgehen. So gesehen sei die *lex mercatoria* nichts anderes als das Standes- oder Klassenrecht der führenden Wirtschaftsunternehmen, also reines Machtrecht.⁴⁴¹ Zu diesem Ziel könne man stehen wie man will, es sei aber jedenfalls ein politisches und kein juristisches, wie behauptet, und solle deshalb nicht als solches verkleidet werden.⁴⁴²

Für die *lex sportiva* kann diese rechtspolitische Kritik noch weiter geführt werden. Im Gegensatz zur *lex mercatoria* ist die *lex sportiva* eine reine Interessengestaltung und – durchsetzung der internationalen Sportverbände. Während man bei der *lex mercatoria* in der Regel davon ausgehen kann, dass sich zwei ähnlich starke Parteien gegenüberstehen, spricht das erhebliche Ungleichgewicht in der Verbandspyramide aus rechtspolitischer Sicht zusätzlich noch gegen eine *lex sportiva*. Da die Regelwerke der Sportverbände keine Schutzvorschriften zugunsten der Schwächeren enthalten, müssen diese Funktion die zwingenden Normen des staatlichen Rechts übernehmen.⁴⁴³

3.III.A.f Kritik

All diese Theorien versuchen, auf die eine oder andere Art eine originäre anationale Rechtsordnung im Bereich des Sports zu begründen. Im Anschluss an die einzelnen Theorien wurden bereits einige Kritikpunkte angeführt. In diesem Kapitel wird nun zur These des Vorhandenseins einer solchen anationalen Rechtsordnung Stellung genommen.

Die Stellungnahme orientiert sich an zwei wesentlichen Grundproblemen, denen all diese verschiedenen Theorien gegenüberstehen. Einerseits stellt sich die Frage, ob eine solche Rechtsordnung die Anforderungen, die an Recht gestellt werden müssen, erfüllt und deshalb überhaupt von *Recht* gesprochen werden kann, das mit staatlichem Recht auf einer Stufe steht, und andererseits, wie sich die Schaffung einer eigenen privaten Rechtsordnung durch

⁴⁴¹ Stein, Ursula, *Lex Mercatoria. Realität und Theorie* (s. FN 417), 209f.

⁴⁴² v. Bar/Mankowski, *Internationales Privatrecht* (s. FN 436), 82.

⁴⁴³ Pfister, *Internationales Sportrecht* (s. FN 58), 512.

die Beteiligten zum Rechtssetzungsmonopol des Staates verhält. Miteinbezogen wird die Diskussion über die Möglichkeit der Wahl eines nichtstaatlichen Rechts, wie sie im Vorschlag der Kommission zur Rom I-VO vorgesehen war, weil hier Anhaltspunkte für beide Grundprobleme gefunden werden können.

Natürlich ist hier nicht der Platz, ausführlich auf Rechtsquellenlehre oder Rechtsbegriff einzugehen. Es soll hier auf wenigen Seiten nur das dargestellt werden, was notwendig ist, um eine Antwort auf die Frage geben zu können, ob der Geltungsanspruch der Regelwerke der Sportverbände gerechtfertigt ist.⁴⁴⁴

3.III.A.f.i Die Rechtsidee - Fundamentalprinzipien von Recht

Die ungeheure Bandbreite der Verwendung des Begriffs *Recht* und die Schwierigkeiten eine Definition für diesen zu finden sind allgemein bekannt. Es wäre vermessen in dieser Arbeit klären zu wollen, was Recht ist. Dies muss anderen überlassen bleiben, deren Gedanken hier aber fruchtbar gemacht werden sollen. Insbesondere wird auf den wertbezogenen Rechtsbegriff von *F. Bydlinski* zurückgegriffen, weil dieser den Zweck verfolgt, Recht dort, wo es praktisch wird, nämlich bei der Rechtsgewinnung, rational möglichst gut abzugrenzen.⁴⁴⁵ Es geht hier aber nur um die inhaltlichen Anforderungen, die an jedes Recht gestellt werden und nicht um die Legitimation Recht zu setzen.

Für *F. Bydlinski* ist die Rechtsidee, also die Fundamentalprinzipien von Recht, die da sind Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit, nicht vom Rechtsbegriff selbst zu trennen. Ein werthaltiger und praktischer Rechtsbegriff ist ohne die drei Fundamentalprinzipien nicht denkbar und deshalb schon von logisch-begrifflicher Notwendigkeit. Sie legitimieren und begrenzen das Recht. Die Rechtssetzungsmöglichkeit einer Rechtsautorität ist durch die Grundwerte beschränkt.⁴⁴⁶

Die Verbandsnormen sollen der Prüfung unterzogen werden, ob sie der Rechtsidee an sich entsprechen und so überhaupt die Möglichkeit besteht, dass ihnen, wie behauptet, Rechtsqualität zukommt. Da die Fundamentalprinzipien auch bei der Diskussion um die

⁴⁴⁴ Zur Vertiefung sei auf die, in den FN angeführte Literatur verwiesen.

⁴⁴⁵ *Bydlinski, Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2., ergänzte Auflage, Wien, 1991, 302.

⁴⁴⁶ *Bydlinski, F.*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (s. FN 445), 319f.

Anerkennungsfähigkeit von nichtstaatlichem Recht als Maßstab dienen, wird für diese Frage aber auf die Ausführungen dort verwiesen.⁴⁴⁷

3.III.A.f.ii Souveränitätsanspruch des Staates

Aus den im Anschluss an die verschiedenen Theorien angeführten Kritikpunkten kristallisiert sich bereits heraus, dass sich bei jeder einzelnen dieser Theorien die Frage stellt, wie sich eine originäre anationale Rechtsordnung zum Souveränitätsanspruch und dem darauf beruhenden Rechtssetzungsmonopol der einzelnen Staaten verhält.

Als Rechtsquellen sind in Österreich nur das Gesetz und das Gewohnheitsrecht⁴⁴⁸ anerkannt.⁴⁴⁹ Gesetzesrecht entsteht durch einen Willensakt einer hierzu ermächtigten Autorität, in Österreich des Parlaments. Die Entstehung von Gewohnheitsrecht bedarf der langen, gleichmäßigen und allgemeinen Übung und der Rechtsüberzeugung des übenden Personenkreises.

Sportverbände haben nun weder die nötige Gesetzgebungsautorität noch entsteht Verbandsrecht durch die von Rechtsüberzeugung getragene, lang andauernde Übung von den am Sport Beteiligten. Eine Rechtsüberzeugung des betroffenen Personenkreises ist nicht gegeben, was sich an der häufigen Infragestellung etwa durch die Anrufung von ordentlichen Gerichten zeigt, und für eine lang andauernde Übung ändern sich diese Regeln viel zu rasch. In Betracht kommt aber eine Heranziehung von gewissen von Sportverbänden gesetzten Regeln zur Konkretisierung von Generalklauseln. So können etwa die FIS-Regeln, verstanden als Verhaltensanordnungen für alle auf Skipisten Fahrenden, zur Konkretisierung des allgemeinen Sorgfaltsgebots dienen.⁴⁵⁰

Diskutiert wird im Zusammenhang mit der Rechtsquellenlehre auch immer die Bedeutung der Rechtssprechung und der Wissenschaft. Anders als im case law-System des angloamerikanischen Rechtskreises ist in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen die

⁴⁴⁷ s. Kapitel 3.III.A.f.iii.

⁴⁴⁸ Die Existenz des Gewohnheitsrechts ist umstritten, aber weitgehend anerkannt (s. *Bydlinski, Peter*, Bürgerliches Recht I. Allgemeiner Teil, in: *Apathy, Peter* (Hrsg.), Bürgerliches Recht, 2., überarbeitete Auflage, Wien, 2002, Rz 1/22).

⁴⁴⁹ *Bydlinski, F.*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (s. FN 445), 214.

⁴⁵⁰ *Bydlinski, P.*, Bürgerliches Recht I (s. FN 448), Rz 1/22.

Rechtssprechung keine Rechtsquelle. Der Gerichtsgebrauch schafft aber eine schwächere Rechtsschicht. Auch die Wissenschaft ist als Rechtsquelle nicht anerkannt.⁴⁵¹

Eindeutig fehlt es Sportverbänden an der rechtsquellentheoretischen Legitimation für eine Rechtssetzung. Solange der Staat die Rechtsetzungskompetenz in einem Bereich für sich alleine beansprucht, bleibt kein Platz für eine originäre Rechtsetzung durch Private. Sie muss immer mit der staatlichen kollidieren. Eine vom staatlichen Recht unabhängige Geltung kann den Regelwerken der Sportverbände somit nicht zukommen.⁴⁵² Natürlich kann ein Staat immer entscheiden, Rechtssetzungskompetenzen abzutreten oder private Regelwerke anzuerkennen. Aber auch damit bleibt die Entscheidung über eine Rechtsgeltung immer beim Staat.⁴⁵³

3.III.A.f.iii Die Wahl nichtstaatlichen Rechts

In einigen Fällen haben Staaten, wie etwa in den oben angeführten Beispielen Griechenland oder Italien, eine Anerkennung der Geltung des nichtstaatlichen Rechts wenigstens teilweise vorgenommen.

Auch auf europäischer Ebene wurde diskutiert, nichtstaatliches Recht anzuerkennen. Der Vorschlag der Kommission für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht – Rom I (im Folgenden kurz Rom I-VO) vom 15.12.2005 sah vor, den Parteien die Möglichkeit zu geben, ein nichtstaatliches Recht zu wählen.

Mit der Rom I-VO wird ein einheitliches Kollisionsrecht in der Europäischen Gemeinschaft geschaffen. Der Gedanke, der dahinter steht, ist, den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die Sicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu fördern. Zu diesem Zweck müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Staat, in dem sich das Gericht befindet, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dasselbe Recht bestimmen.⁴⁵⁴

⁴⁵¹ Kletecka, Andreas in: Koziol, Helmut/Welser, Rudolf (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band 1, 13. Auflage, Wien, 2006, 41.

⁴⁵² Pfister, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 512.

⁴⁵³ Adolphsen, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 60.

⁴⁵⁴ Erwägungsgrund Nr (6) Rom I-VO.

Die Verordnung ist anzuwenden auf vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Ausnahmen werden in Art 1 Abs 2 der Verordnung normiert. Sie soll am 17.12.2009 in Kraft treten.

Ein Kernprinzip der Verordnung ist die Privatautonomie.⁴⁵⁵ Wie die meisten Privatrechtsordnungen ist auch die Rom I-VO geprägt durch die Privatautonomie. Die Parteien können ihre rechtlichen Beziehungen zueinander nach ihrem eigenen Willen und ihren eigenen Vorstellungen frei gestalten.⁴⁵⁶ Um dieses Prinzip zu stärken, ist die freie Rechtswahl der Parteien ein Eckstein der Verordnung.⁴⁵⁷

Im Vorschlag der Kommission ist deshalb auch vorgesehen, den Parteien freizustellen, als anzuwendendes Recht auch ein nichtstaatliches zu wählen. Gedacht ist dabei insbesondere an die UNIDROIT-Prinzipien oder die Principles of European Contract Law. Die Wahl der lex mercatoria soll aber als nicht präzise genug ebenso ausgeschlossen sein, wie die Wahl einer anderen privaten Kodifikation, die von der internationalen Gemeinschaft nicht hinreichend anerkannt ist. Der Text von Art 3 Abs 2 des Vorschlages für die Rom I-VO lautete: *„Die Parteien können als anzuwendendes Recht auch auf internationaler oder Gemeinschaftsebene anerkannte Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts wählen. Für Fragen in Bezug auf Rechtsgebiete, die diesen Grundsätzen oder Regeln unterliegen und die nicht ausdrücklich von ihnen geregelt werden, gelten die ihnen zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze oder in Ermangelung dieser Grundsätze das mangels Rechtswahl anwendbare Recht nach Maßgabe dieser Verordnung.“* Der zweite Satz enthält eine Regelung für den Fall, dass das gewählte nichtstaatliche Recht lückenhaft ist und bestimmte vertragsrechtliche Aspekte nicht ausdrücklich regelt.

In der österreichischen Lehre wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Wahl eines nichtstaatlichen Rechts, der auch kollisionsrechtliche Wirkung zukommen soll, nicht zulässig sei.⁴⁵⁸ Kollisionsrechtliche Wirkung kommt einer Rechtswahl dann zu, wenn das gewählte Recht insgesamt berufen ist und so auch die zwingenden Normen jenes Rechts verdrängt, das

⁴⁵⁵ Punkt 4.2 der Begründung des Vorschlags für die Rom I-VO.

⁴⁵⁶ *Jud, Brigitta*, Neue Dimensionen privatautonomer Rechtswahl. Die Wahl nichtstaatlichen Rechts im Entwurf der Rom I-Verordnung, in: JBl, 2006, 695.

⁴⁵⁷ Erwägungsgrund Nr (11) Rom I-VO.

⁴⁵⁸ *Verschraegen, Bea*, in: *Rummel, Peter*, Kommentar zum ABGB, 2. Band/ 6. Teil, 3. Auflage, Wien 2004, Art 3 EVÜ Rz 21.

ohne Rechtswahl anwendbar gewesen wäre.⁴⁵⁹ Nach dem überwiegenden Teil der österreichischen Lehre kommt der Wahl eines nichtstaatlichen Rechts aber nur materiellrechtliche Wirkung zu, d.h. das gewählte nichtstaatliche Recht verdrängt den dispositiven Bereich des an sich gesetzlich berufenen Sachrechts. Ein von den Parteien gewähltes nichtstaatliches Recht sei somit nicht anders zu behandeln als etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und unterliege deshalb der vollen inhaltlichen Kontrolle durch das anwendbare nationale Recht. Insoweit die nichtstaatlichen Regelwerke dem zwingenden Recht widersprechen, würden sie von diesem verdrängt werden.⁴⁶⁰

Die hL stützt sich auf mehrere Argumente, die teilweise oben bereits erörtert wurden. So wird angeführt, dass ein privater Normsetzer keine rechtsquellentheoretische Legitimation aufweise, dies vor allem auch deshalb, weil er demokratisch nicht legitimiert sei. Auch das oben bereits gehörte Argument, die privaten Regelwerke seien lückenhaft und nicht präzise genug, wird angeführt. Hinzukomme, dass das staatliche Recht zumindest die Vermutung für sich habe, eine ausgewogene und gerechte Regelung unter Einbeziehung des Schutzes des Schwächeren zu sein, was bei nichtstaatlichen Regelwerken, insbesondere solchen von Interessenverbänden, nicht der Fall sei.⁴⁶¹ Letztlich spreche auch die Systematik des EVÜ gegen die Möglichkeit der Wahl eines nichtstaatlichen Rechts.⁴⁶²

Auch der Rat äußerte sich zum Vorschlag der Kommission im Gegensatz zum Parlament sehr kritisch. Die Mitgliedsstaaten sahen die Gefahr, dass durch die vorgeschlagene Neuregelung das kollisionsrechtlich an sich geltende zwingende Recht sehr einfach umgangen hätte werden können. Weiters wurde wie oben argumentiert, dass das nichtstaatliche Recht einer demokratischen Legitimation entbehre, weshalb eine Ausgewogenheit der Regelungen nicht gesichert sei und die Vertragsgerechtigkeit zu kurz kommen könnte. Auch die Lückenhaftigkeit wurde ins Treffen geführt, aufgrund derer ohnehin ein Rückgriff in staatliches Recht notwendig sei. Die Anwendung mehrerer Rechtsquellen nebeneinander erschwere aber die Rechtsanwendung und führe nur zu Rechtsunsicherheit. Für die Gerichte hätte dies eine enorme Mehrbelastung zur Folge, da sie ihren Entscheidungen eine größere

⁴⁵⁹ *Schwimann, Michael*, in: *Rummel, Peter* (Hrsg.), *Kommentar zum Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 2, Wien 2003, § 11 IPRG Rz 1.

⁴⁶⁰ *Jud, Brigitta*, *Neue Dimensionen privatautonomer Rechtswahl. Die Wahl nichtstaatlichen Rechts im Entwurf der Rom I-Verordnung*, in: *JBl*, 2006, 696f.

⁴⁶¹ *Jud*, *Neue Dimensionen privatautonomer Rechtswahl* (s. FN 460), 697.

⁴⁶² *Verschraegen*, in: *Rummel*, *Kommentar zum ABGB* (s. FN 458), Art 3 EVÜ Rz 21.

Anzahl von Rechtsquellen zugrunde zu legen hätten. Außerdem sei unklar, durch wen die angeführte Anerkennung zu erfolgen habe, um von auf internationaler und Gemeinschaftsebene anerkannten Grundsätzen und Regeln sprechen zu können.⁴⁶³

Die Befürworter der Zulassung der Wahl eines nichtstaatlichen Rechts verweisen zunächst einmal auf die praktische Notwendigkeit einer solchen. Ihnen zufolge haben Parteien das praktische Bedürfnis, ein nichtstaatliches Recht zu wählen, da ein solches internationalen Problemen besser gerecht werde als das Kollisionsrecht.⁴⁶⁴ Deshalb laufe es diesem Bedürfnis zuwider, wenn das gewählte Regelwerk durch das zwingende staatliche Recht begrenzt wird. So komme eben gerade nicht das von den Parteien gewollte Recht zur Anwendung. Durch die verschiedenen privaten Bestrebungen zur Kodifizierung sei das nichtstaatliche Recht nicht wie behauptet unklar und unpräzise sondern ein abgeschlossenes Regelwerk.⁴⁶⁵

Außerdem sei das Kollisionsrecht auch gar nicht dafür geschaffen, zwingende Normen des objektiv anzuwendenden Rechts abzusichern. Wenn es den Parteien freistehe, irgendein Recht zu wählen ohne an inhaltliche Anforderungen gebunden zu sein, können die zwingenden Normen ohnehin umgangen werden.⁴⁶⁶ Da es den Parteien auch unbestrittenermaßen freisteht, Normen verschiedener Rechtsordnungen zu kombinieren und so ein bisher nicht existentes Recht zu schaffen, sei es nur folgerichtig, den Parteien auch zuzugestehen, nicht existentes selbsterfundenes Recht zu wählen.⁴⁶⁷

Schließlich sei auch die Praxis der Schiedsgerichte zu berücksichtigen. Internationale Schiedsgerichte lassen in der Regel die Wahl nichtstaatlichen Rechts und insbesondere auch der *lex mercatoria* zu. Darüber hinaus können die Parteien nach den meisten Schiedsordnungen eine Entscheidung nach Billigkeit beantragen.⁴⁶⁸ Diese Praxis ist von Gerichten verschiedenster Staaten anerkannt.⁴⁶⁹ Auch der OGH liegt auf dieser Linie. So hat

⁴⁶³ *Wagner, Rolf*, Der Grundsatz der Rechtswahl und das mangels Rechtswahl anwendbare Recht (Rom I-Verordnung), in: *IPRax*, 2008, 379f.

⁴⁶⁴ Ausführlich dazu *Stein, Ursula*, *Lex Mercatoria. Realität und Theorie* (s. FN 417), 212-229.

⁴⁶⁵ *Roth, Herbert*, Schranken der Aussetzung nach § 148 ZPO und Art 28 EuGVO, in: *Mansel, Heinz-Peter* (Hrsg.), *Festschrift für Erika Jayme*, Band 1, München, 2004, 766.

⁴⁶⁶ *Roth*, Schranken der Aussetzung nach § 148 ZPO und Art 28 EuGVO (s. FN 465), 768.

⁴⁶⁷ *Schwimann, Michael*, *Internationales Privatrecht. Einschließlich Europarecht*, dritte Auflage, Wien 2001, 104; *derselbe* in: *Rummel*, *Kommentar zum ABGB*, Band 2 (s. FN 459), § 11 IPRG Rz 4.

⁴⁶⁸ So etwa Art R45 der Schiedsordnung des CAS.

⁴⁶⁹ So etwa Deutschland, England und Frankreich

er in einer in der internationalen Praxis vielbeachteten Entscheidung⁴⁷⁰ keine Überschreitung der Grenzen der Aufgaben eines Schiedsgerichts gesehen, das unter Ablehnung der Anwendung staatlichen Rechts und in Anwendung der *lex mercatoria* nach billigem Ermessen entschieden hat, ohne aber von den Parteien zu einer Billigkeitsentscheidung ermächtigt worden zu sein. Der OGH hat den Aufhebungsgrund nach § 595 Z 5 u 6 ZPO (in der Fassung vor dem SchiedsRÄG 2006) sogar bei einer von den Parteien nicht gewollten Anwendung der *lex mercatoria* verneint.⁴⁷¹

Eine sachliche Rechtfertigung bei der Wählbarkeit von nichtstaatlichem Recht zwischen Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten zu unterscheiden sei nicht ersichtlich.⁴⁷²

In der beschlossenen Fassung der Rom I-VO⁴⁷³ wurde der im Entwurf vorhandene Abs 2 des Art 3 gänzlich gestrichen. An die Möglichkeit der Wahl nichtstaatlichen Rechts erinnern nur noch die Erwägungsgründe Nr. 13 und 14. In Nr. 13 heißt es zunächst, dass die Bezugnahme der Parteien in ihrem Vertrag auf ein nichtstaatliches Recht oder ein internationales Übereinkommen durch die Verordnung nicht gehindert wird. Dies ist jedoch nichts anderes als das Festschreiben der bisher bereits möglichen materiellrechtlichen Verweisung. Der Erwägungsgrund Nr. 14 nimmt Bezug auf die Pläne der Kommission zur Schaffung eines modernen europäischen Vertragsrechts.⁴⁷⁴ Tritt ein solches zukünftiges Gemeinschaftsinstrument in Kraft, sollen die Parteien die Möglichkeit haben, durch ein sogenanntes „opting-in“ dieses Regelwerk zu wählen.⁴⁷⁵

Die Wahl eines nichtstaatlichen Regelwerks mit kollisionsrechtlicher Wirkung ist hingegen nach der Rom I-VO im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission nicht mehr möglich.

Auch wenn die Regelung letztlich gestrichen wurde, ist die Diskussion über die Möglichkeit der Wahl eines nichtstaatlichen Rechts durch die Parteien für das hier behandelte Problem einer originären nationalen Sportrechtsordnung von zweifacher Bedeutung.

Einerseits gibt die Diskussion Auskunft darüber, wie die Mitgliedstaaten zu einer

⁴⁷⁰ OGH v. 18.11.1982, 8 Ob 520/82 = IPRax, 1984, 97-99.

⁴⁷¹ *Karollus, Martin*, Vorsorge gegen freie Rechtsfindung durch Schiedsgerichte, in: RdW, 1992, 333.

⁴⁷² *Roth*, Schranken der Aussetzung nach § 148 ZPO und Art 28 EuGVO (s. FN 465), 770.

⁴⁷³ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

⁴⁷⁴ *Wagner*, Der Grundsatz der Rechtswahl und das mangels Rechtswahl anwendbare Recht (Rom I-Verordnung) (s. FN 463), 380.

⁴⁷⁵ *Jud*, Neue Dimensionen privatautonomer Rechtswahl (s. FN 460), 699.

nichtstaatlichen Rechtssetzung stehen.

Andrerseits sind im Zuge dieser Diskussion inhaltliche Anforderungen formuliert worden, denen ein Regelwerk genügen muss, um anerkennungsfähig zu sein und somit für eine Rechtswahl in Frage zu kommen. Diese Kriterien orientieren sich an den oben beschriebenen Fundamentalprinzipien von Recht und sind so Anhaltspunkt dafür, wie Regelwerke beschaffen sein müssen, um mit staatlichem Recht auf eine Stufe gestellt werden zu können. Damit die angestrebte Geltung als eigenständige Rechtsordnung überhaupt in Betracht kommt, müssten die internationalen Regelwerke des Sports diesen Kriterien genügen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission Stellung zu der Frage der Anerkennung nichtstaatlichen Rechts bezogen.

Der Rat hat sich kritisch zu diesem Vorschlag geäußert und hat insbesondere die Gefahr gesehen, dass zwingendes staatliches Recht umgangen werden könnte. Die Mitgliedstaaten waren also nicht bereit, auf die Anwendung ihrer zwingenden Normen zugunsten einer nichtstaatlichen Rechtsordnung zu verzichten. Aus diesem Grund wurde Art 3 Abs 2 des Vorschlages der Kommission gestrichen. Jedes privat gesetzte Regelwerk muss folglich mit dem staatlichen kollidieren, wenn die beiden Regelungssysteme den gleichen Lebenssachverhalt regeln. Abweichende Regelungen sind aufgrund des Anspruchs des Staates auf Anwendung seiner zwingenden Normen nur im Bereich des dispositiven Rechts möglich. Durch die zwingenden Normen steckt jeder Staat die Grenzen ab, in denen privatautonome Regelungen möglich sind.

Anhaltspunkte für die Frage der Rechtsqualität der Verbandsnormen finden sich ebenfalls in der Diskussion. *Jud* etwa verschiebt die Frage, durch wen ein nichtstaatliches Regelwerk anerkannt werden muss, auf die Frage, welchen inhaltlichen Anforderungen ein solches Regelwerk genügen muss, um anerkennungsfähig zu sein. Sie beruft sich dabei auf die oben beschriebene Rechtsidee an sich und die darin enthaltenen Fundamentalprinzipien Rechtssicherheit, Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit.⁴⁷⁶

Zunächst muss auch von einem nichtstaatlichen Recht verlangt werden, dass es inhaltlich ausgewogen ist. Es muss die Interessen beider Parteien ausreichend berücksichtigen. Vom staatlichen Recht wird dies aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens prinzipiell vermutet. Mit der inhaltlichen Ausgewogenheit steht die Forderung nach der Neutralität der die Regeln

⁴⁷⁶ *Jud*, Neue Dimensionen privatautonomer Rechtswahl (s. FN 460), 700f.

schaffenden Stelle in Zusammenhang. So kann etwa von den UNIDROIT Grundsätzen oder den Principles of European Contract Law gesagt werden, dass sie inhaltlich ausgewogen sind, da ihre Regelungen einerseits die Interessen beider Parteien berücksichtigen und da sie andererseits von unabhängigen Wissenschaftlern geschaffen wurde.

Aus dem Grundsatz der Rechtsicherheit folgt, dass nichtstaatliches Recht entsprechend dem Bestimmtheitsgrundsatz ausreichend präzise und klar sein muss. Unpräzise und unklare Regelungen führen nur zu Rechtsunsicherheit. Mit der Bestimmtheit ist die Frage eng verknüpft, welchen Grad der Vollständigkeit ein nichtstaatliches Regelwerk erreichen muss. Art 3 Abs 2 Satz 2 des Vorschlages der Kommission enthält für die Frage der Lückenhaftigkeit eine Regelung. Ist ein Regelwerk nicht vollständig, wird zunächst auf die allgemeinen Grundsätze, die diesem Regelwerk zugrunde liegen, zurückgegriffen und erst wenn solche nicht vorhanden sind, wird das mangels Rechtswahl anwendbare Recht herangezogen. Aufgrund dieser Regelung ist ein völlig geschlossenes Regelwerk nicht erforderlich. Es muss aber zumindest jenen Grad an Vollständigkeit erreichen, damit eine Lückenfüllung überhaupt sinnvoll angewendet werden kann. Gemäß der Formulierung des Art 3 Abs 2 Satz 2 des Vorschlages der Kommission ist dabei zumindest die Regelung eines Rechtsgebietes oder eines Rechtsinstitutes zu fordern. Zur Präzisierung schlägt *Jud* die Heranziehung der Regelungen über die Grenzen der Teilrechtswahl vor. Die Parteien können für Teile des Vertrags verschiedene Rechtsordnungen wählen, wobei diese Freiheit gewissen Grenzen unterworfen ist. Um eine sinnvolle Rechtsanwendung zu gewährleisten, muss es sich um eine Rechtsfrage mit gewisser Selbständigkeit handeln.

Schließlich muss nichtstaatliches Recht zugänglich sein. Nur wenn es Publizitätsanforderungen genügt, kann es eine Geltung entfalten.⁴⁷⁷

Diese Kriterien werden für Recht und damit auch für Regelwerke, die eine Rechtsgeltung für sich beanspruchen, als unabdingbar gesehen.

Für die Regelwerke der Sportverbände kann diskutiert werden, inwieweit sie den Anforderungen der Bestimmtheit, Vollständigkeit und Publizität entsprechen. ME erfüllt ein Großteil der Regelwerke der Sportverbände diese Kriterien. Sie regeln sehr detailliert Rechte und Pflichten und behandeln bestimmte Rechtsinstitute sicher mit der erforderlichen Vollständigkeit. Zudem sind auch die allermeisten Regelwerke publiziert und etwa im Internet frei zugänglich.

Ganz entscheidend gegen die Rechtsgeltung der Regelwerke von Sportverbänden spricht aber

⁴⁷⁷ *Jud*, Neue Dimensionen privatautonomer Rechtswahl (s. FN 460), 701-704.

ihre inhaltliche Unausgewogenheit und das Faktum, dass die Regelwerke vom Verband selber geschaffen werden. Die Regelwerke berücksichtigen nicht die Interessen aller Beteiligten, insbesondere sehen sie keinen Schutz der Vereine oder Sportler vor. Dies hat seinen Grund darin, dass untere Ebenen der Verbandspyramide im Prozess der Entstehung der Regelwerke oder ihrer Änderung keinen Einfluss haben. Sie werden geschaffen durch den Verband selbst, der durch sie ganz stark auch seine eigenen Interessen verfolgt. Wenn Verbände Sachverhalte in ihren Satzungen regeln, so schaffen sie eine Ordnung nach Maßgabe des politischen Willens der in ihnen tonangebenden Personen. Dies zeigt sich etwa bei den Vermarktungsrechten, die ein Verband an sich zieht.

Zu einer *lex sportiva* als internationale Rechtsordnung des Sports werden auch die Beschlüsse der Verbände und die Entscheidungen des CAS gezählt. Für die Beschlüsse der Verbände kann auf die Ausführungen bezüglich der Regelwerke verwiesen werden. Bei diesen kommt aber oft hinzu, dass sie vielfach nicht publiziert werden.

Bei den Schiedssprüchen des CAS stellt sich das Problem, dass die Zuständigkeit des Schiedsgerichts mithilfe der Monopolstellung der Verbände nach unten hin durchgesetzt wird und dass sich auch beim CAS die Frage der Neutralität stellt. Dies wird noch genauer zu beleuchten sein.⁴⁷⁸ Außerdem ist die Rechtsprechung des CAS noch nicht so umfangreich, dass aus den Schiedssprüchen eine vollständige, in sich geschlossene und hinreichend bestimmte Rechtsordnung oder zumindest Rechtsgrundsätze abgeleitet werden könnte. Viele Autoren⁴⁷⁹ erwarten aber für die Zukunft, dass das möglich sein wird. Dem steht aber immer noch das rechtsquellentheoretische Problem im Weg, dass Schiedsrichtern weder eine Autorität zur Setzung von objektivem Recht besitzen noch an Präjudizen gebunden sind. Sie haben von den Parteien lediglich einen privaten Auftrag zur Einzelfallentscheidung, wenn sie dazu ermächtigt sind, auch zu einer Billigkeitsentscheidung.

Aus den hier angeführten Gründen können mE die Regelwerke der Sportverbände oder wenn man so will die *lex sportiva* keine originäre anationale Rechtsordnung bilden.

Zwei Argumente sind für diese Ansicht entscheidend. Erstens steht mE eine Rechtssetzung durch Private im fundamentalen Widerspruch zum Rechtssetzungsmonopol des Staates. Auch wenn hier andere Meinungen bestehen, so erfüllt aber zweitens eine *lex sportiva* nicht die inhaltlichen Voraussetzungen, die an ein Regelwerk gestellt werden müssen, damit von Recht

⁴⁷⁸ S. dazu Kapitel 3.IV.A.b.

⁴⁷⁹ So etwa *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 41f; *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 511; *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 210.

gesprochen werden kann.

3.III.A.f.iv Konsequenzen

Die offensichtlichste und unmittelbarste Konsequenz aus der Ablehnung eines originären, anationalen Rechts im Sport ist, dass die Regelwerke von Verbänden und die auf ihnen beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen keine autonome und originäre Geltung beanspruchen können. Damit ist aber auch eine Bindungswirkung für Nichtmitglieder ausgeschlossen. Sportverbände müssen sich also einen anderen Weg suchen, um alle jene an ihr Regelwerk zu binden, die sie auch binden wollen.

Eine weitere Konsequenz der Ablehnung einer anationalen Rechtsordnung ist, dass sie auch nicht Gegenstand einer Rechtswahl sein kann und kein Gericht, auch kein Schiedsgericht, sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen darf. Tut ein Schiedsgericht dies dennoch, wäre seine Entscheidung eine reine Billigkeitsentscheidung, die zunächst einmal nach dem anwendbaren Recht erlaubt sein müsste und zu der die Parteien zweitens das Schiedsgericht ermächtigt haben müssten.⁴⁸⁰

Daraus ergeben sich bedeutsame Konsequenzen für die oben beschriebene Spruchpraxis⁴⁸¹ des CAS. In Entscheidungen des CAS klingt oft an, dass die Verbandsregelwerke mit staatlichem Recht gleichzusetzen sind.⁴⁸² Sehr häufig sind sie die einzige Entscheidungsgrundlage, die der CAS heranzieht, der somit ohne jeglichen Rückgriff auf staatliches Recht nur auf der Grundlage der Verbandsregelwerke entscheidet.⁴⁸³

Nach den obenstehenden Ausführungen ist diese Spruchpraxis mE nicht haltbar. Abgesehen davon ist sie aus rechtspolitischer Sicht äußerst bedenklich. Im Falle von Berufungen gegen Entscheidungen der Sportverbände etwa, entscheidet der CAS diese Berufung wieder nur unter Heranziehung der Regelwerke, die bereits der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen.

Weil der CAS nicht einfach nur eine weitere Instanz in der Verbandsgerichtsbarkeit ist,

⁴⁸⁰ Vgl. v. *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht (s. FN 436), 82f.

⁴⁸¹ S. Kapitel 2.II.C.a.

⁴⁸² CAS 2003/O/486 Fulham FC v. Olympique Lyonnais, wo das Schiedsgericht die FIFA Regeln als Recht bezeichnet.

⁴⁸³ CAS 2008/A/1489 Despres v. CCES; CAS 2008/A/1510 WADA v. Despres, Bobsleigh Canada Skeleton; CAS 2007/A/1416 WADA v. USADA, Scherf.

sondern zumindest vom schweizerischen Bundesgericht als echtes Schiedsgericht anerkannt wurde⁴⁸⁴, sind seine Entscheidungen vor nationalen Gerichten nur sehr eingeschränkt anfechtbar. Anders als bei gewöhnlichen Verbandsgerichten, deren Entscheidungen in Österreich der vollen Überprüfbarkeit durch staatliche Gerichte unterliegen, ist die Anfechtungsmöglichkeit bei echten Schiedsgerichten im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche und materiellrechtliche ordre public-Verstöße, in Österreich nach § 611 ZPO, beschränkt.⁴⁸⁵

Durch die Vorgehensweise des CAS wird deshalb die Anwendung der nach vielen nationalen Rechtsordnungen vorhandenen Standards zur nachprüfenden Kontrolle von Satzungen und Entscheidungen der Sportverbände ausgeschlossen. Wenn ordentliche Gerichte aufgrund der Schiedsgerichtsbarkeit des CAS nicht mehr zuständig sind und der CAS nicht staatliches Recht, sondern die Regelwerke der Verbände heranzieht, unterliegen diese keiner Kontrolle mehr. Dies hat zur Folge, dass trotz zumindest im deutschsprachigen Rechtskreis überwiegender Ablehnung einer nationalen, vom staatlichen Recht unabhängigen Rechtsordnung die Spruchpraxis des CAS einen Ausschluss von zwingenden Normen nationaler Rechtsordnungen bewirkt. Es bleibt abzuwarten, ob neben dem schweizerischen Bundesgericht auch andere Höchstgerichte dies akzeptieren.

In der oben angeführten Entscheidung⁴⁸⁶ hat der OGH diese Vorgangsweise in Bezug auf die lex mercatoria akzeptiert. Die Begründung dafür basierte unter anderem auf der Argumentation, dass der vom Schiedsgericht unter Berufung auf die lex mercatoria zur Lösung der Rechtsfrage angewendete Grundsatz von Treue und Glauben nicht dem zwingenden Recht der in Betracht kommenden Staaten widerspreche.

Ob das für die vom CAS angewandten Grundsätze ebenfalls gilt, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Handelt es sich aber um Grundsätze, die der CAS aus den Regelwerken der Sportverbände abgeleitet hat, bestehen mE erhebliche Bedenken gegen eine Anerkennung. Während von den Grundsätzen der lex mercatoria zumindest in der Regel behauptet werden kann, dass ihre Schaffung auf den Interessenausgleich gleich starker Parteien zurückgeht und so die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden, basieren die Regelwerke der Sportverbände auf einer einseitigen Willensbildung durch den Verband selbst und die daraus

⁴⁸⁴ BGE 4 P 267/2002, auszugsweise abgedruckt in Spurt 2004, 38. S. oben Kapitel 2.II.C.a.

⁴⁸⁵ König, Bernhard, Sind Schiedsabreden auf den CAS/TAS wirksam? Anmerkungen zur Entscheidung des Schweizerischen BG 27.5.2003, Spurt 2004, 38, in: Spurt 2004, 137.

⁴⁸⁶ OGH v. 18.11.1982, 8 Ob 520/82 = IPRax, 1984, 97-99.

abgeleiteten Grundsätze laufen Gefahr, diese einseitige Willensbildung unreflektiert wiederzugeben. Weil aber die Parteien der Konflikte im Sport typischerweise unterschiedlichen Ebenen der Verbandspyramide angehören, ist nicht gewährleistet, dass die Interessen der Beteiligten bei der Schaffung gleichermaßen berücksichtigt wurden.

So bestehen weit größere Bedenken, dass die durch den CAS herangezogenen Grundsätze dem zwingenden Recht eines in Betracht kommenden Staates widersprechen, als bei dem vom OGH anerkannten und vom Schiedsgericht unter Berufung auf die *lex mercatoria* zur Lösung der Rechtsfrage angewendeten Grundsatz von Treue und Glauben.

Aus den hier angeführten Gründen ist es notwendig, dass für Satzungen von Sportverbänden und der darauf basierenden Entscheidungen eine nachprüfende Kontrolle durch ordentliche Gerichte erhalten bleibt, weil sie aufgrund des Demokratiedefizits in der Verbandspyramide kein ausgewogenes Zustandekommen gewährleisten können.

3.III.B Vertragsrechtliche Einordnung

3.III.B.a Einleitung

Aus der Ablehnung der Existenz einer originären nationalen Rechtsordnung folgt, dass die Regelwerke internationaler Sportverbände nationalem Recht untergeordnet sein müssen. Sie können durch dieses beschränkt werden und unterliegen der nachprüfenden Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte. Das Ausmaß der Beschränkung und der gerichtlichen Kontrolle hängt von der jeweiligen nationalen Rechtsordnung ab. Dargestellt wird im Folgenden die Rechtslage in Österreich.

Zu prüfen ist zunächst die Rechtsnatur von Statuten nach österreichischem Recht und welche Grenzen den Sportverbänden bei der freien Regelung gesetzt sind. Daran anschließend stellt sich natürlich die Frage der Kontrolle der Verbandssatzungen und der auf diesen basierenden Entscheidungen der Organe von Sportverbänden. Im abschließenden Kapitel ist dann noch der oben bereits aufgeworfenen Frage nachzugehen, wie alle am Sport Beteiligten an die Regelwerke gebunden werden können.

3.III.B.b Rechtsnatur der Satzungen

Nach der absolut hL⁴⁸⁷ und der Rspr⁴⁸⁸ in Österreich sind Satzungen eines Vereins oder Verbandes privatrechtliche (Gesellschafts-)Verträge, und auch die Rechtsverhältnisse des Vereins zu seinen Mitgliedern und zu Außenstehenden sind privatrechtlicher Natur.

Die Satzung ist ein multilateraler Vertrag, weil in der Regel mehr als zwei Personen an ihr beteiligt sind. Sie ist zunächst Teil der Gründungsvereinbarung, also der Willensübereinstimmung der Gründer, lässt aber die Möglichkeit eines späteren Beitritts zu. Somit ist die Satzung ein Vertrag, der offen ist für eine Erweiterung der bisherigen Vertragspartner. Neue Mitglieder unterwerfen sich bei ihrem Beitritt den Statuten des Vereins.⁴⁸⁹ Sie räumen dem Verein im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit das Recht ein, die in den Statuten geregelten Punkte, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen ihnen, einseitig auszugestalten. Da sich Privatrechtssubjekte durchaus der Fremdbestimmung des Vertragspartners oder eines Dritten unterwerfen können, lässt sich das Verhältnis zwischen Mitgliedern und Verein ohne weiteres privatrechtlich erklären und es bedarf, wie oben ausgeführt, nicht der Normentheorie oder anderer Ansätze, um die Bindung der Mitglieder zu erklären.⁴⁹⁰

Weil die Satzungen nicht anderes als privatrechtliche (Gesellschafts-) Verträge sind, werden sie ebenso wie diese durch das staatliche Recht begrenzt. Es ist im Anschluss zu klären, welche Grenzen das staatliche Recht der autonomen Regelungsmöglichkeit der Verbände steckt.

⁴⁸⁷ So etwa Aicher, in: Rummel, (Hrsg.), Kommentar zum ABGB (s. FN 404), § 26 Rz 46; Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 1-10; Niederberger, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 30-32; Haschke/Kadlec, Gelb/Rote Karte für den GAK (s. FN 267), 65f.

⁴⁸⁸ OGH v. 9.11.1978, 6 Ob 727/78 = JBl, 1981, 212.

⁴⁸⁹ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 2-4.

⁴⁹⁰ Vgl. Niederberger, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 31, die aber dem Begriff der Unterwerfung kritisch gegenübersteht, weil er auf ein Über-/Unterordnungsverhältnis iSd Normentheorie hindeutet.

3.III.B.c Grenzen der Verbandsautonomie

3.III.B.c.i „Rahmen der Gesetze“

Der Verein oder Verband ist nach § 3 Abs 1 VerG im „*Rahmen der Gesetze*“ frei, die Satzung festzusetzen. Der Rahmen der Gesetze wird gebildet durch das zwingende Gesetzesrecht und die guten Sitten (§ 879 ABGB).⁴⁹¹ Im österreichischen VerG findet sich somit eine eindeutige Regelung, wie weit die Vereins-/Verbandsautonomie geht. Satzungen müssen sich an die durch das zwingende Recht und die guten Sitten gesteckten Grenzen halten.

Die Aufzählung der Regelungstatbestände in § 3 Abs 2 Z 1-11, die jedenfalls in einer Satzung enthalten sein müssen, ist nach den Gesetzesmaterialien keine Beschränkung der Verbandsautonomie, sondern lediglich eine Normierung eines Mindestinhalts einer Satzung, der für eine nach innen und außen funktionsfähige Organisation als notwendig angesehen wird.⁴⁹²

3.III.B.c.ii Anwendung des Kontrollmaßstabes von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Satzungen weisen große Ähnlichkeit mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf. Es liegt deshalb nahe, die Geltungs- und Inhaltskontrolle von AGB auch auf Satzungen sinngemäß anzuwenden.⁴⁹³

AGB legen von vornherein fest, unter welchen Bedingungen der Verwender der AGB zu einem Vertragsabschluss bereit ist. Sie sind somit eine einseitige Ausgestaltung des Vertragsinhalts, die für jedes abgeschlossene Rechtsgeschäft gelten soll. Ein Vertragspartner hat dabei keine Möglichkeit den Vertrag mitzugestalten und kann sich, wenn er einen Vertrag mit dem Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen will, diesen nur unterwerfen. Geschäftsabschlüsse unter Zugrundelegung von AGB sind deshalb geprägt durch ein Ungleichgewicht zwischen den Vertragspartnern. Diese verdünnte Willensfreiheit

⁴⁹¹ *Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 26.

⁴⁹² 990 BlgNR 21. GP, 23f.

⁴⁹³ *Niederberger*, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 104.

bewirkt eine besondere Schutzwürdigkeit, die eine Geltungs- und Inhaltskontrolle der AGB rechtfertigt.⁴⁹⁴

Diesen Charakteristika von AGB sind Satzungen sehr ähnlich. Insbesondere sind auch sie durch eine einseitige Ausgestaltung eines Rechtsverhältnisses geprägt, hier eben zwischen Verein oder Verband und dem Mitglied. Natürlich enthalten Satzungen im Gegensatz zu AGB nicht nur Regelungen bezüglich Rechten und Pflichten aus einem Leistungsverhältnis, sondern auch organisationsrechtliche Regelungen. Dies steht der Anwendung der Geltungs- und Inhaltskontrolle auf Regelungen in Satzungen bezüglich einer Leistungsbeziehung zwischen Verein und Mitglieder aber nicht entgegen.⁴⁹⁵

Aus diesem Grund zieht die hL in Österreich den für AGB entwickelten Kontrollmaßstab auch für Satzungen heran, soweit dies mit ihrem gesellschaftsrechtlichen Charakter vereinbar erscheint.⁴⁹⁶ Auch der OGH⁴⁹⁷ behandelt Satzungsbestimmungen wie AGB.

Die Anwendung der Geltungs- und Inhaltskontrolle von AGB auf Satzungen bringt jedoch einige Schwierigkeiten mit sich.

Sowohl AGB als auch Satzungen bedürfen aufgrund ihrer privatrechtlichen Natur einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung, um Geltung zu erlangen. Sie gelten nur kraft Vereinbarung durch die Parteien: Ein Teil stellt sie auf und der andere unterwirft sich.⁴⁹⁸

Damit sie aber vereinbart sind, ist es notwendig, dass zumindest erkennbar ist, dass ein Vertragspartner nur unter Zugrundelegung seiner einseitig vorformulierten Bedingungen kontrahiert, und dass der sich unterwerfende Vertragspartner die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen.⁴⁹⁹ Diese Voraussetzungen sind im Sport regelmäßig erfüllt. So ist es wohl jedem am Sport Beteiligten bekannt, dass eine Mitgliedschaft in der Verbandspyramide oder eine ähnliche Vereinbarung nur zu den in den Satzungen formulierten Bedingungen möglich ist. Da Sportverbände darauf achten, dass sie ihre Regelwerke publizieren, sind sie auch relativ leicht zugänglich.

Nach der Geltungskontrolle des § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts *nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen*

⁴⁹⁴ Vgl. Kletecka, in: Koziol/Welser (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts (s. FN 451), 130-136.

⁴⁹⁵ Niederberger, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 104f und 110

⁴⁹⁶ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 26; Niederberger, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 104-116, mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹⁷ OGH v. 26.4.1989, 3 Ob 512/89 = JBI 1990, 413.

⁴⁹⁸ OGH v.13.9.2001, 6 Ob 16/01y = JBI 2002, 178.

⁴⁹⁹ Kletecka, in: Koziol/Welser (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts (s. FN 451), 132.

nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen. Probleme wirft dies dadurch auf, dass Statuten für alle Mitglieder gleich gelten sollen. Es ist aber theoretisch möglich, dass überraschende Klauseln für einen Teil der Mitglieder gelten, weil sie deutlich darauf hingewiesen wurden oder sich mit diesen abgefunden haben, für einen anderen Teil hingegen, der mit diesen Klauseln nicht gerechnet hat und nicht nachträglich mit ihnen einverstanden war, unverbindlich sind. Der Verein müsste in einem solchen Fall die als überraschend erkannte Klausel streichen oder so umformulieren, dass sie nicht mehr überraschend ist, damit die Satzung wieder für alle gleichermaßen gilt.⁵⁰⁰

Da gem § 1 Abs 5 KSchG die Bestimmungen des Konsumentenschutzes auch auf den Beitritt zu und die Mitgliedschaft bei Vereinen anzuwenden sind, *wenn diese zwar von ihren Mitgliedern Beiträge oder sonstige Geldleistungen verlangen, ihnen aber nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen und die Mitgliedschaft nicht geschäftlichen Zwecken dient,* kann grundsätzlich auch das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG Anwendung finden. Im Bereich des Spitzensports dienen Mitgliedschaften allerdings immer einem geschäftlichen Zweck, weshalb dies in diesem Zusammenhang nicht zutrifft.

Die Inhaltskontrolle normiert § 879 Abs 3 ABGB. Danach ist eine in AGB *enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, (...) jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.* Problematisch kann im Einzelfall die Festlegung von Haupt- und Nebenleistungen im Rechtsverhältnis von Verein und Mitglied sein.⁵⁰¹

Erwähnt sein soll, dass in der dt. Lehre die Anwendung des Kontrollmaßstabs von AGB auf Satzungen von Vereinen überwiegend abgelehnt wird. Der Grund dafür ist, dass das Gesellschaftsrecht vom sachlichen Anwendungsbereich der AGB-Bestimmungen ausgenommen ist.⁵⁰²

⁵⁰⁰ *Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 17f.

⁵⁰¹ *Niederberger*, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 115.

⁵⁰² *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 102.

3.III.B.c.iii Horizontalwirkung der Grundrechte

Grundrechte in ihrer ursprünglichsten Form sind Freiheitsrechte gegenüber dem Staat. Sie richten sich gegen den Staat, dem dadurch einerseits Schranken in seiner Tätigkeit gesetzt sind und der andererseits auch durch ein positives Tun für den Schutz der Ausübbarkeit der Grundrechte zu sorgen hat.⁵⁰³ In diesem Sinn binden sie in erster Linie den einfachen Gesetzgeber, der die Gesetze nach den Grundrechten auszugestalten hat.⁵⁰⁴

Vereine sind aber juristische Personen des Privatrechts und auch das Mitgliedschaftsverhältnis ist privatrechtlicher Natur, weshalb die gegenüber dem Staat zugestandenen Grundrechte prinzipiell nicht tangiert sind.⁵⁰⁵ Eine diskutierte unmittelbare Wirkung auch für Privatrechtsverhältnisse, sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, ist vor allem deshalb abzulehnen, weil in ihnen der Gedanke der Privatautonomie zu wenig Berücksichtigung gefunden hat. Außerdem würde die Drittwirkung der Grundrechte zu großer Rechtsunsicherheit führen, da jede privatrechtliche Regelung danach überprüft werden müsste, ob sie durch ein, vielleicht sogar neugeschaffenes Grundrecht aufgehoben worden wäre.

Eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte ist aber durchaus anzuerkennen. So sind Grundrechte einerseits bei der Interpretation von Privatrechtsvorschriften heranzuziehen, weil sie den Gesetzgeber bei deren Schaffung binden. Andererseits sind Grundrechte vor allem bei der Konkretisierung von Generalklauseln, wie insbesondere der Gute-Sitten-Klausel des § 879 Abs 1 ABGB, zu berücksichtigen, aber auch bei der Lückenfüllung können sie wertvolle Dienste leisten.⁵⁰⁶

Bei Vereinen stellt sich die Frage, ob und inwieweit Statuten die Grundrechtspositionen der Mitglieder berücksichtigen müssen.⁵⁰⁷

In der Lehre ist die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte weitgehend anerkannt. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass mit Hilfe des Grundrechtskatalogs die guten Sitten konkretisiert werden können.⁵⁰⁸

⁵⁰³ Öhlinger, Verfassungsrecht (s. FN 206), 303.

⁵⁰⁴ Kletecka, in: Koziol/Welser (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts (s. FN 451), 33.

⁵⁰⁵ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 27f.

⁵⁰⁶ Kletecka, in: Koziol/Welser (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts (s. FN 451), 33f.

⁵⁰⁷ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 27f.

Der OGH geht davon aus, dass Vereine bei der Satzung ihrer Statuten im Vergleich zu anderen Privatrechtssubjekten einer verstärkten Grundrechtsbindung unterworfen sind. So spricht er aus, *bei der Satzung von Vereinsstatuten sei nach ständiger Rechtsprechung eine verstärkte Grundrechtsbindung gegeben, da das einzelne Vereinsmitglied in der Regel keinen Einfluss auf die Gestaltung der Statuten habe und daher in einer dem Adressaten staatlicher Normen ähnlichen Unterlegenheitssituation sei.*⁵⁰⁹ Judiziert hat er dies vor allem in Zusammenhang mit den Vereinsschiedsgerichten. Diese hat ein Verein nach den Grundsätzen des *fair trial* nach Art 6 MRK auszugestalten. Regelungen, die nicht diesen Grundsätzen entsprechen, sind nach § 879 ABGB nichtig.⁵¹⁰

Leitner zufolge wirken die Grundrechte im Bereich des Sports hingegen direkt. Er argumentiert, dass Sportverbände aufgrund ihrer Monopolstellung und weil sie Regeln schaffen, die sie mit Hilfe der Sportgerichtsbarkeit durchsetzen können, dem Staat ähnlich seien. Auch seien Sportler den Sportverbänden in ähnlicher Weise unterworfen, wie Bürger dem Staat. *Leitner* sieht deshalb Sportverbände durch den Gleichheitsgrundsatz und die vom VfGH dazu entwickelten Grundsätze gebunden. Danach sind nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen erlaubt. Er argumentiert dies in Zusammenhang mit der Aufnahme von neuen Mitgliedern durch einen Sportverband. So sei hier der Gleichheitsgrundsatz anzuwenden und ein Sportverband könne die Aufnahme nur verweigern, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gebe.⁵¹¹

Dazu bedarf es jedoch der direkten Anwendung der Grundrechte gar nicht. Auch nach zivilrechtlichen Grundsätzen trifft Monopolunternehmen oder eben -verbände ein Kontrahierungszwang. Nach der von *F. Bydlinski* entwickelten Formel besteht auch dort ein allgemeiner Kontrahierungszwang, wo die faktische Übermacht eines Beteiligten bei bloß formaler Parität zur Möglichkeit der Fremdbestimmung führt. Eine Verweigerung des Abschlusses sei bei einer Monopolstellung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen

⁵⁰⁸ *Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 27f, mit weiteren Nachweisen.

⁵⁰⁹ OGH v. 12.09.2006, 1 Ob 137/06p.

⁵¹⁰ OGH v. 31.1.1996, 9 Ob 501/96 = SZ 69/23; zuletzt OGH v. 14.12.2000 7 Ob 110/00b = SZ 73/199.

⁵¹¹ *Leitner*, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 8.

möglich. Sind diese nicht gegeben, sei die Abschlussverweigerung sittenwidrig.⁵¹² Auch der OGH schloss sich dem an.⁵¹³

Außerdem hat jeder Verein aufgrund der Gleichbehandlungspflicht seinen Mitgliedern unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Vorteile zu gewähren.⁵¹⁴

Es bedarf deshalb auch im Sport keiner Drittwirkung der Grundrechte. Die vom OGH judizierte verstärkte Grundrechtsbindung für Vereine und Verbände ist vollkommen ausreichend.

Als Konkretisierung der Gute-Sitten-Klausel durch die Grundrechte sollte mE im Sport vor allem auch die Vereinsfreiheit selbst herangezogen werden. Sinn und Zweck der Vereinsfreiheit ist es, dem Einzelnen die Möglichkeit zu gewähren, durch einen Zusammenschluss mit anderen gemeinsame Ziele und Interessen besser verfolgen zu können. Wer in einem Verein Entscheidungen fällt und wie der Vorgang der Willensbildung ist, ist im Rahmen der Vereinsautonomie frei regelbar, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass ein Machtmissbrauch durch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist. Ein Mitglied, das seine Interessen im Verein nicht verwirklicht sieht, kann jederzeit austreten oder mit anderen einen neuen Verein gründen.⁵¹⁵

Diese Grundidee läuft im Sport ins Leere. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass eine Bindung an die Statuten, auf welche Art eine solche auch immer erfolgt⁵¹⁶, freiwillig vorgenommen wird. Die Freiheit des einzelnen Athleten beschränkt sich darauf, zu entscheiden, ob und welchen Sport er betreiben will und ob er diesen als reines Hobby oder innerhalb der von den Verbänden geschaffenen Strukturen ausüben will. Beabsichtigt er, den Sport aber zu seinem Beruf zu machen, ist er zwangsläufig auf die Verbandsstrukturen angewiesen und muss sich den Regelungen des Verbandes unterwerfen.⁵¹⁷ Die Freiwilligkeit einer Mitgliedschaft besteht im Spitzensport also nicht, wodurch die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Athleten natürlich stark beschränkt wird. Verstärkt wird dieses Problem noch durch das sogenannte Demokratiedefizit, also dadurch, dass Athleten kaum einen Einfluss auf

⁵¹² *Bydlinski, Franz*, Zu den dogmatischen Grundlagen des Kontrahierungszwangs, in: AcP 1980, 35.

⁵¹³ OGH v. 14.07.1986, 1 Ob 554/86 = JBl 1987, 36.

⁵¹⁴ *Niederberger*, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 53.

⁵¹⁵ *Krejci, S. Bydlinski, Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), Vor § 1 Rz 10.

⁵¹⁶ S. im Kapitel 3.V.

⁵¹⁷ *Fritzweiler/von Coelln*, Sport und Staat (s. FN 200), 41.

Satzungen oder Verbandsentscheidungen haben. Aus diesem Grund sollten Verbände die ihnen gewährte Autonomie nur im Sinne des Sports und für die einzelnen Sportler ausüben. Diese Wertungen müssen bei der Auslegung der Statuten, bei der Lückenfüllung und vor allem bei der Konkretisierung von Generalklauseln Berücksichtigung finden. Entsprechen Regelungen von Sportverbänden also nicht diesen Wertungen, wären sie gem § 879 ABGB aufgrund ihrer Sittenwidrigkeit nichtig.

3.III.B.d Auslegung von Statuten

Die Auslegung von Statuten bereitet einige Schwierigkeiten. Das Problem rührt daher, dass sie, wie oben ausgeführt, auf einer rechtsgeschäftlichen Grundlage beruhen und deshalb prinzipiell nach den §§ 914f ABGB auszulegen wären. Statuten richten sich aber an alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinsmitglieder, ihr Adressatenkreis ist also offen. Außerdem sind gewisse Satzungsbestimmungen, wie etwa Vertretungsregelungen, auch für Dritte bedeutsam. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Statuten nicht eher nach ihrem objektiven Sinn auszulegen sind als nach dem subjektiven Willen der Parteien.⁵¹⁸

Weil die Allgemeinheit als Erklärungsempfänger anzusehen sei, legt der OGH Statuten nicht nach den Bestimmungen über die Vertragsauslegung, den §§ 914 ABGB, sondern nach den §§ 6f ABGB, also wie Gesetze, aus. Es ist ständige Judikatur, dass *maßgebend (...) der objektive Sinn statutarischer Bestimmungen* ist, der sich in erster Linie aus dem Wortlaut der Statuten ergibt. Die Auslegung hat gesetzeskonform zu erfolgen und *hat sich am Vereinszweck und den berechtigten Interessen der Mitglieder zu orientieren. Unklare oder mehrdeutige Bestimmungen sind in vernünftiger und billiger Weise so auszulegen, dass ihre Anwendung im Einzelfall brauchbare und vernünftige Ergebnisse zeitigt.*⁵¹⁹

Die Statuten sollen für alle Mitglieder in gleicher Form gelten, was es erfordert, dass auch die Auslegungsergebnisse für alle Mitglieder gleich sind. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, vom wahren Willen der Parteien und insbesondere auch von den subjektiven Vorstellungen der verfassenden Gründer abzuweichen. Die Auslegungsergebnisse sollen auch für neue beitretende Mitglieder dieselben sein.⁵²⁰

⁵¹⁸ *Niederberger*, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 93.

⁵¹⁹ Zuletzt etwa OGH v. 10.6.2008, 10 Ob 36/07b = SpuRt 2008,197 (Stadler)

⁵²⁰ *Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 11-14.

Die Lehre lässt teilweise auch subjektive Elemente bei der Auslegung von Statuten zu. Nach der gemäßigten objektiven Auslegungsmethode, sind subjektive Elemente dann zu berücksichtigen, wenn sie für alle Mitglieder in gleicher Form gelten. Im Wesentlichen entspricht diese Methode der Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen Normverträgen.⁵²¹

In Abweichung zu Judikatur des OGH wird im Einzelfall auch die Unklarheitenregel des § 915 ABGB für beachtlich angesehen. Ein Problem dabei ist vor allem die Einordnung als einseitig oder zweiseitig verbindlicher Vertrag, weil die Vereinsmitgliedschaft in der Regel kein synallagmatisches Rechtsverhältnis ist, sondern eher als ein entgeltfremdes gesehen werden kann. Soweit sich aber eine Interpretationsfrage bezüglich der Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitglieder stellt, kann im Falle der Mehrdeutigkeit durchaus die Unklarheitenregel in ihrer Variante für zweiseitig verbindliche Geschäfte herangezogen werden. Mehrdeutige Bestimmungen in Statuten gereichen also dem Verein zum Nachteil, weil er sich ihrer bedient.⁵²²

3.III.B.e Zusammenfassung

Satzungen sind nichts anderes als privatrechtliche (Gesellschafts-) Verträge und unterliegen deshalb den Grenzen des staatlichen Rechts. Die Grenzen werden gebildet durch das zwingende Recht und die guten Sitten, wobei die guten Sitten eine Konkretisierung durch die Grundrechte erfahren. Beachtlich ist weiters die Grenze, die durch die AGB-Kontrolle gezogen wird und die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, wobei Vereine oder Verbände nach der Judikatur des OGH eine verstärkte Grundrechtsbindung trifft.

Als Normverträge sind Satzungen nach der gemäßigten objektiven Methode auszulegen.

⁵²¹ *Krejci, S. Bydlinski, Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 13. *Niederberger* hingegen spricht sich für eine Auslegung nach den §§ 914ff ABGB aus (*Niederberger*, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder [s. FN 336], 98-101).

⁵²² *Krejci, S. Bydlinski, Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 16.

3.III.C Einteilung der Regelwerke nach ihrer Rechtserheblichkeit

Durch eine Einteilung der Regelwerke der Sportverbände nach ihrer Rechtserheblichkeit wird versucht, für gewisse Teile des Regelwerks und die darauf basierenden Entscheidungen und Maßnahmen der Sportverbände die nachprüfende Kontrolle der oben beschriebenen Grenzen der Verbandsautonomie einzuschränken.

Insbesondere die Regelungen, die rein die Ausübung des Sports betreffen, und die Entscheidungen von Wettkampfrichtern, umgangssprachlich als *Schiedsrichter* bezeichnet, stellen ein Problem dar. Es würde den Sport und wohl auch das Gerichtssystem zum Erliegen bringen, wenn nach jedem Spieltag und nach jeder Sportveranstaltung alle umstrittenen Schiedsrichterentscheidungen angefochten werden könnten. Einige Autoren versuchen deshalb Abgrenzungskriterien zu finden, um die Regelwerke danach einzuteilen, ob sie rechtlich relevant sind oder nicht.

3.III.C.a Einteilung in Rechtsregeln und Spielregeln

Vor allem die schweizerische Lehre⁵²³ versucht, die Regelwerke der Sportverbände in Spielregeln und Rechtsregeln zu unterteilen.

Zu den Spielregeln zählt *Kummer* die Spielregeln im engeren Sinn, also die Regeln für das Verhalten während des Wettkampfes, die Regeln des Mehrstufenspiels, als Regeln zur Ermittlung eines Siegers über eine Vielzahl von Wettkämpfen, wie etwa Turnierserien oder Ligawettbewerbe, die Regeln der Spielberechtigung, also wer an einem Spiel mitwirken darf, und schließlich die Regeln über technische Spielbehelfe, wie die Regeln bezüglich des Spielgerätes, der Ausrüstung der Athleten oder der äußeren Voraussetzungen.⁵²⁴

All diese Regeln seien *Nichtregeln*, die von einem Spielrichter oder Wettkampfrichter, umgangssprachlich als *Schiedsrichter* bezeichnet, durchgesetzt werden, der nach den Kriterien des staatlichen Rechts nicht unabhängig sein müsse und dessen Verfahren zur

⁵²³ Grundlegend *Kummer, Max*, Spielregeln und Rechtsregeln, Bern, 1973. Ihm teilweise folgend auch das schweizerische Bundesgericht (so etwa in BGE 113 I 410; BGE 119 II 271).

⁵²⁴ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln (s. FN 523), 23-25.

Entscheidungsfindung nicht prüfbar sei.⁵²⁵ Gekennzeichnet seien die Spielregeln im engeren Sinn und ihre Durchsetzung durch den Wettkampfrichter dadurch, dass sie angeblich keine Wirkungen über den Wettkampf hinaus haben. Die Wirkung müsse notwendigerweise auf das Spiel begrenzt sein. Die Durchsetzung der Regeln des Spiels mit Regeln des Rechts zerstöre das Spiel, weshalb die Spielregeln ein gegen Einmischungen des staatlichen Rechts hermetisch abgeschlossenes Regelungssystem sein müssen. Es handle sich um *Nichtrecht*, denn Recht könne ohne seine Vollstreckungsordnung nicht sein und das Spiel kann nicht mit der Vollstreckungsordnung des Rechts sein.⁵²⁶ Spielregeln im engeren Sinn seien deshalb durch keine richterliche Instanz überprüfbar. Ihre Durchsetzung liege allein in der Hand des Wettkampfrichters. Seine Entscheidungen seien endgültig und unanfechtbar. Ein Wettkampf baue auf vielen aufeinander abfolgenden Entscheidungen des Wettkampfrichters auf und sei ein einheitliches Ganzes, was es ausschließe, einzelne Entscheidungen im Nachhinein abzuändern. Jeder, der an einem Wettkampf teilnehme, akzeptiere, dass die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen eines Wettkampfrichters ein unveräußerbares Wesensmerkmal des Sports sei.⁵²⁷ Die Grenzen des Spielregelsystems sieht *Kummer* dort, wo die Wirkung von Spielregeln über das Spiel hinausgeht. Ist dies der Fall kommt ihnen nicht mehr der Freiraum eines Nichtrechts zu, sondern sie sind durch richterliche Instanzen überprüfbar.⁵²⁸

Dasselbe gelte auch für die Regeln des Mehrstufenspiels, denn sie würden ebenfalls ein Spiel regeln, nämlich ein Spiel in Form einer Vielzahl von einzelnen Spieldaustagungen.⁵²⁹ Unverändert könne man die Ausführungen auch für die Regelungen der Spielbefugnis übernehmen. Es solle ja nicht nur geregelt werden, wie gespielt werde, sondern auch wer mitspielen dürfe.⁵³⁰ Schließlich könne für die Regelungen der technischen Spielbehelfe ebenfalls nicht anderes gelten, weil auch sie ausschließlich das Spiel betreffen.⁵³¹

Auf diese Art wird versucht, einen gewissen Teil der von den Sportverbänden geschaffenen Regelungen, nämlich die Spielregeln, der richterlichen Kontrolle zu entziehen. Insofern soll ein rechtsfreier Raum bestehen.

⁵²⁵ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln (s. FN 523), 77.

⁵²⁶ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln (s. FN 523), 44.

⁵²⁷ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln (s. FN 523), 40.

⁵²⁸ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln (s. FN 523), 45.

⁵²⁹ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln (s. FN 523), 66.

⁵³⁰ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln (s. FN 523), 71.

⁵³¹ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln (s. FN 523), 75.

3.III.C.b Die Einteilung nach dem Sport-Typischen

Auch *Pfister* nimmt eine Einteilung der Regelwerke nach ihrer Rechtserheblichkeit vor. Er macht diese am Begriff des *Sport-Typischen* fest.

Die Vereinsfreiheit beinhalte für jeden Einzelnen das Recht, in Organisationen tätig zu werden und dabei gruppenspezifische Zwecke zu verfolgen. Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele könne eine Organisation besondere Sozialwerte entwickeln, die nicht unbedingt den Werten eines pluralistischen Staates entsprechen müssen. Denn der Staat müsse im Gegensatz zu einer auf bestimmte Zwecke eingeschränkten Organisation die Verschiedenheit aller Bürger beachten und diesen Schutz gewähren.⁵³²

Der selbstgesetzte, gruppenspezifische Zweck der in der Verbandspyramide organisierten Beteiligten sei die Durchführung des Sports und die Organisation von Wettkämpfen auf allen Ebenen. Zur Erreichung dieses Zwecks würden die Sportverbände umfangreiche Regelwerke schaffen und in ihrem Bereich durchsetzen. Der sportspezifische Zweck verlange von den Beteiligten ganz besondere Verhaltens- und Denkweisen, die vom Staat nicht abgedeckt würden. Der Sport habe daher spezielle Sozialwerte entwickelt, die *Pfister* das *Sport-Typische* nennt. Das Sport-Typische sei das Charakteristische des Sports, das, was sein Wesen ausmache und ihn präge. Es mache den Reiz und die Attraktivität des Sports aus und sei der Grund, warum sich Athleten zusammengeschlossen haben.⁵³³

Da der Staat den verbandsmäßig betriebenen Sport anerkenne, ihn sogar fördere und teilweise als Staatszielbestimmung in die Verfassung aufgenommen habe, müsse er auch die vom Sport entwickelte Werteordnung als das Sport-Typische in gewissem Umfang als sozialadäquat anerkennen. Es sei beispielsweise widersprüchlich den Sport zwar anzuerkennen, aber die Bildung und Durchsetzung eines einheitlichen Regelwerks durch die jeweiligen Fachsportverbände etwa wegen Verstoßes gegen Kartell- oder Monopolrecht zu verbieten. Der Staat sei vielmehr gehalten, einen Kompromiss zwischen sport-typischen Erfordernissen und dem staatlichen Recht zu finden.⁵³⁴

Pfister schlägt dafür eine *je-desto*-Regel vor. Je enger eine Regelung oder sonstige Maßnahme mit den typischen Besonderheiten des Sports oder der betreffenden Sportart

⁵³² *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 10.

⁵³³ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 10f; *Pfister*, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht (s. FN 135), 181f.

⁵³⁴ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 11.

verbunden sei, desto freier sei ein Sportverband in der Regelung des Sachverhalts, desto weiter gehe also seine Autonomie. Umgekehrt seien die Schranken des staatlichen Rechts umso enger, je weiter sich eine Regelung vom Sport-Typischen entferne. Völlig ungebunden sei ein Sportverband aber nie. Auch die besonderen Sozialwerte dürfen weder dem zwingenden Recht des Staates, aus dessen Recht ein Sportverband seine Autonomie ableitet, noch dem *ordre public*-Vorbehalt all jener Staaten, in die er hineinwirken will, widersprechen.⁵³⁵

Als zweites Kriterium müsse in die Betrachtung miteinbezogen werden, ob die unmittelbare Wirkung der Regelung alleine die Sportausübung oder auch den außersportlichen Bereich betreffe. Je unmittelbarer die Auswirkungen auf den außersportlichen Bereich sind, desto weniger kann sich der Sport auf seine Autonomie berufen.⁵³⁶

Ordnet man *Pfister* folgend die Regelungen der Sportverbände in Spielregeln im engeren Sinn, Spielregeln im weiteren Sinn und allgemeine Verbandsregeln, seien vor allem die Spielregeln im engeren Sinn und die im weiteren Sinn, aber auch die Regeln zur Durchsetzung der Einheitlichkeit des Regelwerks sport-typisch, weshalb die Autonomie der Verbände hier am weitesten gehe.⁵³⁷

3.III.C.c Abgrenzungsversuch des EuGH (der Rechtsprechung OGH)

3.III.C.c.i Einleitung

In einer Reihe von Entscheidungen hatte sich der EuGH mit sportrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen. Dabei unternahm auch er einen Versuch der Abgrenzung von Regelungen, denen rein sportlicher Charakter zukommt und anderen, die von wirtschaftlichem Interesse sind.

⁵³⁵ *Pfister*, Einführung (s. FN 4), 10-12; *Pfister*, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht (s. FN 135), 182.

⁵³⁶ *Pfister*, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht (s. FN 135), 177-182.

⁵³⁷ *Pfister*, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht (s. FN 135), 182f.

Die Europäische Gemeinschaft besitzt nach dem Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeiten nur jene Kompetenzen, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen werden.⁵³⁸ Kompetenzen im Bereich des Sports wurden ihr auf diesem Wege jedoch nicht übertragen. Aber auch ohne eine spezielle Kompetenzzuweisung ist das auf anderen Kompetenzgrundlagen erlassene oder in den Gründungsverträgen enthaltene Gemeinschaftsrecht auf den Sport anwendbar, wenn dieser einen Teil des Wirtschaftslebens iSd Art 2 EGV darstellt.⁵³⁹

Dies führt unweigerlich zu der Frage, in welchen Fällen der Sport den Charakter einer wirtschaftlichen Tätigkeit hat und so in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt, wann dies nicht der Fall ist und wann Regelungen, die prinzipiell in den Geltungsbereich fallen, aus nicht-wirtschaftlichen Gründen, die rein den Sport als solchen betreffen, gerechtfertigt sein können.

Im Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH bislang acht Entscheidungen zum Sport und zu den Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Sports gefällt.⁵⁴⁰ Zweimal wurden in solchen Angelegenheiten beim Gericht 1. Instanz Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen der EU-Kommission eingebracht.⁵⁴¹ Im Fall Meca-Medina und Majcen hatte wiederum der EuGH, hier jedoch in seiner Funktion als Berufungsgericht, zu entscheiden.⁵⁴² Hingegen wurde die Berufung im Fall Piau zurückgewiesen.⁵⁴³ Ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren ist anhängig, die Entscheidung des EuGH ist aber noch nicht ergangen.⁵⁴⁴

⁵³⁸ *Streinz, Rudolf*, Europarecht, 7. Auflage, Heidelberg, 2005, Rz 147.

⁵³⁹ *Summerer, Thomas*, Sport und Europarecht, in: *Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*, Praxishandbuch Sportrecht, München 2007, 594.

⁵⁴⁰ EuGH v. 12.12.1974, Rs 36/74, Slg. 1974, 1405ff (nachfolgend Walrave & Koch); EuGH v. 14.7.1976, Rs 13/76, Slg. 1976, 1333 (nachfolgend Donà); EuGH v. 15.10.1987, Rs 222/86, Slg. 1987, 4097 (nachfolgend Heylens), EuGH v. 15.12.1995, Rs 415/93, Slg. 1995 I-4921 (nachfolgend Bosman); EuGH v. 11.4.2000, Rs C-51/96 und C-191/97, Slg. 2000, I-2549 (nachfolgend Deliège); EuGH v. 13.4.2000, Rs C-176/96, Slg. 2000, I-2681 (nachfolgend Lehtonen); EuGH v. 8.5.2003, Rs C-438/00, Slg. 2003, I-4135 (nachfolgend Kolpak); EuGH v. 12.4.2005, Rs C-265/03, SpuRt 2005, 155 (nachfolgend Simutenkov).

⁵⁴¹ EuG v. 26.1.2005, Rs T-193/02, SpuRt 2005, 102 (nachfolgend Piau); EuG v. 30.9.2004, Rs 313/02, SpuRt 2005, 20 (nachfolgend Meca-Medina und Majcen)

⁵⁴² EuGH v. 18.7.2006, Rs C-519/04 P.

⁵⁴³ EuGH v. 23.2.2006, Rs C-171/05 P.

⁵⁴⁴ EuGH Rs 243/06, SA Sporting du Pays de Charleroi, G-14 Groupement des clubs de football européens vs. FIFA.

Die für das hier behandelte Problem entscheidenden Fälle werden in der Folge kurz dargestellt.⁵⁴⁵

3.III.C.c.ii Die Fälle Walrave & Koch und Donà

Die Entscheidung Walrave & Koch ist vor allem deshalb bekannt, weil sich der EuGH zum ersten Mal zur unmittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten geäußert hat. Er führte dazu aus, dass die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr gefährdet wäre, wenn der Abbau der staatlichen Schranken dadurch wieder aufgehoben würde, dass privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen, wie im Fall eben Sportverbände, kraft ihrer rechtlichen Autonomie derartige Hindernisse aufrichten würden.⁵⁴⁶ Neben dieser grundlegenden Bedeutung des Falls hat er aber auch eine sportspezifische, die hier kurz dargestellt werden soll.

Walrave und *Koch* waren zwei niederländische Schrittmacher, die ihre Dienste Radrennfahrern jeder Nationalität anboten. Das Reglement des internationalen Radsportverbandes (UCI) sah aber vor, dass für Weltmeisterschaften Schrittmacher und Radrennfahrer dieselbe Nationalität haben mussten. Weil Walrave und Koch mangels niederländischer Radprofis aber mit einem deutschen bzw mit einem belgischen Radrennfahrer antreten wollten, klagten sie auf Feststellung der Nichtigkeit der betreffenden Bestimmung der UCI.⁵⁴⁷

Zunächst formulierte der EuGH die Voraussetzungen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf sportliche Betätigungen. Der EuGH entschied, dass angesichts der Ziele des Gemeinschaftsrechts sportliche Betätigungen insoweit dem Gemeinschaftsrecht unterfallen, *„als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Artikel 2 des Vertrages ausmachen. Lässt sich eine solche Betätigung als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung kennzeichnen, so gelten für sie, je nach Lage des Einzelfalls, die besonderen Vorschriften der Artikel 48-51 oder 59-66 des Vertrages (jetzt Art 39-42 und Art 49-55)“*.⁵⁴⁸ Eine Formulierung, die der EuGH in späteren Entscheidungen oft wiederholte.

⁵⁴⁵ Nicht dargestellt wird die Entscheidung Heylens; nur kurz dargestellt werden Die Entscheidungen Kolpak und Simutenkov.

⁵⁴⁶ EuGH Walrave & Koch, Entscheidungsgrund Nr. 16/19.

⁵⁴⁷ *Summerer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 600.

⁵⁴⁸ EuGH Walrave & Koch, Entscheidungsgrund Nr. 4/10.

Auf den Fall bezogen führte der EuGH aus, das Diskriminierungsverbot spiele „jedoch keine Rolle bei der Aufstellung von Wettkampfmannschaften, etwa in der Form von Nationalmannschaften, da es bei der Bildung dieser Mannschaften um Fragen geht, die ausschließlich von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben. Die Beschränkung des Geltungsbereichs darf indessen nicht weiter gehen, als die Zweckbestimmung der besagten Forderungen dies erfordert.“⁵⁴⁹ Die Prüfung, ob Schrittmacher und Radrennfahrer eine solche Mannschaft bilden, überließ der EuGH dem staatlichen Gericht. Zu einer solchen Prüfung kam es aber nicht mehr, da *Walrave* und *Koch* ihre Klage offenbar unter dem Druck des beklagten Radsportverbandes nach Ergehen der Vorabentscheidung zurückzogen.⁵⁵⁰

Im Urteil im Fall *Donà* wiederholt der EuGH im Wesentlichen seine Aussagen aus *Walrave & Koch*. *Donà* war ein italienischer Spielervermittler, der von einem italienischen Verein beauftragt worden war, ausländische Spieler zu suchen, die für den Einsatz in diesem Verein geeignet waren. Als der italienische Fußballverband aber seine Regelung dahingehend abänderte, dass Vereine im bezahlten Fußball keine ausländischen Spieler mehr verpflichten durften, weigerte sich der Vorsitzende des auftraggebenden Vereins, *Donà* die entstandenen Kosten zu ersetzen.⁵⁵¹

In dem dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegten Fall hielt dieser wiederum fest, dass der Sport dem Gemeinschaftsrecht unterfalle, soweit er ein Teil des Wirtschaftslebens ist. Weil die Tätigkeit von professionellen Fußballspielern eine entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung sei, seien auch die Arbeitnehmer- und die Dienstleistungsfreiheit auf sie anwendbar.⁵⁵² Diese Vorschriften würden jedoch einer Regelung oder Praxis nicht entgegenstehen, „die ausländische Spieler von der Mitwirkung bei bestimmten Begegnungen aus nichtwirtschaftlichen Gründen ausschließt, die mit dem besonderen Charakter und Rahmen dieser Begegnung zusammenhängt und deshalb nur den Sport betrifft.“⁵⁵³

Die Entscheidung brachte nur insofern eine Neuerung, als für die *Beschränkung des Geltungsbereichs*, wie der EuGH die Nichtanwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts in rein sportlichen Fragen nennt, nicht mehr auf die Bildung der Mannschaft, sondern auch den

⁵⁴⁹ EuGH *Walrave & Koch*, Entscheidungsgrund Nr. 4/10.

⁵⁵⁰ *Summerer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 599.

⁵⁵¹ *Summerer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 600f.

⁵⁵² EuGH *Donà*, Rz 12/13.

⁵⁵³ EuGH *Donà*, Rz 14/16.

Charakter und den Rahmen der Begegnung ankommt. Den wesentlichen Unterschied zu Walrave & Koch, der darin liegt, dass es in Donà nicht um die Bildung einer Nationalmannschaft, sondern um die einer Vereinsmannschaft geht, thematisierte der EuGH nicht.⁵⁵⁴ Deshalb ist ein Festhalten an der Judikatur zu Walrave & Koch mE verfehlt. Die Rechtfertigung aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die mit dem besonderen Charakter und Rahmen der Begegnung zusammenhängen, trifft auf die Begegnung von Clubmannschaften nicht zu.

Aus dieser Rechtssprechung des EuGH wollten viele herauslesen, dass sportlich motivierte Differenzierungen in Verbandsregeln zumindest im Ergebnis mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar wären.⁵⁵⁵ Die Argumentation zielt darauf ab, den Sport wegen seiner Eigentümlichkeiten und wegen seiner besonderen sozialen Funktion vom Anwendungsbereich des EGV ganz oder zumindest teilweise auszunehmen.⁵⁵⁶ So streichen etwa *Scholz/Aulehner* heraus, dass auch der professionelle Sport primär nichtwirtschaftlich sei, weil der sportliche Sieg im Vordergrund stehe. Ökonomische Ambitionen würden alleine dem sportlichen Ziel dienen, weshalb eine einschränkungslose und unreflektierte Anwendung der rein wirtschaftlichen Maßstäbe des EGV nicht gerechtfertigt sei.⁵⁵⁷

Die dogmatische Begründung war verschieden. *Kahlenberg* setzt sich eingehend mit der Frage auseinander, ob unter den vom EuGH genannten Voraussetzungen Ausländerklauseln nicht in den Anwendungsbereich des EGV fallen, nicht den Tatbestand von Art. 48 oder 59 EGV (jetzt Art 39 und 49) erfüllen, gerechtfertigt sind oder eine Bereichsausnahme für den Sport insgesamt vorliegt.⁵⁵⁸ Gestützt auf die Formulierung der Entscheidung, insbesondere auf die vom Gericht in beiden Entscheidungen verwendete Formulierung *Beschränkung des Geltungsbereichs*, zogen viele den Schluss, dass eine Bereichsausnahme vorliege.⁵⁵⁹

⁵⁵⁴ *Summerer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 601.

⁵⁵⁵ *Scholz, Rupert/Aulehner, Josef*, Die „3+2“-Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, in: *SpuRt* 1996, 44f.

⁵⁵⁶ *Summerer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 595.

⁵⁵⁷ *Scholz/Aulehner*, Die „3+2“-Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts (s. FN 555), 44.

⁵⁵⁸ *Kahlenberg, Harald*, Zur EG-rechtlichen Zulässigkeit von Ausländerklauseln im Sport, in: *EWS* 1994, 426.

⁵⁵⁹ *Thöny, Walther*, Sind Nationalmannschaften noch zu retten, in: *JBl* 1998, 630f.

3.III.C.c.iii Der Fall Bosman

Der Auffassung einer Bereichsausnahme erteilte der EuGH in der Entscheidung Bosman eine klare Absage.

Jean-Marc Bosman war ein belgischer Fußballprofi, der vom belgischen Club RC Lüttich zum französischen Club US Dünkirchen wechseln wollte. Der Transfer scheiterte vor allem an der Ablöse- oder Transfersumme⁵⁶⁰, die vom US Dünkirchen für den an sich vertragsfreien Spieler zu zahlen gewesen wäre. Weil er seinen Beruf als Fußballprofi deshalb nicht mehr ausüben konnte, klagte *Bosman* auf Schadenersatz.⁵⁶¹ Im Berufungsverfahren legte der Cour d'appel Lüttich dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

Sind die Artikel 48, 85 und 86 des Römischen Vertrages (jetzt Art 39, 81 und 82) dahin auszulegen, dass sie es verbieten,

- dass ein Fußballverein bei der Verpflichtung eines seiner Spieler, dessen Vertrag endet, durch einen anderen Verein die Zahlung eines Geldbetrags verlangen und entgegennehmen kann;
- dass die nationalen und internationalen Sportvereinigungen oder Sportverbände in ihren Regelungen Bestimmungen vorsehen können, die den Zugang ausländischer Spieler, die der Europäischen Gemeinschaft angehören, zu den von ihnen veranstalteten Wettbewerben beschränken?⁵⁶²

Auch in diesem Urteil wiederholt der EuGH, dass der Sport insoweit unter das Gemeinschaftsrecht falle, als er ein Teil des Wirtschaftslebens ist.⁵⁶³ Weiters wiederholte er, dass die *Beschränkung des Geltungsbereichs* möglich ist, wenn sie durch nichtwirtschaftliche Gründe, die mit dem spezifischen Charakter und Rahmen bestimmter Wettkämpfe zusammenhängen, gerechtfertigt ist. Die Beschränkung könne aber nicht weitergehen als es ihr Zweck erfordere und sie könne nicht herangezogen werden, um eine sportliche Tätigkeit im Ganzen vom Geltungsbereich des Vertrages auszuschließen.⁵⁶⁴

Die Transferbestimmungen im Fußball würden eine Einschränkung der Freizügigkeit der Spieler bewirken und verstoßen deshalb gegen Art 48 EGV (jetzt Art 39). Sie seien auch kein

⁵⁶⁰ Oft werden solche Zahlungen auch als Ausbildungs- oder Fördererschädigung bezeichnet.

⁵⁶¹ *Summerer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 601f.

⁵⁶² EuGH Bosman, Rz 49.

⁵⁶³ EuGH Bosman, Leitsatz Nr 3.

⁵⁶⁴ EuGH Bosman, Leitsatz Nr 6.

geeignetes Mittel, um berechtigte Zwecke wie den Finanzausgleich zwischen den Vereinen oder die Förderung von jungen Spielern zu erreichen.⁵⁶⁵

Auf die zweite Frage antwortete der EuGH, dass Art 48 EGV (jetzt Art 39) auch Regelungen von Sportverbänden entgegenstehe, nach denen die Fußballvereine bei Spielen der von diesen Verbänden veranstalteten Wettkämpfe nur eine begrenzte Anzahl von Berufsspielern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, aufstellen können. Regeln, die sich nicht auf spezielle Begegnungen zwischen Mannschaften beziehen, die ihre Länder repräsentieren, sondern für alle offiziellen Begegnungen zwischen Vereinen gelten, können nicht mit nichtwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt werden.⁵⁶⁶

Im Gegensatz zu den früheren Entscheidungen setzte sich der EuGH im Bosman-Urteil sehr ausführlich mit der Frage auseinander, wann eine Beschränkung des Geltungsbereichs gerechtfertigt sein kann. Transferregelungen müssten einen mit dem Vertrag zu vereinbarenden berechtigten Zweck verfolgen und aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Außerdem müsste sie geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten Zwecks zu gewährleisten, und dürfte nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist.⁵⁶⁷ Ausländerklauseln sind nur zulässig, wenn sie ausländische Spieler von bestimmten Begegnungen aus nichtwirtschaftlichen Gründen ausschließen, die mit dem spezifischen Charakter und Rahmen der Begegnung zusammenhängen und deshalb nur den Sport als solchen betreffen. Als Beispiel führt der EuGH wiederum Begegnungen zwischen Nationalmannschaften an. Auch hier darf die Beschränkung nicht weitergehen, als es der Zweck erfordere.⁵⁶⁸

Sowohl die im Fall gegenständlichen Transferregelungen als auch die Ausländerklauseln können diese Voraussetzungen nicht erfüllen und seien deshalb unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht.

Der EuGH stellte in der sehr ausführlichen Entscheidung Bosman klar, dass er eine Bereichsausnahme für die sportliche Tätigkeit im Ganzen ablehne. Soweit der Sport ein Teil des Wirtschaftslebens ist, fällt er in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts. Eine

⁵⁶⁵ EuGH Bosman, Leitsatz Nr 14.

⁵⁶⁶ EuGH Bosman, Leitsatz Nr 15.

⁵⁶⁷ EuGH Bosman, Rz 104.

⁵⁶⁸ EuGH Bosman, Rz 127.

Beschränkung des Geltungsbereichs ist aber nach den oben angeführten Voraussetzungen möglich.

Weil der professionelle Sport von seiner Definition her schon ein Teil des Wirtschaftslebens ist und somit in den Anwendungsbereich des EGV fällt, stellt sich insbesondere die Frage, welche Regelungen nichtwirtschaftlichen Charakter haben und nur den Sport als solchen betreffen. Denn in dem Umfang, in dem diese Voraussetzungen vorliegen, könnten solche Regelungen gerechtfertigt sein.

3.III.C.c.iv Stärkung der Verbandsautonomie durch die Urteile in Deliège und Lehtonen

Die Entscheidungen Deliège und Lehtonen verbindet, dass der EuGH die Tätigkeit der betroffenen Sportler zwar prinzipiell als Teil des Wirtschaftslebens angesehen hat und auch die in Frage stehenden Regelungen der Sportverbände grundsätzlich für geeignet hielt, die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit zu beeinträchtigen. In beiden Fällen sah er aber eine Rechtfertigung für diese Regelungen als gegeben an.

Aus diesem Grund bieten die beiden Fälle Gelegenheit, zu präzisieren und klarzustellen, wann eine Rechtfertigung von Beschränkungsmaßnahmen möglich ist.⁵⁶⁹

Die belgische Judoka *Christelle Deliège* sah durch Regelungen der internationalen Judoverbände und durch die Auswahl der nominierten Sportlerinnen durch ihren eigenen nationalen Verband ihren Zugang zu Wettkämpfen behindert.⁵⁷⁰

Der europäische Judoverband (EJU) beschloss 1994 neue Regeln für die Teilnahme an europäischen Turnieren der sog. Kategorie A. Jeder nationale Verband konnte pro Gewichtsklasse nur noch einen Judoka auf die Teilnehmerliste dieser Turniere setzen. Die Staatsangehörigkeit spielte dabei keine Rolle. Die Turniere der Kategorie A waren jedoch Voraussetzung für die Qualifikation zu Großveranstaltungen.

Nach den Regeln des internationalen Judoverbands (IJF) konnten sich neben den ersten acht der letzten Weltmeisterschaften nur eine begrenzte Anzahl von europäischen Judoka für die

⁵⁶⁹ *Streinz, Rudolf*, EG-Grundfreiheiten und Verbandsautonomie. Zu den Urteilen des EuGH vom 11.4.2000 in den verb. Rs. C-51/96 und C-191/97 – Deliège (SpuRt 2000, S. 148) und vom 13.4.2000 in der Rs. C-176/96 – Lehtonen (SpuRt 2000, S. 151), in: SpuRt 2000, 222.

⁵⁷⁰ EuGH Deliège, Rz 7.

Olympischen Spiele in Atlanta qualifizieren. Diese wurden aufgrund der Ergebnisse bei den Kategorie A Turnieren und bei den Europameisterschaften bestimmt. Anfang 1996 nominierte der belgische Judoverband Frau *Deliège* nicht für diese Wettkämpfe. Gegen diese Nichtnominierung beehrte sie einstweiligen Rechtsschutz und erhob kurz darauf Klage.⁵⁷¹ Das erstinstanzliche Gericht legte in beiden Verfahren dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob eine Regelung, nach der ein Sportler im Besitz einer Genehmigung seines nationalen Verbandes sein muss, um an einem internationalen Wettkampf teilnehmen zu können, bei dem sich keine Nationalmannschaften gegenüberstehen, gegen den Vertrag von Rom und insbesondere gegen die Artikel 59 sowie gegen die Artikel 85 und 86 (jetzt Art 49, 81 und 82 EGV) verstoße.⁵⁷²

Zunächst befasste sich der EuGH mit der Frage, wann eine sportliche Tätigkeit Teil des Wirtschaftslebens ist. Wie in den früheren Entscheidungen hielt er fest, dass diese Frage von den vorlegenden Gerichten zu entscheiden sei. Er gab den nationalen Gerichten aber einige Hinweise für die Auslegung.⁵⁷³ Dem EuGH zufolge sind Teil des Wirtschaftslebens entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistungen, wenn sie tatsächlich und echt und nicht völlig untergeordnet und unwesentlich sind. Die Begriffe *Wirtschaftsleben* und *Dienstleistung* dürfen aber nicht einschränkend ausgelegt werden.⁵⁷⁴ Unter *Entgelt* fällt alles, was dem Sportler in irgendeiner Form als finanzieller Vorteil zufließt. Dies können direkte Bezüge aber auch Werbe- und Sponsoreinnahmen sein.⁵⁷⁵

Somit ist klaggestellt, dass nur Sportler, denen nicht in irgendeiner Form ein finanzieller Vorteil zufließt, vom Anwendungsbereich des EGV ausgenommen sind. Die gemeinschaftsrechtlichen Begriffe, wie *Wirtschaftsleben* oder *Dienstleistung*, sind aber autonom auszulegen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der jeweilige Sportverband einen Sportler als Amateur einstuft.⁵⁷⁶

Zur vorgelegten Frage äußerte der EuGH, dass es sich bei den in Frage stehenden Wettkämpfen nicht um Begegnungen zwischen Nationalmannschaften handelt und sie mit

⁵⁷¹ *Summerer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 604.

⁵⁷² EuGH *Deliège*, Rz 16 und Nr 22.

⁵⁷³ *Streinz*, EG-Grundfreiheiten und Verbandsautonomie (s. FN 569), 222f.

⁵⁷⁴ EuGH *Deliège*, Rz 52-54.

⁵⁷⁵ *Streinz*, EG-Grundfreiheiten und Verbandsautonomie (s. FN 569), 223.

⁵⁷⁶ EuGH *Deliège*, Rz 46.

solchen auch nicht gleichgesetzt werden können⁵⁷⁷, weshalb eine Rechtfertigung aufgrund des besonderen Charakters und Rahmen der Begegnung nicht möglich ist. Trotzdem führte das Gericht aus, dass *„Auswahlregeln wie die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden beschränken zwangsläufig die Zahl der Teilnehmer an einem Wettkampf. Eine solche Beschränkung, die unausweichlich auf bestimmten Regeln oder Auswahlkriterien beruht, ist notwendig mit der Durchführung eines hochrangigen internationalen Wettkampfes verbunden. Derartige Regeln können daher für sich genommen nicht als durch Artikel 59 EG-Vertrag (jetzt Art 49) verbotene Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs angesehen werden.“*. Es sei eine *natürliche Aufgabe* der Sportverbände solche Regeln aufzustellen und in Anwendung dieser Regeln eine Auswahl zu treffen.⁵⁷⁸

Jyri Lehtonen war finnischer Basketballspieler und spielte in der Saison 1995/96 in der finnischen Liga. Nach Ende der Saison wurde er von einem belgischen Club für die Endphase der belgischen Meisterschaft verpflichtet. Nach dem Reglement des internationalen Basketballverbandes dürfen Vereine aber nach einem für die jeweilige Zone festgelegten Stichtag keine Spieler mehr aufnehmen, die in derselben Saison in einem anderen Land dieser Zone bereits gespielt haben. Die Verpflichtung von *Lehtonen* erfolgte nach diesem Stichtag. Spieler aus anderen Zonen konnten jedoch länger noch verpflichtet werden. Weil der belgische Club trotz des Hinweises auf diese Regelung *Lehtonen* in Bewerbungsspielen einsetzte, wurden diese Spiele strafverifiziert. Für Spieler aus anderen Zonen galten hingegen längere Fristen.⁵⁷⁹

Dagegen beantragten *Lehtonen* und der belgische Club eine einstweilige Verfügung. Das angerufene Gericht legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob *das Reglement eines Sportverbandes, wonach ein Verein einen erst nach einem bestimmten Zeitpunkt verpflichteten Spieler nicht mehr erstmalig im Wettkampf aufstellen darf, dem Römischen Vertrag, insbesondere dessen Artikeln 6, 48, 85 und 86 (jetzt Art 12, 39, 81 und 82), zuwiderlaufe, wenn es sich um einen Berufsspieler mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats handelt, und zwar trotz der zur Rechtfertigung dieser Regelung von den Verbänden angeführten sportlichen Gründe, nämlich der Notwendigkeit, dass die Wettkämpfe nicht verfälscht werden.*⁵⁸⁰

⁵⁷⁷ EuGH Delière, Rz 44.

⁵⁷⁸ EuGH Delière, Rz 64 und 67.

⁵⁷⁹ *Summerer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 605.

⁵⁸⁰ EuGH *Lehtonen*, Rz 18.

Der EuGH stellte fest, dass *Lehtonen* Arbeitnehmer iSd Art 48 EGV (jetzt Art 39) ist.⁵⁸¹ Weiters könne die fragliche Regelung auch *die Freizügigkeit von Spielern, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, dadurch einschränken, dass sie es belgischen Vereinen untersagt, Basketballspieler aus anderen Mitgliedstaaten bei Meisterschaftsspielen einzusetzen, wenn diese Spieler erst nach einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet wurden. Diese Regelung (bilde) damit ein Hindernis für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.*⁵⁸²

Das nationale Gericht habe zu prüfen, ob objektive Gründe, die nur den Sport als solchen betreffen oder die der Differenzierung bezüglich der Transferfristen von Spielern aus derselben Zone und Spielern aus anderen Zonen Rechnung tragen, eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigen. Aus den Akten ließe sich das nicht entnehmen.⁵⁸³

Die Festsetzung von Fristen für Spielertransfers könne aber tatsächlich dem Zweck dienen, den geordneten Ablauf sportlicher Wettkämpfe sicherzustellen, da bei Transfers zu einem späteren Zeitpunkt der sportliche Wert einer Mannschaft im Verlaufe einer Meisterschaft erheblich verändert werden kann. Aus diesem Grund können Regelungen zur Festsetzung der Frist für Spielertransfers grundsätzlich durch nichtwirtschaftliche Gründe, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen, gerechtfertigt sein.⁵⁸⁴ Maßnahmen von Sportverbänden zur Sicherung eines geordneten Wettkampfablaufs dürfen aber nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich ist. Die hier in Frage stehenden Regelungen gehen nach Ansicht des EuGH dem ersten Anschein nach über das zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderliche Maß hinaus. Eine endgültige Beurteilung kann aber erst nach der Prüfung des nationalen Gerichts, ob eine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Spielern aus den verschiedenen Zonen gegeben ist, stattfinden.⁵⁸⁵

Aus den Urteilen *Deliège* und *Lehtonen* zeigt sich, dass für Regelungen, die gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder die Dienstleistungsfreiheit verstoßen und nicht nur die Begegnung von Nationalmannschaften betreffen, eine Rechtfertigung aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen, gegeben

⁵⁸¹ EuGH *Lehtonen*, Rz 47.

⁵⁸² EuGH *Lehtonen*, Rz 49.

⁵⁸³ EuGH *Lehtonen*, Rz 58f.

⁵⁸⁴ EuGH *Lehtonen*, Rz 52-54.

⁵⁸⁵ EuGH *Lehtonen*, Rz 56-59.

sein kann. In *Deliège* nimmt der EuGH an, dass Auswahlregelungen zur Beschränkung der Teilnehmerzahl für die Durchführung eines hochrangigen internationalen Wettkampfs notwendig seien und die Aufstellung solcher Regelungen eine natürliche Aufgabe der Sportverbände sei. Aus der *Lehtonen*-Entscheidung ergibt sich, dass die Festsetzung von Fristen für Spielertransfers dem Zweck diene, den geordneten Ablauf von Wettkämpfen sicherzustellen und solche Regelungen deshalb aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen, gerechtfertigt sein können. Eine solche Regelung darf aber nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist.

Somit stärkte der EuGH durch diese beiden Entscheidungen die Autonomie der Sportverbände im Hinblick auch die Eigengesetzlichkeiten des Sports wieder sehr wesentlich.⁵⁸⁶

3.III.C.c.v Bestätigung der Rechtsprechung im Fall Bosman in den Entscheidungen Kolpak und Simutenkov

Die Entscheidungen *Kolpak* und *Simutenkov* bringen für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Regelungen von Sportverbänden, die gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, gerechtfertigt sein können, keine neuen Erkenntnisse.

Die Entscheidungen haben vor allem deshalb Bedeutung erlangt, weil sie den Kreis derjenigen, die sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit berufen können, erweitert. Sowohl *Maros Kolpak* als auch *Igor Simutenkov* waren zum Zeitpunkt der Entscheidungen nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates. Der EuGH entschied, dass die in der Entscheidung *Bosman* aufgestellten Grundsätze nicht nur auf Sportler der Mitgliedstaaten anzuwenden seien, sondern auch auf Sportler aus Drittstaaten, soweit ein Assoziierungs- bzw ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Drittstaat eine Gleichstellung von Arbeitnehmern aus dem Drittstaat, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, vorsehen.⁵⁸⁷

Wie in *Bosman* lehnte der EuGH in den beiden Fällen eine Rechtfertigung der die Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkenden Regeln ab. Die beschränkenden Regelungen betrafen nicht Begegnungen zwischen Nationalmannschaften, sondern galten für alle

⁵⁸⁶ *Streinz*, EG-Grundfreiheiten und Verbandsautonomie (s. FN 569), 227.

⁵⁸⁷ EuGH *Kolpak*, Rz 49; EuGH *Simutenkov*, Rz 29.

offiziellen Begegnungen zwischen Vereinen und somit für den Kern der von den Profispielern ausgeübten Tätigkeit. Aus diesem Grund sah der EuGH eine Rechtfertigung aus rein sportlichen Erwägungen als nicht möglich an. Für die Begründung zog er die Argumentation der Entscheidung Bosman heran.⁵⁸⁸

3.III.C.c.vi Meca-Medina und Majcen v Kommission und Piau v Kommission

Im Gegensatz zu den Fällen Kolpak und Simutenkov enthalten das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft (EuG) und die Berufungsentscheidung des EuGH im Fall Meca-Medina wieder interessante Hinweise für die Frage der Rechtfertigung aus nichtwirtschaftlichen, nur den Sport selbst betreffenden Gründen.

Die beiden Langstreckenschwimmer *David Meca-Medina* und *Igor Majcen* wurden bei einer Dopingkontrolle während den Weltmeisterschaften 1999 positiv auf Nandrolon getestet und deshalb für jeweils vier Jahre gesperrt. Der angerufene Sportschiedsgerichtshof CAS reduzierte die Sperren auf je zwei Jahre. Im Mai 2001 legten die beiden Schwimmer Beschwerde bei der Kommission ein, mit der sie die Vereinbarkeit bestimmter vom IOC erlassener und von der FINA durchgeführter Vorschriften sowie bestimmter Dopingkontrollpraktiken mit den Gemeinschaftsregelungen über den Wettbewerb und die Dienstleistungsfreiheit in Frage stellten. Es ging dabei insbesondere um den Schwellenwert von Nandrolon, der, wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigten, auch durch den Verzehr bestimmter Lebensmittel erreicht werden konnte. Wissenschaftlich sei dieser Schwellenwert daher schlecht begründet und könne zum Ausschluss unschuldiger oder bloß nachlässiger Athleten führen. Die Anwendung dieser Anti-Doping-Regeln führe zu einer Verletzung der wirtschaftlichen Freiheiten der Athleten, die insbesondere durch Artikel 49 EG garantiert seien, und in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zu einer Verletzung der Rechte, auf die sich die Athleten nach Artikel 81 EG und 82 EG berufen könnten. Die Kommission wies die Beschwerde aber zurück, wogegen die beiden Schwimmer Klage beim Gericht erster Instanz (EuG) erhoben.⁵⁸⁹ Dabei stützten sie sich auf drei Klagegründe.

Zum einen sei der Kommission in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie die Auffassung vertreten habe, das IOC sei kein Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsrechtsprechung. Zum zweiten habe sie die im Urteil

⁵⁸⁸ EuGH Kolpak, Rz 54-57; EuGH Simutenkov, Rz 38f.

⁵⁸⁹ EuG Meca-Medina, Rz 16-20.

Wouters⁵⁹⁰ aufgestellten Kriterien fehlerhaft angewandt, als sie festgestellt habe, dass die streitige Anti-Doping-Regelung keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art 81 EGV sei. Schließlich sei der Kommission in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie die von den Klägern auf Art 49 EGV gestützten Rügen gegen die Anti-Doping-Regelung zurückgewiesen habe.⁵⁹¹

Das EuG legte zunächst die bisherige Rspr des EuGH aus und hielt fest, dass die Bestimmungen des Vertrages auf die im Sport aufgestellten Regeln dann Anwendung finden, wenn die sportliche Betätigung wirtschaftliche Aspekte aufweist. Im Umkehrschluss seien die Bestimmungen des Vertrages nicht anwendbar, wenn die Regeln der Sportverbände ausschließlich von sportlichem Interesse seien und mit wirtschaftlicher Betätigung nichts zu tun haben.⁵⁹² Diese vom EuGH zu der Frage entwickelten Grundsätze, inwieweit die Gemeinschaftsbestimmungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit auf sportliche Regelwerke Anwendung finden, würden auch für die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages gelten. Denn die Tatsache, dass ein rein sportliches Regelwerk nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun habe, weswegen es nach Ansicht des Gerichtshofes nicht in den Geltungsbereich der Artikel 39 EG und 49 EG falle, bedeute auch, dass es nichts mit wirtschaftlichen Wettbewerbsbeziehungen zu tun habe.⁵⁹³

Aufgrund dieser Auslegung der Rspr des EuGH prüfte das EuG die Rechtsnatur der Anti-Dopingregelungen auf die Frage hin, ob die Regelungen von rein sportlichem Interesse sind. Es führte dazu aus, dass die Dopingbekämpfung darauf abziele, den Sportgeist und den Gedanken des Fairplay zu bewahren, *ohne den der Sport kein Sport mehr wäre*. Weiters sei es ein Ziel der Dopingbekämpfung die Gesundheit der Sportler zu bewahren. Aus diesem Grund beruhe das Dopingverbot auf rein sportlichen Erwägungen und habe mit wirtschaftlichen Aspekten nichts zu tun, auch wenn der Hochleistungssport in weitem Umfang eine wirtschaftliche Tätigkeit geworden sei. Folglich fielen die hier in Frage stehenden Regelungen nicht in den Geltungsbereich der Bestimmungen des Vertrages über die wirtschaftliche Freiheit, insbesondere der Art 49, 81, 82 EGV.⁵⁹⁴

⁵⁹⁰ EuGH v. 19.2.2002, Rs C-309/99, Slg. 2002, I-1577 (nachfolgend Wouters).

⁵⁹¹ EuG Meca-Medina, Rz 29-32.

⁵⁹² EuG Meca-Medina, Rz 41f.

⁵⁹³ EuG Meca-Medina, Rz 42.

⁵⁹⁴ EuG Meca-Medina, Rz 44-47.

Diese Entscheidung fochten die beiden Sportler beim EuGH an. Mit ihrem Rechtsmittel beantragten sie die Aufhebung des Urteils des EuG.

Die Kläger drangen mit dem ersten ihrer Rechtsmittelgründe durch. Sie machten geltend, dass das angefochtene Urteil rechtsfehlerhaft sei, weil das Gericht festgestellt habe, dass die streitige Anti-Doping-Regelung nicht in den Geltungsbereich der Artikel 49 EG, 81 EG und 82 EG falle. Dies beinhaltete die Vorbringen, dass das Gericht die Rechtsprechung des Gerichtshofes über das Verhältnis zwischen sportlichen Regelwerken und dem Geltungsbereich der Vorschriften des EG-Vertrags falsch ausgelegt habe, dass das Gericht in Anbetracht dieser Rechtsprechung die Tragweite der Anti-Doping-Regelung verkannt habe und dass das Gericht zu Unrecht festgestellt habe, dass diese Regelung nicht mit einem Marktverhalten gleichgesetzt werden könne, das in den Geltungsbereich der Art 81 EGV und Art 82 EGV falle, weshalb die im Urteil Wouters angewandte Prüfungsmethode auf diese Regelung nicht anwendbar sei.⁵⁹⁵

Zunächst führte der EuGH aus, wie seine bisherige Rspr in sportlichen Angelegenheiten auszulegen sei. Eine sportliche Betätigung falle insoweit unter das Gemeinschaftsrecht, als sie ein Teil des Wirtschaftslebens ist. Dies sei der Fall, wenn eine sportliche Betätigung den Charakter einer entgeltlichen Arbeits- oder Dienstleistung habe. Die Bestimmungen über die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit würden aber nicht für Fragen gelten, die ausschließlich von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben. Regeln und Praktiken würden dem Gemeinschaftsrecht nicht widersprechen, wenn sie aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die mit dem spezifischen Charakter und Rahmen bestimmter Begegnungen zusammenhängen, gerechtfertigt sind. Die Beschränkung des Geltungsbereichs dürfe jedoch nicht weitergehen, als es der Zweck erfordere. Sie könne daher nicht herangezogen werden, um eine sportliche Tätigkeit im Ganzen vom Geltungsbereich des Vertrages auszuschließen.⁵⁹⁶

Diese bereits oft wiederholten Stehsätze des EuGH sind nichts Neues. Neu ist hingegen die Schlussfolgerung die er aus dieser Judikatur zieht: *„Nach alledem führt der bloße Umstand, dass eine Regelung rein sportlichen Charakters ist, nicht dazu, dass derjenige, der die dieser Regelung unterliegende sportliche Tätigkeit ausübt, oder die Institution, die diese Regelung erlassen hat, nicht in den Geltungsbereich des EG-Vertrags fällt. Fällt die fragliche sportliche Tätigkeit also in den Geltungsbereich des EG-Vertrags, so unterliegen die Bedingungen ihrer Ausübung sämtlichen sich aus den einzelnen Vorschriften des EG-*

⁵⁹⁵ EuGH Meca-Medina, Rz 16f.

⁵⁹⁶ EuGH Meca-Medina, Rz 22-26.

Vertrags ergebenden Verpflichtungen. Daraus folgt, dass die für diese Tätigkeit geltenden Regeln die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften erfüllen müssen, die insbesondere die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und den Wettbewerb gewährleisten sollen. [...] Selbst unterstellt, dass diese Regeln den freien Verkehr nicht beschränken, weil sie Fragen betreffen, die allein von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben (Urteile Walrave und Koch sowie Donà), würde dies weder bedeuten, dass die entsprechende sportliche Tätigkeit zwangsläufig nicht in den Geltungsbereich der Artikel 81 EG und 82 EG fällt, noch, dass die genannten Regeln den Tatbestand dieser Artikel nicht erfüllen.“⁵⁹⁷

Das EuG habe den Rechtsfehler begangen, dass es die Schlussfolgerung zog, das angefochtene Anti-Dopingregelwerk sei dem Anwendungsbereich der Wettbewerbsbestimmungen schon deshalb entzogen, weil es in Bezug auf die Anwendung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit rein sportlicher Art sei, ohne aber zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Wettbewerbsbestimmungen erfüllt sind. Aus diesem Grund sah der EuGH das Vorbringen der Rechtmittelwerber als begründet an und prüfte die drei oben angeführten Klagegründe.⁵⁹⁸

Der EuGH hielt zu den Klagegründen fest, dass bereits die Kommission festgestellt habe, dass das IOC als Unternehmen und in seiner Funktion als Weltverband der olympischen Bewegung als Unternehmensverband zu qualifizieren sei. Zum zweiten Klagegrund, dass die Kommission zu Unrecht festgestellt habe, dass die angefochtenen Anti-Dopingbestimmungen keine Wettbewerbsbeschränkungen iSd Art 81 EGV seien, führte der EuGH aus, dass die Vereinbarkeit eines Regelwerks mit den Wettbewerbsbestimmungen nicht abstrakt beurteilt werden könne. Denn *„nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird, fällt zwangsläufig unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Weiter ist dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen (Urteil Wouters u. a., Randnr. 97) und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind.“⁵⁹⁹*

⁵⁹⁷ EuGH Meca-Medina, Leitsatz 2 und Rz 31.

⁵⁹⁸ EuGH Meca-Medina, Rz 32-34.

⁵⁹⁹ EuGH Meca-Medina, Rz 42.

In diesem Sinn prüfte der EuGH die Anti-Dopingbestimmungen und kam zum Schluss, dass das Ziel der Dopingbekämpfung der faire Ablauf von Sportwettkämpfen ist. Dies diene der Chancengleichheit der Sportler, ihrer Gesundheit, der Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfs sowie den ethischen Werten des Sports. Um die Einhaltung des Dopingverbots sicherzustellen, seien Sanktionen erforderlich. *„Selbst unterstellt, dass die streitige Anti-Doping-Regelung eine die Handlungsfreiheit der Kläger einschränkende Entscheidung von Unternehmensverbänden wäre, wäre sie deshalb nicht unbedingt eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 EG, da sie durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt ist. Eine solche Beschränkung ist nämlich mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden und dient gerade dazu, einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten.“*⁶⁰⁰ Weil die beschränkenden Regelwerke aber überzogen sein können, einerseits hinsichtlich der Grenze, ab der eine Sanktion angedroht ist, und andererseits hinsichtlich der Schärfe der Sanktion, muss ein solches Regelwerk auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige begrenzt sein.⁶⁰¹ Somit sei auch der zweite Klagegrund nicht gegeben. Auch der dritte liege nicht vor, weil sich eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung der Kommission auf das Wettbewerbsrecht beschränken müsse und sich nicht auf die Einhaltung des Art 49 EGV erstrecken könne.⁶⁰²

Obwohl der EuGH die Klage abwies, können sich aus der Urteilsbegründung beträchtliche Folgen ergeben. *Infantino*, Direktor des Rechtsdienstes der UEFA, bezeichnet das Urteil als *Büchse der Pandora*.⁶⁰³

Denn dem EuGH zufolge sind Regelungen, die in Bezug auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit aufgrund ihres rein sportlichen Charakters gerechtfertigt sind, gesondert auf einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht zu prüfen. Nun sind Sportverbände und –vereine typischerweise Unternehmer bzw. Unternehmensvereinigungen iSd Art 81ff EGV, wie bereits die Kommission in ihrer Entscheidung feststellte. Dies hat aber zur Folge, dass nach der Entscheidung *Meca-Medina* die Regelwerke der Sportverbände, ungeachtet dessen, ob ihnen ein sportlicher oder nichtwirtschaftlicher Charakter zukommt,

⁶⁰⁰ EuGH *Meca-Medina*, Leitsatz 3.

⁶⁰¹ EuGH *Meca-Medina*, Leitsatz 3.

⁶⁰² EuGH *Meca-Medina*, Rz 56-60.

⁶⁰³ *Infantino, Gianni, Meca-Medina: Ein Schritt zurück für das europäische Sportmodell und die Spezifität des Sports?*, in: *Spurt* 2007, 14.

einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung standhalten müssten. Die Beurteilung dessen will der EuGH in den Einzelfall gesondert vornehmen.

Eine die Handlungsfreiheit der Betroffenen einschränkende Regelung ist keine mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare Regelung, wenn sie durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt ist und der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält. Dem EuGH zufolge kann die Rechtfertigung durch diesen legitimen Zweck durchaus von der Rechtfertigung von Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder Dienstleistungsfreiheit durch nichtwirtschaftliche Gründe, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen, abweichen.

Kurz nach seiner eigenen Entscheidung im Fall Meca-Medina hatte das EuG einen vom Verfahrensgang und der aufgeworfenen Problematik ganz ähnlichen Fall zu entscheiden.

Laurent Piau, seines Zeichens französischer Spielervermittler, erhob Beschwerde bei der Kommission, weil seiner Ansicht nach das neue Spielervermittler-Reglement der FIFA gegen das europäische Wettbewerbsrecht verstoße. Nach Einleitung des Verfahrens änderte die FIFA das Reglement, sodass nun der Spielervermittler einer Lizenz und einer Haftpflichtversicherung bedarf, eine Prüfung ablegen muss und sich gewissen Regelungen für die Beziehung zu den Spielern sowie der Sanktionsgewalt der FIFA unterwerfen muss. Trotz der Änderungen hielt *Piau* seine Beschwerde aufrecht, die von der Kommission aber abgewiesen wurde. Daraufhin erhob *Piau* Klage beim EuG.⁶⁰⁴

Auch in diesem Fall qualifizierten die Kommission und das EuG Sportverbände als Unternehmensvereinigungen. So seien bereits nationale Verbände Unternehmensvereinigungen, da in ihnen Vereine zusammengeschlossen seien, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgingen. Andererseits seien sie selber Unternehmen, weil auch sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgingen. Dies führe dazu, dass auch die internationalen Sportverbände als Unternehmensvereinigungen zu qualifizieren seien.⁶⁰⁵

Weil jedoch das EuG aussprach, dass es sich beim Spielervermittler-Reglement um die Regelung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die keinen spezifischen sportlichen Charakter besitzt, trat nicht dasselbe Problem auf, wie im Fall Meca-Medina. Das EuG prüfte daher die Verletzung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und kam zum Ergebnis, dass das Erfordernis einer Lizenz eine Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs darstelle, weil sie ein Hindernis für den Zugang zum Beruf des Spielervermittlers sei. Im Anwendungsbereich des Art 81 EGV komme aber eine Freistellung nach Abs 3 in Betracht, weil das Lizenzsystem zu

⁶⁰⁴ *Summerrer*, Sport und Europarecht (s. FN 539), 609.

⁶⁰⁵ EuG *Piau*, Leitsatz 3f.

einer Selektion in qualitativer Hinsicht führe, indem es eine Professionalisierung der Tätigkeit der Spielervermittler und damit einen Schutz der Spieler bewirke.⁶⁰⁶ Auch sei daraus abzuleiten, dass keine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch die Sportverbände vorliege. Deshalb sei auch der Tatbestand des Art 82 EGV nicht erfüllt.⁶⁰⁷

Die gegen diese Entscheidung des EuG erhobene Berufung wies der EuGH wegen offensichtlicher Unbegründetheit und Unzulässigkeit ab.⁶⁰⁸

3.III.C.c.vii Zusammenfassung

Der Gerichtshof setzt sich mit Sachverhalten aus dem Bereich des Sports dann auseinander, wenn die sportliche Betätigung ein Teil des Wirtschaftslebens ist. Dies ist bereits dann der Fall, wenn entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistungen tatsächlich und echt und nicht völlig untergeordnet und unwesentlich sind. Die Begriffe *Wirtschaftsleben* und *Dienstleistung* dürfen nicht einschränkend ausgelegt werden. Unter *Entgelt* fällt alles, was dem Sportler in irgendeiner Form als finanzieller Vorteil zufließt. Dies können direkte Bezüge aber auch Werbe- und Sponsoreinnahmen sein.

Aufgrund dieser Definition fällt der professionelle Sport schon begriffsnotwendig in den Geltungsbereich des EGV. Darüber hinaus kann das auch für den Amateursport zutreffen, wenn irgendein wirtschaftlicher Vorteil erwartet werden kann.

Der EuGH hat entschieden, dass gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder die Dienstleistungsfreiheit Regelungen verstoßen, die Zahlung von Entschädigungen beim Transfer von Berufssportlern von einem Verein zum anderen vorsehen (Transferklauseln), die die Anzahl der Berufssportler mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats begrenzen, die diese Vereine bei Spielen aufstellen können (Regeln über die Zusammensetzung der Vereinsmannschaften), oder die unterschiedliche Transferstichtage für Spieler aus anderen Mitgliedstaaten ohne objektive, nur den Sport als solchen oder Unterschiede zwischen der Lage der Spieler betreffende Gründe festlegen (Klauseln über Transferstichtage).

⁶⁰⁶ EuG Piau, Leitsatz 8.

⁶⁰⁷ EuG Piau, Rz 119.

⁶⁰⁸ EuGH v. 23.2.2006, Rs C-171/05 P.

Er hat jedoch auch entschieden, dass Regelungen, die Fragen betreffen, die allein von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben, aus diesen Gründen gerechtfertigt sind. Dazu zählen etwa Regeln über die Aufstellung von Nationalmannschaften oder die von den Sportverbänden vorgenommene Mitgliederauswahl für die Teilnahme an hochrangigen internationalen Wettkämpfen. Dazu zählen können auch Regelungen über Transferstichtage, soweit sie für alle gleich gelten oder objektive Gründe eine Differenzierung rechtfertigen. In diesem Zusammenhang außerdem interessant sind die Ausführungen des EuG, der bei der Aufzählung der Regeln, die nach der Judikatur des EuGH rein sportlich sind, anfügt: *„Zu diesen Regeln zählen auch die „Spielregeln“ im engen Sinn wie z. B. diejenigen, die die Dauer der Spiele oder die Anzahl der Spieler auf dem Spielfeld festlegen, weil der Sport nur im Rahmen bestimmter Regeln bestehen und ausgeübt werden kann.“*⁶⁰⁹

Gesondert davon ist ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht zu prüfen. Den Wettbewerb einschränkende Regelungen können dann mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sein, wenn sie einem legitimen Zweck dienen und verhältnismäßig sind. Dies ist etwa bei Anti-Dopingregelungen oder dem Spielervermittler-Regulativ der Fall. Eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Regelungen mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregelungen kann aber nicht abstrakt erfolgen. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem das fragliche Regelwerk zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Weiter ist dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind.

Dem EuGH zufolge kann die Rechtfertigung durch diesen legitimen Zweck durchaus von der Rechtfertigung von Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder Dienstleistungsfreiheit durch nichtwirtschaftliche Gründe, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen, abweichen.

Die Rechtfertigung von Regelungen der Sportverbände, die in den Anwendungsbereich des EGV fallen, aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen, erinnert sehr stark an die oben geschilderten Versuche der Einteilung der Regelwerke. In diesem Sinn führt das EuG selber an, dass etwa Spielregeln zu jenen Regeln zählen, die rein sportlich sind. So führt diese Argumentation wie die oben beschriebenen

⁶⁰⁹ EuG Meca-Medina, Rz 41.

Einteilungen der Regelwerke zu einer Begrenzung der nachprüfenden Kontrolle, die dadurch begründet wird, dass die betroffenen Regelungen rein sportlichen Charakter haben und nicht rechtserheblich seien.

3.III.C.c.viii Kritik an der Rechtfertigung aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen.

Dem EuGH ist insoweit zuzustimmen, als eine sportliche Tätigkeit dann in den Anwendungsbereich des EGV fällt, wenn sie ein Teil des Wirtschaftslebens iSd Art 2 EGV ist. Die Rechtfertigung durch nichtwirtschaftliche, rein den Sport als solchen betreffende Gründe sowie die Unterscheidung zwischen den Grundfreiheiten und dem Wettbewerbsrecht bedürfen jedoch eines genaueren Blicks.

Der EuGH akzeptiert eine *Beschränkung des Geltungsbereichs* aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die ausschließlich den Sport als solchen betreffen. Gerechtfertigt sein können Ausländerbeschränkungen bei Begegnungen von Nationalmannschaften, die Auswahl von Mitgliedern für höherrangige Wettkämpfe oder Regelungen von Transferstichtagen.

Es stellt sich die Frage, ob eine Diskriminierung dadurch zulässig werden kann, dass das Motiv für die Schaffung dieser Regelung nichtwirtschaftliche Gründe, die nur den Sport als solchen betreffen, sind. Nach Meinung von *Thöny* kann den für die Schaffung einer Regelung ausschlaggebenden Beweggründen nicht die Bedeutung beigemessen werden, dass sie die tatsächlich feststehende gemeinschaftsrechtswidrige Wirkung der Regelung rechtfertigen. Denn wäre dies der Fall, hätte das weit über den Berufssport hinausreichende Konsequenzen. In fast jedem Bereich liegen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Interessen vor. Eine Rechtfertigung allein aufgrund dieser gemischten Interessenlage würde die Grundfreiheiten an sich in Frage stellen.⁶¹⁰

Thöny kritisiert die Judikatur des EuGH insbesondere in Hinblick auf die Rechtfertigung von Ausländerklauseln bei der Begegnung von Nationalmannschaften aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die nur den Sport als solchen betreffen, und stellt die provokante Frage in den Raum, ob Nationalmannschaften noch zu retten sind.⁶¹¹

⁶¹⁰ *Thöny*, Sind Nationalmannschaften noch zu retten (s. FN 559), 634.

⁶¹¹ *Thöny*, Sind Nationalmannschaften noch zu retten (s. FN 559), 627.

Der EuGH führt dazu immer wieder aus: „Die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Freizügigkeit stehen Regelungen oder Praktiken im Sport nicht entgegen, die ausländische Spieler von bestimmten Begegnungen aus nichtwirtschaftlichen Gründen ausschließen, die mit dem spezifischen Charakter und Rahmen dieser Begegnungen zusammenhängen und deshalb nur den Sport als solchen betreffen, wie es bei Spielen zwischen den Nationalmannschaften verschiedener Länder der Fall ist.“⁶¹²

Dagegen argumentiert Thöny, dass der Grund für die Diskriminierung eben nicht in nichtwirtschaftlichen Gründen liege, sondern dass die Begegnungen von Nationalmannschaften äußerst kommerzialisiert seien. So seien diese Veranstaltungen selbst, vor allem durch die Vergabe von Werbe- und Übertragungsrechten, zu einem Wirtschaftsunternehmen herangewachsen. Der Sport biete lediglich den Anlass für derartige Veranstaltungen.

Auch der OGH führt aus, dass solche Begegnungen durchaus einen kommerziellen Aspekt haben, denn die einberufenen Spieler haben dabei die Chance, ihren Marktwert zu steigern.⁶¹³

Weiters kritisiert Thöny die Judikatur des EuGH, weil die Beweggründe für die Diskriminierung von Ausländern in Begegnungen von Nationalmannschaften entgegen der Ansicht des EuGH nicht solche seien, die nur *den Sport als solchen* betreffen, denn die Staatsangehörigkeit der Spielenden habe auf den Sport als solchen keinen Einfluss. Es ändere sich nicht der Charakter des Sports, je nachdem wer spielberechtigt sei, sondern der Charakter der Veranstaltung. Die Begegnung erhalte durch die Beschränkung der Mannschaften auf die Bürger der jeweiligen Staaten vielmehr einen nationalen Charakter. Der Sport als solcher bleibe aber der gleiche, egal ob Vereinsmannschaften oder Nationalmannschaften gegeneinander spielen. Der spezifische Charakter und Rahmen bestimmter Begegnungen ergibt sich somit, entgegen der Formulierung des EuGH, nicht aus *nichtwirtschaftlichen Gründen, die nur den Sport als solchen betreffen*, sondern aus der Beschränkung der Teilnahmeberechtigung auf die Bürger eines Staates, also aus nationalstaatlichen Gründen.⁶¹⁴

Natürlich sind Nationalmannschaften einerseits ein Imagerträger einer Nation nach außen und andererseits einer starker Bezugspunkt für nationale Identifikation im Inneren, weshalb der politische Wille einer Abschaffung wohl noch lange Zeit nicht realistisch ist. Dies ist jedoch ein rein politisches Argument, das der EuGH in seiner Rspr zumindest im Ergebnis berücksichtigt. Die rechtliche Argumentation ist aber zumindest fragwürdig.

⁶¹² EuGH Deliège, Leitsatz 3.

⁶¹³ So etwa auch der OGH (OGH v. 24.9.1998, 2 Ob 232/98a)

⁶¹⁴ Thöny, Sind Nationalmannschaften noch zu retten (s. FN 559), 634f.

Probleme scheinen auch dadurch vorprogrammiert, dass der EuGH bei der Frage, ob Regelungen von Sportverbänden gerechtfertigt sein können, einen Unterschied zwischen den Grundfreiheiten und dem Wettbewerbsrecht macht. Allein dadurch scheint eine einheitliche Abgrenzung von Regelungen, die der nachprüfenden Kontrolle entzogen werden sollen, unmöglich.

ME ist *Schroeder* zu folgen, wenn dieser ausführt: „*Man sollte deshalb, anstatt sich auf Aussagen zur ‚sportlichen Natur‘ des Rechtsstreits zu verlassen, stets die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Vorschriften des EGV prüfen.*“⁶¹⁵

Es mag Fälle geben, in denen eine Rechtfertigung einer Sportverbandsregelung, die eine beschränkende Wirkung hat, möglich sein kann. Dies kann aber nur von Fall zu Fall entschieden werden und setzt voraus, dass die im EGV dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine pauschale Rechtfertigung für bestimmte Teile des Regelwerks aufgrund eines rein sportlichen Charakters der Regelungen, wie dies das EuG etwa für Spielregeln annimmt, kann aber keinen Bestand haben. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob eine Regelung gerechtfertigt werden kann, wie dies geschehen ist bei der Prüfung der Anti-Dopingregelwerke und des Spielervermittlerreglements, die gerechtfertigt sind, weil sie einen legitimen Zweck verfolgen, für die Zweckverfolgung geeignet sind und darüber hinaus verhältnismäßig sind.

3.III.C.d Kritik an den Versuchen der Einteilung der Regelwerke nach ihrer Rechtserheblichkeit

Diese Versuche, die Regelwerke nach ihrer Rechtserheblichkeit einzuteilen, können aus mehreren Gründen kritisiert werden.

Zunächst einmal stellt sich bei allen drei Versuchen das Problem, dass sie keine eindeutige Abgrenzung zulassen und deshalb keine Rechtssicherheit bewirken können.

⁶¹⁵ *Schroeder, Werner*, Sportrecht und Europäisches Wettbewerbsrecht. Zur neueren Entwicklung in der Praxis der Kommission und des EuGH, in: SpuRt 2006, 2.

So wird der Begriff des Sport-Typischen als zu unbestimmt kritisiert. Dieser wird, ähnlich wie der Begriff des Sports, vom Selbstverständnis der Sportverbände und der in ihnen Zusammengeschlossenen geprägt.⁶¹⁶ Wie in der Einleitung zu dieser Arbeit beschrieben, sind der Begriff des Sports und somit auch der Begriff des Sport-Typischen einem ständigen Wandel unterworfen.

Einem ständigen Wandel sind auch die vom EuGH angeführten nichtwirtschaftlichen Gründe, die nur den Sport als solchen betreffen, unterworfen. Dies zeigt sich schon aus dem noch lange nicht abgeschlossenen Prozess der Kommerzialisierung des Sports, in dem immer mehr Regelungen und Praktiken, die früher durchaus einen rein sportlichen Charakter gehabt haben oder die aus nichtwirtschaftlichen Gründen geschaffen wurden, heute eindeutig einem wirtschaftlichen Zweck haben. Rechtssicherheit kann mit einer solchen Abgrenzung also nicht erzielt werden.

Aber auch die Abgrenzung zwischen Spielregeln und Rechtsregeln führt nicht zum Erfolg. Sowohl der Begriff der Spielregeln als auch der der Rechtsregeln ist keiner exakten Definition zugänglich. Denn nach *Summerer* weisen auch die Spielregeln die für eine Rechtsnorm typischen Merkmale der Generalität und Heteronomität auf und beiden sei auch ein Zwangsmoment inhärent.⁶¹⁷

Alle Spielregeln oder die sport-typischen Regelungen aus dem Anwendungsbereich des Rechts auszuschließen, stößt weiters auf die Kritik, dass aufgrund der Kommerzialisierung diese Regelungen und die auf ihnen beruhenden Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten haben. Wenn die Ausübung eines Sportes die berufliche Tätigkeit eines Athleten ist, hängt sowohl sein Einkommen als auch sein berufliches Fortkommen entscheidend vom Spiel und damit von dessen Regeln und den darauf basierenden Entscheidungen eines Wettkampfrichters ab. Ob es um Sieg oder Niederlage, um die Zulassung oder auch um technische Spielbehelfe geht. Normierungen des Spiels normieren die Betroffenen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und können deshalb nicht als Spielregeln oder sport-typische Regeln, die nicht rechtserheblich seien, der nachprüfenden Kontrolle entzogen werden. All diese Regelungen haben sehr wohl auch einen

⁶¹⁶ Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 22.

⁶¹⁷ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 107.

Einfluss auf die subjektiven Rechte der Betroffenen und wirken über die Dauer des Spiels hinaus.⁶¹⁸ Illustriert wird dies immer wieder mit dem Fall des Golfspielers *Casey Martin*.

Casey Martin ist ein professioneller Golfspieler, der allerdings durch eine Gehbehinderung gehandicapt ist. Aufgrund einer Gefäßkrankheit ist der Blutfluss in seinem rechten Bein gestört, was ihm längere Belastungen durch Laufen unmöglich macht. Er ist deshalb auf die Benützung eines Golfwagens angewiesen.⁶¹⁹

Als er beabsichtigte, an den Profigolfturnieren der PGA-Tour, der amerikanischen Organisation für die Veranstaltung von Profigolfturnieren, teilzunehmen, suchte er bei der PGA an, einen Golfwagen benützen zu dürfen. Da die Wettkampfgeln der PGA das Fahren oder Mitfahren in einem Golfwagen während einer Runde aber verboten, wurde ihm die Benützung eines solchen untersagt, was für ihn die Wirkung eines Berufsverbotes hatte.⁶²⁰

Martin erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung⁶²¹, die es ihm ermöglichte einen Golfwagen während der Ausscheidungswettkämpfe und während der Hauptbewerbe der PGA-Tour zu benützen. Er konnte so im Jahr 2000 durch die Teilnahme an der PGA-Tour ein Preisgeld von \$ 143.248.- US Dollar gewinnen.⁶²²

Im nachfolgenden Prozess hatte schließlich der Supreme Court⁶²³ zu entscheiden, ob Laufen ein fundamentaler Bestandteil des Golfsports ist und *Martin* die Benützung eines Golfwagens verwehrt werden könnte. Der Supreme Court führte aus, dass das Wesen des Golfsports darin liege, mit einem Schläger einen Ball vom Abschlagpunkt in ein weit entfernt liegendes Loch zu bringen. Das Laufen könne hingegen nicht als wesentlicher Bestandteil gesehen werden, es sei in der Definition des Golfsports im Regelwerk des internationalen Verbandes nicht enthalten. Weil die Benutzung des Golfwagens nur die Behinderung *Martins* kompensiere, sei

⁶¹⁸ *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 21f; bezogen auf die Abgrenzung *Kummers* zwischen Spiel- und Rechtsregeln auch *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 107; *Pfister*, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht (s. FN 135), 175f.

⁶¹⁹ *Bröhmer, Jürgen*, Laufen als fundamentaler Bestandteil des Golfsports? Behindertendiskriminierung und Golf, in: *SpuRt* 2002, 142.

⁶²⁰ *Bröhmer*, Laufen als fundamentaler Bestandteil des Golfsports? (s. FN 619), 141f.

⁶²¹ *Casey Martin v. PGA Tour, Inc.* US DC Oregon 1998 U.S. Dist. Lexis 1503.

⁶²² *Bröhmer*, Laufen als fundamentaler Bestandteil des Golfsports? (s. FN 619), 142.

⁶²³ *PGA-Tour, Inc. v. Casey Martin*, 532 U.S. 661, 121 S.Ct. 1879 (2001).

seine Zulassung auch kein Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit im Sport. Die gerichtliche Anordnung ersetzte die Regel des Golfverbandes.⁶²⁴

Der Fall *Casey Martin* zeigt deutlich, dass auch eine Regelung wie das Verbot der Benutzung eines Golfwagens, die nur das Verhalten auf dem Golfplatz betrifft und nach den oben dargestellten Abgrenzungsversuchen eine reine Spielregel oder eine sport-typische Regel wäre, eine erhebliche Auswirkung über die Dauer des Wettkampfes hinaus haben kann und sehr wohl die vermögensrechtlichen Interessen von Profisportlern betrifft. Denn für *Martin* wirkte die Regelung wie ein Berufsverbot.

Den kommerziellen Aspekt von Spielregel und sport-typischen Regeln zeigt sich weiters dadurch, dass genau diese Regeln, wie in der Einleitung zu dieser Arbeit beschrieben⁶²⁵, von Sportverbänden dahingehend geändert werden, dass der Sport eine bessere Vermarktungsmöglichkeit bietet. Es werden etwa fixe *Time-Outs* in die Spielregeln eingefügt, um gesichert Werbeeinschaltungen machen zu können⁶²⁶, oder in regelmäßigen Abständen werden Vorschriften über die Spielmaterialien, wie etwa Bälle, geändert, um dem Hersteller, mit dem der Verband einen Vertrag hat, einen garantierten Absatz zu bescheren⁶²⁷. Spielregeln dienen also durchaus der Kommerzialisierung und werden auch bewusst verändert, um diesem Zweck noch besser dienen zu können. Es ist deshalb verfehlt, Teile des Regelwerks, seien es Spielregeln oder seien es sport-typische Regelungen, von der nachprüfenden Kontrolle ausnehmen zu wollen.

Eine Einteilung der Regelwerke nach ihrer Rechtserheblichkeit ist deshalb nicht zielführend. Auch Spielregeln haben einen kommerziellen Aspekt. Außerdem betreffen jegliche Regelungen der Ausübung der Sportart und auch die darauf basierenden Entscheidungen zwangsläufig die vermögensrechtlichen Interessen jemandes, der den Sport zu seinem Beruf macht.

⁶²⁴ Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 2f; Bröhmer, Laufen als fundamentaler Bestandteil des Golfsports? (s. FN 619), 142.

⁶²⁵ S. dazu Kapitel 1.I.B.

⁶²⁶ So etwa das technische Time-Out im Volleyball.

⁶²⁷ So gibt es etwa zu beinah jeder Fußball EM oder WM einen neuen offiziellen Ball, den jede Mannschaft kaufen muss und der viel diskutiert wird.

3.III.C.e Stellungnahme

Wie gezeigt stoßen alle Versuche, eine nachprüfende Kontrolle dadurch einzuschränken, dass zumindest einige Teile des Regelwerks davon ausgenommen werden oder der Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts beschränkt wird, auf erhebliche rechtliche Schwierigkeiten.

Es stellt sich aber die Frage, ob eine solche Abgrenzung überhaupt notwendig ist. Natürlich ist der Gedanke abschreckend, dass nach jeder Sportveranstaltung oder nach jedem Spieltag die Gerichte überflutet werden, weil einem der Beteiligten ein Schaden aus einer falschen Schiedsrichterentscheidung erwächst. Faktisch ist dies jedoch kaum der Fall. Spielregeln oder die darauf basierenden Entscheidungen eines Schiedsrichters sind nur selten Gegenstand eines Rechtsstreits. So gesehen scheinen Spielregeln eine gewisse soziale Akzeptanz unter den am Sport Beteiligten zu genießen.

Dies mag daher rühren, dass meistens keiner der Beteiligten ein Interesse daran hat, eine Entscheidung, die auf Spielregeln basiert, anzufechten, da ein Prozess unter Umständen Jahre dauern kann, alle Beteiligten aber den Spielbetrieb fortsetzen wollen. Eine Lähmung des Spielbetriebs schadet allen, vom einzelnen Sportler bis zum Weltverband. Weiters gehen die meisten auch davon aus, dass Spielregeln gar nicht anfechtbar sind. Außerdem tragen auch Sportverbände zur sozialen Akzeptanz bei, indem sie teilweise Möglichkeiten einführen, Schiedsrichterentscheidungen bereits während des Spiels zu überprüfen.⁶²⁸

Eine soziale Akzeptanz mag das Problem zwar faktisch relativieren, eine rechtliche Lösung ist sie aber nicht.

Somit fallen die gesamten Regelungen und darauf basierenden Entscheidungen der Sportverbände unter eine nachprüfende Kontrolle durch die Gerichte, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Diese haben dann im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Regelung zulässig ist oder nicht.⁶²⁹

⁶²⁸ So etwa der Videobeweis im Eishockey oder das Hawk-Eye im Tennis.

⁶²⁹ Vgl. *Thöny*, Sind Nationalmannschaften noch zu retten (s. FN 559), 637.

3.IV Die nachprüfende Kontrolle von Verbandssatzungen und darauf basierenden Entscheidungen

Die nachprüfende Kontrolle der Verbandssatzungen und der darauf basierenden Entscheidungen kann grundsätzlich durch verschiedene Stellen erfolgen. In Frage kommen die Verbandsschiedsgerichte, die echten Schiedsgerichte und die ordentlichen Gerichte. Weil die Entscheidungen, die diese Stellen treffen, unterschiedliche Wirkung haben, ist eine genaue Abgrenzung vorzunehmen. Insbesondere im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit ist immer zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation als echtes Schiedsgericht gegeben sind und ob eine Schiedsvereinbarung vorliegt. Im Sport ergibt sich dabei vor allem die Problematik, dass die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsbarkeit durch eine Schiedsklausel in Statuten erfolgt.

Zunächst sind die prozessualen Fragen der nachprüfenden Kontrolle, insbesondere die Frage, wann welche dieser drei Stellen zur Entscheidung berufen ist, zu klären. Im Anschluss daran wird auf inhaltliche Frage der Prüfung eingegangen.

3.IV.A Abgrenzung Vereinsschiedsgerichtsbarkeit – echte Schiedsgerichtsbarkeit – ordentliche Gerichtsbarkeit

3.IV.A.a Vereinsschiedsgerichtsbarkeit – ihre Aufgaben und ihre Abgrenzung

Zur Entlastung der ordentlichen Gerichte sieht das Vereinsgesetz 2002 für jeden Verein oder Verband verpflichtend die Schaffung einer Schlichtungseinrichtung für die aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten vor.

Um das Ziel zu erreichen, ordentliche Gerichte möglichst von Prozessen in Vereinssachen zu befreien, inkludiert die Pflicht zur Schaffung einer solche Schlichtungseinrichtung auch die

Pflicht für die Mitglieder, diese Schlichtungsstelle anzurufen, ehe vor einem ordentlichen Gericht geklagt wird.⁶³⁰

Problematischerweise wird in der Literatur oft der Begriff „*Vereinsschiedsgericht*“ verwendet. Dieser wird hier beibehalten, eine Abgrenzung wird aber vorzunehmen sein.

Gem § 3 Abs 2 Z 10 VerG gehört zum Mindestinhalt von Statuten eine Regelung bezüglich der Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. § 8 Abs 1 VerG normiert zu diesem Zweck, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens, spätestens aber sechs Monate nach Anrufung der Schlichtungsstelle steht den Parteien für Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen. Dieser kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO vereinbart wurde.

Eine Rechtswegausschlussklausel, mit der eine Überprüfung der vereinsschiedsgerichtlichen Entscheidungen durch ordentliche Gerichte ausgeschlossen werden soll, kann hingegen, zumindest nach Ansicht der hL, keinen Bestand haben.⁶³¹ Sie ist rechtswidrig und kann auch nicht dahingehend restriktiv ausgelegt werden, dass von ihr nur der sachliche Zuständigkeitsbereich des Vereinsschiedsgerichtes betroffen ist und wenn dessen Entscheidung rechtswidrig ist der ordentliche Rechtsweg offen steht.⁶³² Bei einer solchen Interpretation blieben zumindest faktische Barrieren für den Rechtsschutzsuchenden.⁶³³

Eine Abgrenzung zwischen der Vereinsschiedsgerichtsbarkeit und der echten Schiedsgerichtsbarkeit wurde durch das Vereinsgesetz 2002 und das SchiedsRÄG 2006 sehr erleichtert. Diesbezüglich stellt § 577 ZPO gleich klar, dass die Regelungen über das Schiedsverfahren „*nicht auf Einrichtungen nach dem Vereinsgesetz zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis anwendbar*“ sind. Auch § 8 Abs 1 VerG unterscheidet eindeutig zwischen Vereinsschiedsgerichten, die als Schlichtungseinrichtung des Vereins bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwingend angerufen werden müssen, und Schiedsgerichten nach den §§ 577ff ZPO, die eingerichtet werden können.

⁶³⁰ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 8 Rz 1f.

⁶³¹ Sprung, Rainer/König, Bernhard, Überprüfung und inhaltliche Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses, in: RdW 1984, 228.

⁶³² So der VfGH v. 13.10.1961 VfSlg 4044/61 = JBl 1962, 314.

⁶³³ Aicher, in: Rummel, (Hrsg.), Kommentar zum ABGB (s. FN 404), § 26 Rz 45;

Die Regelungen schreiben damit die bereits vor der Neuregelung des Vereinsgesetzes 2002 und dem SchiedsRÄG 2006 hL⁶³⁴ fest, dass Vereinsschiedsgerichte nur Schlichtungseinrichtungen aber keine statuarischen Schiedsgerichte sind, dass solche aber vereinbart werden könnten.⁶³⁵

Die enorme Bedeutung derartiger Schlichtungsstellen im Sport geht schon aus dem oben dargestellten rechtstatsächlichen Befund hervor. Dieser meist mehrstufige Instanzenzug aus Schlichtungseinrichtungen, der bereits vor dem VerG 2002 und der darin enthaltenen verpflichtenden Schaffung solcher Einrichtungen bestanden hat, ist Zeuge für das starke Interesse der Sportverbände, Streitigkeiten verbandsintern zu regeln.

3.IV.A.b Echte Schiedsgerichte nach den §§ 577ff ZPO

3.IV.A.b.i Abgrenzung zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

Wie oben schon ausgeführt stellt § 8 Abs 1 VerG fest, dass Rechtsstreitigkeiten von Vereinsschiedsgerichten nicht endgültig gelöst werden können. Der ordentliche Rechtsweg muss bei diesen Streitigkeiten aufgrund des verfassungsmäßig gewährleisteten Justizgewährungsanspruchs offen bleiben. Er kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein echtes Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO vereinbart ist und auch dies nur in den dafür vorgesehen Grenzen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet die Möglichkeit eines raschen, diskreten, kostengünstigen und formfreien Verfahrens und die Entscheidung durch Schiedsrichter, die der Materie näher stehen als ein staatlicher Richter. Ein klarer Vorteil ist natürlich auch die umfassende internationale Vollstreckungsmöglichkeit von Schiedssprüchen aufgrund der New Yorker Konvention.⁶³⁶

⁶³⁴ *Rechberger, Walter H./Frauenberger, Andreas*, Der Verein als "Richter". Grenzen der Vereinsgerichtsbarkeit, in: *ecolex* 1994, 5.

⁶³⁵ *Mayr, Peter G.*, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, in: *RdW* 2007, 334f.

⁶³⁶ UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 10.6.1958.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen der Vereinsschiedsgerichtsbarkeit und der echten Schiedsgerichtsbarkeit ergeben sich aus der Wirkung ihrer Entscheidungen, den Anforderungen, die an die Position des entscheidenden Dritten gestellt werden, und den Formerfordernissen für die Vereinbarung der Parteien.

Die Vereinsschiedsgerichtsbarkeit ist der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur vorgeschaltet und die Entscheidungen dieser Schlichtungsstellen stehen der Anrufung ordentlicher Gerichte nicht entgegen. Hingegen entscheidet ein echtes Schiedsgericht anstelle eines ordentlichen Gerichts. § 607 ZPO lautet: „*Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.*“ Die nachprüfende Kontrolle ist im Wesentlichen auf den ordre public-Vorbehalt eingeschränkt.

Damit die private Schiedsgerichtsbarkeit gleichwertig neben die staatliche Gerichtsbarkeit treten kann, müssen hohe Anforderungen an die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter gestellt werden. Bestehen Zweifel daran, kann ein Schiedsrichter abgelehnt werden. Prinzipiell sollen die Parteien gleichen Einfluss auf die Besetzung des Schiedsgerichts haben.⁶³⁷ Diesen Voraussetzungen muss ein Vereinsschiedsgericht nicht genügen. § 8 VerG sieht lediglich vor, dass die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Schlichter unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln ist und dass den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren ist. Dies entspricht aber nur den Mindeststandards, wie sie etwa in der Empfehlung der Kommission betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind,⁶³⁸ oder dem Model Law on International Commercial Conciliation,⁶³⁹ damit überhaupt von Schlichtung gesprochen werden kann. Die Vereinsschiedsgerichte sind deshalb nichts anderes als ein weiteres Organ des Vereins, weshalb seine Beschlüsse auch wie die Beschlüsse jedes anderen Vereinsorgans gerichtlich kontrollierbar sind.⁶⁴⁰

Die wesentlichste Voraussetzung für die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ist die Vereinbarung durch die Parteien. An sie werden hohe Formerfordernisse gestellt. Die zentrale Vorschrift ist dabei der § 583 ZPO, der prinzipiell die Schriftform vorschreibt, seit dem SchiedRÄG gewisse neue Kommunikationsmöglichkeiten aber ebenfalls zulässt. Der

⁶³⁷ Summerrer, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 211.

⁶³⁸ Empfehlung der Kommission v. 30.3.1998 (98/257/EG) betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind.

⁶³⁹ Model Law on International Commercial Conciliation of the United Nations Commission on International Trade Law, abrufbar (abgerufen am 24.1.2009) unter http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/2002Model_conciliation.html.

⁶⁴⁰ Aicher, in: Rummel, (Hrsg.), Kommentar zum ABGB (s. FN 404), § 26 Rz 45.

Gesetzgeber betont, dass die Schiedsgerichtsbarkeit nur dann in Konkurrenz zur staatlichen Gerichtsbarkeit treten kann, wenn das Prinzip der absoluten Freiwilligkeit der Parteien gewahrt ist.⁶⁴¹

Die Prüfung, ob eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, obliegt dem Schiedsgericht selber. Diesbezüglich hat es die Kompetenz-Kompetenz.⁶⁴²

Schiedsvereinbarungen können in Form eines selbstständigen Vertrages zwischen den Parteien oder einer Klausel in einem Vertrag getroffen werden.⁶⁴³

Über die Voraussetzungen der Vereinbarung eines echten Schiedsgerichts, im Hinblick auf die Frage, ob für die Vereinbarung eine Schiedsklausel in den Vereinsstatuten ausreicht, bestehen in Lehre und Judikatur allerdings erhebliche Unklarheiten.

3.IV.A.b.ii Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Statuten

§ 8 Abs 1 VerG sagt nichts über die Art und Weise, wie ein Schiedsgericht wirksam eingerichtet werden kann. Es heißt dort nur, „*die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO eingerichtet ist.*“. Ein Blick in das neue Schiedsrecht idF SchiedRÄG 2006 verrät, dass nach § 581 Abs 2 ZPO die Bestimmungen über das Schiedsverfahren auch auf Schiedsgerichte „*sinngemäß*“ anzuwenden sind, „*die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte oder durch Statuten angeordnet werden.*“ Die sinngemäße Anwendung der schiedsverfahrensrechtlichen Vorschriften, ist wohl so zu verstehen, dass in den in § 581 Abs 2 ZPO angeführten Fällen die sonst notwendige Vereinbarung eines Schiedsgerichts nicht erforderlich ist. Sie wird ersetzt durch die letztwillige Verfügung, durch ein anderes, nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhendes Rechtsgeschäft oder durch Statuten. Für die Vereinbarung eines Schiedsgerichts reicht somit die Einhaltung der für das Zustandekommen dieser Rechtsgeschäfte notwendigen Voraussetzungen.⁶⁴⁴

⁶⁴¹ So etwa die Erläuterungen zur Reg.-Vorlage der Zivilverfahrens-Novelle 2002, 962 Bglnr 21. GP, 20, und die Erläuterungen zur Reg. Vorlage des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004, 173 Bglnr 22. GP, 21.

⁶⁴² *Aburumieh, Nora/Koller, Christian/Pöltner, Elisabeth*, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen, in: ÖJZ 2006, 440.

⁶⁴³ *Aburumieh/Koller/Pöltner*, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen (s. FN 642), 439f.

⁶⁴⁴ *Mayr*, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten (s. FN 635), 332f; *Reiner, Andreas*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, in: GesRZ 2007, 161.

Es stellt sich nun die Frage, ob es sich bei einem gem § 8 Abs 1 letzter Satz VerG eingerichteten echten Schiedsgericht um ein durch Statuten angeordnetes handeln kann, ob also die einseitige Anordnung in den Statuten ausreicht, um ein Schiedsgericht wirksam einzusetzen.⁶⁴⁵

Bezüglich dieser Frage bestand in Lehre und Judikatur vor dem SchiedRÄG 2006 keine Einigkeit. Der Grund dafür war das unklare Verhältnis des § 599 Abs 1 ZPO aF mit dem Abs 2. Abs 1 regelte, wie der heutige § 581 Abs 2 ZPO, dass die schiedsverfahrensrechtlichen Vorschriften sinngemäß auch auf Schiedsgerichte anzuwenden sind, die durch Statuten angeordnet werden. Abs 2 sah, ähnlich wie der § 577 Abs 4 ZPO nF, aber vor, dass *„die zur Schlichtung aus dem Vereinsverhältnis errichteten Schiedsgerichte nicht den Bestimmungen über das Schiedsverfahren unterworfen sind.“*. Daher rührt auch der Verwirrung stiftende Begriff der *Vereinsschiedsgerichtsbarkeit*. Wie oben dargestellt war es hL, dass aus Abs 2 abgeleitet werden könne, dass die Vereinsschiedsgerichte keine echten Schiedsgerichte nach den §§ 577 ff ZPO sind, dass aber die Vereinbarung eines echten Schiedsgerichts für schiedsfähige Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durchaus zulässig sei. Über die dafür notwendigen Voraussetzungen bestand nun eben keine Einigkeit.⁶⁴⁶

Nach überwiegender Meinung⁶⁴⁷ mussten für die Vereinbarung eines Schiedsgerichts die strengen Formerfordernisse des §§ 577ff ZPO aF eingehalten werden. Eine Beitrittserklärung zu einem Verein konnte diesen Erfordernissen nicht genügen. Diese Meinung trat auch in den Gesetzesmaterialien zum VerG 2002 zutage, wo es heißt, die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes bedürfte eines gesonderten, von den Streitparteien abgeschlossenen schriftlichen Schiedsvertrags, der keine Gültigkeit hätte, wäre er lediglich in Form einer Schiedsklausel in Vereinsstatuten enthalten.⁶⁴⁸

⁶⁴⁵ Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten (s. FN 635), 332f.

⁶⁴⁶ Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten (s. FN 635), 333f.

⁶⁴⁷ So etwa OGH v. 9.11.1978, 6 Ob 727/78 = JBl 1981, 212; OGH v. 27.2.2001, 1 Ob 273/00d = JBl 2001, 728. Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 8 Rz 17f; Höhne, Thomas/Jöchl, Gerhard/Lummerstorfer, Andreas/In der Maur, Thomas/Streit, Georg, Das Recht der Vereine. Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und steuerrechtliche Aspekte, 2. Auflage, Wien, 2002, 164; Leitner, Die Organisation des Sports (s. FN 54), 18;

⁶⁴⁸ 990 BlgNR 21. GP, 28.

Nach anderer Meinung⁶⁴⁹ sollte eine wirksame Schiedsvereinbarung schon dann zustande kommen, wenn sich das Mitglied durch eine einseitige schriftliche Erklärung den Statuten unterworfen hat, was auch der Judikatur⁶⁵⁰ zur Vereinbarung von statuarischen Schiedsgerichten in Genossenschaftsvereinbarungen entsprach.⁶⁵¹

Es stellt sich die Frage, ob durch die Neuregelung des VerG 2002 und das SchiedsRÄG 2006 eine Klarstellung erfolgt ist.

Bezüglich der Einordnung der Vereinsschiedsgerichte und der Möglichkeit der Vereinbarung eines echten Schiedsgerichts ist diese ziemlich eindeutig. Wie oben bereits ausgeführt unterscheidet der § 8 VerG nunmehr klar zwischen den obligatorisch zu schaffenden und in Vereinsstreitigkeiten anzurufenden Schlichtungseinrichtungen des Vereins und den echten Schiedsgerichten, die in Rechtsstreitigkeiten eingerichtet werden können. Auch durch das SchiedsRÄG 2006 kommt dies zum Ausdruck. Der normative Gehalt des § 599 Abs 2 ZPO aF wurde in den § 577 Abs 4 ZPO verschoben und der Begriff *Schiedsgericht* wurde ersetzt durch die Formulierung „*Einrichtungen zur Schlichtung*“. Somit ist klargestellt, dass Vereinsschiedsgerichte keine echten Schiedsgerichte sind, dass solche aber eingerichtet werden können.⁶⁵²

Weniger eindeutig kann die Frage beantwortet werden, ob nach neuer Rechtslage ein Schiedsgericht durch die einseitige Anordnung in den Vereinsstatuten und die Unterwerfung unter diese Statuten wirksam eingesetzt werden kann.

Dagegen spricht zunächst einmal die Formulierung in den Gesetzesmaterialien zum Vereinsgesetz 2002. Danach bedarf es für die Vereinbarung eines echten Schiedsgerichts *„eines gesonderten, von den Streitparteien abgeschlossenen schriftlichen Schiedsvertrags, der keine Gültigkeit hätte, wäre er lediglich in Form einer Schiedsklausel in Vereinsstatuten enthalten.“*⁶⁵³ Dies entsprach auch der oben dargestellten, überwiegenden Meinung vor dem SchiedsRÄG 2006.

Durch das SchiedsRÄG 2006 wurde der normative Gehalt des § 599 Abs 2 ZPO aF in den

⁶⁴⁹ So etwa OGH v. 19.2.1964, 6 Ob 273/63 = EvBl 1964, 365; Wenger, Thomas/Kühnteubl, Stefan, Aktuell: Das Vereinsgesetz 2002, in: RWZ 2002, 227.

⁶⁵⁰ So etwa OGH v. 25.1.1995, 3 Ob 543/94 = JB1 1995, 596; OGH v. 17.6.2003, 5 Ob 112/03m = RdW 2003, 563.

⁶⁵¹ Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten (s. FN 635), 334.

⁶⁵² Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten (s. FN 635), 333f.

⁶⁵³ 990 BlgNR 21. GP, 28.

§ 577 Abs 4 ZPO nF verschoben und im Wortlaut klargestellt, der § 599 Abs 1 ZPO aF wurde fast wortgleich in den § 581 Abs 2 übernommen. Gestrichen wurde der letzte Satz. Die Gesetzesmaterialien zu den beiden Änderungen sind wenig ergiebig. Zu § 577 Abs 4 ZPO nF heißt es unter anderem, „*dass bei Einrichtung eines Schiedsgerichts nach §§ 577 ff ZPO so wie bisher die Notwendigkeit besteht, dass sich die Mitglieder des Vereins diesem auch formgültig unterwerfen.*“.⁶⁵⁴ Nun ist aber die formgültige Unterwerfung gerade die Frage und weil auch schon bisher sowohl Literatur als auch Judikatur dazu uneinheitlich waren, hilft der Hinweis *wie bisher* relativ wenig. Auch die Gesetzesmaterialien zu § 581 Abs 2 ZPO nF sagen nicht mehr aus als der Gesetzestext selbst. Es wird ausgeführt, dass mit dieser Bestimmung, wie schon bisher mit § 599 Abs 1 ZPO aF, dem Umstand Rechnung getragen wird, „*dass es über den Fall der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien hinaus auch andere nach dem materiellen Recht zulässige Fälle der Einrichtung von Schiedsgerichten gibt. Wird ein Schiedsgericht durch letztwillige Verfügung, durch ein nicht auf Vereinbarung beruhendes Rechtsgeschäft (zB Auslobung) oder durch Statuten (zB in einem Gesellschaftsvertrag) angeordnet und geschieht dies in gesetzlich zulässiger Weise, so gelten auch hierfür die Bestimmungen dieses Abschnitts.*“.⁶⁵⁵

Eine eindeutige Klarstellung, die für eine Lösung der bisher umstrittenen Frage wünschenswert gewesen wäre, ist dadurch jedenfalls nicht erfolgt.

Rechberger/Melis halten an der bisher überwiegend vertretenen Meinung fest und betonen, dass die Vereinbarung eines echten Schiedsgerichts iSd §§ 577ff ZPO zwar möglich ist, dass dafür aber die Formvorschriften des § 583 ZPO eingehalten werden müssen und dass insbesondere die schriftliche Beitrittserklärung eines Mitglieds nicht ausreicht. Die angeführten Nachweise beziehen sich aber alle auf die alte Rechtslage.⁶⁵⁶

Rechberger/Frauenberger, auf die sich auch der OGH bezieht⁶⁵⁷, begründen dies damit, dass der Schiedsvertrag als Prozesshandlung zwingend in der dafür vorgeschriebenen Form errichtet werden müsse, weshalb die Unterfertigung der Schiedsklausel nicht durch eine Beitrittserklärung ersetzt werden könne.⁶⁵⁸

⁶⁵⁴ 1158 BlgNr 22. GP, 6.

⁶⁵⁵ 1158 BlgNr 22. GP, 8.

⁶⁵⁶ *Rechberger, Walter H./Melis, Werner*, in: *Rechberger, Walter H.* (Hrsg.), *Kommentar zur ZPO*, 3. Auflage, Wien, 2006, § 577 Rz 5; allerdings nur mit Nachweisen zur alten Rechtslage.

⁶⁵⁷ OGH v. 14.12.2000, 7 Ob 110/00b = ecolex 2001/146.

⁶⁵⁸ *Rechberger/Frauenberger*, *Der Verein als „Richter“* (s. FN 634), 7.

Reiner hingegen führt zu dieser Frage aus, dass unter dem Begriff „Statuten“ die Gesellschaftsverträge von juristischen Personen zu verstehen seien, also jene Rechtsakte, mit denen juristische Personen geschaffen werden und mit denen sie die Beziehung zu ihren Mitgliedern regeln. In erster Linie sei dabei an die GmbH, die AG, die Genossenschaft und den Verein zu denken. Charakteristisch für diese juristischen Personen sei, dass die Statuten auf Dauer angelegt sind und dass es typischerweise zu Veränderungen der Mitgliedschaft kommt. Der Sinn der Anordnung eines Schiedsgerichts in Statuten liege nun darin, dass diese, wie die Satzung selbst, langfristig gelte und gegenüber allen Mitgliedern, also auch den neu hinzukommenden wirksam sein soll. Die Anordnung von Schiedsgerichten in Statuten gelte nicht nur gegenüber der juristischen Person, sondern gegenüber allen jetzigen und zukünftigen Mitgliedern. Richtigerweise seien neue Mitglieder an die in den Statuten enthaltenen Anordnungen von Schiedsgerichten gebunden, ohne dass sie anlässlich des Beitritts irgendwelche Formerfordernisse einzuhalten hätten. Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Schiedsvereinbarungen wäre höchst unzweckmäßig. Denn wenn ein neues Mitglied die Formerfordernisse für den Abschluss einer rechtsgeschäftlichen Schiedsvereinbarung nicht einhalten würde, wäre wegen der notwendigen Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedern auch die ursprüngliche Anordnung eines Schiedsgerichts hinfällig. Unrichtig sei deshalb sowohl die Rspr zur Anordnung von Schiedsgerichten in Genossenschaftsstatuten als auch jene bezüglich der in Vereinsstatuten. Bei Schiedsklauseln in Genossenschaftsstatuten nimmt der OGH an, dass durch die Unterfertigung einer schriftlichen Beitrittserklärung den Erfordernissen des § 577 Abs 3 ZPO aF, der alten Bestimmung über die Formerfordernisse von rechtsgeschäftlichen Schiedsvereinbarungen, Genüge getan werde.⁶⁵⁹ Dies sei deshalb unrichtig, weil es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche Schiedsvereinbarung handle sondern um eine statuarische, die völlig ohne Einhaltung von allgemeinen Formvorschriften gelte. Aus demselben Grund sei die noch strengere Rspr⁶⁶⁰ zu den Schiedsklauseln in Vereinsstatuten unrichtig.⁶⁶¹

Auch *Mayr* argumentiert, dass unter die in § 581 Abs 2 ZPO nF verwendete Formulierung „durch Statuten angeordnet“ auch die Statuten eines Vereins fallen müssen. Aus § 8 Abs 1 VerG lasse sich schließen, dass die Einrichtung eines Schiedsgerichts für Vereinsstreitigkeiten grundsätzlich zulässig und im Hinblick auf die Wahrung der

⁶⁵⁹ OGH v. 25.1.1995, 3 Ob 543/94 = JBI 1995, 596; OGH v. 17.6.2003, 5 Ob 112/03m = RdW 2003, 563.

⁶⁶⁰ OGH v. 9.11.1978, 6 Ob 727/78 = JBI 1981, 212; OGH v. 27.2.2001, 1 Ob 273/00d = JBI 2001, 728.

⁶⁶¹ *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht (s. FN 644), 159f.

Vereinsautonomie und einer Entlastung der Gerichte wohl auch nicht unerwünscht sei. Aus dem Umstand, dass § 577 Abs 4 ZPO nF nur der Einordnung der Vereinsschiedsgerichte als reine Schlichtungseinrichtungen diene, und aus der klaren Trennung dieser Schlichtungseinrichtungen von Schiedsgerichten lasse sich schließen, dass auf echte Schiedsgerichte ganz normal die Bestimmungen der ZPO über das Schiedsverfahren anzuwenden sei.

Wenn nun durch die Vereinsstatuten ein Schiedsgericht eingerichtet ist, enthalte die Bestimmung des § 581 Abs 2 ZPO nF die einschlägige Regelung, dass die Formerfordernisse des § 583 ZPO nF nicht einzuhalten sind, sondern dass es durch die Statuten angeordnet werden könne. Es sei logisch nachvollziehbar, dass Schiedsgerichte durch Vereinsstatuten angeordnet werden, da ansonsten die vom Gesetzgeber ausdrücklich ermöglichte Einrichtung von echten Schiedsgerichten durch Statuten, zumindest bei größeren Vereinen völlig unpraktikabel wäre.⁶⁶²

Auch mE ist die einseitige Anordnung eines Schiedsgerichts durch Vereinsstatuten und die Unterwerfung unter diese Statuten ausreichend für die Begründung einer Schiedsgerichtsbarkeit. Während sich die früher überwiegend vertretene Meinung, dies sei nicht ausreichend, auf die Begründung stützte, dass § 599 Abs 1 ZPO aF zwar eine Regelung für durch Statuten angeordnete Schiedsgerichte enthalte, dass die einschlägige Vorschrift für Vereinsschiedsgerichte aber in der spezielleren Norm des Abs 2 zu finden sei, ist eine solche Interpretation nach der neuen Rechtslage nicht mehr möglich. Wie ausgeführt ging der normative Gehalt des § 599 Abs 2 ZPO aF in den neuen § 577 Abs 4 ZPO über, der nunmehr eindeutig von Schlichtungseinrichtungen des Vereins spricht, und die Regelung für statuarische Schiedsgerichte des § 599 Abs 1 ZPO aF wurde in den neuen § 581 Abs 2 ZPO wortgleich übernommen. Dadurch kann aber § 577 Abs 4 ZPO nicht mehr als Sonderfall des § 581 Abs 2 ZPO gesehen werden, wie es früher für das Verhältnis des § 599 Abs 1 ZPO aF zu Abs 2 der Fall war. Die für statuarische Schiedsgerichte einschlägige Bestimmung enthält somit alleine der § 581 Abs 2 ZPO nF. Eine sachliche Rechtfertigung, einzig die Vereine von der Möglichkeit der einseitigen Anordnung von Schiedsgerichten auszunehmen, ist mE nicht ersichtlich.

⁶⁶² *Mayr*, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten (s. FN 635), 333 u. 335.

3.IV.A.b.iii Einschränkungen

Im Ergebnis kann also festgehalten werden, dass die Einrichtung von Schiedsgerichten in Vereinsstatuten zulässig ist und dass das Zustandekommen der Statuten in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise die sonst für eine Schiedsvereinbarung vorgeschriebene Form ersetzt.⁶⁶³

Abgeschwächt wird dieses Ergebnis durch die Sonderbestimmungen der §§ 617 und 618 ZPO, in denen dem Gedanken des Schutzes von Konsumenten und Arbeitnehmern Rechnung getragen wird.

§ 617 ZPO enthält eine Sonderbestimmung für Konsumenten. Gem Abs 1 ist eine Schiedsvereinbarung zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher nur dann wirksam, wenn sie für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen wird, wobei dem Verbraucher gem Abs 3 vor Abschluss eine schriftliche Rechtsbelehrung zu erteilen ist. Anderenfalls ist der Schiedsspruch gem Abs 7 aufzuheben. Außerdem ist die Vereinbarung des Sitzes des Schiedsgerichts Beschränkungen unterworfen (Abs 4 und 5). Gem Abs 6 ist weiters die Aufhebung eines Schiedsspruches erleichtert, wenn ein Verbraucher beteiligt ist. So ist ein Schiedsspruch schon dann aufzuheben, wenn gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wurde, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung durch Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden könnte, oder die Voraussetzungen vorhanden sind, dass ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.

Die notwendige Form solcher Schiedsvereinbarungen enthält § 617 Abs 2. Als *lex specialis* zu § 583 ZPO geht er dieser Bestimmung vor. Demnach sind Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, nur dann formgültig getroffen, wenn sie in einem vom Verbraucher eigenhändig unterzeichneten Dokument, in dem außer den Vereinbarungen für das Schiedsverfahren keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden dürfen, enthalten sind.⁶⁶⁴

Somit sind aus Gründen des Übereilungsschutzes und der Warnfunktion Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher nur dann zulässig, wenn sie für einen bereits entstandenen Streit in einem gesonderten, vom

⁶⁶³ S. auch *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht (s. FN 644), 159f; *Mayr*, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten (s. FN 635), 334.

⁶⁶⁴ *Aburumieh/Koller/Pöltner*, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen (s. FN 642), 444f.

Verbraucher eigenhändig unterzeichneten Dokument geschlossen werden. Letzteres gilt auch für Schiedsvereinbarungen zwischen zwei Verbrauchern.⁶⁶⁵

Dieselben Grundsätze gelten gem § 618 ZPO sinngemäß auch für Schiedsverfahren in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 1 ASGG.

Es stellt sich die Frage, inwieweit Sportler unter die §§ 617 und 618 ZPO subsumierbar sind und deshalb ein Problem für die praktische Handhabung von Schiedsklauseln in Satzungen von Sportverbänden besteht.

Wie oben dargestellt, sind Mannschaftssportler meist Arbeitnehmer eines Vereins. Die Tätigkeit von Einzelsportlern ist hingegen zu den freien Berufen zu zählen. Beide sind darüber hinaus uU, aber nicht notwendigerweise, auch noch Mitglied dieses Vereins. Die Schiedsklauseln für die diversen Schiedsgerichte im Sport und insbesondere für den CAS sind aber in den Satzungen der Verbände enthalten. Wie eine Bindung der Sportler an diese Satzungen der Verbände erfolgt, ist unten noch zu klären.⁶⁶⁶ Vorweggenommen werden kann, dass es in der Praxis nicht vorkommt, dass ein gesondertes Dokument für die Schiedsvereinbarung erstellt wird. Häufig besteht in der Praxis sogar das Problem, dass die Unterwerfung unter die Regelwerke nicht durch die Sportler selber erfolgt, sondern für sie durch den Verein, Trainer oder Funktionär vorgenommen wird.

Regelmäßig sind Sportler nicht als Konsumenten zu qualifizieren. § 1 Abs 5 KSchG bestimmt zwar, dass das Konsumentenschutzrecht auch auf die Mitgliedschaft bei Vereinen anzuwenden ist, allerdings nur, wenn die Mitgliedschaft keinen geschäftlichen Zwecken dient. Ist aber ein Spitzensportler Mitglied eines Vereins, dient seine Mitgliedschaft typischerweise geschäftlichen Zwecken. Dies trifft nur auf Amateursportler nicht zu. Somit ist der § 617 ZPO auf Spitzensportler nicht anwendbar.

Ob ein Sportler unter § 618 ZPO subsumiert werden kann, hängt davon ab, ob ihm die Arbeitnehmereigenschaft zukommt und wer die andere Partei des Konflikts ist. Eine Arbeitsrechtssache iSd § 50 Abs 1 ASGG kann also nur vorliegen, wenn der Sportler Arbeitnehmer des Vereins ist und Gegner im Konflikt der Arbeitgeber ist.

Somit sind die §§ 617 und 618 ZPO nur in sehr begrenztem Umfang anwendbar. Es scheint aber doch überlegenswert, ob die Wertungen, die hinter diesen beiden Bestimmungen stehen, auf den Sport nicht auch zutreffen.

⁶⁶⁵ *Aburumieh/Koller/Pöltner*, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen (s. FN 642), 445.

⁶⁶⁶ S. Kapitel 3.V.

Schiedsklauseln im Sport sind Teil der Satzungen, die ein Sportler, Verein, oder auch Verband akzeptieren muss, um Teil der Verbandspyramide zu werden und damit am Sport teilzunehmen zu können. *König* stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob Schiedsvereinbarungen, die durch Monopolverbände aufgezwungen werden, sich aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Überlegenheit der Verbände nicht in Wahrheit zur Unwirksamkeit verdichten.⁶⁶⁷

Wie oben bereits ausgeführt, ist die absolute Freiwilligkeit der Parteien eine der wesentlichsten Voraussetzung für Schiedsabreden. Nur wenn diese vorliegt, kann ein Verzicht auf den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Justizgewährung angenommen werden. Die §§ 617 und 618 ZPO versuchen diesem Prinzip Rechnung zu tragen, indem sie das Machtungleichgewicht der Vertragspartner dadurch ausgleichen, dass Schiedsabreden erst nach Entstehen des Streits zulässig sind,

Nun ist das Machtungleichgewicht zwischen Sportler und Verband durchaus vergleichbar, wenn nicht sogar größer als das zwischen Konsument und Unternehmer oder zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Unternehmer und Arbeitgeber stehen in Konkurrenz zu anderen Unternehmern und Arbeitgebern, weshalb Konsumenten und Arbeitnehmer zumindest theoretisch die Möglichkeit haben, die Vertragsbedingungen zu vergleichen und die für sie besten zu wählen. Ein Sportler hat diese Möglichkeit hingegen nicht. Er muss die Regelwerke und damit auch die Schiedsklauseln der Sportverbände so akzeptieren, wie sie sind, und hat weder die Möglichkeit, verschiedene Anbieter am Markt zu vergleichen, noch kann er modifizierend Einfluss nehmen. Weil die Anerkennung dieser Regelwerke Grundvoraussetzung dafür ist, dass er seinen Beruf ausüben darf, ist auch seine Position gegenüber dem Verband keinesfalls besser als die eines Konsumenten oder Arbeitnehmers gegenüber Unternehmer bzw Arbeitgeber.

ME ist deshalb § 617 ZPO analog auch auf das Verhältnis von Sportler zu den Verbänden anzuwenden, was dazu führt, dass durch die Schiedsklauseln, die in den Satzungen der Sportverbände vorhanden sind, ein Schiedsgericht in Wahrheit nicht wirksam vereinbart werden kann.⁶⁶⁸ Es ist somit *König* zu folgen, der zu diesem Ergebnis bereits vor Einführung

⁶⁶⁷ *König*, Sind Schiedsabreden auf den CAS/TAS wirksam? (s. FN 485), 137f.

⁶⁶⁸ AA etwa *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 563, oder *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 572, die ausführen, dass alleine daraus, dass Sportverbände die Vereinbarung eines Schiedsgericht als Monopolisten durchsetzen, kein Einwand hergeleitet werden sollte. Ein Zwang zum Abschluss sei dann unerheblich, wenn das Schiedsgericht unabhängig, das Verfahren fair angelegt und ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sei.

des § 617 ZPO kam und seine Ansicht mit einer Analogie zu einer Vielzahl von Bestimmungen begründete, die einen Schutz des schwächeren Vertragsteils bezwecken. Zusammenfassend schrieb er: „Vor diesem Hintergrund muss [...] in Anwendung der vorstehenden Wertungen das bestehende Ungleichgewicht zwischen den genannten Verbänden, Vereinen und Veranstaltern und den Sportlern sowie die Zwangslage letzterer zur Folge haben, dass eine Vereinbarung auf ein echtes Schiedsgericht, die ein Sportler in Zusammenhang mit einem oder allen Wettbewerben, die diese Verbände, Vereine oder Veranstalter ausrichten, vor Entstehen der konkreten Streitigkeit abschließen muss, in dieser Hinsicht rechtlich nicht verbindlich ist.“⁶⁶⁹

Folge der hier vertretenen Ansicht ist, dass die Vereinbarung von Schiedsgerichten durch Schiedsklauseln in den Satzungen der Sportverbände nicht möglich wäre. Ein Schiedsgericht könnte erst nach Entstehen der Streitigkeit vereinbart werden.

Obwohl dies natürlich sehr gegenläufig zu den Interessen der Sportverbände ist, hätte es mE durchaus positive Auswirkungen auf die Praxis der Schiedsgerichte. Derzeit sehen viele Sportler die Schiedsgerichtsbarkeit im Sport als ein Instrument der Verbände zur Durchsetzung ihrer Interessen. Dies rührt daher, dass die meisten dieser Schiedsgerichte bei Verbänden angesiedelt sind oder zumindest ihnen nahe stehen. Dies lässt sich sehr deutlich am Beispiel des CAS zeigen.

Nicht einmal dieses „oberste“ Schiedsgericht ist über jeden Zweifel erhaben. Grund für den teilweise wohl berechtigten Zweifel gibt die oben beschriebene Entstehungsgeschichte des CAS mit dem Naheverhältnis zum IOC, die geschlossene Schiedsrichterliste und das Verfahren zur Besetzung der Schiedsrichterliste⁶⁷⁰, bei der Sportverbände überproportional stark und Athleten sehr schwach vertreten sind, was angesichts der Häufigkeit des Konflikt zwischen Athleten und Verbänden nicht ausgewogen erscheinen kann.⁶⁷¹ Diese Gründe im Zusammenspiel mit dem Aufzwingen der Schiedsklauseln durch einen Monopolverband erklären die Skepsis vieler Sportler.

Eine Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit nach Entstehen der Streitigkeit könnte helfen, diese Bedenken zu beseitigen. Wenn es den Schiedsgerichten gelingt zu zeigen, dass sie ausgewogen und unparteiisch entscheiden, wird ein Sportler diese Gerichtsbarkeit auch nach Entstehen des Streits akzeptieren. Denn auch er kann dadurch langwierige und damit wenig

⁶⁶⁹ König, Sind Schiedsabreden auf den CAS/TAS wirksam? (s. FN 485), 138.

⁶⁷⁰ S. dazu Kapitel 2.II.C.a.

⁶⁷¹ Vgl. Summerer, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 210.

befriedigende staatliche Verfahren vermeiden und so dem Schicksal etwa eines *Jean-Marc Bosman* entgehen.⁶⁷² Eine Schiedsgerichtsbarkeit, der es aber an der Akzeptanz einer Partei mangelt, kann meines Erachtens keinen Bestand haben.

3.IV.A.c Zuständigkeit von ordentlichen Gerichten

Ist allerdings kein Schiedsgericht vereinbart, kann nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens vor dem Vereinsschiedsgericht, jedenfalls aber nach 6 Monaten ab dessen Anrufung der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Bei vorzeitiger Anrufung des Gerichts liegt keine Unzulässigkeit des Rechtswegs vor, sondern nur ein über materiellrechtliche Einwendung wahrzunehmender Mangel der derzeitigen Klagbarkeit.⁶⁷³ Von dieser Konstruktion der sukzessiven Kompetenz⁶⁷⁴ hat die Rspr allerdings Ausnahmen anerkannt. Wenn etwa aus besonders beachtenswerten Gründen die Anrufung des Vereinsschiedsgerichts im Einzelfall unzumutbar ist, kann gleich ein ordentliches Gericht angerufen werden.⁶⁷⁵ Außerdem kann naturgemäß eine Pflicht zur Anrufung einer Schlichtungsstelle nur dann zum Tragen kommen, wenn eine solche eingerichtet ist.⁶⁷⁶

Somit unterliegen die Entscheidungen der Vereinsschiedsgerichte, wie auch alle anderen Beschlüsse von Vereinsorganen inklusive derjenigen der Mitgliederversammlung, der nachprüfenden Kontrolle durch ordentliche Gerichte.

⁶⁷² König, Sind Schiedsabreden auf den CAS/TAS wirksam? (s. FN 485), 138.

⁶⁷³ So etwa OGH v. 10.10.2002, 6 Ob 40/02d = ecolex 2003/82; *Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 8 Rz 5f; *Rechberger/Melis*, in: *Rechberger* (Hrsg.), Kommentar zur ZPO (s. FN 656), § 577 Rz 5.

⁶⁷⁴ *Rechberger/Melis*, in: *Rechberger* (Hrsg.), Kommentar zur ZPO (s. FN 656), § 577 Rz 5.

⁶⁷⁵ So OGH 9.2.1995, 6 Ob 527/95 = JBl 1995, 649. Weitere Nachweise bei *Aicher*, in: *Rummel*, (Hrsg.), Kommentar zum ABGB (s. FN 404), § 26 Rz 45.

⁶⁷⁶ *Rechberger/Melis*, in: *Rechberger* (Hrsg.), Kommentar zur ZPO (s. FN 656), § 577 Rz 5.

3.IV.B Inhaltliche Fragen der nachprüfenden Kontrolle

3.IV.B.a Prüfung von Vereinsstreitigkeiten durch die Vereinsschiedsgerichte

Um den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Vereinsschiedsgerichte abzustechen, ist zunächst zu klären, was unter „*Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis*“ zu verstehen ist.

Umstritten ist die Unterteilung von Vereinsstreitigkeiten in solche, die nur das Vereinsleben betreffen, also reine Vereinsstreitigkeiten, und in Rechtsstreitigkeiten, die auch die subjektiven Rechte der Mitglieder betreffen.

Konsequenzen hat eine Unterscheidung in reine Vereinsstreitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten für die Möglichkeit einer weiteren Kontrolle. Reine Vereinsstreitigkeiten kann das Vereinsschiedsgericht endgültig entscheiden. Bei Rechtsstreitigkeiten hingegen steht nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens oder spätestens nach sechs Monaten ab der Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Außerdem können für Rechtsstreitigkeiten Schiedsgerichte eingerichtet werden.⁶⁷⁷

Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer ordnen den reinen Vereinsstreitigkeiten jene Streitigkeiten zu, die, im Gegensatz zu Rechtsstreitigkeiten, nicht vor ordentlichen Gerichten ausgetragen werden können. Für eine Abgrenzung ziehen sie die in der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre entwickelte *gemäßigte Rechtsfolgentheorie* heran.⁶⁷⁸ Danach müssen die Parteien einen Rechtsfolgewillen haben, also rechtliche Wirkungen auslösen wollen. Andererseits müssen sie nicht jede einzelne Rechtsfolge wollen, es ist ausreichend, wenn sie Rechtswirkungen auslösen wollen und ihnen klar ist, dass diese mit behördlichem Zwang durchsetzbar sind.⁶⁷⁹

Auf das Vereinsverhältnis umgelegt, bedeute dies, dass sich reine Vereinsstreitigkeiten von Rechtsstreitigkeiten dadurch abgrenzen ließen, dass die Beteiligten für den Konfliktfall damit

⁶⁷⁷ *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 8 Rz 3.

⁶⁷⁸ *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 8 Rz 3f.

⁶⁷⁹ *Kletecka*, in: *Koziol/Welser* (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts (s. FN 451), 96f.

rechnen, dass als Folge ihres vereinsinternen Verhaltensweise ein ordentliches Gericht angerufen werden kann.⁶⁸⁰

Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Vereinsgesetz 2002 nehmen die Unterteilung in reine Vereinsstreitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten vor. Es seien zwar die meisten, keineswegs aber alle Vereinsstreitigkeiten gleichzeitig auch Rechtsstreitigkeiten. Als Beispiel für reine Vereinsstreitigkeiten wird die Frage angeführt, ob zu einer Veranstaltung des Vereins ein bestimmter Ehrengast eingeladen werden soll oder nicht.⁶⁸¹

Aicher hingegen führt aus, wenn die Vereinsmitgliedschaft ein rein privatrechtliches Verhältnis begründet, seien notwendigerweise auch alle daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten privatrechtlicher Natur. Jedes Mitglied habe ein aus der Mitgliedschaft fließendes subjektives Recht, dass alle Vereinsorgane gesetz- und statutengemäß handeln. Eine Statutenverletzung sei deshalb immer mit einer Privatrechtsverletzung gleichzusetzen. Außerdem sei die Unterscheidung in Wahrheit bereits dadurch aufgegeben worden, dass der OGH⁶⁸² subjektive Rechte anerkannt hat, ohne dass wirtschaftliche Interessen vorgelegen sind.⁶⁸³

Auch *Rechberger/Frauenberger* betonen, dass das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitgliedern privatrechtlicher Natur sei und dass deshalb auch Streitigkeiten aus diesem Verhältnis privatrechtlicher Natur sein müssen und ordentliche Gerichte prinzipiell berufen seien, sie zu entscheiden.⁶⁸⁴

Im Sport sind reine Vereinsstreitigkeiten schon deshalb schwer denkbar, weil die Beteiligten an Streitigkeiten in der Verbandspyramide sehr häufig nicht unmittelbare Mitglieder des Gegners sind. Die meisten Streitigkeiten sind ebenenübergreifend und die Beteiligten sind teilweise über mehrere Ebenen hinweg nur durch eine mittelbare Mitgliedschaft verbunden sind. Wenn am Streit ein Verband und ein Sportler beteiligt sind, fehlt oft sogar die mittelbare Mitgliedschaft. Dadurch sind reine Vereinsstreitigkeiten in den häufigsten Fällen gar nicht denkbar, weil keine unmittelbare Mitgliedschaft besteht.

⁶⁸⁰ *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 8 Rz 4.

⁶⁸¹ 990 BlgNR 21. GP, 28.

⁶⁸² OGH 9.11.1978, 6 Ob 727/78 = JBl 1981, 121

⁶⁸³ *Aicher*, in: *Rummel*, (Hrsg.), Kommentar zum ABGB (s. FN 404), § 26 Rz 46.

⁶⁸⁴ *Rechberger/Frauenberger*, Der Verein als „Richter“ (s. FN 634), 5f und 7.

Für den Bereich des Sports untersuchte *Oschütz*, welche Verbandsregeln und -entscheidungen schiedsfähig sind, was auch die Frage inkludierte, welche davon dem rechtlichen Bereich zuzuordnen sind oder in der hier verwendeten Diktion, Rechtsstreitigkeiten sind. Nach einer eingehenden Analyse, die die deutsche und schweizerische Rechtsprechung sowie die Judikatur des CAS umfasste, kam er zum Ergebnis, dass alle Verbandsregeln Rechtsregeln sind, weil sie unmittelbar Geltung beanspruchen und mit den Mitteln des Verbandsrechts durchgesetzt werden. Aus der Verbandsautonomie ergebe sich auch nicht, dass bestimmte Entscheidungen, die Rechtsnormen anwenden, einer (schieds-) gerichtlichen Überprüfung generell entzogen bleiben müssten. Deshalb kommt er zum Schluss, dass „*in der Konsequenz [...] alle Entscheidungen eines Vereins oder Verbands, die eine Pflicht zur Befolgung auslösen, dem rechtlichen Bereich zuzuordnen [sind]. Sie sind daher grundsätzlich schiedsfähig.*“⁶⁸⁵

Diese Ansicht wurde auch bereits in der Einleitung zu dieser Arbeit vertreten. Wenn alle Streitigkeiten in der Verbandspyramide Rechtsstreitigkeiten sind, ergibt sich daraus, dass ein Verbandsschiedsgericht nicht abschließend entscheiden kann. Es besteht in jedem Fall eine weitere nachprüfende Kontrolle entweder durch echte Schiedsgerichte oder durch ordentliche Gerichte.

3.IV.B.b Schiedsfähige Streitigkeiten

Gem § 582 ZPO sind alle vermögensrechtlichen Ansprüche objektiv schiedsfähig. Dies ist ein Fortschritt zur bisherigen Rechtslage. Mit der Schaffung dieser Bestimmung durch das SchiedsRÄG 2006 kann somit nunmehr jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den ein ordentliches Gericht zu entscheiden hat, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Nichtvermögensrechtliche Ansprüche sind insoweit schiedsfähig, als die Parteien darüber einen Vergleich abschließen können. Der Begriff *vermögensrechtliche Streitigkeit* ist weit zu verstehen.⁶⁸⁶

⁶⁸⁵ *Oschütz, Frank*, Sportschiedsgerichtsbarkeit. Die Schiedsverfahren des Tribunal Arbitral du Sport vor dem Hintergrund des schweizerischen und deutschen Schiedsverfahrensrecht, Berlin, 2005, 146ff.

⁶⁸⁶ *Rechberger/Melis*, in: *Rechberger* (Hrsg.), Kommentar zur ZPO (s. FN 656), § 582 Rz 1f.

In § 582 Abs 2 ZPO werden Arten von Streitigkeiten normiert, die nicht objektiv schiedsfähig sind. Dazu zählen etwa familien- oder mietrechtliche Streitigkeiten. Hier soll das staatliche Rechtsschutzmonopol jedenfalls unberührt bleiben.⁶⁸⁷

Aus den im vorigen Kapitel getroffenen Feststellungen, insbesondere aus den Ausführungen von *Oschütz*, ergibt sich, dass im Sport alle Streitigkeiten Rechtsstreitigkeiten sind, die deshalb auch schiedsfähig sind. Keine dieser Streitigkeiten fällt in die in Abs 2 erwähnten Bereiche.

Kritisch angemerkt sein soll hier noch einmal, dass Sportschiedsgerichte und dabei vor allem der CAS dazu tendieren, unabhängig von staatlichem Recht, nur auf Grundlage der Verbandsregelwerke zu entscheiden. Eine nachprüfende Kontrolle dieser Regelwerke geht dadurch verloren. Es sei verwiesen auf die obigen Ausführungen.⁶⁸⁸

3.IV.B.c Nachprüfende Kontrolle durch ordentliche Gerichte

Die Fehlerhaftigkeit von Vereinsbeschlüssen kann sich aus dem Beschlussverfahren und dem Beschlussinhalt ergeben. Es erfolgt also eine formelle und eine materielle Kontrolle von Vereinsbeschlüssen.⁶⁸⁹

§ 7 VerG unterscheidet nach dem Grad der Fehlerhaftigkeit zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen. *„Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.“*

Der Beschluss eines Vereinsorgans ist dann nichtig, wenn er von Anfang an nicht gültig zustande gekommen und daher rechtsunwirksam ist. Ist die Nichtigkeit des Beschlusses strittig, ist sie gerichtlich festzustellen. § 7 VerG trifft nicht die Unterscheidung zwischen absoluter, also von jedermann geltendzumachender, und relativer Nichtigkeit, die nur von einem bestimmten Personenkreis, meist dem der Betroffenen, geltend gemacht werden kann.

⁶⁸⁷ *Haschke/Kadlec*, Gelb/Rote Karte für den GAK (s. FN 267), 92.

⁶⁸⁸ S. dazu Kapitel 3.III.A.f.iv.

⁶⁸⁹ *Aicher*, in: *Rummel*, (Hrsg.), Kommentar zum ABGB (s. FN 404), § 26 Rz 47.

Die relative Nichtigkeit kommt allerdings der Anfechtung sehr nahe, weil der Beschluss weiter besteht, wenn keiner der dazu Berechtigten ihn anfecht.⁶⁹⁰ *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer* formulieren etwas vorsichtig, dass im Bereich der Vereine bei einer relativen Nichtigkeit wohl eher von einem Anfechtungsfall auszugehen ist.⁶⁹¹

Ein anfechtbarer Beschluss hingegen ist vorerst gültig und die Fehlerhaftigkeit muss durch eine Anfechtungsklage vor einem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden. Erst wenn die Anfechtungsklage erfolgreich war, ist der Beschluss *ex-tunc*, also rückwirkend, aufzuheben. Bis dahin bleibt der Beschluss aber aufrecht. Nur ausnahmsweise kann die Aufhebung *ex-nunc* erfolgen. Nämlich dann, wenn der erfolgreich angefochtene Beschluss Dauerrechtsverhältnisse begründet hat, die bereits im Erfüllungsstadium sind und eine *Ex-nunc*-Wirkung dem Zweck der durch den angefochtenen Beschluss verletzten Regel nicht widerspricht. Zur Anfechtung berechtigt sind die durch den Vereinsbeschluss betroffenen Mitglieder.⁶⁹²

Die Anfechtung ist im Gegensatz zur Geltendmachung der Nichtigkeit nur befristet möglich. Innerhalb der Frist von einem Jahr kann ein durch den Beschluss betroffenes Vereinsmitglied diesen anfechten. Die Regelung verfolgt vor allem den Sinn, dass schlicht gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse nicht unbefristet angefochten werden können, weil dies insbesondere aufgrund der beschriebenen *Ex-tunc*-Wirkung der Anfechtung schwerwiegende Folgen für den Verein haben könnte. So könnten Beschlüsse noch Jahre später wegen relativ geringer Mängel erfolgreich angefochten werden und müssten rückwirkend aufgehoben werden. Insbesondere bei Beschlüssen, die weichenstellende Bedeutung für den Verein hatten, hätte dies fatale Folgen.⁶⁹³

Wie anfänglich erwähnt, können Vereinsbeschlüsse aufgrund ihres Inhaltes oder aufgrund des Beschlussverfahrens fehlerhaft sein.

Die inhaltliche Fehlerhaftigkeit kann sich daraus ergeben, dass der Inhalt eines Beschlusses gegen Gesetze, die guten Sitten oder die Statuten verstößt. Bei der Gesetz- oder Sittenwidrigkeit kann zwischen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit eines Beschlusses unterschieden werden. Nichtig ist ein Beschluss dann, wenn sich dies aus dem Zweck der

⁶⁹⁰ *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 7 Rz 10 und 15f.

⁶⁹¹ *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 7 Rz 16.

⁶⁹² *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 (s. FN 212), § 7 Rz 11-14 und 18.

⁶⁹³ 990 BlgNR 21. GP, 27f.

Normen ergibt, gegen die der Beschluss verstößt. Ob die Nichtigkeit oder nur die Anfechtbarkeit eines Beschlusses vorliegt, hängt somit vom Zweck der missachteten Normen ab, der durch Interpretation zu ermitteln ist.⁶⁹⁴

Ein inhaltlicher Fehler ergibt sich aus der Statutenwidrigkeit, wenn der Beschluss Anordnungen der Statuten widerspricht, die keine Verfahrens- oder Organisationsfragen regeln. Solche Beschlüsse sind grundsätzlich nur anfechtbar.⁶⁹⁵

Hingegen ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Beschlussverfahrens aus dem Verstoß gegen Verfahrens- und Organisationsregeln der Statuten. Nicht darunter fallen Beschlüsse von Nichtorganen, weil diese gar nicht dem Verein zugerechnet werden können und deshalb gar keine *Beschlüsse von Vereinsorganen* iSd § 7 VerG sein können. Dasselbe muss gelten für Beschlüsse, die von einem inkompetenten Organ gefasst wurden. Ein solcher Fehler vermag nicht zu rechtfertigen, dass dieser Beschluss Gültigkeit erlangt, wenn er nicht binnen Jahresfrist gerichtlich angefochten wird. Liegt aber ein Beschluss eines in den Statuten beschriebenen Organs vor und ist dieses für die Beschlussfassung in der Angelegenheit kompetent, kann der Beschluss fehlerhaft sein, wenn etwa das Organ nicht richtig einberufen oder zusammengesetzt ist, der Beschluss ohne das erforderliche Stimmenquorum zustande gekommen ist oder außerhalb der Tagesordnung gefasst wurde. In diesen Fällen liegt Anfechtbarkeit vor.⁶⁹⁶

3.V Bindung der am Sport Beteiligten

3.V.A Einleitung

Wenn wie gezeigt nur eine vertragliche Einordnung der Satzungen in Frage kommt, kann auch eine Bindung an die Regelwerke nur rechtsgeschäftlich erfolgen.

Wenige Probleme bereitet die Bindung von unmittelbaren Mitgliedern in der Verbandspyramide. Sie werden entweder durch Gründung oder Beitritt Mitglieder eines Verbandes. Die Gründer vereinbaren die erste Satzung als multilateralen Vertrag. Später

⁶⁹⁴ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 7 Rz 24.

⁶⁹⁵ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 7 Rz 25.

⁶⁹⁶ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 7 Rz 26-31.

beitretende Mitglieder werden durch ihren Beitritt Vertragspartner dieses multilateralen Vertrages und unterwerfen sich dadurch seinem Regime.⁶⁹⁷ So erkennt das neue Mitglied durch seinen Beitritt die Satzung und etwaige Nebenordnungen des aufnehmenden Verbandes an.

Die unmittelbare Mitgliedschaft bietet allerdings nur eine Erklärung für die Bindung der jeweils nachfolgenden Ebene der Verbandspyramide an die direkt übergeordnete. Im mehrstufigen Hierarchieverhältnis der Verbandspyramide bedarf es aber einer Bindung vom Weltverband bis zum einzelnen Sportler.

3.V.B Mittelbare Mitgliedschaft

Innerhalb einer Verbandspyramide besteht eine Kette aus Mitgliedschaften vom Weltverband bis hinunter zum regionalen Verein und teilweise bis zum einzelnen Sportler, wenn dieser Mitglied eines Vereins ist. Es liegt daher nahe, das Institut der *mittelbaren Mitgliedschaft* zu bemühen, um eine Bindung von Verbänden, Vereinen oder Sportlern, an die Verbandsregelwerke zu begründen. Wer über eine Mitgliedschaft in die Verbandspyramide eingebunden ist, soll auch an das Regelwerk jener Verbände gebunden werden können, bei dem er nur indirekt, über eine oder mehrere Stufen der Verbandspyramide hinweg, Mitglied ist.⁶⁹⁸

In der älteren deutschen Rspr⁶⁹⁹ wurde die mittelbare Mitgliedschaft herangezogen, um unmittelbare Rechte eines Verbandes gegen einen Sportler zu begründen. Der satzungsmäßige Zweck des Verbandes, den sich der Einzelverein mit seinem Beitritt zueigen gemacht habe, sei nicht anders zu erreichen.⁷⁰⁰

⁶⁹⁷ Krejci./S. Bydlinski./Rauscher/Weber-Schallauer, VerG 2002 (s. FN 212), § 3 Rz 2-4.

⁶⁹⁸ Adolphsen, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 62.

⁶⁹⁹ So 1969 das OLG Karlsruhe, OLGZ 1970, 300, 303. Zur neuen Rechtsprechung s. FN 714.

⁷⁰⁰ Zitiert nach Reuter, Dieter, Voraussetzungen und Grenzen der Verbindlichkeit internationalen Sportrechts für Sportverein und Sportler, in: Reuter, Dieter (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg, 1987, 58f.

Nach der hM⁷⁰¹ ist es aber nicht möglich, eine Bindung von Nichtmitgliedern an die Regelwerke auf die mittelbare Mitgliedschaft zurückzuführen. Hauptargument dagegen ist, dass eine Bindung des rechtsgeschäftlichen Willens desjenigen bedarf, der gebunden werden will. Allein aus der Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband kann nicht auf den Willen geschlossen werden, sich auch den Regelwerken all jener Verbände zu unterwerfen, in dem der Verein oder Verband wiederum Mitglied ist.⁷⁰²

Auch der OGH betonte erst unlängst in einem etwas anderen Zusammenhang⁷⁰³, dass es jedenfalls des rechtsgeschäftlichen Willens des mittelbaren Mitglieds bedarf, damit es an Regelungen eines Verbandes, bei dem es nicht direkt Mitglied ist, gebunden ist. Dafür werden vom OGH zwei Wege als möglich erachtet. Einerseits kann der Dachverband rechtsgeschäftlich bevollmächtigt werden für das mittelbare Mitglied zu handeln und andererseits kann die mittelbare Mitgliedschaft auch in der entsprechenden Vereins- oder Verbandssatzung geregelt sein. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen sind in der Praxis der Sportverbände nicht gegeben und die Unpraktikabilität von Regelungen in den Satzungen selbst ist unten noch zu besprechen.

Aber auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt wären, ist die Grenze der Möglichkeit der Bindung von mittelbaren Mitgliedern im Sport jedenfalls dort erreicht, wo Sportler gar keine Mitglieder eines Vereins sind, was im professionellen Sport immer mehr die Regel wird.⁷⁰⁴ Die große Mehrheit der Athleten steht außerhalb der Verbandspyramide und kann deshalb nicht über die Mitgliedschaft an die Verbandsnormen gebunden werden.

Jeder Versuch der Erklärung der Bindung durch ein mitgliedschaftliches Modell lässt auch außer Acht, dass die Verbandspyramide der olympischen Bewegung nicht auf

⁷⁰¹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 63f; *Reuter*, Voraussetzungen und Grenzen der Verbindlichkeit internationalen Sportrechts für Sportverein und Sportler (s. FN 700), 58f; *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 169.

⁷⁰² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 63f.

⁷⁰³ OGH v. 16.6.2008, 8 ObA 10/08s = ARD 5899/6/2008. Im Fall klagte eine Tagesmutter, die bei einem Verein für Tagesmütter angestellt war auf Kündigungsentschädigung wegen verfrühter Kündigung. Laut Kollektivvertrag für die Arbeiter und Angestellten für die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS-KV) hätte sie erst zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden können. Es stellte sich aber die Frage, ob der Kollektivvertrag für den Verein gilt, da nicht der Tagesmütterverein sondern der Dachverband der Tagesmütter Mitglied in der freiwilligen Berufsvereinigung für Arbeitgeber der Gesundheits- und Sozialberufe war.

⁷⁰⁴ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 63.

Mitgliedschaften basiert. Die Sportler sind nicht Mitglieder der NOK's und die NOK's sind nicht Mitglieder des IOC. Vielmehr bedürfen Sportler der Nominierung und NOK's der Anerkennung.

3.V.C Doppelmitgliedschaft

Regelungen bezüglich einer mittelbaren Mitgliedschaft sind in den Satzungen der Sportverbände nicht zu finden. Hingegen enthalten einige Satzungen Regelungen einer Doppelmitgliedschaft. Durch die Mitgliedschaft in einem Verband erwirbt das Mitglied automatisch auch die Mitgliedschaft in einem anderen Verband.⁷⁰⁵ Verwendet wird die Doppelmitgliedschaft in der Praxis allerdings nur in direkt aufeinander folgenden Verbandsebenen. In den angeführten Beispielen erwirbt der nationale Verband mit der Mitgliedschaft im Weltverband auch die Mitgliedschaft im kontinentalen Verband. Dadurch erfolgt eine Bindung an beide Regelwerke.

Eine solche, Ebenen übergreifende Konstruktion nimmt auch die Österreichische Fußball-Bundesliga an, wenn sie davon ausgeht, dass Fußballspieler in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu den übergeordneten Verbänden stehen.⁷⁰⁶

Um auf diesem Wege eine Bindung von Sportlern an die Regelwerke aller Verbände zu erreichen, die sein Tun normieren wollen, wäre eine Mitgliedschaft in all diesen Verbänden notwendig. So müsste etwa ein österreichischer Fußballspieler Mitglied der FIFA, der UEFA, des ÖFB, der BL und eines Landesverbandes sein. Dies wäre äußerst aufwendig und entspricht auch nicht der internationalen Praxis.⁷⁰⁷

Entscheidend gegen eine solche Konstruktion spricht aber, dass eine solche Form der Mitgliedschaft in den Satzungen der Sportverbände nicht geregelt ist. Wie oben beschrieben, enthalten die Satzungen etwa der Weltfachverbände detaillierte Regelungen über die

⁷⁰⁵ So etwa Art 17 Abs 4 FIBA Satzung: „A national member federation may belong to one (1) Zone only. Once a national federation becomes a member of FIBA, it shall automatically become a member of the Zone to which it is assigned by FIBA.“; Art 11 Abs 4 BWF Satzung: „On election as a member, each Member Association or Associate Member also automatically becomes a member of the Federations' Continental Confederation which corresponds to the Member Associations Olympic continental organisation.“

⁷⁰⁶ *Bonner*, Doping und Recht (s. FN 178), 111, die auf den Fall des Grazer Fußballclubs GAK im Streit mit seinem ehemaligen Spieler *Kimoni* verweist.

⁷⁰⁷ Vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 61.

Aufnahme von nationalen Verbänden, teilweise auch Regelungen von Ehrenmitgliedschaften oder außerordentlichen Mitgliedschaften, hingegen enthalten sie keine Regelungen einer Mitgliedschaft von Verbänden, die unter dem nationalen Verband stehen, von Vereinen und insbesondere keine Regelungen einer Mitgliedschaft von Sportlern.

All dies spricht auch gegen die Konstruktion eines konkludenten Beitritts von Sportlern durch die Teilnahme an vom Verband organisierten Wettkämpfen.

Hinzu kommt, dass auch hier das bei der mittelbaren Mitgliedschaft beschriebene Problem bezüglich der olympischen Bewegung auftritt.

3.V.D Bindung durch das System der lückenlosen Satzungsketten

Eine denkbare Möglichkeit, alle Ebenen an die Regelwerke des Weltfachverbandes zu binden, bietet auch der hierarchische Aufbau der Verbandspyramide. Gelänge es dem Weltverband sicherzustellen, dass bis hinunter zum einzelnen Verein gleichlautende Satzungsbestimmungen gelten oder auf sein Regelwerk verwiesen wird, könnte eine durchgehende Bindung bis zu den einzelnen Sportlern erreicht werden, jedoch wiederum nur insofern, als diese über Mitgliedschaften in Vereinen in die Struktur der Verbandspyramide eingebunden sind.

Grundsätzlich erreicht die Satzung eines Verbandes nur seine Mitglieder. Wie oben beschrieben, trifft Sportverbände und -vereine in der Verbandspyramide die Pflicht zur Befolgung und Anerkennung der übergeordneten Satzung und zur Anpassung der eigenen. Auf diesem Wege kann jede Verbandsebene die Regelwerke der übergeordneten Verbände und zusätzlich noch das eigene Regelwerk an seine Mitgliedsverbände oder -vereine weitergeben.⁷⁰⁸

Für eine Anpassung des eigenen Regelwerks bedarf es aber immer einer internen Willensbildung. So ist ein übergeordneter Verband auf die Willensbildung der nachgeordneten Verbände angewiesen. Um eine Einheitlichkeit des Regelwerks zu erreichen, müssten bei einer Änderung des Regelwerks eines übergeordneten Verbandes alle nachgeordneten Verbände ihr Regelwerk zeitgleich anpassen. Andernfalls gebe es mehrere

⁷⁰⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 70f.

geltende Fassungen der Regelwerke. Eine zeitgleiche Anpassung erscheint aber äußerst unwahrscheinlich.⁷⁰⁹

Einzig wenn Verbände eine automatische Anpassung an die geänderte Satzung ohne Willensbildung in nachgeordneten Verbänden und Vereinen bewirken könnten, wären Satzungsketten praktikabel.⁷¹⁰ In diesem Zusammenhang wird das Problem der dynamischen Verweisungen diskutiert. Kann in der eigenen Satzung auf die jeweils gültige Fassung der Satzungen von übergeordneten Verbänden verwiesen werden, kann also ein Verband oder ein Verein die Satzung seiner Regelwerke wirksam einem Dritten überlassen? Nur wenn diese Frage bejaht wird, wären Satzungsketten ein praktikables Mittel, um eine Bindung von mittelbaren Mitgliedern zu erreichen.⁷¹¹ Die Zulässigkeit von dynamischen Verweisungen ist allerdings sehr umstritten.

Pfister etwa ist der Meinung, dass dynamische Verweise, also Verweise in die jeweils gültige Fassung einer Satzung, unzulässig sind, weil der Verein oder Verband sich seines Rechtes auf Selbstbestimmung entledigen würde.⁷¹² Insbesondere *Summerer*⁷¹³ und die deutsche Rspr⁷¹⁴ teilen die Meinung von *Pfister*. *Heß* hingegen argumentiert, dass das generelle Verbot überdacht werden müsse, weil es zum Schutz der einzelnen Sportler und Vereine nicht erforderlich sei, es aber auf der anderen Seite notwendig sei, dass etwa auf die gerade gültige Fassung der Anti-Dopingbestimmungen verwiesen wird.⁷¹⁵

Weil Sportverbände dynamische Verweise allerdings kaum nutzen, kann die Beantwortung der Frage bezüglich ihrer Zulässigkeit dahingestellt bleiben.⁷¹⁶

Der Grund, warum dynamische Verweisungen selten verwendet werden, mag wohl darin liegen, dass die Verbände auch hier zumindest auf eine einmalige Willensbildung in den unteren Ebenen der Verbandspyramide angewiesen sind. Nur wenn die unteren Verbände und Vereine durch eine interne Willensbildung dynamische Verweisungen in ihre Satzungen aufnehmen, ist eine Erstreckung der Bindung denkbar. Da die Kontrolle der Satzungsketten

⁷⁰⁹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 72.

⁷¹⁰ So sieht die Satzung der FIBA etwa die automatische Geltung ihrer Bestimmungen in den Satzungen der Mitgliedsverbände vor.

⁷¹¹ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 86.

⁷¹² *Pfister, Bernhard*, Bindung an Verbandsrecht in der Verbandshierarchie, in: *SpuRt* 1996, 50.

⁷¹³ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 170.

⁷¹⁴ BGH v. 28.11.1994, II ZR 11/94 = NJW 1995, 583, 585ff = *SpuRt* 1995, 43.

⁷¹⁵ *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 17f.

⁷¹⁶ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 86.

bis ganz hinunter zum regionalen Verein aber äußerst aufwändig ist, wäre es für untere Ebenen ein Leichtes, eine Bindung zu umgehen. So könnte etwa ein Verein durch Unterlassen der Verweisung auf Anti-Dopingbestimmungen diese für sich unanwendbar machen. Die Kontrolle der Satzungen obliegt immer der nächst höheren Ebene, weshalb der Weltverband für die Kontrolle auf die unteren Ebenen der Verbandspyramide angewiesen ist. Es liegt auf der Hand, dass kein Verband dieses Risiko eingehen will.

Auch wenn Umsetzungsdefizite völlig unbeabsichtigt sind, sind sie aufgrund der komplizierten Verweisungstechnik sehr wahrscheinlich und in der Praxis häufig.⁷¹⁷ Ein Vorrang der übergeordneten Satzung kann im Falle von widersprechenden Bestimmungen in untergeordneten Satzungen nicht angenommen werden.⁷¹⁸

So entschied auch das Landesgericht Stuttgart, das einen Fall von sich widersprechenden Satzungen zu entscheiden hatte.⁷¹⁹

Dieselben Probleme stellen sich auch dann, wenn nicht eine Satzung auf die Regelwerke der übergeordneten Satzungen verweist, sondern der Arbeitsvertrag eines Mannschaftssportlers mit seinem Club. Dies ist sehr häufig der Fall, was sich schon dadurch zeigt, dass diverse Musterverträge solche Verweise enthalten.⁷²⁰ Neben dem Problem, dass jeder Sportclub diese Verweise in all seine Arbeitsverträge aufnehmen müsste, was für einen Verband unkontrollierbar ist, stellt sich das Problem, dass die Einhaltung der übergeordneten Satzung zu einer Nebenpflicht des Arbeitsvertrages wird. Es ist sehr fraglich, ob ein Sportler durch einen Verweis auf das Regelwerk eines Verbandes in seinem Arbeitsvertrag mit einem Verein auch die Sanktionsgewalt der Verbände anerkennt oder ob er sich nicht nur seinem Arbeitgeber zur Einhaltung der Satzungen verpflichtet. Erkennt der Sportler die Sanktionsgewalt an, handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter, nämlich zugunsten der Verbände.⁷²¹ Kann der Vertrag hingegen nicht als Anerkennung der Sanktionsgewalt gedeutet werden, würde eine Verletzung der Satzung eines Verbandes zu einer Verletzung der Pflicht dem Arbeitgeber gegenüber, die auch nur von diesem zu sanktionieren wären.

⁷¹⁷ Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 17.

⁷¹⁸ Dass genau das Gegenteil der Fall ist und die Regelung des untergeordneten Verbandes vorgeht, zeigt Pfister anhand des Beispiels sich widersprechender Satzungsbestimmungen des Deutschen Fußballbunds (DFB) und eines Landesverbandes (s. Pfister, Bernhard, Bindung an Verbandsrecht in der Verbandshierarchie, in: SpuRt 1996, 48-50).

⁷¹⁹ LG Stuttgart v. 22.04.1993, 10 O 49/93 = SpuRt 1995, 73.

⁷²⁰ S. etwa den Mustervertrag des ÖFB.

⁷²¹ Pfister, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 530.

Weil Satzungsketten und Verweisungen somit ein hohes Risiko für die angestrebte Erstreckung der Bindung an das Verbandsrecht, vor allem für die Bindung von Sportlern, darstellen, bedarf es einer Lösung, die eine direkte Verbindung herstellt, die jener Verband, der Nichtmitglieder an sein Regelwerk binden will, auch selber kontrollieren kann.

3.V.E Rechtsgeschäftliche Unterwerfungserklärung

3.V.E.a Formen der rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärung

Wie gezeigt sind im Hinblick auf Ebenen der Verbandspyramide, die nicht über eine unmittelbare Mitgliedschaft miteinander verbunden sind, insbesondere jene der Sportler, sowohl die mitgliedschaftlichen Modelle als auch die Satzungsketten äußerst unpraktikabel. Es bleibt einzig eine individualrechtliche Lösung, um die an sich außerhalb der Verbandspyramide stehenden Sportler an die Regelwerke der Verbände zu binden.⁷²²

Der deutsche BGH hat in einer Leitentscheidung⁷²³ mehrere Möglichkeiten für eine vertragliche Bindung aufgezeigt. Zunächst analysierte er die Schwierigkeiten, die eine satzungsrechtliche Bindung aufwirft, insbesondere das Problems der dynamischen Verweisung, die der BGH für unzulässig hält. Aus diesem Grund gibt er einer einzelvertragliche Lösung den Vorzug, auch wenn diese einen höheren Aufwand für die Verbände bedeuten kann. Er erkennt zwar prinzipiell beide Lösungen an, Nichtmitglieder können sich jedoch nur durch *rechtsgeschäftliche Einzelakte* den Regelwerken und der Disziplinargewalt eines Verbandes unterwerfen.⁷²⁴ Wie gezeigt trifft dies vor allem auf die Ebene der Sportler zu. Durch eine einzelvertragliche Lösung können die Schwierigkeiten der satzungsrechtlichen vermieden werden.⁷²⁵

⁷²² Adolphsen, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 112.

⁷²³ BGH Entscheidung FN 714.

⁷²⁴ Aus dem zweiten Leitsatz der Entscheidung FN 714.

⁷²⁵ Vieweg, Klaus, Disziplinargewalt und Inhaltskontrolle – Zum „Reiter-Urteil“ des Bundesgerichtshofs, in: SpuRt 1995, 98f.

Für unbedenklich erachtet der BGH drei Möglichkeiten der vertraglichen Bindung. So können Nichtmitglieder erstens durch einen individuell ausgehandelten Einzelvertrag gebunden werden. Außerdem können sie sich durch einen rechtsgeschäftlichen Einzelakt den Regelwerken unterwerfen, wobei die gebräuchlichen Formen bei der Bindung von Sportlern darin bestehen, dass der Sportler seine Meldung für einen konkreten Wettkampf abgibt oder eine generelle Start- oder Spielerlaubnis erwirbt.⁷²⁶

Ein individuell ausgehandelter Einzelvertrag wird immer die Ausnahme bleiben. Er ist nur praktikabel für eine sehr dünne Spitze von Athleten, die für den Sport einen solchen Stellenwert haben, dass der Verband seine Beziehung zu ihnen in einer gesonderten Vereinbarung regelt. So hatte etwa *Michael Schumacher* einen Einzelvertrag mit der Formel I oder *Roger Federer* mit der ATP.⁷²⁷

Dem Gros der Sportler bleibt aber nur die Unterwerfung unter die Regelwerke. Einerseits wäre es viel zu aufwändig mit jedem Sportler separat die Bedingungen zu verhandeln und andererseits ist eine modifizierende Einflussnahme gar nicht erwünscht, weil sie zu einer Ungleichbehandlung und damit auch wieder zu einer Gefahr für die einheitliche Geltung des Regelwerks führen würde.

Die erste gebräuchliche Möglichkeit der Unterwerfung unter die Regelwerke besteht in der Meldung eines Sportlers zu einem konkreten Wettkampf. Durch die Meldung erklärt der Sportler ausdrücklich oder konkludent, dass er die Regelwerke des Verbandes, nach denen der Wettkampf veranstaltet wird, und die für den Fall der Verletzung angedrohten Sanktionen des zuständigen Verbandes für sich als verbindlich anerkennt.⁷²⁸

Das Problem dieser Lösung ist, dass die Bindung auf das Wettkampfgeschehen begrenzt ist und dass deshalb die Zeiträume außerhalb der Wettkämpfe von der Bindung nicht erfasst sind. Die Regelwerke eines Verbandes sollen aber auch außerhalb des Wettkampfes gelten, was überdeutlich wird bei Anti-Dopingbestimmungen.⁷²⁹

Das Problem der Bindungslücken verringert sich bei der zweiten gebräuchlichen Art der Unterwerfung. Wird dem Sportler auf seinen Antrag hin eine generelle Start- oder

⁷²⁶ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 170.

⁷²⁷ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 171.

⁷²⁸ BGH SpuRt 1995, 43.

⁷²⁹ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 171.

Spielerlaubnis, oft als Athletenpass oder Lizenz bezeichnet, ausgestellt, so erfolgt eine Bindung über einen längeren Zeitraum.⁷³⁰

Die meisten Verbände haben mittlerweile ein Lizenz- oder Meldesystem eingeführt. Mit dem Antrag auf Ausstellung einer Lizenz oder Registrierung akzeptiert der Sportler die Regelwerke. Erst dann ist er berechtigt an den Wettkämpfen teilzunehmen.⁷³¹

Aber auch hier stellt sich das Problem der Bindungslücken. Eine Lizenz wird von den Verbänden meist für die Dauer einer Saison ausgestellt, sodass keine Bindung für die Zeit zwischen den Saisonen besteht.

Einige Verbände vermeiden dieses Problem, indem sie Verträge für einen längeren Zeitraum abschließen. So schließt etwa der österreichische Skiverband (ÖSV) mit seinen Kaderläufern mehrjährige Verträge ab. Der internationale Volleyballverband (FIVB) löste das Problem durch einen vierjährigen Vertrag. Alle Beachvolleyballspieler, die auf internationaler Ebene spielen wollten, mussten einen Vertrag für den Zeitraum zwischen den Olympischen Spielen in Athen und denen in Peking abschließen.

Das Problem der Bindungslücken wird allerdings dadurch relativiert, dass zwischen den Saisonen vor allem eine Bindung an Anti-Dopingbestimmungen notwendig ist. Andere Teile der Regelwerke sind in diesem Zeitraum weniger bedeutsam.

Die Bekämpfung des Dopings ist in vielen Staaten aber bereits gesetzlich geregelt. Außerdem verpflichten Anti-Doping-Agenturen Sportler durch eine separate Erklärung zur ganzjährigen Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen. Österreichische Sportler etwa haben der NADA gegenüber eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Voraussetzung für die Kaderaufnahme durch den jeweiligen Fachverband ist.⁷³² Außerdem müssen sich Spitzensportler im Meldesystem der WADA, dem Anti-Doping Administration & Management System (ADAMS), registrieren und verpflichten sich auch dort zur ganzjährigen Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen.⁷³³

Auf diese Art können Bindungslücken zumindest im sensiblen Bereich der Dopingbekämpfung vermieden werden.

⁷³⁰ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 170f.

⁷³¹ So etwa § 4 des Regulativs für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler.

⁷³² Die Erklärung ist abrufbar unter <http://www.nada.at/files/doc/Formulare/Verpflichtungserklaerung.pdf> (abgerufen am 8.1.2009).

⁷³³ Informationen dazu finden sich unter http://www.nada.at/de/menu_2/dks/adams (abgerufen am 8.1.2009).

Ein weiteres Problem kann dann auftauchen, wenn der Sportler, wie in der Praxis häufig, nicht selber seine Lizenz beantragt oder seine Meldung zum Wettkampf abgibt, sondern ein Verein, Trainer oder Funktionär für ihn. Eine Vollmacht, insbesondere die nach der Judikatur⁷³⁴ für einen Schiedsvertrag erforderliche Spezialvollmacht, ist regelmäßig nicht vorhanden. Es ist darauf zu achten, dass die Unterwerfungsvereinbarung tatsächlich zwischen dem einzelnen Sportler und dem Verband zustande kommt.⁷³⁵

Für eine Unterwerfungsvereinbarung ist außerdem eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnismahme der Regelwerke stets Voraussetzung.⁷³⁶

3.V.E.b Charakter der rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärung

Eine Qualifikation dieser rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärung ist nicht einfach, aber unter Umständen bedeutsam, insbesondere für die kollisionsrechtliche Anknüpfung. Die Möglichkeiten reduzieren sich auf eine Einordnung des Verhältnisses zwischen Sportler und Verband als schuldrechtlicher oder als gesellschaftsrechtlicher Vertrag.

Auch wenn argumentiert wird, dass ein Sportler in die Organisation eines Verbandes eingebunden sei und eine Arbeitsleistung mit vorgegebenen Zeiten und Orten und nach den Direktiven des Sportverbandes erbringe, der somit Arbeitgeber sei⁷³⁷, kann ein Arbeitsvertrag zwischen Verband und Sportler schon deshalb ausgeschlossen werden, weil für den Sportler keine Pflicht zur Erbringung einer Arbeitsleistung dem Verband gegenüber besteht. Ein Einzelsportler kann frei wählen, welche Wettkämpfe er bestreiten will, ein Mannschaftssportler ist nur gegenüber seinem Verein zur Erbringung einer Arbeitsleistung verpflichtet. Sohin ist es verfehlt, wenn das LG Ried im Streit des Skispringers *Andreas Goldberger* mit dem Österreichischen Skiverband (ÖSV) seine Zuständigkeit in Arbeitsrechtssachen bejaht.⁷³⁸ Selbiges gilt für das OLG Linz, das ebenfalls seine Zuständigkeit in Arbeitsrechtssachen in einem Streit zwischen einer Skirennläuferin und dem ÖSV bejaht.⁷³⁹ Sinn des Unterwerfungsvertrags ist die Anerkennung der Regelwerke, was

⁷³⁴ OGH v. 27.2.2001, 1Ob273/00d.

⁷³⁵ *Vieweg*, Disziplinalgewalt und Inhaltskontrolle – Zum „Reiter-Urteil“ des Bundesgerichtshofs (s. FN 725), 98.

⁷³⁶ *Summerer*, Sport, Vereine und Verbände (s. FN 50), 171.

⁷³⁷ *Buchner, Herbert*, Die Rechtsverhältnisse im deutschen Lizenzfußball, in: RdA 1982, 9.

⁷³⁸ LG Ried im Innkreis v. 19.11.1997, 14 Cga 134/97p = SpuRt 1998, 69.

⁷³⁹ OLG Linz v. 22.12.1997, 11 Ra 292/97h = SpuRt 1998, 72.

jedoch keine Verpflichtung zur Erbringung einer Arbeitsleistung begründet. Geschuldet wird nicht der Austausch von Arbeit gegen Entgelt.⁷⁴⁰

Es verbleibt deshalb nur die Frage, ob das Verhältnis zwischen Sportler und Verband schuldrechtlich einzuordnen ist oder ob das Rechtsverhältnis nicht eher einer Mitgliedschaft ähnlich ist und deshalb, obwohl regelmäßig keine Mitgliedschaft vorliegt, es als gesellschaftsrechtliches zu qualifizieren ist.

3.V.E.b.i Die Charakteristika einer schuldrechtlichen Einordnung gegenüber einer gesellschaftsrechtlichen

Ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis ist gekennzeichnet durch die Verpflichtung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Es besteht aus der Gesamtheit aller aus dem Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden wechselseitigen Rechte und Pflichten. Die Hauptleistungspflicht charakterisiert den Vertragstyp und macht sein Wesen aus. Im einfachsten Fall trifft die Hauptleistungspflicht nur eine Seite, wodurch ein einseitig verbindlicher Vertrag entsteht, bei dem die eine Seite nur Schuldner, die andere nur Gläubiger ist. Bei den meisten Rechtsgeschäften entstehen aber Hauptleistungspflichten auf beiden Seiten, wodurch jede Seite zugleich Schuldner und Gläubiger ist. Die beiden Hauptleistungspflichten sind durch das Synallagma verknüpft, die eine wird also nur um der anderen Willen begründet.⁷⁴¹

Oft wird dabei vom Prinzip der Koordination der Vertragspartner, die ihre gegensätzlichen Interessen verfolgen, gesprochen.⁷⁴² Dadurch soll ausgedrückt werden, dass die Parteien eines schuldrechtlichen Vertrages typischerweise gegenläufige Zwecke verfolgen. Durch den Vertragsabschluss wird ein Interessenausgleich gefunden, der für beide Seiten tragbar ist. Die Pflichten der Parteien stehen im Austauschverhältnis.⁷⁴³

⁷⁴⁰ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 129, 148; *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 526.

⁷⁴¹ *Welser, Rudolf*, in: *Koziol, Helmut/Welser, Rudolf* (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band II, 3f.

⁷⁴² *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 129, 130f.

⁷⁴³ *Kletecka*, in: *Koziol/Welser* (Hrsg.), Grundriss des bürgerlichen Rechts (s. FN 451), 114.

Im Gegensatz dazu schließen sich bei einem Gesellschaftsvertrag mehrere Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammen.⁷⁴⁴ Demzufolge zählt *Niederberger* auch nur jene Rechtsbeziehungen zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern zum Mitgliedschaftsverhältnis, die der Förderung des gemeinsamen Zwecks dienen. Der Mitgliedsbeitrag diene deshalb auch nicht als Entgelt für ein bestimmtes Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung der Körperschaft, sondern zur Förderung des gemeinsamen Zwecks.⁷⁴⁵

Zu den Mitgliedschaftsrechten zählt die Lehre die Organschaftsrechte, die Werterechte und die Schutzrechte. Die Organschaftsrechte ermöglichen die Teilnahme am inneren Vereinsleben etwa durch das Stimm-, Auskunfts- oder Wahlrecht oder auch durch das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Die Werterechte räumen dem Mitglied individuelle Vorteile ein, wie etwa die Benutzung von Vereinseinrichtungen. Schließlich verschaffen die Schutzrechte dem Mitglied einen Anspruch darauf, dass der Verein ihm gegenüber jene Grundsätze einhält, die die Rechtsordnung für jede Gemeinschaft aufgestellt hat.⁷⁴⁶

Werterechte gehören nicht notwendig zur Existenz eines Vereins oder eines Mitgliedschaftsverhältnisses. Sie können je nach Art der Tätigkeit des Vereins anfallen oder aber auch nicht. Schutzrechte werden vom Verein nicht speziell eingeräumt. Sie liegen ex lege dann vor, wenn auch ein Mitgliedschaftsverhältnis vorliegt. Das Entscheidende sind somit die Organschaftsrechte. Sie machen das Wesen der Mitgliedschaftsrechte aus, weil sie einen Anteil am Vereinsleben gewähren und sie somit das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Vereinsfreiheit verkörpern. Fehlen solche Rechte völlig, kann kein Mitgliedschaftsverhältnis angenommen werden. Es ist zwar möglich, verschiedene Mitgliederkategorien mit jeweils verschiedenen, abgestuften Mitgliedschaftsrechten in der Satzung vorzusehen, fehlen jedoch jegliche organschaftlichen Rechte, scheidet die

⁷⁴⁴ Zurecht weist *Adolphsen* darauf hin, dass sowohl bei einem schuldrechtlichen Vertrag als auch bei einem gesellschaftsrechtlichen gleichlaufende bzw. gegenläufige Interessen vorliegen können. Aber auch er stützt seine Argumentation für die Qualifikation des Vertrags zwischen Sportler und Verband als gesellschaftsrechtlichen auf die gemeinsame Zweckverfolgung der beiden Parteien.

⁷⁴⁵ *Niederberger*, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 38.

⁷⁴⁶ *Tomandl, Theodor/Schrammel, Walter*, Die Rechtsstellung von Vertrags- und Lizenzfußballern, in: JBl 1972, 240.

Qualifikation als Gesellschaftsverhältnis aus.⁷⁴⁷ So betont auch der OGH, wenn Einwirkungs- und Mitspracherechte überhaupt fehlen, könne kein Gesellschaftsverhältnis vorliegen.⁷⁴⁸

Während sich somit bei einem schuldrechtlichen Vertrag gegenläufige Interessen gegenüberstehen, wird der Gesellschaftsvertrag durch die gemeinsame Verfolgung eines vertraglich vereinbarten, in der Satzung festgelegten Zwecks, charakterisiert, der mit Hilfe der organschaftlichen Rechte verfolgt wird.

3.V.E.b.ii Die kollisionsrechtlichen Folgen einer Qualifikation

Die Qualifikation des Verhältnisses zwischen Sportler und internationalem Verband ist deshalb wichtig, weil schuldrechtliche Verträge nach dem Vertragsstatut, gesellschaftsrechtliche hingegen nach dem Gesellschaftsstatut angeknüpft werden, was zu Unterschieden bezüglich des anwendbaren Rechts führen kann.

Auf vertragliche Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zu verschiedenen Staaten haben, ist derzeit noch das Europäische Vertragsstatutübereinkommen (EVÜ)⁷⁴⁹ anzuwenden, das allerdings am 17.12.2009 von der Rom I-Verordnung⁷⁵⁰ abgelöst werden wird. Die Rom I-Verordnung ist inhaltlich eine vorsichtige Weiterentwicklung des EVÜ. Geändert hat sich die Rechtsform von einem Übereinkommen zu einer unmittelbar anwendbaren Verordnung.⁷⁵¹ Eine Verbindung zu verschiedenen Staaten ist im Verhältnis zwischen Sportler und internationalem Verband regelmäßig gegeben.

In den Anwendungsbereich der beiden Regelungen fallen die meisten gegenseitigen Schuldverhältnisse. Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen sind aber nach beiden Regelungen vom Anwendungsbereich ausgenommen.⁷⁵²

⁷⁴⁷ *Niederberger*, Der Verein als Geschäftspartner seiner Mitglieder (s. FN 336), 38f; *Tomandl/Schrammel*, Die Rechtsstellung von Vertrags- und Lizenzfußballern (s. FN 746)

⁷⁴⁸ OGH v. 22.12.1965, 6 Ob 133/65 = JBl 1966, 364.

⁷⁴⁹ Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, BGBl III 1998/208.

⁷⁵⁰ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

⁷⁵¹ *McGuire, Mary-Rose*, Die geplante Umwandlung des EVÜ in die Rom I-VO, in: *ecolex* 2006, 441.

⁷⁵² Art 1 Abs 2 lit e EVÜ bzw Art 1 Abs 2 lit f Rom I-VO.

Nach beiden Regelungen ist bei vertraglichen Schuldverhältnissen zunächst auf eine Rechtswahl der Parteien abzustellen. Das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht ist nach Art 4 Abs 1 EVÜ jenes Recht, zu dem der Vertrag die engste Beziehung hat. Nach Abs 2 wird vermutet, dass die engste Verbindung zum Recht jenes Landes besteht, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, bei juristischen Personen, die Hauptverwaltung hat.⁷⁵³ Abs 5 enthält davon eine Ausweichklausel. Wenn sich nämlich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Die Rom I-VO entwickelt dieses Regelungsschema der Vermutungen in ihrem Art 4 weiter zu einer festen Anknüpfung für eine Reihe von wichtigen Verträgen. Art 4 Abs 2 enthält die Auffangbestimmung, die wiederum auf die charakteristische Leistung abstellt.

Durch die beiden Regelungen wird das Kollisionsrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinheitlicht.⁷⁵⁴ Die internationalprivatrechtliche Anknüpfung von schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen erfolgt primär nach diesen Regelungen. Die Bestimmungen des österreichischen IPRG greifen nur insoweit ein, als Rechtsfragen nicht in den Anwendungsbereich des EVÜ oder dann der Rom I-VO fallen.⁷⁵⁵

Das auf gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnisse anwendbare Recht ergibt sich hingegen nach wie vor aus dem IPRG. Das Gesellschaftsstatut umfasst die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer juristischen Person, sowohl deren Erwerb und Verlust als auch deren Umfang und Wirkung, und alle Fragen der inneren und äußeren Organisation, wozu auch die Mitgliedschaftsverhältnisse zählen.⁷⁵⁶ Nicht umfasst sind Verträge der Gesellschaft mit Dritten, die nach dem oben beschriebenen Vertragsstatut anzuknüpfen sind, das Wettbewerbsrecht, auf das das Marktortprinzip anzuwenden ist, und das Deliktsrecht, für das das Handlungsortprinzip gilt.

Gem § 12 IPRG richtet sich das Gesellschaftsstatut nach dem Personalstatut einer juristischen Person. Das Personalstatut, geregelt in § 10 IPRG, ist das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat. Das österreichische Recht

⁷⁵³ Art 4 Abs 3 und 4 enthalten besondere Vermutungen für dingliche Rechte und Güterbeförderungsverträge.

⁷⁵⁴ Beim EVÜ hängt es davon ab, welche Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben; die Rom I-VO gilt nicht für Dänemark und für Großbritannien und Irland nur insoweit, als sie von ihrem opt-in-Recht Gebrauch machen.

⁷⁵⁵ *Ofner, Helmut/Reidinger, Alexander*, IPR. Ergänzungsband zu den Teilen II und III des Bürgerlichen Rechts, Wien, 2002, 32-34.

⁷⁵⁶ *Ofner/Reidinger*, IPR (s. FN 755), 14.

folgt somit der Sitztheorie. Dies hat zur Folge, dass jede juristische Person, die ihren Sitz nach Österreich verlegt, sich also nach österreichischem Recht, als eine österreichische Gesellschaft neu gründen müsste.⁷⁵⁷

Möglich wäre aber auch eine Anknüpfung an das Recht des Staates, in dem die juristische Person gegründet wurde, sogenannte Gründungstheorie. Zu unterschiedlichen Ergebnissen führen Sitz- und Gründungstheorie immer dann, wenn der Sitz einer juristischen Person in einen anderen Staat verlegt wird.⁷⁵⁸ Wie *Vieweg* zeigt⁷⁵⁹, ist eine solche Sitzverlegung bei internationalen Sportverbänden gar nicht selten, weshalb es oft zu einem Auseinanderfallen von Sitz- und Gründungsstaat kommt.

Aufgrund der Judikatur des EuGH in den Fällen *Centros*⁷⁶⁰, *Überseering*⁷⁶¹ und *Inspire Art*⁷⁶² ist jedoch auch in Österreich die Gründungstheorie relevant, wenn es zu einer Sitzverlegung aus einem EU-Mitgliedstaat kommt. Der EuGH hält es für unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit, wenn sich eine Gesellschaft, die ihren Sitz von einem Mitgliedsstaat in einem anderen verlegt, nach dem Recht des Aufnahmestaates, neu gründen muss.⁷⁶³ Die Judikatur des EuGH hat zur Folge, dass es bei einer Sitzverlegung zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU zur Anwendung der Gründungstheorie kommt.⁷⁶⁴

Je nachdem wie das Verhältnis zwischen Sportler und internationalem Verband qualifiziert wird, erfolgt die Ermittlung des anzuwendenden Rechts auf eine unterschiedliche Art. Ist das Verhältnis ein schuldrechtliches, ist zu klären, zum Recht welchen Staates der Vertrag die engste Beziehung hat und dabei vor allem wer die charakteristische Leistung in diesem Vertrag erbringt. Wird der Vertrag hingegen als gesellschaftsrechtlicher qualifiziert, ist je nachdem das Recht des Sitz- oder Gründungsstaates anzuwenden.

⁷⁵⁷ Vgl. *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 516f; so auch *Ofner* in einem Vortrag am 13.11.2007.

⁷⁵⁸ *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 516.

⁷⁵⁹ *Vieweg*, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (s. FN 7), 54-57.

⁷⁶⁰ EuGH v. 9.3.1999, Rs C-212/97, Slg 1999 I, 1459 (*Centros*).

⁷⁶¹ EuGH v. 5.11.2002, Rs C-208/00, Slg 2002 I, 9919 (*Überseering*).

⁷⁶² EuGH v. 30.9.2003, Rs C-167/01, Slg 2003 I, 10155 (*Inspire Art*).

⁷⁶³ *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 517.

⁷⁶⁴ *Ofner/Reidinger*, IPR (s. FN 755), 15.

3.V.E.b.iii Die Einordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Verband und Sportler

Kernstück des Vertrages zwischen Sportler und Verband ist die Unterwerfung unter das Regelwerk und damit unter die Sanktionsgewalt des Verbandes und andererseits die prinzipielle Zulassung zu Wettkämpfen.

Hauptleistungspflicht des Sportlers ist es somit, das Regelwerk als für sich verbindlich anzuerkennen. Deshalb wird der Vertrag auch oft als Regelanerkennungs- oder Unterwerfungsvertrag bezeichnet.⁷⁶⁵ Hingegen ist die Hauptleistungspflicht des Verbandes die Zulassung des Sportlers zu Wettkämpfen, bei der Meldung zu einem konkreten Wettkampf nur für diesen und bei der Lizenz allgemein zum Wettkampfbetrieb. Der professionelle Sportler erhält dadurch überhaupt erst die Möglichkeit seinen Beruf auszuüben. Durch das Lösen einer allgemeinen Lizenz ist er jedoch noch nicht zu einem konkreten Wettkampf zugelassen. Denn wie gezeigt stehen auch die Wettkämpfe in einem Hierarchieverhältnis, weshalb ein Skifahrer nicht automatisch für Weltcuprennen der FIS zugelassen ist, sondern sich zuerst über Europacuprennen qualifizieren muss. Sehr deutlich zeigt sich das auch im Tennis, wo ein Spieler eine allgemeine Lizenz löst, zu den verschiedenen Kategorien von Turnieren aber nur aufgrund seiner Platzierung in der Rangliste zugelassen wird. Mit dem Veranstalter eines Turniers schließt ein Tennisspieler oft noch einen gesonderten Vertrag, der ihn gegen Zahlung eines Startgeldes zur Teilnahme verpflichtet.

In Mannschaftssportarten berechtigt die Lizenz den Spieler, für einen bestimmten Verein zu spielen. Das sportliche Niveau, auf dem er zugelassen ist, hängt somit vom Verein ab, für den er spielberechtigt ist. Die Spielberechtigung bezieht sich nur auf diesen Verein und der Spieler kann nicht nach Gutdünken den Verein wechseln.

Das Rechtsverhältnis zwischen Sportler und Verband reduziert sich im Kern also darauf, dass der Sportler gegen Anerkennung des Regelwerks und damit auch der Sanktionsgewalt des Verbandes von diesem zum Wettkampfbetrieb zugelassen wird.

Dies zeigt sich etwa an der Formulierung des Regulativs für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler, wo es unter § 4, der den Titel Anmeldung, Registrierung und Spielberechtigung trägt, in Abs 1 heißt: *„Der Spieler kann sich jeweils nur für einen Verein anmelden (=Antrag auf Registrierung). Durch seine Anmeldung anerkennt der Spieler die*

⁷⁶⁵ So etwa *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 135; *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 19; *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 525.

Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Verbandes und verpflichtet sich diese einzuhalten.“ Abs 2 regelt die Formalien der Anmeldung. In Abs 3 heißt es dann: *„Nach Einlangen der Anmeldung beim zuständigen Verband, wird der Spieler nach Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit von diesem registriert. Die Spielberechtigung gilt damit als erteilt und nur in besonderen Fällen ist der Spieler nicht ab dem Zeitpunkt der Registrierung, sondern erst mit einem späteren Datum spielberechtigt.“* Abs 4 führt fort: *„Ein Spieler kann nur für einen Verein registriert sein. Ein Spieler ist nur für jenen Verein spielberechtigt für den er registriert ist. Die Teilnahme am organisierten Fußball ist spielberechtigten Spielern vorbehalten. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Bewerbungsspiel ist regelwidrig.“* Die Abs 5 bis 10 regeln dann die Voraussetzungen der Registrierung eines Spielers, für wie viele Vereine ein Spieler in einem gewissen Zeitraum registriert werden kann, den Entzug der Spielberechtigung und gewisse andere Voraussetzungen.

Es wird also deutlich, dass ein Spieler einer Spielberechtigung bedarf, um an Bewerbungsspielen teilzunehmen. Diese erhält er nur durch eine Registrierung beim Verband, die aufgrund seines Antrags erfolgt. Mit dem Antrag muss der Spieler die Statuten, Reglements und Beschlüsse aller Verbände in der Verbandspyramide anerkennen.

Neben den Hauptleistungspflichten der Anerkennung der Regelwerke und der Zulassung zu Wettbewerben enthalten die Verträge zwischen Verband und Sportler oft noch weitere Pflichten. Häufig sind etwa auch Abtretungen von Werberechten an den Verband oder die Zahlung einer Lizenzgebühr Teil der Verträge.⁷⁶⁶

Es stellt sich nun die Frage, ob das so charakterisierte Rechtsverhältnis eher den oben beschriebenen Kriterien eines schuldrechtlichen Vertrags oder jenen eines gesellschaftsrechtlichen entspricht.

Adolphsen ist der Ansicht, dass der Abschluss einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung zwischen Sportler und Verband dazu führt, dass die Sportler als Nichtmitglieder in die internationale Verbandsstruktur eingegliedert werden, sich der Verbandsgewalt unterstellen und den in den Satzungen fixierten Verbandszweck zu fördern versprechen. Der Verbandszweck der Organisation und Durchführung des internationalen Spitzensports sei ohne die Mitwirkung der Sportler nicht zu erreichen. Insofern würden Sportler und Verband

⁷⁶⁶ Vgl. *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 529.

auch einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Daraus folge die Einordnung als mitgliedschaftsähnliches Rechtsverhältnis.⁷⁶⁷

Dem ist entgegenzuhalten, dass, wie *Adolphsen* selber ausführt, das mitgliedschaftsähnliche Rechtsverhältnis lediglich ein Recht auf Teilnahme am organisierten Sport, das mit einem Werterecht vergleichbar ist, nicht hingen organschaftliche Rechte begründet.⁷⁶⁸ Es kommt zu keiner Einbindung in die Verbandspyramide. Weder sind Sportler an der Willensbildung noch am Vermögen des Verbandes beteiligt.⁷⁶⁹ Nach den oben stehenden Ausführungen schließt dies aber die Annahme eines mitgliedschaftlichen und wohl auch eines mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses, das mit denselben Pflichten aber nicht mit organschaftlichen Rechten verbunden ist, aus.⁷⁷⁰

Das Rechtsverhältnis zwischen Sportler und Verband ist also als schuldrechtlicher Vertrag zu qualifizieren. Aus der oben zitierten Formulierung des Regulativs für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler geht hervor, dass der Sportler das Regelwerk akzeptiert, damit er an den Wettkämpfen teilnehmen kann. Umgekehrt lässt der Verband den Spieler zu, weil dieser das Regelwerk akzeptiert hat, was notwendig ist für die angestrebte einheitliche Geltung.⁷⁷¹

Aus diesem Grund ist der Vertrag zwischen Sportler und Verband nach dem Vertragsstatut anzuknüpfen. Wenn die Parteien keine Rechtswahl treffen, stellt sich die Frage, zum Recht welches Staates der Vertrag die engste Verbindung hat.

Die fixen Anknüpfungsregeln des Art 4 Abs 1 lit a-h Rom I-VO helfen nicht weiter, da der Unterwerfungsvertrag keinem der dort geregelten Vertragstypen entspricht. Es ist also sowohl nach dem EVÜ als auch nach der Rom I-VO zu klären, wer die charakteristische Leistung erbringt. Ist es der Verband, der das Regelwerk aufstellt und verpflichtet ist, den sich Unterwerfenden zuzulassen, oder ist es der Sportler, der sich dem Regelwerk unterwirft?

Sinn der Anknüpfung an die charakteristische Leistung ist es, das Heimatrecht jener Partei zur Anwendung zu bringen, die die kompliziertere und damit regelungsbedürftigere Leistung

⁷⁶⁷ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 148.

⁷⁶⁸ *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 148.

⁷⁶⁹ *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 527.

⁷⁷⁰ AM sind etwa *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (s. FN 34), 124-149 und *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts (s. FN 41), 36-38, die von einem mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnis ausgehen.

⁷⁷¹ Ähnlich *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 526f, der jedoch annimmt, dass aus dem Regelanerkennungsvertrag keine Verpflichtungen erwachsen.

erbringt. IdR ist dies der Unternehmer, der gleichartige Verträge mit Kunden verschiedener Staaten abschließt, für die aus Gründen der Einfachheit dieselbe Rechtsordnung gelten soll.⁷⁷² So wird wohl der Verband, der das Regelwerk aufstellt und Sportler, die sich diesem Regelwerk unterwerfen, zum Wettkampfbetrieb zulässt, die charakteristische Leistung erbringen, weshalb nach Art 4 Abs 2 EVÜ oder Art 4 Abs 2 Rom I-VO auf die Unterwerfungsverträge zwischen ihm und dem einzelnen Sportler das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in dem der internationale Verband den Sitz seiner Hauptverwaltung hat. Treffen die Parteien keine Rechtswahl, führt die Anknüpfung nach dem Vertragsstatut zu einem ähnlichen Ergebnis wie bei einer gesellschaftsrechtlichen Einordnung. Zu Unterschieden kommt es, wenn eine gesellschaftsrechtliche Einordnung zum Recht jenes Landes führen würde, in dem die Gesellschaft gegründet wurde.

3.V.F Zusammenfassung

Satzungen können grundsätzlich nur unmittelbare Mitglieder binden. Aus diesem Grund ist zunächst einmal nur die unmittelbar nachfolgende Ebene an das Regelwerk jenes Verbandes gebunden, zu dem eine unmittelbare Mitgliedschaft besteht. In der Verbandspyramide wird aber eine Geltung von Satzungen vom jeweiligen Weltverband bis zum einzelnen Sportler und damit über den Kreis der unmittelbaren Mitglieder hinaus angestrebt.

Eine Bindung über das Institut der mittelbaren Mitgliedschaft ist nicht möglich, weil es an einer Willenserklärung des potenziell Gebundenen fehlt. Eine solche Lösung findet außerdem dort ihre Grenzen, wo Sportler keine Mitglieder eines Vereins und damit auch keine mittelbaren Mitglieder eines Verbandes sind. Außerdem basiert die olympische Bewegung nicht auf Mitgliedschaften. Dieselben Probleme treten bei der Annahme einer Doppelmitgliedschaft oder einer konkludenten Mitgliedschaft auf.

Satzungsketten stellen zwar eine prinzipielle Möglichkeit der Bindung über die Verbandsstufen hinweg dar, ungeklärt ist dabei aber insbesondere noch das Problem der dynamischen Verweisungen. Daneben bestehen für Sportverbände aber erhebliche Probleme deshalb, weil Satzungsketten nur schwer kontrollierbar sind. Es bedarf einer Willenserklärung des Verweisenden, meist in seiner Satzung, die aber nicht gegenüber dem Verband abgegeben wird, auf dessen Satzung verwiesen wird, sondern gegenüber einem unteren, zu dem eine

⁷⁷² Sogenanntes Uniformitätsinteresse, s. *Pfister*, Internationales Sportrecht (s. FN 58), 528.

unmittelbare Mitgliedschaft besteht und der deshalb die Satzung kontrolliert. Es wundert deshalb nicht, dass Umsetzungsdefizite sehr häufig sind. Satzungsketten sind somit ein unpraktikables Mittel für einen Verband, um die Bindung an sein Regelwerk auf Nichtmitglieder zu erstrecken.

Es verbleibt eine individualrechtliche Lösung, die eine direkte Verbindung zwischen dem Verband und dem Nichtmitglied, das gebunden werden soll, herstellt. In der Praxis finden drei verschiedene Formen der Bindung eines Sportlers Anwendung. Die erste ist der gesondert ausgehandelte Vertrag, der jedoch sehr selten ist. Gebräuchlicher sind die zweite und die dritte Variante, die Meldung zu einem konkreten Wettkampf, mit der die Regelwerke akzeptiert werden, und die generelle Spiel- oder Starterlaubnis, aufgrund derer ein Sportler, der die Bindung anerkennt, über einen gewissen Zeitraum spielberechtigt ist.

In der Praxis wird diese Spielberechtigung oft nicht durch den Sportler selber beantragt, sondern durch den Verein, Trainer oder Funktionär. Damit eine Bindung zwischen Sportler und Verband zustande kommt, muss aber auch der rechtsgeschäftliche Einzelakt zwischen diesen beiden zustande kommen.

Dogmatisch ist dieser Vertrag schuldrechtlich einzuordnen. Sowohl eine arbeitsrechtliche als auch eine gesellschaftsrechtliche Qualifikation scheiden aus.

Kollisionsrechtlich hat dies zur Folge, dass das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Sportler nach dem Vertragsstatut anzuknüpfen ist. Es kann deshalb eine Rechtswahl getroffen werden. Liegt eine solche nicht vor, unterliegt der Vertrag dem Recht jenes Staates, zu dem die engste Verbindung besteht, der Vermutung nach also dem Recht jenes Staates, in dem der Vertragspartner, der die charakteristische Leistung erbringt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Die charakteristische Leistung erbringt der Verband, der das Regelwerk aufstellt, weshalb der Vertrag gemäß seinem Sitz anzuknüpfen ist.

4 Resümee

Die internationalen Verbandsstrukturen im Sport entwickelten sich in einer Zeit, in der sich die rechtlichen Fragen von heute großteils noch nicht stellten. Mit der Gründung der verschiedenen Verbände wurde damals der Zweck verfolgt, einen Rahmen zu schaffen, der einfach nur die Ausübung von Sport ermöglicht.

Die in dieser Arbeit thematisierten Fragen gewannen vor allem durch den beschriebenen Prozess der Kommerzialisierung an Bedeutung. Obwohl sich durch diesen Prozess die Tätigkeit der Sportverbände dramatisch änderte und die Sportverbände, Clubs aber auch einzelne Athleten zu Wirtschaftsunternehmen heranwuchsen, blieben die Strukturen, die bereits seit Jahrzehnten bestanden, dieselben. Nach der lange Zeit vorherrschenden Ablehnung der Kommerzialisierung wurde diese von Sportfunktionären schließlich doch als geeignetes Mittel entdeckt, den Sport profitabel zu machen. Zu diesem Zweck wurden die von den Sportverbänden geschaffenen Regelwerke auch verändert und angepasst. Wie beschrieben, führte die Kommerzialisierung auf diese Art zu einer internen Verrechtlichung des Sports. Mehr und mehr Sachverhalte wurden in die Regelungen der Satzung einbezogen und alle Bereiche, die mit dem Sport in Zusammenhang stehen, wurden umfassend geregelt. Nach dem Willen der Sportverbände sollte eine Verrechtlichung aber nicht dazu führen, dass das staatliche Recht an Einfluss gewinnt. Bis heute versuchen Sportverbände, eine Verrechtlichung durch das staatliche Recht hintanzuhalten.

Bezeichnend für diese Bestrebungen sind insbesondere die verschiedenen Versuche, eine originäre autonome Rechtssetzungsmacht zu begründen und der Versuch die staatliche Gerichtsbarkeit und damit die nachprüfende Kontrolle der selbst geschaffenen Regelwerke dadurch auszuschließen, dass Schiedsgerichte vereinbart werden, die vor allem oder nur auf Grundlage dieser Regelwerke entscheiden.

Das Interesse der Sportverbände, das hinter diesen Bestrebungen steht, ist die Durchsetzung eines einheitlich geltenden Regelwerks. Ursprünglich war das Erfordernis eines einheitlichen Regelwerks der Grund für das Entstehen des hierarchisch-monopolistischen Aufbaues der Verbandspyramide. Bis in die heutige Zeit sehen Sportverbände diese weltweit einheitliche Geltung ihres Regelwerks als eines der fundamentalsten Erfordernisse für das Bestehen der von ihnen geregelten Sportart. Nach Ansicht der Sportverbände ist die Einheitlichkeit aber in Gefahr, wenn der Sport in den Anwendungsbereich der verschiedenen staatlichen Rechtsordnungen fällt und wenn ordentliche Gerichte verschiedener Staaten rechtliche Sachverhalte in Zusammenhang mit dem Sport beurteilen. Dieser Gefahr versuchen Verbände dadurch zu begegnen, dass sie die einheitliche Geltung der Regelwerke für alle Beteiligten des Sports insbesondere durch den Einsatz ihrer Sanktionsgewalt und auch ihrer faktischen

sozialen Macht zu verteidigen. Auf rechtliche Anforderungen eines staatlichen Rechts wird dabei wenig Rücksicht genommen. Auch fundamentale Prinzipien wie das Verschuldensprinzip oder die Verhältnismäßigkeit einer Sanktion finden bei der Ausübung der Sanktionsgewalt durch Sportverbände oft keine Beachtung. Bei vielen Sportverbänden herrscht ein Bewusstsein vor, dass auf Anforderungen eines staatlichen Rechts gar nicht eingegangen werden muss und auch nicht eingegangen werden kann, weil einerseits die Verbandsautonomie unantastbar ist und andererseits eine einheitliche Geltung der Regelwerke gar nicht möglich ist, wenn sie sich nicht an die verschiedenen Vorgaben der einzelnen staatlichen Rechtsordnungen halten müssten.

Aus der Sicht eines staatlichen Gesetzgebers kann das nicht akzeptabel sein. Dies wurde ausführlich dargestellt. Es ändert aber nichts an dem dadurch entstehenden faktischen Dilemma. Unweigerlich geraten zwei Regelungssysteme in ein Kollisionsverhältnis, wobei aus rechtlicher Sicht natürlich das staatliche Recht Vorrang genießen muss. Nichtsdestotrotz gelingt es Sportverbänden immer wieder, sich faktisch durchzusetzen, was sich eindrucksvoll am Beispiel des griechischen Fußballverbandes zeigt.

Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer beschreiben das Dilemma folgendermaßen: „Mitunter gehören österreichischen Vereine solchen ausländischen Organisationen an (z.B. gehört der ÖFB der FIFA und der UEFA an. Dies ändert nicht daran, dass die Zweigvereine oder Verbandsmitglieder, die in Österreich ihren Sitz haben, dem österreichischen Vereinsrecht unterstehen. Der ausländische Hauptverein oder Verband übt auf die Gestaltung der Statuten der inländischen Mitgliedsvereine oft starken Einfluss aus. Dies ist unbedenklich, solange sich dieser Einfluss im Rahmen des zwingenden österreichischen Rechts bewegt. Andernfalls ist ein solcher Einfluss nach österreichischem Recht unverbindlich. Dann widersprechen allerdings möglicherweise die österreichischen Statuten des betroffenen Zweigvereins oder Verbandsmitglieds den Statuten des ausländischen Hauptvereins oder Verbandes und es stellt sich die Frage, ob der Zweigverein noch weiter dem Hauptverein oder Verband angehören darf. Dies hat der Hauptverein oder Verband zu entscheiden. Sofern die Mitgliedschaft österreichischer Vereine zu einem ausländischen Hauptverein oder Verband nicht nur für die österreichischen Vereine selbst, sondern für gesamtösterreichische Interessen wesentlich ist, und es zu Spannungen zwischen den Intentionen des ausländischen Hauptvereins oder Verbandes einerseits und dem österreichischen Recht kommt, hat der österreichische Gesetzgeber zu prüfen, ob er das österreichische Recht den von ihm abgelehnten Vorstellungen des ausländischen Hauptvereins oder Verbandes angepasst oder in

Kauf nimmt, dass österreichische Vereine aus dem ausländischen Hauptverein oder Verband ausgeschlossen werden. Derartige Fragen können sich insb angesichts der Zugehörigkeit österreichischer Sportvereine zu international wirkenden Verbänden stellen.“

Unweigerlich stellt sich dabei aber die Frage, auf welche Prinzipien des österreichischen Rechts verzichtet werden soll, um einen drohenden Ausschluss zu verhindern. Sicherlich ist der Sport ein wichtiger Teil der Gesellschaft und hat eine große soziale Bedeutung. ME ist es aus folgenden Gründen aber äußerst problematisch, zwingendes österreichisches Recht aufgrund einer Kollision mit den selbst gesetzten Regelwerken der internationalen Sportverbände in Frage zu stellen.

Die Regelwerke der internationalen Sportverbände werden geschaffen durch eine interne Willensbildung der Verbände und verkörpern aus diesem Grund den maßgeblichen politischen Willen innerhalb jenes Verbandes, der die Regelungen schafft. Gebunden werden sollen aber alle Beteiligten des Sports, von denen somit ein Großteil keinen Einfluss auf die Willensbildung hat. Aufgrund der hierarchisch-monopolistischen Struktur und insbesondere mit Hilfe von Sanktionen ist es Sportverbänden möglich, zusammen mit den Regelwerken ihre Interessen gegenüber den restlichen Beteiligten durchzusetzen.

Weiters spricht gegen eine Infragestellung zwingenden österreichischen Rechts der Umstand, dass die Regelwerke der Sportverbände keinerlei Schutzbestimmungen zugunsten der am Sport Beteiligten enthalten. Problematisch ist dies einerseits, weil jede Regel von Sportverbänden rechtserheblich ist, und andererseits, weil sich der Umfang der geregelten Sachverhalte dramatisch vergrößert hat. Denn einerseits kommt es aufgrund der Kommerzialisierung des Sports durch jede Regelungen zu erheblichen Eingriffen in die vermögensrechtlichen Positionen der Beteiligten. Andererseits ist Gegenstand der Regelwerke mittlerweile das gesamte Umfeld des Sports, so insbesondere auch Vermarktungsregeln, Regelungen bezüglich der Ausrüstung oder Zulassungsregeln für Sportler und andere Berufsgruppen, wie etwa Spielervermittler. Staatliches Recht stellt hier für die Beteiligten die einzige Möglichkeit dar, Schutz zu erlangen. Deshalb ist es notwendig, dass diese Schutzfunktion vom staatlichen Recht übernommen wird und der Rahmen, der durch das zwingende Recht gesteckt wird, nicht in Frage gestellt wird.

Auf europäischer Ebene hingegen kommt es zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse, was etwa das Bosman-Urteil zeigt. Bei einer Kollision zwischen Gemeinschaftsrecht und dem selbst gesetzten Recht der Verbände greift die Drohung des Ausschlusses nicht, weil davon zu

viele Länder betroffen wären. Aus diesem Grund können auf europäischer Ebene Regelwerke und Praktiken von Sportverbänden wirksam überprüft und beeinflusst werden. Im Beispiel von *Jean-Marc Bosman* führte dies zu einer Veränderung der Transferbestimmungen und der Abschaffung der Ausländerklauseln. Eine zunehmende Vergemeinschaftung des Privatrechts hat somit auch zur Folge, dass der Schutz der am Sport Beteiligten wächst und dass die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Regelwerke und Praktiken von internationalen Sportverbänden verstärkt wird.

Ein Jurist, der sich mit den Strukturen des Sports beschäftigt, steht heute vor der Herausforderung, eine rechtliche Erklärung für Phänomene zu finden, die sich in einem ganz anderen rechtlichen und sozialen Umfeld und zu einer ganz anderen Zeit entwickelt haben. Folgt man der hier vertretenen Ablehnung aller Versuche, Sportverbänden eine originäre autonome Rechtssetzungsmacht zuzuerkennen, sind die Sportverbände ebenso wie die von ihnen geschaffenen Regelwerke privatrechtlich einzuordnen. Auch die Beziehungen innerhalb der Verbandspyramide sind aufzulösen in eine Vielzahl von einzelnen Rechtsverhältnissen zwischen den Beteiligten. Diese Lösungen muten oft sehr konstruiert an und tatsächlich haben viele von ihnen ihren Ursprung eher im Versuch, eine rechtliche Erklärung für die Verbindungen in der Verbandspyramide zu finden, als im Willen der Parteien, solche Rechtsverhältnisse zu begründen. Insbesondere die Bindung von Sportlern, die nicht über ein Mitgliedschaftsverhältnis in die Verbandspyramide eingebunden sind, bereitet Schwierigkeiten. Bei der vertraglichen Konstruktion der Bindung von Sportlern an die Regelwerke und an die Sanktionsgewalt der Sportverbände ist die Begründung eines Vertragsverhältnisses den Beteiligten nur selten klar.

Durch diese Vielzahl von Rechtsverhältnissen wird die Intransparenz der an sich schon intransparenten Strukturen noch verstärkt. Hier liegt es an den Verbänden, dem durch klare und eindeutige Vereinbarungen mit allen, die an ihr Regelwerk gebunden werden sollen, entgegenzuwirken.

Diese Arbeit soll zeigen, dass in den Strukturen des Sports erheblicher Handlungsbedarf besteht. Einerseits bedarf es Veränderungen, wenn rechtlichen Anforderungen des österreichischen Rechts genüge getan werden soll, etwa den Voraussetzungen einer Schiedsvereinbarung oder den Anforderungen für die Ausübung der Sanktionsgewalt und insbesondere für den Einsatz der Sanktion des Ausschlusses als letztes Mittel. Dies wurde in den einzelnen Kapiteln dargestellt. Andererseits bedarf es Veränderungen, wenn das enorme

Konfliktpotenzial zwischen den Beteiligten in der Verbandspyramide verringert werden soll. Eine solche Verringerung kann nur erfolgreich sein, wenn die Interessen aller am Sport Beteiligter berücksichtigt werden. Durch die Setzung eines einseitigen Interessenrechts und durch die Durchsetzung desselben mit Hilfe von Sanktionen kann eine Verringerung des bestehenden Konfliktpotenzials sicherlich nicht erreicht werden. Eine solche Vorgehensweise führt unweigerlich dazu, dass Schutz bei ordentlichen Gerichten gesucht wird und so wiederum die Verbandsregelungen am Maßstab des staatlichen Rechts gemessen werden. Wollen Sportverbände dies verhindern, muss das Konfliktpotenzial verringert werden.

Anhang 1

Deutsche Zusammenfassung

Der Aufbau der Verbandspyramide von Sportfachverbänden und der olympischen Bewegung folgt dem Ein-Platz-Prinzip. Dadurch entsteht in jeder Sportart eine Kette von Monopolverbänden, wobei jeder Verband einen anderen räumlichen Zuständigkeitsbereich hat. An der Spitze der Hierarchie steht der Weltverband, von dem abwärts die Verbände in der Kette bis hinunter zum regionalen Sportverein über die ordentliche Mitgliedschaft miteinander verbunden sind.

Geregelt ist dieser Aufbau in den Satzungen. Der vorrangige Zweck, der damit verfolgt wird, ist, einem einheitlichen Regelwerk für die betreffende Sportart zur Geltung zu verhelfen und so eine zentrale Regelungsmacht des Weltverbandes zu begründen. Durchgesetzt werden dieser hierarchische Aufbau und das Regelwerk mit Hilfe der mannigfaltigen Sanktionsmöglichkeiten. Entscheidende Bedeutung hat dabei die Sanktion des Ausschlusses, die zumindest faktisch dazu führt, dass die übergeordnete Stellung des internationalen Verbandes und das einheitliche Regelwerk, die Sanktionen und sonstigen Entscheidungen Beachtung finden.

So wird die Möglichkeit geschaffen, ein Regelwerk zentral festzusetzen und dieses bis auf die unterste Ebene der Verbandspyramide durchzusetzen, was die Entstehung eines globalen Geltung beanspruchenden universellen Rechts bewirkt.

Vom Ein-Platz-Prinzip gibt es einige Ausnahmen, aber auch bei diesen ist immer wieder eine Tendenz nach einer Einheitlichkeit des Sports erkennbar.

Einzig die unterste Ebene, die der Sportler ist nicht über eine ordentliche Mitgliedschaft in die Verbandspyramide miteingebunden. Sie sind höchstens Mitglieder von Vereinen, nicht aber von Verbänden. Bei ihnen stellt sich deshalb die Frage, wie auch sie an das Verbandsregelwerk gebunden werden können.

Satzungen können grundsätzlich nur unmittelbare Mitglieder binden. Aus diesem Grund ist zunächst einmal nur die unmittelbar nachfolgende Ebene an das Regelwerk jenes Verbandes gebunden, zu dem eine unmittelbare Mitgliedschaft besteht. In der Verbandspyramide wird aber eine Geltung von Satzungen vom jeweiligen Weltverband bis zum einzelnen Sportler und damit über den Kreis der unmittelbaren Mitglieder hinaus angestrebt.

Eine Bindung über das Institut der mittelbaren Mitgliedschaft ist nicht möglich, weil es an einer Willenserklärung des potenziell Gebundenen fehlt. Eine solche Lösung findet außerdem dort ihre Grenzen, wo Sportler keine Mitglieder eines Vereins und damit auch keine mittelbaren Mitglieder eines Verbandes sind. Außerdem basiert die olympische Bewegung nicht auf Mitgliedschaften. Dieselben Probleme treten bei der Annahme einer Doppelmitgliedschaft oder einer konkludenten Mitgliedschaft auf.

Satzungsketten stellen zwar eine prinzipielle Möglichkeit der Bindung über die Verbandsstufen hinweg dar, ungeklärt ist dabei aber insbesondere noch das Problem der dynamischen Verweisungen. Daneben bestehen für Sportverbände aber erhebliche Probleme deshalb, weil Satzungsketten nur schwer kontrollierbar sind. Es bedarf einer Willenserklärung des Verweisenden, meist in seiner Satzung, die aber nicht gegenüber dem Verband abgegeben wird, auf dessen Satzung verwiesen wird, sondern gegenüber einem unteren, zu dem eine unmittelbare Mitgliedschaft besteht und der deshalb die Satzung kontrolliert. Es wundert deshalb nicht, dass Umsetzungsdefizite sehr häufig sind. Satzungsketten sind somit ein unpraktikables Mittel für einen Verband, um die Bindung an sein Regelwerk auf Nichtmitglieder zu erstrecken.

Es verbleibt eine individualrechtliche Lösung, die eine direkte Verbindung zwischen dem Verband und dem Nichtmitglied, das gebunden werden soll, herstellt. In der Praxis finden drei verschiedene Formen der Bindung eines Sportlers Anwendung. Die erste ist der gesondert ausgehandelte Vertrag, der jedoch sehr selten ist. Gebräuchlicher sind die zweite und die dritte Variante, die Meldung zu einem konkreten Wettkampf, mit der die Regelwerke akzeptiert werden, und die generelle Spiel- oder Starterlaubnis, aufgrund derer ein Sportler, der die Bindung anerkennt, über einen gewissen Zeitraum spielberechtigt ist.

Dogmatisch ist dieser Vertrag schuldrechtlich einzuordnen. Sowohl eine arbeitsrechtliche als auch eine gesellschaftsrechtliche Qualifikation scheiden aus.

Kollisionsrechtlich hat dies zur Folge, dass das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Sportler nach dem Vertragsstatut anzuknüpfen ist. Es kann deshalb eine Rechtswahl getroffen werden. Liegt eine solche nicht vor, unterliegt der Vertrag dem Recht jenes Staates, zu dem die engste Verbindung besteht, der Vermutung nach also dem Recht jenes Staates, in dem der Vertragspartner, der die charakteristische Leistung erbringt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Die charakteristische Leistung erbringt der Verband, der das Regelwerk aufstellt, weshalb der Vertrag gemäß seinem Sitz anzuknüpfen ist.

Anhang 2

English Abstract

The hierarchy of sport federations and of the Olympic movement is dictated by the principle that for each region only one sport federation may exist. The effect of this is, that sport federations are monopolists. The world federation is standing at the top of this hierarchy. Members of the world federation are continental federations and national federations are subordinated to these international federations. Down to the normal sports club, all levels of the sport's hierarchy are connected by to the one above by an ordinary membership. The result is a chain of sport federations and on the bottom of the hierarchy sport clubs, which are connected by a ordinary membership with each other.

This construction is laid down in the statutes of the federations. The purpose of this is to built up a centralistic power of the world federation to bring uniform valid regulations into force. These regulations and the hierarchy of the sports federations are enforced by multiple sanctions. Suspensions are the sanction with greatest importance. The effect of suspensions is nearly ever the enforcement of the regulation of the international federation, because due to the monopolistic structure it is impossible to perform high level sport outside the hierarchy. That's why by using sanctions the international federation has the possibility to secure its position on the top of the hierarchy and to lay down the relevant regulations for everybody in sport.

There are some exceptions from the principle that there can only be one sport federation for a special region. Nevertheless also these exceptions tend to a uniformity of sport.

Only the very bottom of the sports hierarchy, the athlete himself, is not connected to this system by an ordinary membership to a federation. He may be an ordinary member of a sports club, but he is never an ordinary member of a sport federation. Therefore it is questionable why he is bound by regulations of international sport federations.

Statutes are only binding for ordinary members. For that reason only the next lower level of the sport hierarchy is bound by the regulation of a federation. Nevertheless regulations in sport aim for a validity from the international federation to the single athlete.

Such validity cannot be argued by an indirect membership of an athlete in sports federations. This would require some kind of expression of a declaration of intent, which does not

existent. Besides that, there is no membership in a sport club in high level sport, on which such an indirect membership to a federation could be based on. Finally, the Olympic movement does not consist of ordinary memberships like the international federations. For the same reasons a double-membership in the sport club and in the federation or an implied membership are not feasible.

Principally, chains of statutes with a reference on all other regulations, which should be observed, are a possibility for the validity of statutes for non-members. A chain of statutes with references is by no means practicable for sport federations. First, it is not clear if dynamic references are possible. Second, these chains are very hard to control and third, implementation deficits are very likely.

Because of that, the only way for binding athletes are individual contracts. These contracts can be entered into in course of individual negotiations, by attending a special competition or by a licence for a longer period of time, of which the latter two are most practicable. In any way these contracts are subject to normal obligation law. Employment law or corporate law are not applicable. In international context this qualification leads to the application of the conflict of law rules for contracts. Therefore a choice of law is possible. If there is no choice of law, the law of the country where the party required to effect the characteristic performance of the contract has his habitual residence is applicable.

By all means a national law must be applicable. An autonomous validity of a sports-law, consisting of the regulations made by the sport federations and maybe by the judgment of sports arbitration courts, does not exist. Arbitration courts can not apply such rules without regarding national law.

Anhang 3

Lebenslauf

Magister

Andreas Mätzler

geb. am **02.03.1979** in Feldkirch



Schulbildung:

1989-1997

Bundesgymnasium Dornbirn

Präsenzdienst

07/1997-03/1998

HSNS im Bundessportheim Wien Blattgasse

Studium:

3/1998-3/2000 u.

Magisterstudium der Rechtswissenschaften an

3/2003-10/2007

der Universität Wien

10/2007-2009

Doktoratsstudium an der Universität Wien:

Dissertationsgebiet: Unternehmensrecht

03/1998-3/2000 u

Schwerpunktausbildungen:

03/2003-10/2007

Rechtsphilosophie

05/2007-07/2009

Internationales Privatrecht

10/2007-01/2009

Mediation u. andere Formen alternativer
Konfliktbeilegung

Berufserfahrung

08/1997-12/2007

Profisport:

Volleyballspieler und Beachvolleyballspieler:

SVS Sokol V (1997-1999), Hotvolleys Wien (1999-2001) Fibrin Enns (2001-2002), Beachvolleyballspieler (2002-2004), SVS Sokol V (2004-2007)

Sportliche Erfolge:

3 x österreichischer Meister, 2 x österreichischer Cupsieger, Final Four der European Championsleague, Sieger des Wien Masters, Spieler des österreichischen Jugend-, Junioren- und Herrennationalteams

10/2004-01/2009

Universitätssportinstitut Wien: Trainer

02/2008-10/2008

Gerichtspraxis: Im Sprengel des OLG Wien (Je 3 Monate BG Döbling, StA und HG).

02/2009- dato

Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH:
Rechtsanwaltsanwärter im Bereich
Gesellschaftsrecht, internationales Privatrecht und
Sportrecht.